

alperia

Jahresabschluss und konsolidierter Abschluss 2019

*wir sind
südtiroler
energie*

alperia

**Jahresabschluss und
konsolidierter Abschluss
2019**

***wir sind
südtiroler
energie***

Vorstand

Kröss Flora Emma
Vorsitzende

König Renate
Stellvertretende Vorsitzende

Wohlfarter Johann
Vorstand und Generaldirektor

Acuti Paolo
Vorstandsmitglied und
stellvertretender Generaldirektor

Moroder Helmuth
Vorstandsmitglied

Vicidomini Daniela
Vorstandsmitglied

Aufsichtsrat

Marchi Mauro
Vorsitzender

Sparber Wolfram
Stellvertretender Vorsitzender

Aspmair Paula
Aufsichtsratsmitglied

Mayr Manfred
Aufsichtsratsmitglied

Peluso Maurizio
Aufsichtsratsmitglied

Spögler Luitgard
Aufsichtsratsmitglied

Rechnungsprüfungs- gesellschaft

PricewaterhouseCoopers Spa

Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene	8	Aufschub der Feststellungsfrist für Jahresabschluss und konsolidierten Jahresabschluss	22
Rahmenbedingungen	10	Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten	24
Nennenswerte Geschäftsvorfälle 2019	16	Eventualverbindlichkeiten für außerordentliche Geschäfte	24
Vereinbarung Alperia – Dolomiti Energia Holding - Gründung von Neogy	16	Steuerstreitverfahren	25
Aktualisierung des Industriepans 2017-2021	16	Weitere Streitverfahren	26
Reorganisation der Gesellschaft und der Organisation	16	Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	27
Neue Gesellschaftsorgane	18	Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften	27
Bau des neuen Firmensitzes in Meran	18	Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten	27
Die Initiativen „Alperia Startup Factory“ und „Innovation Board“	19	Lage der Gesellschaft und Geschäftsverlauf	28
Gewerkschaftsvereinbarungen – Talente-Projekt – Führungskräfte-Programm - neue Umfrage zum Betriebsklima	19	Betriebsdaten	28
Unfälle am Arbeitsplatz, Zertifizierungen	20	Vorhersehbare Geschäftsentwicklung	28
Akquisition der Gruppe Green Power AG	21	Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 58/1998 betreffend das interne Risikomanagement- und Kontrollsystem	29
Nach Abschluss des Geschäftsjahrs			
eingetretene Vorfälle	22		
Forschung und Innovation	22		
Reorganisation der Bereichs Digitalisierung/IT	22		

Alperia AG

Lagebericht zum Jahresabschluss

zum 31. 12. 2019



Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene

2019 verzeichnete der Strombedarf in Italien gegenüber dem Vorjahr einen leichten Rückgang von 0,6 %. Siehe hierzu die nachfolgende Tabelle.

Wie bereits 2017 und 2018 fiel auch 2019 der Höchstbedarf an Strom auf den Monat Juni (31,2 TWh), der Mindestbedarf hingegen auf den Monat April (24,0 TWh).

Energiebilanz Italien (GWh)

	2019	2018	Veränderung in %
Wasserkraft	46.959	49.928	-5,9%
Wärmeenergie	186.811	184.338	1,3%
Erdwärme	5.687	5.756	-1,2%
Windkraft	20.063	17.557	14,3%
Photovoltaik	24.326	22.266	9,3%
Nettoproduktion insgesamt	283.846	279.845	1,4%
Import	43.980	47.170	-6,8%
Export	5.817	3.271	77,8%
Auslandssaldo	38.163	43.899	-13,1%
Verbrauch Pumpanlagen	(2.412)	(2.313)	4,3%
Strombedarf (GWh)	319.597	321.431	-0,6%

(Quelle Terna S.p.A., Monatsbericht zur Stromversorgung, Dezember 2019)

Die Nettoerzeugung verzeichnete 2019 einen Zuwachs um 1,4 % (+ 4,0 TWh) auf 283,8 TWh. Insbesondere zu verweisen ist auf den Zuwachs bei der Erzeugung aus Windkraft (+ 14,3 %), Photovoltaik (+ 9,3 %) und Wärmequellen (+ 1,3 %) bei gleichzeitigem Rückgang der Erzeugung aus Wasserkraft (- 5,9 %) und Geothermie (- 1,2 %).

Der Auslandssaldo (Import - Export) verringerte sich um 13,1 %, bzw. 5,7 TWh.

Der durchschnittliche nationale Einheitspreis für Strom an der Strombörse PUN ging im Verlauf des Jahres deutlich zurück (-14,7 %). Der Strombörsenpreis sank von durchschnittlich zirka 61 Euro/MWh im Jahr 2018 auf zirka 52 Euro/MWh im Jahr 2019.

Strombörsenpreis (PUN) – Monatsdurchschnitt (Euro/MWh)

	2019	2018	Variatione %
Januar	67,65	49,00	+ 38,1%
Februar	57,67	57,00	+ 1,2%
März	52,88	56,91	- 7,1%
April	53,35	49,39	+ 8,0%
Mai	50,67	53,48	- 5,3%
Juni	48,58	57,25	- 15,1%
Juli	52,31	62,69	- 16,6%
August	49,54	67,71	- 26,8%
September	51,18	76,32	- 32,9%
Oktober	52,82	73,93	- 28,6%
November	48,16	66,58	- 27,7%
Dezember	43,34	65,15	- 33,5%
Jahresdurchschnitt	52,32	61,31	- 14,7%

(Quelle Gestore Mercati Energetici AG, Statistiken)

Der Rückgang des PUN liegt mit der Entwicklung der Notierungen an den wichtigsten Strombörsen der Nachbarländer auf einer Linie. Er spiegelt vor allem die gesunkenen Kosten für Gas, dem Referenzbrennstoff für den italienischen thermoelektrischen Kraftwerkspark, am PSV (Virtueller Handelspunkt) wider. Betroffen war vor allem der Zeitraum Juni bis Dezember, der Tiefststand (- 25 Euro/MWh) wurde im September erreicht. 2019 kehrte der PUN – nach zweijähriger Erholung in Folge des historischen Tiefststands 2016 – auf das Niveau der Jahre 2014/2015 zurück; siehe hierzu die nachfolgende Tabelle. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim PUN nicht um den effektiven Preis handelt, zu dem die Alperia Gruppe die eigene Erzeugung verkauft. Dieser wird hingegen durch mehrere Faktoren beeinflusst, darunter die rückläufige Produktivität in den Sommermonaten, die stündliche Modulierbarkeit und die Deckungsstrategien.

Nach dem negativen Verlauf im Vorjahr stieg Italiens Bedarf beim Erdgas 2019 wieder an (+ 2,3 %) und lag mit 73,8 Mrd. m³ nur wenig unter dem Niveau von 2017, aber eindeutig über dem Tiefststand von 2014.

Das Wachstum ist auf den Bedarf der thermoelektrischen Stromerzeugung zurückzuführen. Dort wurde nicht nur der Rückgang 2018 mehr als aufgeholt (+10,1 %), sondern mit 25,7 Mrd. m³ wieder der Höchstwert von 2012 erreicht. Unterstützt wurde

Strombörsenpreis (PUN) – Jahresdurchschnitt (Euro/MWh)

Jahr	Euro/MWh	Jahr	Euro/MWh
2004 (April bis Dezember)	51,60	2012	75,48
2005	58,59	2013	62,99
2006	74,75	2014	52,08
2007	70,99	2015	52,31
2008	86,99	2016	42,78
2009	63,72	2017	53,95
2010	64,12	2018	61,31
2011	72,23	2019	52,32

(Quelle Gestore Mercati Energetici AG, Statistiken)

diese Entwicklung sowohl durch die rückläufige Entwicklung des Gaspreises über das gesamte Jahr 2019 hinweg als auch durch geringere Stromimportmengen an der Nordgrenze. Weiterhin rückläufig entwickelte sich hingegen der Bedarf im zivilen Bereich, der vor allem aufgrund des milden Herbsts mit 31,7 Mrd. m³ (-2,1 %) auf das Niveau von 2016 zurückging. Eine vergleichbare Tendenz zeigte auch der Industriesektor (- 2,3 %), allerdings mit einem der höchsten Bedarfsvolumen seit 2009 (14,0 Mrd. m³).

Wieder im Aufwärtstrend (+ 11,8 %), wenn auch auf niedrigem Niveau, bewegten sich die Exporte mit 2,4 Mrd. m³. Gegenläufig entwickelten sich die Einspeisungen in das Speichersystem, die auf 11,5 Mrd. m³ (- 3,5 %) sanken. Auf der Angebotsseite sind die Erdgasimporte über Flüssigerdgas-Terminals zu verzeichnen, die gegenüber dem Vorjahr um 61 % zunahm und mit 14 Mrd. m³ einen historischen Höchststand erreichten. Im Gegensatz hierzu sank der Import über Gasrohrleitungen auf den tiefsten Stand der letzten vier Jahre und erreichte nur noch 56,7 Mrd. m³ (- 4 %). Die nationale Förderung war mit einer Gasmenge von 4,5 Mrd. m³ sowohl absolut wie prozentual (- 11,9 %) im Jahresvergleich erneut rückläufig.

Negativ waren auch die Speicherentnahmen (- 12,0 %), die auf 10,1 Mrd. m³ zurückgingen. Bei den Preisen vollzog die Jahresnotierung für Erdgas am PSV eine Trendwende gegenüber den letzten beiden Jahren und fiel auf 16,28 Euro/MWh. Mit einem Rückgang um mehr als 8 Euro/MWh gegenüber 2018 bis auf einen Wert knapp über dem historischen Tiefststand von 2016 (15,85 Euro/MWh) entspricht dies der allgemeinen Entwicklung der wichtigsten europäischen Bezugsgrößen.

Rahmenbedingungen

Die Alperia Gruppe verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Gesetzgebung auf Landes-, nationaler und europäischer Ebene im Energiebereich, insbesondere in Hinblick auf die Wasserkraftkonzessionen, um eventuelle Auswirkungen auf die eigene Geschäftstätigkeit abzuschätzen.

Im Verlauf des Jahres 2019 trat auf nationaler Ebene Art. 11-quater Gesetz vom 11. Februar 2019, Nr. 12, mit Abänderungen umgewandelt durch GD vom 14. Dezember 2018, Nr. 135 (besser bekannt als D.L. Semplificazioni, „GD Vereinfachungen“) in Kraft, der - vorbehaltlich der Zuständigkeit der Regionen mit Sonderstatus und der autonomen Provinzen Trient und Bozen gemäß den jeweiligen Statuten und zugehörigen Durchführungsbestimmungen im Wesentlichen das Folgende festlegt:

- Übertragung der Zuständigkeiten für große Wasserleitungen und der diesbezüglichen Verwaltungsfunktionen auf die Regionen, wie dies bereits zuvor für die vorgenannten autonomen Provinzen auf der Grundlage von Gesetz Nr. 205/2017 (sog. Haushaltsgesetz 2018) erfolgt ist, mit dem Art. 13 des Sonderautonomiestatuts geändert wurde;
- analog zu den Bestimmungen für die autonomen Provinzen wurde festgesetzt, dass bei Konzessionsende die sog. „Nasswerke“ kostenlos auf die Regionen übertragen werden, mit Ausnahme des Falls, dass während der Konzessionslaufzeit vom Konzessionär Investitionen an den Gütern getätigt wurden. In diesem Fall hat der ausscheidende Konzessionär für den nicht abgeschriebenen Teil Anrecht auf eine Entschädigung;
- anders als für die autonomen Provinzen wurden für die Regionen neue Kriterien für die Festsetzung der den ausscheidenden Konzessionären zustehenden Entschädigungen hinsichtlich der sog. „Trockenwerke“ eingeführt. Die neuen Kriterien bestehen in erster Linie im Ausschluss der bereits abgeschriebenen Güter aus der jeweiligen Berechnungsbasis, in den jeweiligen Modalitäten der Quantifizierung, einer weiteren Unterteilung derselben in „bewegliche“ und „unbewegliche“ Güter sowie im Ausschluss von beweglichen und unbeweglichen Gütern aus diesen, für die in den von den Konzessionären vorgelegten Konzessionsprojekten keine Verwendung vorgesehen ist (sog. „Cherry Picking“); die Möglichkeit für die Regionen, alternativ zur

Festlegung wirtschaftlicher Betreiber über öffentliche Ausschreibung, die Konzessionen auch auf gemischt öffentlich-private Kapitalgesellschaften zu übertragen, in denen der private Gesellschafter mittels Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung gewählt wird, oder mittels Formen von Partnerschaften gem. Art. 179 und folgende Gv.D. 50/2016 (Kodex der öffentlichen Verträge);

- die Fristsetzung für die Regionen auf den 31. März 2020 für die Regelung der Modalitäten und Verfahren für die Konzessionsvergabe per Regionalgesetz;
- die Fristsetzung für die Regionen auf den 31. Dezember 2023 für den Abschluss der Verfahren zur Vergabe der vor diesem Datum verfallenden Konzessionen und Vorschrift der vorübergehenden Weiterführung des Betriebs der Konzessionen durch den ausscheidenden Konzessionär bis zu diesem Datum für die Regionen; in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch Art. 1 Abs. 77 Gesetz vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 (Haushaltsgesetz 2020) der Art. 13 des Sonderautonomiestatuts abgeändert und - für die autonomen Provinzen Trient und Bozen - das Fristende für die Durchführung der Ausschreibungsverfahren für die verfallenen oder bis Ende 2023 verfallenden Konzessionen bis zum 31. Dezember 2023 mit folgender Präzisierung verlängert hat: „..... bis zu diesem Datum werden sie zu den Bedingungen ausgeführt, die in den bei ihrem Ablauf geltenden Rechtsvorschriften des Landes und Vorgaben des Auflagenverzeichnisses festgelegt sind“.
- die Einführung von Makro-Kriterien, innerhalb derer die Regionen bei der Festlegung der jeweiligen Regionalgesetze Handlungsspielraum haben (Konzessionsdauer zwischen 20 und höchstens 50 Jahren, technische und finanzielle Mindestanforderungen für die Teilnahme



- an der Ausschreibung, Mindestanforderungen für Verbesserungen und Umweltsanierungsmaßnahmen etc.);
- die Reform der Konzessionsgebühren durch Einführung einer neuen, zweigliedrigen Gebühr mit einer festen und einer variablen Komponente je nach den Jahreserträgen der einzelnen Anlagen;
- die Einführung der Möglichkeit für die Regionen, von den Konzessionären die Bereitstellung von kostenlosem Strom in einem Umfang von 220 kWh je kW der Konzession zu verlangen, analog zu den Bestimmungen, die gem. Art. 13 des Autonomiestatuts bereits für die autonomen Provinzen gelten.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Alperia Gruppe, die ihr Geschäft in der Autonomen Provinz Bozen betreibt, derzeit nicht von den oben dargelegten, für die Regionen geltenden Neuerungen betroffen ist. Erwartet wird insofern das in der genannten gesetzlichen Änderung des Statuts durch das genannte Haushaltsgesetz 2018 vorgesehene künftige Landesgesetz, das die Einzelheiten der Verfahren für die Neuvergabe der Konzessionen regeln muss.

Ebenfalls wird für den Bereich der Wasserkrafterzeugung darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission am 7. März 2019 beschlossen hat, Aufforderungsschreiben an sieben Mitgliedstaaten (Österreich, Frankreich, Deutschland, Polen, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich) sowie ein zweites ergänzendes Aufforderungsschreiben an Italien zu richten, um sicherzustellen, dass öffentliche Aufträge im Bereich der Stromerzeugung aus Wasserkraft im Einklang mit dem EU-Recht vergeben und erneuert werden.

Im Falle unseres Landes ist die Kommission nach Prüfung der durch das Haushaltsgesetz 2018 und das Gesetz Nr. 12/2019 (ergänzend zu ihrem Aufforderungsschreiben vom März 2013 und dem ergänzenden Aufforderungsschreiben, das im September 2013 übermittelt wurde) der Auffassung, dass Italien es versäumt hat, seine Pflichten gem. Art. 12 Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) und Art. 49 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sowohl bezüglich der Auswahlverfahren für die Erteilung der Wasserkraftkonzessionen, als auch der vorgesehenen Entschädigungen für die Nutzung der zugehörigen Güter zu Lasten der neuen Konzessionäre zu erfüllen.

Italien hat der Europäischen Kommission mit Schreiben des Ministerratspräsidiums vom 9. Mai 2019 geantwortet; was insbesondere den Punkt bezüglich der Höhe der Entschä-

digung des ausscheidenden Konzessionärs für die sog. Trockenwerke betrifft, hat die italienische Regierung darauf hingewiesen, dass die neue Regelung, die vor Kurzem in Kraft getreten ist, sich im Einklang mit dem EU-Recht befindet, weil sie einerseits die Pflicht zum Erwerb der vorgenannten Anlagen durch den Nachfolger abgeschafft hat und andererseits festlegt, dass die Höhe der eventuell zu leistenden Entschädigung der eventuell entgangenen Abschreibung zu entsprechen hat.

Die durch Utilitalia und Elettricità Futura vertretenen italienischen Branchenverbände, deren Mitglied Alperia AG ist, haben der Europäischen Kommission ein gemeinsames Schreiben mit Datum vom 17. Mai 2019 übermittelt, in dem unterstrichen wurde, dass die Maßnahmen der letzteren zur Regelung der Wasserkraftkonzessionen in den einzelnen Ländern auf Regeln gründen müssen, die für alle Staaten einheitlich und terminlich aufeinander abgestimmt sind, um die derzeit bestehende regulatorische Asymmetrie zwischen den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften zu überwinden, die unvermeidlich eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung und eine schwere Benachteiligung für das nationale Interesse der Staaten zur Folge hat, die - wie Italien - bereits eine stark wettbewerbsfördernde Regelung eingeführt haben.

Zweitens verweisen die Verbände in ihrem Schreiben auf die Notwendigkeit, dass einerseits die Bewertung der unter Konzession stehenden Anlagen unter Berücksichtigung der gesamten Güter, die zum Betrieb der Konzession dienen, erfolgen muss, und dass andererseits die vom nachfolgenden Konzessionsnehmer für die im Eigentum des ausscheidenden Konzessionärs stehenden Trockenwerke geschuldete Entschädigung als Bezugsrahmen nicht die noch nicht abgeschriebenen Kosten haben darf, sondern dass als Kriterium ihr als Neubaukosten abzüglich dem normalen Verschleiß angesetzter Marktwert herangezogen werden muss, wie es den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht.

Diese Argumentation wurde von den beiden genannten Verbänden bei einem eigens zu diesem Thema abgehaltenen Treffen im Juli 2019 den Vertretern der Europäischen Kommission vorgetragen, und zwar der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU und der Generaldirektion Wettbewerb.

Im Februar 2020 hat das Ministerratspräsidium, Abteilung für regionale Angelegenheiten und Autonomien, bei den

Regionen und autonomen Provinzen eine Bestandsaufnahme zum Fortschritt des Genehmigungsverfahrens für die regionalen und Landesgesetze begonnen, damit die Regierung bewerten kann, ob die jeweiligen Entwürfe der Europäischen Kommission zur vorherigen Prüfung vorgelegt werden sollten; außerdem wird daran erinnert, dass die Frist 31. März 2020 für die gesetzliche Regelung "..... der Modalitäten und Verfahren für die Vergabe der Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie....." ausschließlich die Regionen und nicht die autonomen Provinzen betrifft.

Die Alperia Gruppe wird auch weiterhin die rechtliche Entwicklung dieser Thematik mit höchster Aufmerksamkeit verfolgen. Jede Änderung an der Regelung für die Bewertung der Bauwerke, auf die sich die Betreiber (wie auch Alperia) bisher gestützt haben, würde sich unvermeidlich negativ und mit allen entsprechenden Konsequenzen für die Aktionäre auf ihre Bilanzen auswirken.

Ein Thema von besonderer Bedeutung für den Energiebereich ist die Veröffentlichung des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan („PNIEC „) durch das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung am 21. Januar 2020, der zusammen mit dem Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz und dem Ministerium für Infrastruktur und Verkehr erstellt wurde.

Der PNIEC wurde gemäß Verordnung (EU) 2018/1999 an die Europäische Kommission gesandt, und damit wurde das im Dezember 2018 begonnene Verfahren abgeschlossen, in dessen Verlauf der Plan Gegenstand eines fruchtbaren Austauschs zwischen den beteiligten Institutionen, Bürgern und allen Stakeholdern war.

Mit dem Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan wurden die nationalen Ziele bis 2030 für die Energieeffizienz, erneuerbare Energien und die Absenkung des CO₂-Ausstoßes sowie die Ziele in den Bereichen Energiesicherheit, Verbindungsleitungen, Anbindungen, gemeinsamer Energiebinnenmarkt und Wettbewerb, nachhaltige Entwicklung und Mobilität aufgestellt, und für jedes der Themen die Maßnahmen dargelegt, die zur Erreichung der Ziele angewendet werden müssen.

Bekanntlich ist das Dokument nach den fünf Dimensionen der Energieunion gegliedert: (i) Dekarbonisierung, (ii) Effizienz, (iii) Sicherheit der Energieversorgung, (iv) Entwicklung des Energiebinnenmarkts, (v) Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

Die wesentlichen Ziele des Plans in Bezug auf die erneuerbaren Energien sind:

- bis 2020: ein Anteil der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen am Bruttoendverbrauch in Höhe von 17 % (gegenüber den von der EU vorgesehenen 20 %) und ein Anteil der aus regenerativen Quellen erzeugten Energie in Höhe von 10 % im Transportsektor (übereinstimmend mit dem Prozentsatz der EU);
- bis 2030: ein Anteil der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen am Bruttoendverbrauch in Höhe von 30 % (gegenüber den von der EU vorgesehenen 32 %) und ein Anteil der aus regenerativen Quellen erzeugten Energie in Höhe von 22 % im Transportsektor (gegenüber den von der EU geplanten 14 %).

Die Anwendung des Plans wird durch gesetzvertretende Dekrete zur Umsetzung der europäischen Richtlinien in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien sowie Strom- und Gasmarkt gewährleistet, die im Lauf des Jahres 2020 erlassen werden sollen.

Am 28. Juni 2019 wurde vom zuständigen Minister für wirtschaftliche Entwicklung ein wichtiges Dekret genehmigt, mit dem die Regelung des Vergütungssystems für verfügbar gehaltene Stromerzeugungskapazität (sog. Kapazitätsmarkt) eingeführt wurde.

Das zuständige Ministerium weist darauf hin, dass sich die Einführung des Kapazitätsmarkts ergänzend in den umfassenderen Rahmen der Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Strommärkte einfügt, die für alle Erzeugungsarten geöffnet und auf europäischer Ebene zunehmend stärker integriert sind. Besondere Bedeutung kommt dabei der Integration der Erzeugung aus erneuerbaren Quellen, Speichersystemen und der Bedarfsregelung zu. Dieses Instrument wird einen grundlegenden Beitrag dazu leisten, im Einklang mit dem genannten PNIEC den Übergang zu einem dekarbonisierten Stromversorgungssystem in Sicherheit zu gestalten, und auch durch den Rückgang von Spannungen bei den Großhandelspreisen und durch geringere Lastunterbrechungsrisiken Vorteile generieren.

Die Auswirkungen des massiven Zustroms der Erzeugung aus regenerativen Quellen in den Markt, der in den letzten Jahren stattfand, führten zwar einerseits zu dem positiven Effekt einer Preissenkung am Großhandelsmarkt, andererseits aber auch zu zunehmend weniger rentablen Bedingungen für den programmierbaren Teil des Kraftwerks-

parks (vor allem thermoelektrische Kraftwerke), derart, dass die Gründe für eine Verfügbarhaltung strittig wurden. Die Nichtprogrammierbarkeit und vor allem die nicht kontinuierliche Verfügbarkeit der erneuerbaren Energien, wie beispielsweise der Sonneneinstrahlung in den Nachtstunden, stellt nach wie vor eine bedeutende Einschränkung dar.

Die Rolle der Anlagen mit programmierbarer Erzeugung liegt zunehmend stärker im Bereich des Netzbetriebs, d. h. der Regelung von Frequenz und Spannung bei abgesenkter Betriebszeit, während die Deckung des Endbedarfs immer mehr von der Erzeugung aus erneuerbaren Quellen übernommen wird.

Der Kapazitätsmarkt ist ein notwendiges Instrument, um den Übergang zu einem kohlenstofffreien Strommarkt in Sicherheit zu gewährleisten.

Am 6. November 2019 fand am Kapazitätsmarkt die erste Auktion für das Lieferjahr 2022 statt; zugeteilt wurden 40,9 GW, davon 36,5 GW italienische Kapazität und 4,4 GW ausländische Kapazität.

Die Jahresgesamtkosten der Auktion beliefen sich auf 1,299 Mrd. Euro, mit einem Preisaufschlag von 33.000 Euro/MW/Jahr für bestehende Kapazität und 75.000 Euro/MW/Jahr für neue Kapazität in allen italienischen Markt-zonen.

Alperia Trading GmbH, die an der Auktion mit den Kraftwerken der Gruppe teilnahm, erhielt den Zuschlag für 557 MW bestehende Kapazität, was Erträgen in Höhe von 18,381 Mio. Euro entspricht.

Am 28. November 2019 fand die zweite Auktion statt, die dem Lieferjahr 2023 galt; zugeteilt wurden 43,4 GW, davon 39 GW italienische Kapazität und 4,4 GW ausländische Kapazität.

Die Jahresgesamtkosten der Auktion beliefen sich auf 1,475 Mrd. Euro, der Preisaufschlag lag für jede italienische Marktzone in derselben Höhe wie für 2022.

Alperia Trading GmbH wurden bei dieser zweiten Auktion 660 MW zugeteilt, davon 614 MW bestehende Kapazität (entsprechend Erträgen in Höhe von 20,262 Mio. Euro) und 46 MW neue Kapazität, die sich auf das Kraftwerk Laas bezieht (entsprechend Erträgen in Höhe von 51,750 Mio. Euro, verteilt über einen Zeitraum von 15 Jahren).

WMit besonderer Spannung wurde das Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung, in Übereinstimmung mit dem Minister für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 4. Juli 2019 zur Förderung der nichtfossilen Primärenergiequellen (sog. FER 1) erwartet; Zweck dieses Dekrets zur "Förderung des elektrischen Stroms aus Onshore-Windkraftanlagen, photovoltaischen Solaranlagen, Wasserkraftanlagen und Klärgasanlagen" ist die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, um die im oben genannten PNIEC festgelegten europäischen Ziele bis 2030 durch die Festlegung von Fördermitteln und Verfahren zu erreichen, die eine Förderung der ökologischen und wirtschaftlichen Wirksamkeit, Effizienz und Nachhaltigkeit des Sektors zum Ziel haben.

Die Umsetzung des Dekrets wird den Bau neuer Anlagen mit einer Gesamtleistung von 8.000 MW ermöglichen, was einem Zuwachs bei der Erzeugung aus erneuerbaren Energien von zirka 12 TWh und Investitionen in Höhe von geschätzten 10 Mrd. Euro entspricht.

Priorität erhalten durch diese Fördermittel:

- Anlagen, die an geschlossenen Deponien und an Standorten von nationalem Interesse zum Zweck der Bodensanierung gebaut werden;
- Photovoltaikanlagen auf Schulen, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden, deren Module als Ersatz für Dachabdeckungen auf Gebäuden installiert wurden, von denen vorhandenes Eternit oder Asbest komplett entfernt wurde;
- Wasserkraftanlagen, die die baulichen Anforderungen gem. Ministerialdekret vom 23. Juni 2016 erfüllen, mit Klärgas betriebene Anlagen oder solche, die eine Abdeckung der Klärbehälter vorsehen;
- alle „parallel“ an das Stromnetz und die Tanksäulen für Elektroautos angeschlossenen Anlagen (unter der Voraussetzung, dass die Ladeleistung nicht unter 15 % der Anlagenleistung liegt, und jede Säule eine Leistung von mindestens 15 kW hat).

Außerdem ändern sich die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Prämie für den Eigenverbrauch: Für die Anlagen mit einer Leistung bis 100 kW auf Gebäuden wird für den am Standort verbrauchten Erzeugungsanteil eine Prämie von 10 Euro je MWh zuerkannt, die mit der Prämie für Module kumulierbar ist, die gegen asbesthaltige Abdeckungen ausgetauscht wurden. Die Prämie wird im Nachhinein zuerkannt unter der Voraussetzung, dass der

Anteil des Eigenverbrauchs an Strom mehr als 40 % der Nettoerzeugung beträgt.

Bei den Wasserkraftanlagen sind nur solche für die Subventionen zugelassen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um den Schutz der Wasserkörper zu erlauben, und die von ARPA bewertet wurden.

Photovoltaikanlagen, die anstelle von Dachabdeckungen aus Asbest oder Eternit errichtet wurden, haben zusätzlich zur Förderung für den erzeugten Strom Anspruch auf eine Prämie in Höhe von 12 Euro je MWh für den gesamten erzeugten Strom.

Teilnehmen können an den Ausschreibungen für die Auswahl der Projekte, die in die Anlagenregister eingetragen werden:

- neu gebaute, komplett erneuerte und wieder in Betrieb genommene Anlagen mit einer Leistung von unter 1 MW;
- Anlagen, an denen Repowering-Maßnahmen vorgenommen wurden, sofern die Differenz zwischen der Leistung vor und nach der Maßnahme unter 1 MW liegt;
- erneuerte Anlagen mit einer Leistung unter 1 MW.

Zugelassen sind ausschließlich neu errichtete Photovoltaikanlagen, für die neu produzierte Komponenten verwendet werden.

Außerdem können an den Registrierungsverfahren auch Zusammenschlüsse mehrerer Anlagen teilnehmen, die zur selben Unternehmensgruppe gehören und über eine spezifische Leistung von mehr als 20 kW verfügen, unter der Voraussetzung, dass die gesamte aggregierte Leistung unter 1 MW liegt.

Die Anlagen mit einer Leistung, die gleich oder größer ist als die oben genannten Werte, müssen, um Zugang zur Förderung zu erhalten, an Abwärtsauktionsverfahren mit begrenztem Leistungskontingent teilnehmen.

Analog können an den Auktionsverfahren auch aus mehreren Anlagen bestehende Aggregate teilnehmen, die zur selben Unternehmensgruppe gehören und über eine spezifische Leistung von mehr als 20 kW und höchstens 500 kW verfügen, unter der Voraussetzung, dass die gesamte aggregierte Leistung geringer oder gleich 1 MW ist. Von der Förderung ausgeschlossen sind die Anlagen, die bereits Fördergelder für andere erneuerbare Energien als

Photovoltaik gem. Ministerialdekret von 23. Juni 2016 erhalten haben, oder die als geeignet, aber auf einem nicht ausreichenden Rang eingestuft wurden.

Eine wichtige Bestimmung enthält Art. 12 Abs. 3 des GD vom 30. Dezember 2019, Nr. 162 mit Abänderungen umgewandelt mit Gesetz vom 28. Februar 2020, Nr. 8 zu „Dringenden Verfügungen zur Verlängerung gesetzlicher Fristen, Organisation der öffentlichen Verwaltungen und technologischer Innovation“; dieser Artikel hat die Beendigung des geschützten Strommarkts vom 1. Juli 2020 vertagt auf:

- den 1. Januar 2021 für kleine Unternehmen gem. Art. 2 Nr. 7) Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019;
- 1. Januar 2022 für Kleinunternehmen gem. Art. 2 Nr. 6) derselben EU-Richtlinie und für Haushaltskunden.

Mit der genannten Bestimmung wurde außerdem festgesetzt, dass die zuständige Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass ab den oben genannten Daten ein Dienst für einen stufenweisen Schutz von Kunden ohne Stromlieferanten besteht, und dass sie mit weiteren spezifischen Maßnahmen zum Schutz dieser Kunden ungerechtfertigten Preiserhöhungen und Verzerrungen bei den Lieferbedingungen vorbeugt.

ARERA wird außerdem für Kleinunternehmen und Haushaltskunden zusätzlich zu den bereits von der EU-Richtlinie festgelegten Kriterien das vertraglich vereinbarte Leistungsniveau als Identifizierungskriterium festsetzen.

Der Minister für wirtschaftliche Entwicklung wird nach Anhörung von ARERA und der italienischen Wettbewerbsbehörde mit einem innerhalb einer Frist von neunzig Tagen ab Inkrafttreten des genannten Umwandlungsgesetzes vorbehaltlich der Stellungnahme der zuständigen Parlamentsausschüsse zu verabschiedenden Dekrets - die Modalitäten und Kriterien für einen informierten Eintritt der Endkunden in den Markt unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherstellung von Wettbewerb und Pluralität der Lieferanten und Angebote am freien Markt festlegen.

Außerdem wurde vorgesehen, dass mit einem innerhalb einer Frist von neunzig Tagen ab Inkrafttreten des genannten Umwandlungsgesetzes zu erlassenden Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung, auf Vorschlag von ARERA, nach Anhörung der Wettbewerbsbehörde, die Bedingungen,

Kriterien, Modalitäten, die Voraussetzungen in Bezug auf technische und finanzielle Qualifikation und guten Leumund für die Eintragung, den Verbleib und den Ausschluss eingetragener Personen aus der Liste der Verkäufer festgelegt werden.

Der Minister für wirtschaftliche Entwicklung regelt mit dem genannten Dekret, vorbehaltlich der Sanktionsbefugnisse der genannten Aufsichtsbehörden, der italienischen Aufsichtsbehörde für den Schutz personenbezogener Daten und der Agentur der Einnahmen, ein besonderes Verfahren für den begründeten Ausschluss von Eingetragenen aus der Liste der Verkäufer, das auch von den vorgenannten Behörden überprüfte und sanktionierte Verstöße und vorschriftswidriges Verhalten beim Verkauf von Strom berücksichtigt.

Die Liste der Verkäufer wird auf der Internetseite des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung veröffentlicht und monatlich aktualisiert. Die Veröffentlichung hat Bekanntmachungscharakter zu den rechtlich vorgesehenen Zwecken und für alle betroffenen Personen. Das Ministerium überwacht mit entsprechenden Ermittlungen das kontinuierliche Fortbestehen der Voraussetzungen bei den in die Liste eingetragenen Personen. Sofern schwere Verstöße oder Abweichungen von den vorgenannten Voraussetzungen oder als kritisch beurteilte Situationen festgestellt werden, auch in Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze, die ein

störungsfreies Funktionieren der Märkte und den Schutz der Verbraucher regeln, ordnet das Ministerium den Ausschluss der betroffenen Verkäufer aus der Liste an. Schließlich wird auch auf Art. 42-bis des vorgenannten GD 162/2019 verwiesen, mit dem eine interessante Neuerung zum Eigenverbrauch von erneuerbaren Energien eingeführt wurde.

Dieser Artikel legt fest, dass es - in Erwartung der vollständigen Umwandlung in nationales Recht der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen - unter Einhaltung präziser und bestimmter Bedingungen erlaubt ist, den kollektiven Eigenverbrauch zu aktivieren oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu bilden.

ARERA wurde angewiesen, innerhalb von 30 Tagen ab dem Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, um die umgehende Anwendung der genannten Bestimmung zu gewährleisten.

Außerdem wird der Minister für wirtschaftliche Entwicklung innerhalb von sechzig Tagen ab Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes mit einem diesbezüglichen Dekret einen Fördertarif für die Vergütung der Anlagen der erneuerbaren Stromerzeugung festlegen, die in die experimentellen Konfigurationen aufgenommen wurden.



Vorstand (v. l.):
Paolo Acuti, Mitglied und stellvertr. Vorsitzender
Helmuth Moroder, Mitglied
Daniela Vicidomini, Mitglied
Flora Emma Kröss, Vorsitzende
Renate König, stellvertr. Vorsitzende
Johann Wohlfarter, Mitglied und Generaldirektor

Nennenswerte Geschäftsvorfälle 2019

Vereinbarung Alperia – Dolomiti Energia Holding - Gründung von Neogy

Am 31. Januar 2019 unterzeichneten Alperia AG und Dolomiti Energia Holding AG (DEH) eine wichtige Kooperationsvereinbarung zur Förderung der elektrischen Mobilität. Der Abschluss der Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Wettbewerbsaufsicht; diese hat – mit im Mitteilungsblatt Nr. 25 vom 24. Juni 2019 veröffentlichter Verfügung – diesbezüglich Stellung genommen und festgestellt, dass die fragliche Transaktion keine Gründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung in den betroffenen Märkten in der Weise darstellt, dass der Wettbewerb in grundlegender und dauerhafter Weise beseitigt oder abgesenkt würde; die Behörde hat deshalb beschlossen, keine Untersuchung gem. Art. 16 Abs. 4 Gesetz Nr. 287/90 einzuleiten.

Am 1. Juli 2019 hat Alperia AG an DEH einen Anteil von 25 % am Gesellschaftskapital von Alperia Smart Mobility GmbH (ASM) zu einem Kaufpreis von 1,0 Mio. Euro veräußert.

Am selben Tag wurde eine Versammlung von ASM abgehalten, die eine vollständig von DEH gezeichnete Erhöhung des Gesellschaftskapitals über Einzahlung in einer Höhe zwischen 500.000 und 750.000 Euro beschloss; DEH hat an ASM 250.000 Euro für die genannte Erhöhung und einen Preisaufschlag von 1,75 Mio. Euro gezahlt. In der Folge dieser Transaktionen wird das Gesellschaftskapital von ASM zu gleichen Teilen von Alperia AG und DEH gehalten.

In derselben, oben genannten Versammlung beschlossen die Gesellschafter die Änderung des Firmennamens in Neogy GmbH, die Einführung einer neuen Satzungsfassung und die Ernennung eines neuen Verwaltungsrats mit vier Mitgliedern als paritätischer Vertretung der beiden Gesellschafter.

Das Unternehmen plant große Investitionen, um sein derzeitiges Netz an Ladestationen auszubauen: Ein ehrgei-

ziges Programm, das sowohl öffentliche Ladestationen als auch Ladestationen bei Geschäfts- und Beherbergungsbetrieben vorsieht. Des Weiteren soll eine breit gefächerte Palette an Serviceleistungen für Haushalte, Betriebe und den öffentlichen Bereich angeboten werden. Die Tätigkeit wird sich nicht nur auf die Provinzen Trient und Bozen konzentrieren, sondern sich auch auf andere Regionen Italiens ausdehnen.

Es wird darauf verwiesen, dass die Gesellschaft im Januar 2020 mit einem führenden Marktteilnehmer ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat, das die Förderung und die Entwicklung der Elektromobilität in ganz Italien durch die Feststellung und Nutzung möglicher Synergien zum Gegenstand hat.

Aktualisierung des Industriepans 2017-2021

Am 28. Februar bzw. 14. März 2019 genehmigten der Vorstand und der Aufsichtsrat von Alperia AG die Aktualisierung des strategischen Plans 2017-2021 des Konzerns mit neuen Annahmen für den verbleibenden Zeitraum 2019-2021 und bewerteten die bisher durchgeführten Tätigkeiten positiv. Insbesondere:

- Erwerb von Beteiligungen von 60 % an Bartucci AG und von 70 % an SUM AG;
- Neuorganisation des kommerziellen Bereichs der Gruppe;
- Abschluss der Vereinbarungen zur Gründung eines JV im Bereich Elektromobilität mit Dolomiti Energia Holding (die zur vorher genannten, Neogy GmbH betreffenden Partnerschaft führten);
- Anlauf der Projekte zur vollständigen Digitalisierung des Anlagen- und Prozessmanagements des Konzerns;
- Anlauf der Projekte zur Rationalisierung des Beteiligungsportfolios;
- Anlauf der Projekte für neue Dienstleistungen im Bereich IdD („Internet der Dinge“) und Smart City;
- Anlauf des Projekts zur Errichtung des Firmensitzes in Meran und des neuen Biomasseheizwerks für die Fernwärmeversorgung von Meran;
- Höhere Dividendenausschüttung an die Aktionäre.

Reorganisation der Gesellschaft und der Organisation

Im Verlauf des Jahres 2019 und in den ersten Monaten des Jahres 2020 wurden die vorbereitenden Maßnahmen für



die vom genannten Industriepan der Gruppe vorgesehene Veräußerung einiger als nicht strategisch eingestufte Beteiligungen (Selsolar Rimini GmbH, Sel Solar Monte San Giusto GmbH, Ottana Solar Power AG, PVB Power Bulgaria AD, Biopower Sardegna GmbH) und für den Erwerb anderer Gesellschaftsbeteiligungen weitergeführt; die wichtigsten abgeschlossenen Maßnahmen werden im weiteren Verlauf dieses Berichts dargelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ende November 2019 eine Versammlung von Biotema GmbH stattfand, die (i) die freiwillige Liquidation der Gesellschaft und (ii) die Ernennung eines Liquidators beschloss.

Im Bereich der Organisation wurde 2018 mit Hilfe einer qualifizierten Beratungsgesellschaft eine vertiefte Untersuchung der kommerziellen Struktur des Konzerns vorgenommen. Diese Analyse ergab die Möglichkeit, in kurzer Zeit einen Übergang durchzuführen, mit dem Ziel, eine „Smart Energy Company“ mit Schwerpunkt auf die Endkunden zu gründen.

Genauer gesagt, galt die Reorganisation mehreren Zielen: (i) Schaffung eines regelrechten CRM (Customer Relationship Management) mit der Überwachung der Customer Journey über den gesamten Lebenszyklus hinweg, (ii) Erstellung eines kommerziellen Plans, (iii) fortgeschrittenes Kunden-Clustering, (iv) Verbesserung der bestehenden

Database und (v) klare Abtrennung von Kundenvertrieb und Asset-Trading.

Als zentrales Element für die Erreichung dieser Ziele wurde die Zusammenlegung aller Vertriebsaktivitäten und des damit verbundenen Marketing sowie von Rechnungslegung und Back-Office in einer einzigen Gesellschaft festgelegt, unabhängig vom vermarkteten Produkt bzw. Dienstleistung.

Vor diesem Hintergrund nahm Alperia Trading GmbH am 1. Januar 2019 ihren Betrieb auf. Tätigkeit der vollständig von der Muttergesellschaft kontrollierten Gesellschaft ist die Vermarktung der Stromerzeugung der Gruppe und das Management des Stromhandels.

Ab dem 1. Januar 2019 wurde die Aufspaltung von Alperia Energy GmbH und Alperia Fiber GmbH wirksam, mit Übertragung des Unternehmenszweigs „Risk & Energy Management“ auf Alperia Trading GmbH und des Unternehmenszweigs „Kommerzielle Entwicklung“ auf Alperia Energy GmbH.

Zum selben Datum übertrug die Muttergesellschaft den Unternehmenszweig „Marketing & Customer“ auf Alperia Energy GmbH.

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wurde der

Firmenname von Alperia Energy GmbH in Alperia Smart Services GmbH geändert, die zur Pivot-Gesellschaft der BU Verkauf und Trading des Konzerns wurde.

Am 14. Juni 2019 trat der Vertrag für die Aufspaltung von Alperia Ecoplus GmbH in Kraft, der die Übertragung des Unternehmenszweigs „Kommerzielle Entwicklung“ auf Alperia Smart Services GmbH mit Wirkung zum 1. Juli 2019 vorsah; dieser Vertrag wurde erst abgeschlossen, nachdem Ende März 2019 die positive Antwort des Finanzamts bezüglich einer Entscheidung zur ordnungsgemäßen Feststellung der Person, die Steuergutschriften für den Betrieb der Anlagen und Fernwärmenetze und den Anschluss an letztere erwirbt, eingegangen war.

Innerhalb von Alperia Smart Services GmbH wurde in die Organisation - anders als in den anderen Pivot-Gesellschaften der BU - ein operativer Direktor (COO – Chief Operating Officer) aufgenommen, der mit umfassenden Leitungsbefugnissen ausgestattet ist und Anfang Januar 2019 sein Amt angetreten hat. Außerdem wurde die neue Funktion des Sales-Direktors eingeführt, der Anfang Februar 2019 sein Amt angetreten hat.

Das digitale Transformationsprojekt der Gruppe, das voraussichtlich über einen Zeitraum von drei Jahren laufen soll, wurde dem Management offiziell in einer Auftaktveranstaltung vorgestellt, die am 5. Juni 2019 stattfand. Für die Umsetzung der ehrgeizigen Ziele des strategischen Plans ist es notwendig, das Geschäftsmodell umzuwandeln und die Aufmerksamkeit auf intelligente Netze, fortschrittliche Dienstleistungen mit hohem Mehrwert und den Kunden als Mittelpunkt zu richten; hierzu wurde ein Transformationsprogramm mit einem zweifachen Ziel aufgesetzt:

- Weiterentwicklung der gegenwärtigen Architektur, um neuen Erfordernissen nachzukommen und die Synergien zwischen Systemen zu nutzen;
- Innovation der Gruppe aus einer kundenzentrierten Perspektive, unter anderem durch die Entwicklung einer agilen und digitalen Unternehmenskultur.

Hierfür wurden zwölf Aktionsbereiche identifiziert: (SAP 4 Hana/ISU, CRM Sales & Services, CRM Marketing, Integration Layer, Market Data Analysis, Historian, Plant Maintenance, Customer Interaction Channels, Reporting & Analytics, Knowledge Management, Dokumentationsoptimierung, Market Communication); die vorrangigen Aktionsbereiche sind die ersten drei.

Die Project Governance sieht neben dem Steering Committee und dem Digital Core Team, auch für jeden Aktionsbereich eigene Teams vor.

Um Alperia bei diesem anspruchsvollen Transformationsprogramm zu unterstützen, wurden über eine Ausschreibung qualifizierte Partner (i) für die Festlegung und Umsetzung der neuen technologischen Infrastruktur und (ii) für die strategische Koordination/Change Management ausgewählt.

Neue Gesellschaftsorgane

Bei ihrer Sitzung vom 30. Mai 2019 ernannte die Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft den neuen Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern, der für drei Geschäftsjahre, und damit bis zu der Versammlung, die für die Feststellung des Jahresabschlusses für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr einberufen wird, im Amt bleibt; ebenfalls ernannt wurden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Am 30. Mai 2019 berief außerdem der neu gewählte Aufsichtsrat seinerseits den neuen Vorstand, der sich ebenfalls aus sechs Mitgliedern zusammensetzt und für drei Geschäftsjahre im Amt bleibt; ebenfalls ernannt wurden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.

Bau des neuen Firmensitzes in Meran

Unter der Schirmherrschaft der Stiftung Inarcassa (Stiftung der staatlichen Vorsorge- und Fürsorgekasse für freiberufliche Ingenieure und Architekten) hat Alperia AG einen internationalen Planungswettbewerb für den neuen Firmensitz in Meran ausgeschrieben, der die höchsten Energie- und Komfortstandards gewährleisten soll, mit einem Projekt, das den Erhalt sowohl der lokalen Zertifizierung KlimaHaus als auch des internationalen Gebäudestandards LEED/WELL ermöglichen soll. Untergebracht werden dort ca. 300 Mitarbeiter aus verschiedenen Gesellschaften der Gruppe sowie Büros, technische Bereiche und Lager von Edyna GmbH.

Mitte Juni 2019 erteilte das mehrheitlich aus Architekten und Energiesachverständigen zusammengesetzte Auswahlgremium nach Durchführung der vorgesehenen

rechtlichen Überprüfung der Erfüllung der Teilnahmebedingungen den endgültigen Zuschlag an den Gewinner des Wettbewerbs (bei dem es sich um eine zeitweilig zusammengeschlossene Bietergemeinschaft handelt).

Anschließend wurde der Projektentwicklungsvertrag mit der zeitweilig zusammengeschlossenen Bietergemeinschaft, die den Zuschlag erhalten hatte, abgeschlossen. Danach führten die Projektentwickler in Absprache mit dem Auftraggeber den Feinschliff des technischen und wirtschaftlichen Machbarkeitsprojekts durch und legten die Ausarbeitungen fristgerecht im Dezember 2019 vor. Der ungefähre Zeitplan sieht für dieses Jahr die Ausschreibung für den Bauauftrag vor. Die Baustelle soll 2021 eröffnet und das Gebäude im Verlauf des Jahres 2023 fertiggestellt werden.

Das Budget für das gesamte Projekt liegt bei 25 Mio. Euro (ohne Mehrwertsteuer).

Die Initiativen „Alperia Startup Factory“ und „Innovation Board“

Wie bekannt ist, hatte Alperia im Oktober 2018 zu diesem Thema einen Wettbewerb für die innovativsten Lösungen der Energiebranche ausgeschrieben. Im Rahmen des Wettbewerbs hatte Alperia europaweit nach Startup-Innovationen aus den Bereichen Smart Mobility, Smart Home und Building Automation, Public Lighting, Hydropower und Call-Center Optimization gesucht.

Die Initiative traf auf hohes Interesse: Es bewarben sich ca. 140 Teilnehmer aus 30 Ländern.

Die beiden Sieger-Projekte, die Mitte Mai 2019 von einer mit Mitgliedern der Geschäftsleitung von Alperia besetzten Jury ausgewählt wurden, waren das Projekt Hydrobox (das den Bereich Stromerzeugung betrifft und in einer findigen Lösung für die Überwachung der Zwangskanäle von Wasserkraftanlagen besteht) und das Projekt Beeteam (das den Vertriebsbereich betrifft und die Ausstellung von Rechnungen mit zusätzlichen Informationen und ausgeklügelten Datenanalysen sowie Cross-Marketing-Initiativen umfasst).

Nach dem Erfolg der ersten Edition hat Alperia im Oktober 2019 die zweite Edition lanciert, die eine noch höhere Teilnehmerzahl verzeichnen konnte: Insgesamt gingen 230 Bewerbungen aus 37 Ländern aus allen Regionen der Welt ein.

Die Themen dieser neuen Ausgabe sind: Energy Sharing, Smart Mobility, Stakeholder and Customer Engagement,

Fernwärme und Smart Grid.

Nach Durchführung eines mehrstufigen Auswahlprozesses werden die Kandidaten mit den interessantesten Projekten zur Teilnahme an einem Workshop nach Südtirol eingeladen; in einer zweiten Phase werden die Finalisten an der physischen Herstellung des Prototyps arbeiten und Markttests für eine mögliche Vermarktung durchführen. Die Gewinner erhalten die Möglichkeit zu einer Zusammenarbeit mit Alperia bei der Umsetzung der Projekte.

Ziel dieser Initiative ist es, die Innovationskraft von Alperia zu verstärken und dem Bereich der erneuerbaren Energien mit innovativen Geschäftsideen neuen Schwung zu geben. Bezüglich der internen Initiativen der Gruppe ist zu berichten, dass die Teilnehmer an der Arbeitsgruppe „Innovation Board“, die sich aus Vertretern der BU und der verschiedenen Bereiche von Alperia zusammensetzt, regelmäßige Treffen abgehalten haben, um sich gegenseitig über die Fortschritte der verschiedenen Innovationsprojekte auszutauschen. Die Treffen wurden auch mit Workshops verbunden, die das Ziel hatten, die Innovationskultur zu fördern und zu verbreiten.

Die einzelnen Projekte mit Themen wie Künstliche Intelligenz, Entwicklung von Prognosemodellen, E-Learning, Gebäudeautomatisierung, Miteinbeziehung von Prosumern und Internet der Dinge sowie Entwicklung der Verfahrensdigitalisierung entwickelten sich unterschiedlich, wie dies für Forschungs- und Innovationsprojekte üblich ist. Viele Projektfortschritte und -ziele wurden bereits erreicht. Dazu gehören die ersten Inhouse-Schulungsveranstaltungen zu innovativen Themen auf Gruppenebene und erste E-Learning-Kurse, die Schaffung eines LPWA-Netzwerks [Niedrigenergieweitverkehrsnetzwerk] und die Entwicklung der ersten Prototypen im IoT-Bereich (Smart Land, Smart Edyna, Smart AGP), die Installation erster Vorrichtungen (RONT und Booster) zur Spannungsregelung und Verbesserung der Qualität auf dem Niederspannungsnetz, sowie die Entwicklung eines erfolgreichen Prototypen eines Interaktionsmodells mit Endkunden per Chatbot.

Gewerkschaftsvereinbarungen – Talente-Projekt – Führungskräfte-Programm - neue Umfrage zum Betriebsklima

Anfang Juni wurde von mehreren Gesellschaften der Gruppe mit den Gewerkschaftsorganisationen eine Vereinbarung über die Monetisierung des Energieskon-

tos geschlossen, der ehemaligen Mitarbeitern und ihren Hinterbliebenen zusteht.

Bereits am 19. April 2019 hatten die genannten Gesellschaften den Gewerkschaftsorganisationen der Stromwirtschaft formell die Kündigung der Kollektivvereinbarung zum 1. Oktober 2019 mitgeteilt.

Als Ausgleich für die genannten Tarifvergünstigungen - und nur nach der Unterzeichnung eines Vereinbarungsprotokolls zwischen den Gesellschaften und den betroffenen Personen mit dem Beistand der Gewerkschaftsorganisation - wurde diesen ein Einmal-Bruttobetrag ausgezahlt. Dieser war auf der Basis des von den Empfängern zum 30. September 2019 erreichten Lebensalters und der ihnen zum vergünstigten Preis zustehenden jährlichen Höchstmenge an kWh errechnet worden.

Im Verlauf des Jahres gingen einige neue Projekte an den Start. Eine besonders wichtige Initiative der Gruppe ist das sog. „Talente-Projekt“. Dabei handelt es sich um ein mehrjähriges Programm für die Identifizierung und Steuerung von Mitarbeitern mit hoher Motivation und vielversprechendem Potenzial, die für die nächste Zukunft der Gruppe einen Mehrwert beisteuern können.

Die Identifizierung der Kandidaten erfolgte nach Top-down- (Führungskräfte der ersten Ebene und Direktoren der BU konnten die Kandidaten vorschlagen), wie auch Bottom-up-Modellen (die Mitarbeiter konnten ihre Bewerbung einreichen).

Insgesamt gingen 63 Kandidaturen ein (17 Frauen und 46 Männer); darunter waren 24 Bewerbungen von Mitarbeitern. Die Bewertungskommission hat für 2019 insgesamt 30 potenzielle Talente nominiert und für das Talente-Programm 2020 weitere 12 Kandidaten zugelassen.

Die 30 potenziellen Talente wurden in den Monaten Oktober und November des letzten Jahres einer Beurteilung durch ein externes, auf das Thema spezialisiertes Unternehmen unterzogen, das die 30 vorgesehenen Talente bestätigte. Diese nehmen nun im laufenden Jahr an einem Entwicklungsprogramm teil, das sowohl ein allgemeines als auch ein maßgeschneidertes Schulungsprogramm umfasst.

Ein weiteres wichtiges Projekt, das im Sommer 2019 neu aufgenommen wurde, ist das Führungskräfteprogramm für die obere Management-Ebene der Gruppe. Das externe Unternehmen, das von der Muttergesellschaft zur Unterstützung für diese Maßnahme herangezogen wurde, führte zunächst eine ausführliche Recherche durch, um festzustellen, wie das Führungskräfteprogramm gestaltet werden sollte. Die Workshops, an denen die Führungskräfte unterschiedlicher Ebenen aus verschiedenen Gesell-

schaften der Gruppe teilnehmen, wurden im Oktober 2019 gestartet, anschließend jedoch aufgrund der Schlechtwetterlage in Südtirol unterbrochen. Sie sollen 2020 fortgesetzt werden und die Punkte für Verbesserungen aufzeigen, damit konkrete Maßnahmen ergriffen werden können.

Eine weitere Initiative, die von der Gruppe im Dezember 2019 aufgenommen wurde, ist die Durchführung einer zweiten Umfrage zum Betriebsklima, die Aufschluss über den Zufriedenheitsgrad der Mitarbeiter geben soll. Es sei daran erinnert, dass eine vergleichbare Umfrage bereits im November 2016 durchgeführt wurde und keine zufriedenstellenden Ergebnisse erbracht hatte (an dieser Umfrage beteiligten sich 66 % der Mitarbeiter und nur 41 % erklärten sich für zufrieden).

Die Umfrage ist anonym und wird online durchgeführt. Beauftragt wurde dasselbe internationale Beratungsinstitut, das auch die erste Untersuchung durchgeführt hatte.

Die Ergebnisse dieser neuen Umfrage sind - auch dank der von den Gesellschaften ergriffenen Maßnahmen - ermutigend, mit einer Verbesserung sowohl bei der Beteiligung (74 %) als auch bei der Mitarbeiterzufriedenheit (50 %). In den kommenden Monaten werden weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsklimas geplant.

2019 erfolgten 83 Neueinstellungen, von denen die meisten im Haushalt eingeplant oder Nachfolgen aufgrund von nicht vorgesehenen Eintritten in den Ruhestand waren.

Unfälle am Arbeitsplatz, Zertifizierungen

2019 blieb die Anzahl der Unfälle gegenüber dem Vorjahr unverändert (14 Unfälle 2019 - 13 Unfälle 2018), allerdings war eine Verschlechterung bei den verlorenen Arbeitstagen aufgrund des Ausmaßes der Unfälle und längerer Genesungszeiten zu verzeichnen. Diesem Thema widmet Alperia stets höchste Aufmerksamkeit und bindet entsprechend das Personal mit ein. 2019 wurden zu diesem Thema spezielle „Sicherheitstage“ abgehalten, die sich an das gesamte Personal der Gruppe richteten. Besonders hervorzuheben ist, dass es bei den Arbeiten für die Wiederherstellung der Stromversorgung, die von den Mitarbeitern von Edyna GmbH in einer schwierigen und gefährlichen Umweltsituation, wie sie sich im November 2019 ereignete, zu keinen Unfällen kam. Damals war Südtirol von ausgiebigen Schneefällen betroffen, durch die ganze Gegenden von der Außenwelt abgeschnitten

waren, insbesondere im Pustertal, Gadertal, Etschtal und in einem Bereich des Eggentals.

Bei den Zertifizierungen hat Alperia den Übergang von der alten Norm OHSAS 18001 zu den neuen Normen ISO 45001:2018 abgeschlossen.

Akquisition der Gruppe Green Power AG

Am 5. August 2019 wurde zwischen Alperia AG als Käuferin und GGP Holding GmbH sowie Tre Bi GmbH als Verkäufer die Vereinbarung über den Erwerb von 71,88 % der Aktien an der Gruppe Green Power AG (im Folgenden GGP) unterzeichnet. Die Gesellschaft aus Mirano (VE) steht an der Spitze einer Gruppe, die im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz tätig ist.

Die Transaktion reiht sich in die Initiativen ein, mit denen die Erreichung der wichtigsten Ziele des strategischen Plans 2017-2021 der Alperia Gruppe unterstützt werden soll. Die Akquisition von GGP hat eine wichtige strategische Bedeutung für die Gruppe, da damit (i) die Präsenz in Venetien gefestigt wird, wo bereits andere Akquisitionen getätigt wurden, (ii) das Vertriebsnetz und die Einrichtung von Energy Solutions gestärkt und (iii) Synergien mit anderen Produkten und Dienstleistungen der Gruppe geschaffen werden.

GGP ist in Norditalien, den Marken und im Latium dank seiner langjährigen Tätigkeit als Lieferant von Lösungen für Privathaushalte in den Bereichen Photovoltaikerzeugung, Stromspeicherung, Wärmepumpensysteme und Kessel für die Energierückgewinnung stark verwurzelt. Das Unternehmen verfügt über 18.500 Kunden, ein Vertriebsnetz mit 60 Exklusivvertretungen und eine eigene Installateur-Struktur.

Die Aktien von GGP werden an dem von Borsa Italiana AG betriebenen Börsensegment AIM Italia - Mercato Alternativo del Capitale [Alternativer Investitionsmarkt] gehandelt.

Für die Übertragung der Beteiligung hat Alperia dem Verkäufer einen Kaufpreis bezahlt, der sich errechnet aus der Summe:

- einer Basiskomponente in Höhe von 7,9 Mio. Euro, und damit einem Stückpreis von 3,696 Euro je GGP-Aktie; ein Teil dieses Betrags wird als Sicherung für die Erfüllung der Entschädigungsverpflichtungen zu Lasten der Verkäufer auf einem Anderkonto verwahrt;
- einer eventuellen, bis zur Erreichung festgelegter Rentabilitätsniveaus von GGP aufgeschobenen (sog. „Earn Out“) Komponente. Die Zahlung der letzteren

Komponente unterliegt der Erreichung von Mindestniveaus und spezifischen Zielen beim EBITDA von GGP für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021. Der Höchstwert des genannten, eventuell an die Verkäufer zu bezahlenden Earn Out liegt für alle drei Geschäftsjahre zusammen genommen bei insgesamt 2,2 Mio. Euro (und damit bei 1,006 Euro je GGP-Aktie).

Der Erwerb wurde am 9. September 2019 abgeschlossen.

An diesem Tag wurde die Aktionärsversammlung der Gesellschaft abgehalten, die einen neuen Verwaltungsrat mit fünf Mitgliedern und einen neuen Aufsichtsrat berufen hat. Gemäß Art. 6-bis der Emittentenverordnung von AIM Italia und Art. 9 der Gesellschaftssatzung von GGP war Alperia AG verpflichtet, ein öffentliches Übernahmeangebot (sog. OPA) zu machen. Dieses erfolgte im Zeitraum vom 30. September bis einschließlich 18. Oktober 2019 für einen Anteil von 28,12 % des Gesellschaftskapitals von GGP und der Gesamtheit der in Umlauf befindlichen Stammaktien des Unternehmens. Am Ende des genannten Zeitraums wurde das Angebot für zirka 52,0893 % der Aktien, die Gegenstand desselben waren, und damit 14,65 % des Gesellschaftskapitals angenommen. Der Gegenwert lag bei insgesamt zirka Euro 1,6 Mio. Euro. Dies entspricht 3,696 Euro für jede Aktie, die im Zuge des Übernahmeangebots abgegeben wurde.

Hinzukommend zu diesem Basisbetrag könnte Alperia eventuell verpflichtet sein, den Teilnehmern an dem Übernahmeangebot für jede abgegebene Aktie eine zusätzliche Preiskomponente in Höhe von 1,006 Euro mit einem Gegenwert von insgesamt 440.000 Euro zu bezahlen.

Nach Abschluss des Übernahmeangebots hält Alperia AG derzeit 86,53 % des Gesellschaftskapitals von GGP, die restlichen 13,47 % befinden sich in Streubesitz.

Nach erfolgreichem Abschluss der Transaktion machte sich Alperia daran, gemeinsam mit einem Team von Beratern und Anwälten in der von GGP geführten Gruppe neue Managementmaßnahmen einzuführen, zu denen auch neue kommerzielle Angebote gehörten. In organisatorischer Hinsicht wurde ein Mitarbeiter von Alperia AG in der Funktion des Chief Operating Officer (COO) an den Sitz von GGP entsandt.

Zu erwähnen ist weiterhin, dass der offizielle Preis der GGP-Aktien am 30. Dezember 2019 bei einem Wert von 5,100 lag.

Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretene Vorfälle

Forschung und Innovation

Wie weiter oben dargelegt, konzentriert sich die Alperia Gruppe stark auf die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen für Endkunden, um den Übergang von einem rohstoffbasierten Geschäftsmodell auf ein dienstleistungsbasiertes Modell durchzuführen.

In den ersten beiden Monaten des Jahres 2020 wurde mit Unterstützung eines externen Beratungsunternehmens ein Projekt entwickelt, mit dem einerseits die Strategie und das Geschäftsmodell für die Entwicklung und das Angebot von Smart-City-Dienstleistungen, und andererseits das Modell und der Entwicklungsprozess für innovative, in breiter Skalierung wiederholbare innovative Standardprodukte erarbeitet und die erforderlichen Anpassungen der Gruppe im organisatorischen Bereich (Prozesse und Strukturen) und bei den unterstützenden Instrumenten festgelegt wurden.

Reorganisation der Bereichs Digitalisierung/IT

Zum 10. Februar 2020 wurde bei Alperia AG die neue Direktion Technology eingerichtet. In dieser neuen Struktur wurden die innerhalb von Alperia bestehenden technologischen Kompetenzen aus den bisherigen Funktionen Information Technology, Digitalisierung und Telecommunication & Telecommunication zusammengeführt.

Die Gründe, die Alperia zu dieser Reorganisation veranlassten, waren im Wesentlichen:

- neue Anwendungen: Die Einführung neuer Anwendungen macht es erforderlich, Verantwortliche festzulegen, die diese neuen Systeme steuern;
- neue Infrastrukturen: Mit dem Wechsel zur Cloud erhöht sich die Interaktion mit der Außenwelt und damit wird auch ein verstärktes Management der Aspekte der Cybersicherheit erforderlich;

- neue Geschäftsmodelle: Die jüngsten Zukäufe von Kontrollbeteiligungen an einigen Gesellschaften und die neu bevorstehenden Transaktionen erfordern die Entwicklung neuer Kompetenzen, sowie die Integration in die Systeme von Alperia.

Um diese Veränderungen optimal zu steuern, läuft derzeit das Programm, das - mit der Unterstützung eines auf diese Thematik spezialisierten Beratungsunternehmens - das Organigramm der neuen Geschäftsleitung und die detaillierten Prozesse, das Mapping der Makro-Kompetenzen der betroffenen Mitarbeiter und die Aufstellung des zukünftigen Kompetenzzentrums zum Gegenstand hat.

Gleichzeitig wurde - ebenfalls innerhalb von Alperia AG - die neue Direktion Data Protection & Security eingerichtet, deren Aufgabe die Festlegung und interne Verbreitung der Regeln und Richtlinien der Gruppe für Datenschutz und Datensicherheit ist.

Aufschub der Feststellungsfrist für Jahresabschluss und konsolidierten Jahresabschluss

Wie bekannt ist, sieht Art. 2364 Abs. 2 ZGB vor, dass die ordentliche Hauptversammlung der Aktiengesellschaften mindestens einmal jährlich innerhalb der in der Satzung festgelegten Frist, und auf jeden Fall nicht später als 120 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres, einberufen wird. Gemäß dem vorgenannten Absatz ist es möglich, in der Satzung eine längere Frist festzulegen, innerhalb der die ordentliche Jahreshauptversammlung einberufen wird, die jedoch 180 Tage nicht überschreiten darf, wenn - unter anderem - die Gesellschaft zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses verpflichtet ist.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das GD vom 17. März 2020, Nr. 18 (besser bekannt als Cura Italia-Dekret),



das in der Folge der epidemiologischen Notfallsituation aufgrund von COVID-19 erlassen wurde, Maßnahmen hinsichtlich der Fristen für die Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 und der Bedingungen für die Durchführung der Gesellschaftsversammlungen enthält. Zweck der rechtlichen Maßnahme ist es, den Gesellschaften die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung innerhalb einer längeren Frist als sonst üblich zu ermöglichen und die Durchführung der Versammlungen unter Einhaltung der Vorschriften zur Eindämmung des Infektionsrisikos zu erleichtern.

Das Dekret legt fest, dass es, abweichend vom zitierten Abs. 2 Art. 2364, allen Gesellschaften erlaubt ist, die ordentliche Hauptversammlung innerhalb von 180 Tagen ab dem Ende des Geschäftsjahrs einzuberufen.

Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Einberufung des Aufsichtsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses von Alperia AG und des konsolidierten Jahresabschlusses der Alperia Gruppe für das Geschäftsjahr 2019 für den 11. Mai 2020 vorgesehen ist.

Bezüglich der Auswirkungen der epidemiologischen Notfallsituation aufgrund von COVID-19 (besser bekannt als „Coronavirus“), die sich in den ersten Monaten des Jahres 2020 eingestellt haben, wird auf die Darlegungen im folgenden Abschnitt „Vorhersehbare Geschäftsentwicklung“ verwiesen.

Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten

Was die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 erwähnten Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten betrifft, ist das Folgende mitzuteilen.

Eventualverbindlichkeiten für außerordentliche Geschäfte

Was die Angelegenheit zwischen der Muttergesellschaft und der Edison AG (Edison) betrifft, forderte diese, wie bereits in den vorhergehenden Jahresabschlüssen vermerkt, von der Alperia AG Ende 2016 auf der Grundlage des Vertrags über den Kauf von Anteilen an der Cellina Energy GmbH, der am 25. Januar 2016 zwischen der Alperia AG und der Edison AG abgeschlossen worden war (und später durch das Addendum vom 31. Mai 2016 ergänzt und geän-

dert wurde), Entschädigungsleistungen in Bezug auf angebliche Verbindlichkeiten hinsichtlich der Cellina Energy GmbH gehörenden Anlagen. Alperia beantwortete diese Forderungen unverzüglich mit deren Anfechtung, bildete jedoch vorsichtshalber eine entsprechende Risikorücklage in Höhe der Forderungen.

Angesichts dieser Forderungen erhob Alperia AG ihrerseits Schadensersatzforderungen gegen die A2A AG und machte Verbindlichkeiten geltend, deren Höhe fast mit den von der Edison angegebenen übereinstimmt, welche in Bezug auf dieselben Anlagen aufgewandt wurden, die Gegenstand der am 26. Oktober 2015 zwischen der SEL AG und der A2A AG sowie jeweils den jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffend zwischen der Cellina Energy AG und der Edipower AG abgeschlossenen Rahmenvereinbarung sind. Diese Forderungen wurden von der A2A gemäß den Bedingungen der Rahmenvereinbarung beantwortet und angefochten.

Was die Zahlung des Restpreises der Abtretung der Cellina Energy GmbH seitens der Edison betrifft (25 Mio. Euro), wird darauf hingewiesen, dass Alperia AG im Juli 2017 von Edison zirka 19,3 Mio. Euro einkassierte. Diese hatte den genannten Betrag von 25 Mio. Euro nämlich teilweise mit dem Betrag verrechnet, der ihr ihrer Aussage zufolge für die genannten angeblichen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Cellina-Anlagen zustehen würde. Obwohl Alperia AG nicht mit diesen Verbindlichkeiten einverstanden ist, wurde dies bereits vorsichtshalber bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt.

Mit Antrag auf ein Schiedsverfahren (und gleichzeitiger Bestellung eines Schiedsmannes), der beim Schiedsgericht Mailand am 27. Juli 2018 eingereicht und Alperia AG am 9. August 2018 übermittelt wurde, hat Edison die Verurteilung von Alperia AG zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 27 Mio. Euro beantragt, den diese angeblich als „Entschädigung“ auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Garantien schuldet (von dieser Summe ist jedoch ein Betrag von 5,743 Mio. Euro abzuziehen, der von Edison bereits von dem Alperia AG geschuldeten und bezahlten Betrag für den Verkauf der Anteile an Cellina Energy GmbH einbehalten wurde). Alperia AG hat sich auf das Schiedsverfahren mit einer am 6. September 2018 hinterlegten Erwiderung (mit gleichzeitiger Bestellung eines Schiedsmannes) eingelassen und die von Edison gestellte Forderung auf Entschädigung sowohl hinsichtlich der Begründetheit als auch des Umfangs bestritten und

ihrerseits auf dem Wege der Gegenklage die Verurteilung von Edison zur Zahlung des für die Anpassung des Grundpreises im Vertragssinne geschuldeten Betrags beantragt.

Bei der ersten Verhandlung vom 28. Januar 2019, die zur Einsetzung des Schiedsgerichts anberaumt wurde, hat letzteres - in Einvernahme mit den Parteien - diesen aufeinander folgende Fristen für die Hinterlegung von erläuternden oder erwidern den Schriftsätzen gewährt, die auf den 15. März 2019, 7. Mai 2019, 11. Juni 2019 und 12. Juli 2019 festgelegt wurden, und als nächsten Verhandlungstermin den 24. Juli 2019 für das persönliche Erscheinen der Parteien, für die Durchführung des Schlichtungsversuchs und die eventuelle Verhandlung angesetzt.

Mit ihrem ersten Schriftsatz, der am 15. März 2019 hinterlegt wurde, aktualisierte Edison ihre Forderung auf insgesamt Euro 23,299 Mio. Euro über die bereits als Ausgleich erhaltenen 5,743 Mio. Euro hinaus und präzisierte ihre Forderung zu jedem Klagepunkt. Alperia AG hat innerhalb der auf den 7. Mai 2019 festgesetzten Frist ihren Erwidierungsschriftsatz hinterlegt, um ihre Einwendungen zur Sache und die diesbezüglichen Beweisanträge zu den einzelnen von Edison vorgebrachten Klagepunkten ausführlich darzulegen und ein weiteres Mal die Annahmen von Edison bezüglich angeblicher Verletzungen vertraglicher Garantien und Pflichten zu bestreiten und die Bestreitung der weiteren von Edison vorgebrachten Forderungen sowie die eigene Gegenklage zu bekräftigen. Innerhalb der festgesetzten Fristen folgte die Hinterlegung der Erwidierungsschriftsätze mit Änderungen und Ergänzungen der Streitfragen und Anträge sowie der Prozessanträge und der Beweismittel.

Bei der Verhandlung vom 24. Juli 2019 gewährte das Schiedsgericht für die von den Parteien vorgelegten Anträge eine erste Frist bis zum 31. Oktober 2019 für die Aufnahme eines möglichen Schlichtungsverfahrens sowie - für den Fall eines negativen Ausgangs des Schlichtungsversuchs oder bis zu dessen Durchführung - für die Hinterlegung der jeweiligen Schriftsätze im Beweisverfahren sowie eine zweite Frist bis zum 2. Dezember 2019 für die Hinterlegung von Erwidierungsschriftsätzen im Beweisverfahren. Anschließend und in der Folge der Annahme des gemeinsamen Antrags der Parteien verschob das Schiedsgericht die vorgenannten Fristen auf den 15. November 2019 bzw. auf den 17. Dezember 2019. In Anbetracht der durchzuführenden Verfahrenstätigkeit hatte das Schiedsgericht nach Erhalt der Zustimmung

durch die Parteien die Frist für die Niederlegung des Schiedsspruchs vom 28. Jänner 2020 auf den 28. Juli 2020 verlängert.

Bei der Verhandlung vom 29. Januar 2020 beriefen sich die Parteien auf ihre eigenen Schriftsätze und bestanden auf der Annahme der jeweiligen Beweisanträge. Das Schiedsgericht räumte sich Vorbehalt ein.

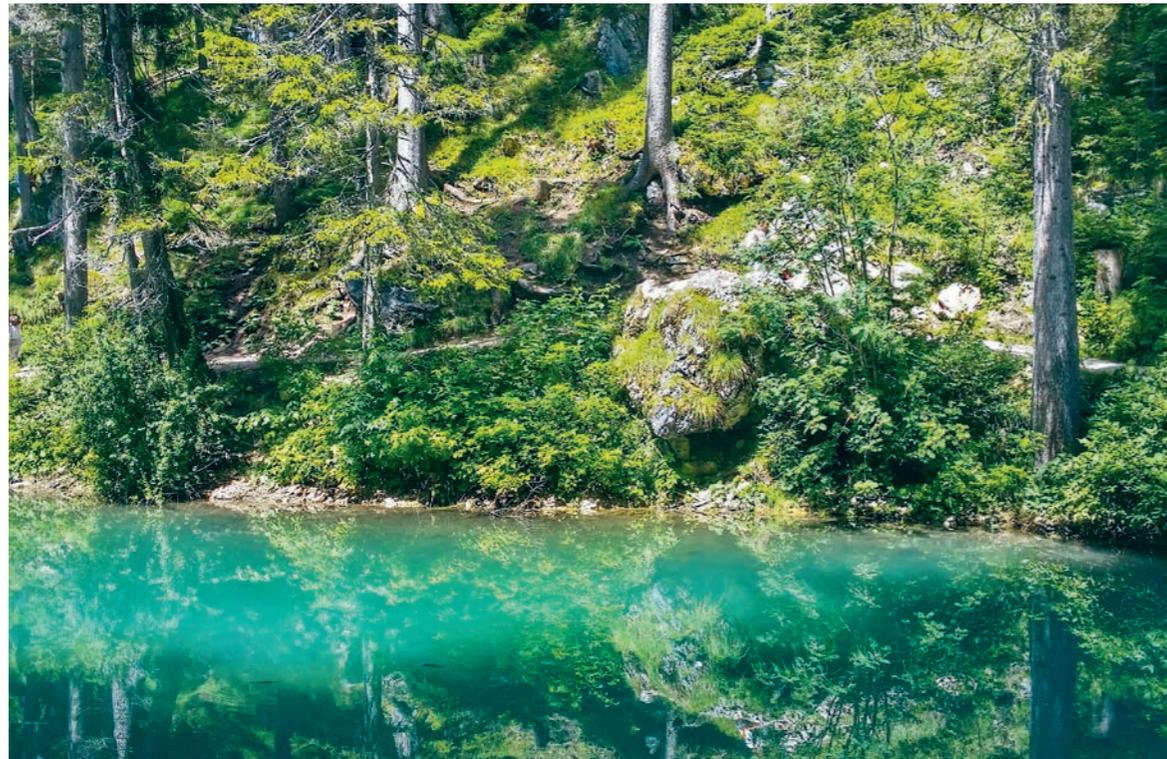
Was den genannten Antrag auf ein Schiedsverfahren vom 27. Juli 2018 betrifft, erscheint auf der Basis der Bewertungen der Anwaltskanzlei, von der Alperia AG in diesem Fall beraten wird, eine Erhöhung der im Jahresabschluss bereits bestehenden Rückstellung nicht erforderlich.

Steuerstreitverfahren

Unter Bezugnahme auf die Beschwerde des Finanzamts vor dem Obersten Kassationsgerichtshof gegen das Urteil Nr. 73/2016 der Steuerkommission 1. Instanz von Bozen, mit welchem die vom Finanzamt eingelegte Berufung hinsichtlich des auf Stattgebung lautenden Urteils Nr. 141/02/2014 in erster Instanz betreffend den Nachforderungs- und Feststellungsbescheid der proportionalen Registersteuer, Hypotheken- und Katastersteuern vom 17.12.2013, gegen welchen Alperia AG und Edyna GmbH wie auch E-Distribuzione AG eine Widerklage mit bedingtem Anschlussrechtsmittel erhoben hatten, abgewiesen wurde, wird noch die Anberaumung des Verhandlungstermins erwartet. In diesem Zusammenhang sind auch die vorteilhaften rechtlichen Präzedenzfälle und die in Erwartung der Urteilsverkündung eingetretene Änderung des Rechtsrahmens zu berücksichtigen.

Was ICI, IMU und IMI angeht, wurde, nachdem die notwendigen Widersprüche bzw. Beschwerden/Rechtsbehelfe zum Zweck der Vermittlung, sofern vorgesehen, seitens der Alperia AG und der Alperia Greenpower GmbH sowohl betreffend die SE Hydropower GmbH als auch die Hydros GmbH gegen die Feststellungsbescheide bezüglich zurückliegender Jahreszahlungen eingelegt/erhoben worden waren - wobei die betroffenen steuererhebenden Körperschaften behaupten, dass es sich um unterlassene Grundbucheintragungen der Wasserkraftwerke handelt -, bereits eine einvernehmliche Regelung für fast alle zur Verhandlung stehenden Streitigkeiten erzielt.

Zum 31. Dezember 2019 waren in Folge einer Schlichtung außerhalb der Verhandlung bereits die Verfahren zwischen Alperia Greenpower GmbH und den Gemeinden



Brixen, Feldthurns, Bruneck, Bozen (2011-2013), Klausen, Algund, Rasen-Antholz, Olang, Villanders, Natz-Schabs, Percha, Prettau, Ritten, Mühlbach, Rodeneck, Innichen, Sexten, Wolkenstein in Gröden, Mühlwald, Schnals, Markt-gemeinde Sand in Taufers, Sarntal und Waidbruck wegen Wegfalls des Streitgegenstands als erloschen erklärt, außerdem waren seitens Alperia Greenpower GmbH auch mit den Gemeinden Kastelruth und Barbian Verhandlungen für Schlichtungsvereinbarungen aufgenommen worden. Hinsichtlich der Alperia AG betreffenden Positionen wurden Schlichtungsvereinbarungen/Anerkennungsvereinbarungen sowohl mit der Gemeinde Bozen als auch mit der Gemeinde Schnals ausgehandelt, und damit sind die jeweiligen Verfahren wegen Wegfalls des Streitgegenstands erloschen.

Auf jeden Fall haben Alperia AG und Alperia Greenpower GmbH in ihrem Jahresabschluss eine entsprechende umfangreiche Rückstellung zur Deckung der Eventualverbindlichkeiten bilanziert.

Weitere Streitverfahren

Es wird schließlich darauf hingewiesen, dass der Netzbetreiber GSE (Gestore Servizi Energetici) seine Kontrolltätigkeiten nach der Prüfung und dem Lokalaugenschein im November 2015 bezüglich der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Fernheizung Meran und der entsprechenden Erteilung der grünen Zertifikate für die Jahre 2008 bis 2014 abgeschlossen hat und die Alperia Ecoplus GmbH mit einer Mitteilung vom 7. August 2017 aufforderte, einen Teil der seinerseits ausgestellten grünen Zertifikate, die ihr nach Meinung des GSE nicht zustehen, zurückzugeben. Gegen diese potenziell schädliche Verfügung zum Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie die separate Verfügung auf Rückerstattung der Förderleistung legte Alperia Ecoplus GmbH Beschwerde beim regionalen Verwaltungsgericht Latium (R.G. 10189/2017) ein und wandte außer der Unrechtmäßigkeit auch zum Gegenstand der angefochtenen Verfügungen ein, Alperia Ecoplus sei im Hinblick auf die Forderung des GSE nicht passiv legitimiert. Infolge der Aufhebung im Selbstschutzweg seitens des GSE erklärte das regionale Verwaltungsgericht Latium mit Urteil Nr. 11738/2017 vom 24. November 2017 den Wegfall

des Streitgegenstands. Zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen hielt es auch Alperia AG für erforderlich, beim regionalen Verwaltungsgericht Latium (R.G. 11460/2017) ein Gesuch auf Aufhebung der Mitteilung des GSE vom 7. August 2017 zu stellen. Der Verhandlungstermin muss noch anberaumt werden.

Da sich die Prüfung seitens des GSE auf die Zeit vor der Einbringung des entsprechenden Betriebsteils seitens Alperia AG in Alperia Ecoplus GmbH bezieht, bilanzierte Alperia AG aus Vorsichtsgründen in ihrem Jahresabschluss eine entsprechende Risikorückstellung.

Nach der Maßnahme im Selbstschutzweg forderte der GSE mit einer Mitteilung über die Ergebnisse vom 15. Dezember 2017 und anschließender Mitteilung vom 31. Januar 2018 nun von Alperia AG die anteilige Rückgabe der grünen Zertifikate, die ihr seiner Meinung nach für das Kraftwerk in Meran nicht zustehen. Dadurch war Alperia AG gezwungen, beim regionalen Verwaltungsgericht Latium ein Gesuch (R.G. Nr. 2060/2018) auf Aufhebung der angefochtenen Maßnahmen und Verfügungen einzureichen. Ein Termin für die Hauptverhandlung muss noch anberaumt werden.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die der Gesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Muttergesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Kontrolle durch diese unterliegen, sowie diejenigen, an denen die Muttergesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

Gemäß IAS 24 „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gesellschaft von der in Abschn. 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen), die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den Abschluss nachzuvollziehen) befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um ein anderes Unternehmen handelt, das als nahestehend

zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle sowohl das berichtende als auch dieses andere Unternehmen kontrolliert.

In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass im abschlussgegenständlichen Jahr (i) die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu Marktbedingungen durchgeführt wurden (oder auf Basis von damit vergleichbaren Verfahren festgelegt wurden), (ii) die wichtigsten Angaben zu den Geschäften mit Konzerngesellschaften in den einzelnen Bereichen des Anhangs aufgeführt sind, (iii) die wichtigsten Transaktionen mit den Gesellschaftern die beschlossenen Dividenden zugunsten der Gesellschafter in Höhe von 24,0 Mio. Euro betrafen.

Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien oder Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften

Hinsichtlich der Vorschriften gemäß Art. 2428 Abs. 2 Punkte 3 und 4 ZGB weisen wir darauf hin, dass die Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 keine eigenen Anteile hält und solche im Lauf des Geschäftsjahrs weder unmittelbar noch über eine Treuhandgesellschaft oder durch einen Vermittler erworben oder veräußert hat.

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten

In diesem Zusammenhang wird auf die vorhergehende Darstellung in den Abschnitten zu den Initiativen „Alperia Startup Factory“ und „Innovation Board“ und Forschung und Innovation verwiesen.

Lage der Gesellschaft und Geschäftsverlauf

Betriebsdaten

2019 erbrachte Alperia AG wie im Vorjahr weiterhin ausschließlich Dienstleistungstätigkeiten zugunsten der Konzerngesellschaften sowie Finanzierungs- und Verwaltungsleistungen für die Beteiligungsgesellschaften.

Leistungskennzahlen

Leistungskennzahlen	Formel	2019 (in TEUR)	2018 (in TEUR)
EBITDA	Betriebsergebnis vor Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	(4.538)	13.909
EBIT	Betriebsergebnis	(8.958)	9.684
Nettofinanzverbindlichkeiten	Liquide Mittel + Finanzforderungen - Finanzverbindlichkeiten	(227.155)	(188.579)
ROE	Jahresüberschuss/Eigenkapital	3,14%	3,13%
ROS	EBIT/Summe Erträge	N/A (EBIT negativ)	19,22%

Vorhersehbare Geschäftsentwicklung

Wie bereits erwähnt, erbringt Alperia AG Dienstleistungen zugunsten der Konzerngesellschaften sowie Finanzierungs- und Verwaltungsleistungen für die Beteiligungsgesellschaften. Die Ergebnisse von Alperia AG hängen daher größtenteils von den Dividenden der Konzerngesellschaften ab.

Hinsichtlich der Auswirkungen der epidemiologischen Notfallsituation aufgrund von COVID-19 (besser bekannt als „Coronavirus“), wird davon ausgegangen, dass sich die anfängliche Verlangsamung und die nachfolgende Unter-

brechung der industriellen und gewerblichen Tätigkeiten in der nahen Zukunft negativ auf das Geschäft einiger Beteiligungsgesellschaften von Alperia AG auswirken kann. In der gegenwärtigen Situation höchster Unsicherheit hat die Gesellschaft - auch wenn sie objektiv nicht in der Lage ist, die Gesamtheit und die Tragweite der genannten Auswirkungen abzuschätzen - einige realistischerweise anzunehmende Auswirkungen mit einer im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 bilanzierten, angemessenen Rückstellung berücksichtigt.

Auf der Basis der derzeit verfügbaren Informationen wird auch unter Berücksichtigung der obigen Betrachtungen und Bewertungen nicht davon ausgegangen, dass die eventuellen negativen Auswirkungen, von denen weiter oben die Rede ist, so beschaffen sind, dass dadurch der angenommene weitere Fortbestand des Unternehmens, auf dessen Grundlage der Jahresabschluss und der konsolidierte Abschluss aufgestellt wurden, gefährdet ist.

Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 58/1998 betreffend das interne Risikomanagement- und Kontrollsystem

Alperia AG hat 2018 die Maßnahmen für die Entwicklung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems (das „interne Kontrollsystem“) weiter verstärkt, das geeignet ist, die typischen Risiken der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und des Konzerns zu überwachen. Diese Maßnahmen sind gegenwärtig noch in der Umsetzungsphase befindlich.

Das interne Kontrollsystem besteht aus einer Reihe von Regeln, Verfahren und Organisationsstrukturen mit dem Zweck, die Einhaltung der Strategien und die Verfolgung der folgenden Zwecke zu überwachen:

- (i) Wirksamkeit und Effizienz der Betriebsabläufe und -tätigkeiten,
- (ii) Qualität und Zuverlässigkeit der wirtschaftlichen und finanziellen Informationen;
- (iii) Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, der Gesellschaftssatzung sowie der betrieblichen Vorschriften und Verfahren;
- (iv) Wahrung des Geschäftswerts und des Gesellschaftsvermögens sowie Vermeidung von Verlusten.

An den Kontroll-, Überwachungs- und Aufsichtsprozessen sind gegenwärtig beteiligt:

- der Aufsichtsrat;
- der Kontroll- und Risikoausschuss;
- der Vorstand;
- der Leiter der Funktion Internal Audit;
- der Leiter der Funktion Enterprise Risk;
- das Aufsichtsorgan.

Da ein dualistisches Verwaltungs- und Kontrollmodell angewandt wird, sind sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand der Muttergesellschaft aktiv an den Tätigkeiten zur Risikokontrolle beteiligt. Insbesondere gilt hierbei Folgendes:

- gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. (xii) der Satzung von Alperia AG bewertet der Aufsichtsrat „die Effizienz und Angemessenheit des internen Kontrollsystems mit besonderem Augenmerk auf die Risikokontrolle, die Funktionsweise des Internal Audit und das EDV-Buchhaltungssystem“. Gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. (v) der Satzung übt der Aufsichtsratsvorsitzende, der den Vorsitz des Kontroll- und Risikoausschusses führt, „die Funktion der Überwachung und Einleitung der Abläufe und Systeme zur Kontrolle der Tätigkeit der Gesellschaft und des Konzerns aus ...“ und wendet gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. (vi) der Satzung zudem „unter Einhaltung

des vom Vorstand beschlossenen und vom Aufsichtsrat genehmigten Budgets (...) die informatischen Hilfsmittel an, die notwendig sind, um die Richtigkeit und Angemessenheit der Organisationsstruktur sowie des von der Gesellschaft und der Gruppe umgesetzten Verwaltungs- und Rechnungswesens zu überwachen“;

- gemäß Art. 28 Abs. 1 der Satzung stehen ausschließlich dem Vorstand „die umfassendsten Befugnisse im Rahmen der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft zu“. Gemäß Art. 29 Abs. 1 der Satzung erstattet zudem der Vorstand „dem Aufsichtsrat Bericht über den allgemeinen Geschäftsverlauf sowie die aufgrund ihrer Größe und Eigenschaften wichtigsten, von der Gesellschaft oder ihren kontrollierten Gesellschaften durchgeführten Operationen und in jedem Fall über jene Operationen, an denen die Vorstandsmitglieder direkt oder über Dritte ein Interesse haben“.

Im Rahmen des Aufsichtsrats wurde der Kontroll- und Risikoausschuss gebildet, dessen Aufgabe es ist, den Aufsichtsrat in seiner Verantwortlichkeit für das interne Kontrollsystem mit unverbindlichen Vorschlägen, Ermittlungen und Beratung zu unterstützen.

Zur Prüfung der Angemessenheit und effizienten Funktionsweise der internen Kontrollsysteme, die dem Aufsichtsrat obliegt, sind Gespräche und der Austausch von Informationen mit den wichtigsten Akteuren erforderlich, darunter insbesondere mit dem Aufsichtsorgan, dem Leiter der Funktion Internal Audit, dem Leiter der Funktion Enterprise Risk Management und den Kontrollorganen der beherrschten Gesellschaften, wofür regelmäßige Reporting- und Monitoringsysteme eingerichtet werden.

Der Leiter der Funktion Internal Audit ist für keinen Geschäftsbereich verantwortlich und untersteht dem Vorstandsvorsitzenden, wobei er in funktionaler Hinsicht auch dem Aufsichtsratsvorsitzenden Bericht erstattet.

Dieser Leiter hat direkten Zugriff auf alle Informationen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind.

Der Leiter berichtet über die Ergebnisse seiner Tätigkeit, die nach einem spezifischen Auditplan festgelegt ist, einschließlich der etwaigen festgestellten Mängel und der jeweils identifizierten Korrekturmaßnahmen mit Auditberichten, die dem Aufsichtsrat, dem Vorstand, dem Generaldirektor der Muttergesellschaft und dem Leiter der

prüfungsgegenständlichen Funktion übermittelt werden. Sofern die Kontrollen Konzerngesellschaften betreffen, werden die Auditberichte an die zuständigen Organe der betroffenen Gesellschaft übermittelt.

Zudem werden zusammenfassende Jahresberichte über die im entsprechenden Zeitraum durchgeführten Tätigkeiten erstellt, die dem Aufsichtsrat und dem Vorstand übermittelt werden.

Der Leiter nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Aufsichtsrats, des Kontroll- und Risikoausschusses und des Vorstands teil.

Die Funktion Internal Audit, die im März 2020 mit der Einführung einer neuen Figur mit spezifischen Kompetenzen im Informatikbereich verstärkt werden wird, unterstützt das Aufsichtsorgan von Alperia AG und die verschiedenen Gesellschaften der Gruppe, zu denen der Leiter gehört.

Im Geschäftsjahr 2019 führte der Leiter seine Tätigkeiten auf der Grundlage eines spezifischen Auditplans durch, den der Vorstand in der Sitzung vom 14. Februar 2019 nach Anhörung des Aufsichtsratsvorsitzenden genehmigt hatte. In seinem Jahresbericht vom 20. Februar 2020 für das Jahr 2019, der eine Zusammenfassung der im betreffenden Zeitraum durchgeführten Tätigkeiten enthält, wies der Leiter auf Folgendes hin: „Auf der Grundlage der im Jahr 2019 durchgeführten Audits ergaben sich keine Feststellungen, aufgrund derer die Angemessenheit und Effizienz des internen Kontrollsystems als negativ beurteilt werden könnten.“

Was das Umsetzungsverfahren des Enterprise Risk betrifft, wird dieses kontinuierlich weiterentwickelt, mit dem Ziel, Instrumente umzusetzen, die zunehmend mehr auf die Erfordernisse im Hinblick auf die Kontrolle und das Management von Risiken ausgerichtet sind, welche durch die organisatorische Komplexität der Muttergesellschaft und der gesamten Gruppe, den Status als börsennotierende Anleiher emittierende Gesellschaft und die typischen Entwicklungen eines Multibusiness-Konzerns bedingt sind. Alperia AG leitete einen Bewertungs- und Reportingprozess der Risiken ein, der sich an die Methoden des Enterprise Risk Management und die Best Practices in diesem Bereich anlehnt und mit dem das Risikomanagement als wesentlicher und systematischer Bestandteil in die Managementprozesse integriert werden soll. Die wichtigsten Voraussetzungen, von welchen bei der Erstellung des Modells

ausgegangen wurde, beziehen sich insbesondere auf den Industrieplan des Konzerns, der gerade aktualisiert wird.

Ein wichtiges Merkmal der angewandten Methode betrifft die Möglichkeit, die Risiken miteinander zu vergleichen, um denen mehr Wert beimessen zu können, die als wesentlicher eingestuft werden. Ein weiteres Element betrifft die Einbeziehung der Risk-Owner mittels operativer Modalitäten, welche die deutliche Identifizierung der sie betreffenden Risiken, der entsprechenden Ursachen und der Managementmethoden ermöglichen. Die Risikobewertung basiert auf der Einführung zweier wesentlicher Variablen: der Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse, falls das Risikoereignis eintritt, und der Eintrittswahrscheinlichkeit des ungewissen Ereignisses. Die Risikomesung erfolgt quantitativ.

Gewählt wurde eine modulare Methode, die einen stufenweisen Ansatz erlaubt, der darauf setzt, die Erfahrungen und vom Konzern angewandten Analysemethoden auszuweiten.

Im ersten Halbjahr 2019 identifizierte und bewertete die Funktion Enterprise Risk die nicht finanziellen Risiken (die sog. Reputationsrisiken wurden nicht berücksichtigt) und legte – in Abstimmung mit den betroffenen Gesellschaften – das sog. Rulebook für Alperia Trading GmbH und für Alperia Smart Services GmbH fest. Diese Dokumente definieren die Risikogrenzen, die Alperia AG den Tochtergesellschaften bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zugesteht, sowie die Informationsströme, die von den betroffenen Gesellschaften erstellt und regelmäßig der Muttergesellschaft übermittelt werden müssen. Der Leiter dieser Funktion schied bedauerlicherweise im Juni 2019 aus, um sich neuen beruflichen Herausforderungen zuzuwenden, der neue Leiter trat erst im Januar 2020 seinen Dienst an. Er wurde im Übrigen aus der Belegschaft der Gruppe berufen und ist deshalb gut mit den Themen vertraut, mit denen diese konfrontiert ist.

Innerhalb von Alperia Trading GmbH und auch von Alperia Smart Services GmbH wurde die Funktion operatives Risk Management eingerichtet. Ihre Aufgabe besteht in beiden Fällen in der Überwachung des Marktrisikos (insbesondere des mit der Handelstätigkeit und dem Management der Energierohstoffe verbundenen Risikos) und des Risikos, das mit der Schätzung der Strommengen und den finanziellen Forderungen bei der Akquise und Verwaltung der Endkunden verbunden ist).

Während für Alperia Trading GmbH der mit dieser Aufgabe betraute Mitarbeiter auf dem Markt angeworben wurde und seine Tätigkeit im Oktober 2019 aufgenommen hat, wird für Alperia Smart Services GmbH derzeit noch ein geeigneter Kandidat gesucht.

Unter den Rahmen des allgemeinen Prozesses zur Erhebung und Analyse der Risikobereiche fällt auch der Prozess der Finanzberichterstattung. Diesbezüglich wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass der Prozess zur Erstellung der jährlichen Finanzberichte und insbesondere die Beschreibung der wichtigsten Risiken und Unsicherheiten, denen Alperia und der Konzern ausgesetzt sind, mit den Informationsflüssen verknüpft sind, die mit der Abwicklung der Enterprise-Risk-Prozesse der Gesellschaft und des Konzerns zusammenhängen.

Für eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, welche die Gesellschaft und den Konzern betreffen, wird auf die jeweiligen Anhänge des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses verwiesen.

Wie bereits erwähnt, genehmigte der Vorstand im September 2017 die Vollversion des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells für Alperia AG. Das Modell hat den Zweck, Verhaltensrichtlinien, Regeln und Prinzipien zur Regelung der Tätigkeit der Gesellschaft festzulegen, die all dessen Adressaten befolgen müssen, um im Rahmen der bei Alperia ausgeführten spezifischen „sensiblen“ Tätigkeiten das Begehen der in Gv.D. 231/2001 vorgesehenen Straftaten zu verhindern und die korrekte und transparente Führung der betrieblichen Tätigkeiten sicherzustellen.

Die Umsetzung des Modells sieht vor, dass die als „sensibel“ eingestuften Tätigkeiten gemäß den ausdrücklich in diesem enthaltenen Vorgaben durchgeführt werden. Etwaige abweichende Verhaltensweisen können zu Strafmaßnahmen seitens der Gesellschaft führen.

In Folge der Reorganisation des kommerziellen Bereichs des Konzerns mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wird das Modell für Alperia Smart Services GmbH überarbeitet und gleichzeitig das neue Modell für Alperia Trading GmbH eingeführt. Außerdem wird das Modell von Alperia Bartucci AG überarbeitet, um es an die neue Gesellschafts- und Compliance-Struktur des Konzerns und von Biopower Sardegna GmbH anzugleichen.

Im Hinblick auf das Aufsichtsorgan der Muttergesellschaft wird darauf hingewiesen, dass dieses eine kollegiale Zusammensetzung aufweist und aus dem Leiter der Funktion Internal Audit sowie zwei externen Freiberuflern besteht. Im Februar 2020 ernannte die Muttergesellschaft das neue Organ für eine Dauer von drei Jahren und sicherte durch die Bestätigung der bereits bis dahin im Amt befindlichen Personen seine Handlungskontinuität.

Die Zusammensetzung und die Funktionen des Aufsichtsorgans entsprechen den Anforderungen gemäß Gv.D. Nr. 231/2001 und den entsprechenden Leitlinien des Unternehmensverbands Confindustria.

Insbesondere verfügt das Aufsichtsorgan über eigenständige Initiativ- und Kontrollbefugnisse, und die unabhängige Ausübung dieser Befugnisse wird sichergestellt (i) durch die Tatsache, dass die Mitglieder des Organs bei der Ausübung ihrer Funktion keinen hierarchischen Zwängen unterliegen, da sie direkt der höchsten operativen Ebene berichten, die aus dem Vorstandsvorsitzenden besteht, und (ii) durch die Anwesenheit eines externen Mitglieds als Vorsitzendem des Organs.

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans verfügen über eine entsprechende Professionalität und mehrjährige, qualifizierte Erfahrungen bei Buchhaltungs-, Kontroll- und Organisationstätigkeiten sowie im Bereich Strafrecht und können sich sowohl interner Alperia-Ressourcen als auch externer Berater zur Ausführung der technischen Vorgänge bedienen, welche zur Ausübung der Kontrollfunktion erforderlich sind.

Das Organ hat die Aufgabe, die Funktionsweise und Einhaltung des Modells zu überwachen sowie für dessen kontinuierliche Aktualisierung zu sorgen. Das Aufsichtsorgan berichtet über die Umsetzung des Modells, das Auftreten eventueller kritischer Aspekte und die Notwendigkeit von Änderungsmaßnahmen.

Das Aufsichtsorgan erstattet dem Vorstand der Muttergesellschaft Bericht und informiert diesen über bedeutende Umstände oder Vorgänge im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit, wenn es dies für angebracht hält. Ein grundlegendes Element des Modells sowie Bestandteil des vorbeugenden Kontrollsystems ist der Ethikkodex des Konzerns, der die ethischen und deontologischen Grundsätze zum Ausdruck bringt, welche Alperia als ihre eigenen anerkennt, sowie die Leitlinien und Verhaltensprinzipien

zur Vorbeugung der Straftaten gemäß Gv.D. Nr. 231/2001. Der Kodex ist ein wesentliches Element des Modells, denn er bildet mit ihm ein systematisches Ganzes interner Regeln zur Verbreitung einer Kultur der betrieblichen Ethik und Transparenz. Der Kodex sieht den ausdrücklichen Hinweis auf die Einhaltung der dort enthaltenen Grundsätze und Regeln sowohl für die Gesellschaftsorgane als für alle Mitarbeiter des Konzerns und auch für all diejenigen vor, die ständig oder vorübergehend mit diesem interagieren.

Jede Gesellschaft des Konzerns ist aufgefordert, sich die Grundsätze des von Alperia angewandten Ethikkodex zu eigen zu machen und die am besten geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung dessen Einhaltung zu ergreifen.

Der Ethikkodex ist auf der Website der Muttergesellschaft und der Gesellschaften (sofern übernommen) veröffentlicht.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die PricewaterhouseCoopers AG die Rechnungsprüfungsgesellschaft von Alperia AG und der Alperia Gruppe ist.



Bilanz (Vermögens- und Finanzlage) (in Euro)	36
Gewinn- und Verlustrechnung (in Euro)	37
Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2018	38
Kapitalflussrechnung (in Euro)	40
Erläuterungen 42	
1. Allgemeine Informationen	42
2. Zusammenfassung der wichtigsten angewandten Rechnungslegungsstandards	43
2.1 Grundlage für die Erstellung	43
2.2 Rechnungsaufstellungen	43
2.2.1. Form und Inhalt der Rechnungsaufstellungen	43
2.2.2. Darstellungsmethode der Finanzinformationen	44
2.2.3 Aufstockung des Gesellschaftskapitals und Übertragung von Alperia AG zu Gunsten von Alperia Smart Services GmbH	44
2.3 Bewertungskriterien	44
Immaterielle Vermögenswerte	44
Sachanlagen	44
Beteiligungen	45
Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten	45
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen	46
Finanzielle Vermögenswerte	46
Vorräte	47
Derivative Finanzinstrumente	47
Ermittlung des Fair Value der Finanzinstrumente	48
Liquide Mittel	48
Finanzielle Passiva, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	48
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	48
Rückstellungen für das Personal – Sozialleistungen an Arbeitnehmer oder ehemalige Mitarbeiter	48
Öffentliche Beihilfen	49
Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufgegebene Geschäftsbereiche	49
Bilanzierung der Erträge	50
Bilanzierung der Kosten	50
Steuern	50
3. Schätzungen und Annahmen	51
4. Seit 2019 geltende internationale Rechnungslegungsgrundsätze	52
4.1 IFRS 16 – Leasingverhältnisse	52
Einleitung-52	
Vorwiegend von IFRS 16 betroffene Sachverhalte	52
Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 16	52
4.2 Sonstige Rechnungslegungsgrundsätze	55
5. Internationale Rechnungslegungsgrundsätze, die nach 2019 angewendet werden	55
6. Von IASB/IFRIC herausgegebene Rechnungslegungsstandards und Auslegungen, die noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen wurden	56
7. Informationen über Finanzrisiken	56
7.1 Marktrisiko	56
7.1.1 Zinsrisiko	56
7.1.2 Sensitivitätsanalyse in Bezug auf das Zinsrisiko	57
7.2 Rohstoffrisiko	58
7.3 Kreditrisiko	58
7.4 Kursrisiko	58

7.5 Liquiditätsrisiko	59
7.6 Operatives Risiko	59
7.6 Aufsichtsrechtliches Risiko	59
7.7 Schätzung des Fair Value	60
8. Informationen nach Geschäftssegmenten	61
9. Hinweise zur Vermögens- und Finanzlage	61
9.1 Immaterielle Vermögenswerte	61
9.2 Sachanlagen	63
9.3 Beteiligungen	64
9.4 Ansprüche für Steuervorauszahlungen und latente Steuerverbindlichkeiten	67
9.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	67
9.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	68
9.7 Vorräte	68
9.8 Liquide Mittel	68
9.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	68
9.10 Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche	69
9.11 Eigenkapital	70
9.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen	70
9.13 Sozialleistungen an Arbeitnehmer	71
9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)	73
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	73
Anleihen	74
9.15 Laufende Steuerverbindlichkeiten	76
9.16 Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)	76
10 Anmerkungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	77
10.1 Erträge	77
10.2 Sonstige Erlöse und Erträge	77
10.3 Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	78
10.4 Aufwendungen für Dienstleistungen	78
10.5 Personalaufwand	79
10.6 Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	79
10.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen	79
10.8 Bewertungsergebnis der Beteiligungen und Finanzerträge und -aufwendungen	79
Bewertungsergebnis der Beteiligungen	79
Finanzerträge und -aufwendungen	80
10.9 Steuern	80
Überleitungsrechnung zwischen dem theoretischen und dem tatsächlichen im Jahresabschluss ausgewiesenen Steueraufwand	82
10.10 Nettoergebnis der aufgegebenen Geschäftsbereiche	84
11. Verpflichtungen und Sicherheiten	84
12. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	84
13. Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder	84
14. Bezüge der leitenden Angestellten mit strategischen Verantwortungen	84
15. Vergütung der Rechnungsprüfungsgesellschaft	84
16. Nennenswerte Vorfälle nach dem Bilanzstichtag	85
17. Informationen gem. Art. 1 Absatz 125 Gesetz 124/2017	85
18. Vorschlag zur Verwendung des Geschäftsergebnisses	85

Alperia AG

Jahresabschluss

zum 31.12.2019



Bilanz (Vermögens- und Finanzlage) (in Euro)

	Anmerkungen	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
AKTIVA			
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	9.1	12.855.122	6.654.405
Sachanlagen	9.2	39.719.827	38.455.895
Beteiligungen	9.3	984.338.799	976.465.635
Vorgezogene Steueransprüche	9.4	6.364.271	6.712.502
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	9.5	378.926.488	360.032.466
Summe langfristige Vermögenswerte		1.422.204.507	1.388.320.902
Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.6	12.176.711	10.583.751
Vorräte	9.7	3.167.637	2.862.709
Liquide Mittel	9.8	155.983.747	173.970.964
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	9.9	164.041.426	160.645.819
Summe der kurzfristigen Vermögenswerte		335.369.522	348.063.243
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche	9.10	4.603.668	2.554.668
SUMME DER AKTIVA		1.762.177.698	1.738.938.813
EIGENKAPITAL			
Gesellschaftskapital	9.11	750.000.000	750.000.000
Sonstige Rücklagen	9.11	96.448.851	88.803.882
Gewinnvortrag	9.11	4.787.342	2.979.905
Nettoergebnis	9.11	27.615.944	27.155.151
Summe des Eigenkapitals		878.852.137	868.938.938
PASSIVA			
Langfristige Verbindlichkeiten			
Rückstellung für Risiken und Aufwendungen	9.12	11.091.891	11.076.408
Sozialleistungen an Arbeitnehmer	9.13	3.334.893	5.771.473
Passive latente Steuern	9.4	2.561.330	2.747.511
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	9.14	545.853.350	555.385.175
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	9.15	0	0
Summe langfristige Verbindlichkeiten		562.841.464	574.980.567
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.17	17.706.628	14.788.369
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	9.14	18.415.227	17.587.100
Laufende Steuerverbindlichkeiten	9.15	6.847.064	6.261.406
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	9.16	277.515.178	256.382.433
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten		320.484.097	295.019.308
Zur Veräußerung bestimmte Passiva und aufgegebene Geschäftsbereiche			
SUMME PASSIVA UND EIGENKAPITAL		1.762.177.698	1.738.938.813

Gewinn- und Verlustrechnung (in Euro)

	Anmerkungen	2019	2018
Erträge	10.1	24.031.510	21.992.095
Sonstige Erlöse und Erträge	10.2	11.626.346	28.391.555
Summe sonstige Erlöse und Erträge		35.657.856	50.383.651
Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren			
Aufwendungen für Dienstleistungen	10.4	(26.134.187)	(19.716.157)
Personalaufwand	10.5	(20.551.627)	(19.528.981)
Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	10.6	(4.419.482)	(4.224.742)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.7	(1.126.582)	(1.786.572)
Summe Aufwendungen		(44.615.507)	(40.699.507)
Betriebsergebnis		(8.957.651)	9.684.143
Bewertungsergebnis der Beteiligungen			
Finanzerträge	10.8	56.695.382	35.234.314
Finanzaufwendungen	10.8	(16.286.238)	(14.357.170)
(davon Wertberichtigungen von Finanzforderungen)	10.8	2.562.378	181.640
Ergebnis vor Steuern		25.450.560	28.810.092
Steuern	10.9	2.165.384	(458.056)
Nettoergebnis (A) der fortgeführten Geschäftsbereiche		27.615.944	28.352.035
Aufgegebene Geschäftsbereiche		0	(1.196.884)
Nettoergebnis (B) der aufgegebenen Geschäftsbereiche	10.10	0	(1.196.884)
Betriebsergebnis		27.615.944	27.155.151
Gesamtergebnisrechnung im Geschäftsjahr			
Betriebsergebnis (A)		27.615.944	27.155.151
Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden können (steuerbereinigt)			
Gewinn/(Verlust) an Cash-Flow-Hedge-Instrumenten		(2.600.745)	(332.217)
Summe Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden können (B)		(2.600.745)	(332.217)
Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung, die nicht zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden können (steuerbereinigt)			
Versicherungsmathematischer Gewinn/(Verlust) für leistungsorientierte Pläne von Sozialleistungen an Arbeitnehmer		(202.610)	69.957
Summe Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden können (C)		(202.610)	69.957
Bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen (B) + (C)		(2.803.354)	(262.260)
Summe Gesamtergebnis (A)+(B)+(C)		24.812.590	26.892.892

Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2018

(Werte in TEUR)	Gesellschafts- kapital	Gesetzli- che Rück- lage	Rücklage gem. Art. 5.4.2 Rahmenver- einbarung	Rücklage Fusions- rücklage	Rücklage First Time Adoption	Cashflow- Hedge- Rücklage	Rücklage IAS 19	Gewinn- vortrag (Verlust- vortrag)	Netto- ergebnis	Summe des Eigen- kapitals
Al 31 dicembre 2017	750.000	72.230	18.726	(2.585)	(1.672)	(2.442)	0	25.242	859.499	
- Deckung früherer Verluste							2.980	(2.980)	0	
- Verwendung des Jahresüberschussanteils für gesetzliche Rücklagen		1.262						(1.262)	0	
- Verwendung des Jahresüberschussanteils für Dividenden								(21.000)	(21.000)	
Eigenkapital nach dem Beschluss auf Verwendung	750.000	73.492	18.726	(2.585)	(1.672)	(2.442)	2.980	0	838.499	
Forderungsverzicht für Dividenden seitens des Gesellschafters Autonome Provinz Bozen	(*)		4.334							4.334
Auswirkungen der Anwendung von IFRS 9				(787)						(787)
Veränderung der Cashflow-Hedge-Rücklage	7.7					(332)				70
Veränderung der Rücklage IAS 19	9.13						70			(332)
Ergebnis der Gewinn- und-Verlust-Rechnung der Periode								27.155	27.155	27.155
Zum 31. Dezember 2018	750.000	73.492	23.060	(3.372)	(2.004)	(2.372)	2.980	27.155	868.939	

(*) Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 hat der Gesellschafter Autonome Provinz Bozen den Verzicht auf 4.334 TEUR erklärt, um besondere Verpflichtungen einzulösen, die er bei der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung anlässlich der Gründung von Alperia AG eingegangen war.

Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2018 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,02800 Euro.

Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2019

(Werte in TEUR)	Anmerkungen	Gesellschafts- kapital	Gesetzl. Rücklage	Rücklage gem. Art. 5.4.2 Rahmen- vereinbarung	Rücklage First Time Adoption	Cashflow- Hedge- Rücklage	Rücklage IAS 19	Gewinn- vortrag (Verlust- vortrag)	Nettoergebnis	Summe des Eigenkapitals
Zum 31. Dezember 2018		750.000	73.492	23.060	(3.372)	(2.004)	(2.372)	2.980	27.155	868.939
- Deckung früherer Verluste								1.797	(1.797)	0
- Verwendung des Jahresüberschussanteils für gesetzliche Rücklagen			1.358						(1.358)	0
- Verwendung des Jahresüberschussanteils für Dividenden									(24.000)	(24.000)
Eigenkapital nach dem Beschluss auf Verwendung		750.000	74.850	23.060	(3.372)	(2.004)	(2.372)	4.777	0	844.939
Forderungsverzicht seitens des Gesellschafters Autonome Provinz Bozen	(*)			9.091						9.091
Auswirkungen der Anwendung von IFRS 9						(2.601)				(2.601)
Veränderung der Cashflow-Hedge-Rücklage	9.12						(10)	10		0
Veränderung der Rücklage IAS 19	9.12						(193)			(193)
Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung der Periode								27.616	27.616	27.616
Zum 31. Dezember 2019		750.000	74.850	32.150	(3.372)	(4.604)	(2.575)	4.787	27.616	878.852

(*) Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 hat der Gesellschafter Autonome Provinz Bozen den Verzicht auf 9.091 TEUR erklärt, um besondere Verpflichtungen einzulösen, die er bei der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung anlässlich der Gründung von Alperia AG eingegangen war.

Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2019 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,03200 Euro.

Information zum Gewinn je Aktie

Der Gewinn je Aktie wird ermittelt, indem das Jahresergebnis durch die Anzahl der zum 31. Dezember 2019 in Umlauf befindlichen Stammaktien geteilt wird.

Betriebsergebnis (Werte in TEUR): 27.616

Zahl der Stammaktien (in Tausenden): 750.000

Gewinn je Aktie und verwässert: 0,03682

Kapitalflussrechnung (in Euro)

	Anmerkungen	2018	2018
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit			
Ergebnis vor Steuern ohne aufgegebene Geschäftsbereiche		25.450.560	27.613.208
Berichtigungen, um das Ergebnis vor Steuern an den Cashflow aus betrieblichen Tätigkeiten anzugleichen:			
Veräußerungsgewinne (Vermögenswerte)	10.2	(21.634)	(9.879.519)
Wertsteigerungen aus Abtretung/Liquidation von Beteiligungen	10.2	(472.775)	(7.273.270)
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	10.6	4.147.810	3.647.301
Rückstellungen	10.6	271.672	577.441
Veräußerungsverluste (Vermögenswerte)	10.7	5.991	399.945
Bewertungsergebnis der Beteiligungen	10.8	6.000.934	1.751.196
Ergebnis aufgegebene Geschäftsbereiche	10.10	0	1.196.884
Wertberichtigungen finanzieller Forderungen	10.8	2.562.378	181.640
Nettofinanzaufwendungen/(-erlöse)	10.8	3.656.404	3.050.198
Fair Value der derivativen Sicherungsderivate mit OIC-Deckung		(2.600.745)	1.270.242
Dividenden aus Beteiligungen	10.8	(46.627.927)	(24.108.829)
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit vor den Veränderungen des Umlaufvermögens		(33.077.893)	(29.186.771)
Veränderungen des Umlaufvermögens			
Vorräte		(304.928)	(1.394.476)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen		(34.066.140)	(14.387.054)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten		7.854.718	(942.501)
Cashflow aus der Veränderung des Umlaufvermögens		(27.049.742)	(16.724.032)
Veränderung der Rückstellung für Risiken und Aufwendungen		(256.189)	(416.366)
Veränderung der Rückstellungen für Sozialleistungen an Arbeitnehmer		(2.629.146)	(575.915)
Zinsaufwand	10.8	(13.510.721)	(12.876.547)
Vereinnahmte Zinsen	10.8	8.965.512	9.537.554
Vereinnahmte Dividenden	10.8	2.063.446	8.201.946
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit (A)		(39.510.782)	(14.426.924)
davon aufgegebene Geschäftsbereiche			
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
Investitionen in Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Finanzanlagen	9.1/9.2/9.3	(27.331.319)	(51.882.750)
Cashflow aus der Veräußerungstätigkeit			
Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Finanzanlagen	9.1/9.2/9.3	56.297.574	28.327.892
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (B)		28.966.255	(23.554.857)
davon aufgegebene Geschäftsbereiche			
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
Ausgeschüttete Dividenden	Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals	(14.909.434)	(10.416.343)
Veränderung der Finanzverbindlichkeiten		7.466.744	49.051.073
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (C)		(7.442.690)	38.634.730
di cui discontinued operations		0	0
Netto-Cashflow des Geschäftsjahrs (A+B+C)		(17.987.217)	652.948
davon aufgegebene Geschäftsbereiche			
Liquide Mittel zu Beginn des Geschäftsjahrs		173.970.964	173.318.016
Liquide Mittel am Ende des Geschäftsjahrs		155.983.747	173.970.964



Erläuterungen

1. Allgemeine Informationen

Alperia AG („Gesellschaft“ oder „Alperia“) ist eine Gesellschaft, die in Italien gegründet und ansässig und nach der Rechtsordnung der Italienischen Republik organisiert ist und ihren Sitz in Bozen, Zwölfmalgreiener Straße 8, hat. Zum 31. Dezember 2019 war die Aufstellung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft so, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:



Beschreibung	Zahl der Aktien	Nennwert (TEUR)	% des Grundkapitals
Autonome Provinz Bozen	347.852.466	347.852	46,38%
Gemeinde Bozen	157.500.000	157.500	21,00%
Gemeinde Meran	157.500.000	157.500	21,00%
Selfin GmbH	87.147.534	87.148	11,62%
Summe	750.000.000	750.000	100,00%

Beteiligungen von Alperia



- 46,38 % Autonome Provinz Bozen
- 21 % Gemeinde Bozen
- 21 % Gemeinde Meran
- 11,62 % Selfin GmbH

Alperia und die von ihr abhängigen Gesellschaften („Alperia Gruppe“, „Gruppe“ oder „Konzern“) sind in fünf verschiedenen Geschäftsbereichen tätig, die wie folgt zusammengefasst werden:

- Erzeugung (Wasserkraft und Photovoltaik);
- Verkauf und Trading (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
- Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
- Wärme und Dienstleistungen (Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
- Smart Region (Betrieb von Glasfasernetzen und Energieeffizienz-Dienstleistungen).

2. Zusammenfassung der wichtigsten angewandten Rechnungslegungsstandards

Nachstehend sind die wichtigsten Kriterien und Grundsätze aufgeführt, die bei der Aufstellung und Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft („Jahresabschluss“) angewandt wurden. Diese Rechnungslegungsstandards wurden kohärent für die in diesem Dokument vorgestellten Zeiträume angewandt.

2.1 Grundlage für die Erstellung

Die Europäische Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 führte ab dem Geschäftsjahr 2005 die verpflichtende Anwendung der International Financial Reporting Standards („FRS“) ein, die vom International Accounting Standards Board („IASB“) herausgegeben und von der Europäischen Union („EU IFRS“ oder „internationale Rechnungslegungsstandards“) zur Erstellung der Jahresabschlüsse von Gesellschaften angewandt wird, deren Kapitalanteile und/oder Anleihen an einem geregelten Markt in der Europäischen Gemeinschaft notiert sind. Am 23. Juni 2016 beschloss die Gesellschaft ein Anleiheemissionsprogramm mit der Bezeichnung „Euro Medium Term Note Programm“ („EMTN“), das an der irischen Börse mit einem Höchstbetrag von 600 Mio. Euro notiert ist. Am 27. Juni 2016 emittierte die Gesellschaft die ersten beiden Tranchen der Anleihen mit einem Nennwert von 125 Mio. bzw. 100 Mio. Euro, die am 30. Juni 2016 zum Handel zugelassen wurden. Am 23. Dezember 2016 emittierte die Gesellschaft die dritte Tranche der Anleihen zu einem Nennwert von 150 Mio. Euro. Im Lauf des Jahres 2017 emittierte die Gesellschaft schließlich die vierte Tranche der Anleihen zu einem Wert von 935 Mio. NOK.

Damit hat Alperia seit 2016 den Status eines Unternehmens von öffentlichem Interesse und ist somit zur Erstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses gemäß den EU-IFRS verpflichtet.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den internationalen Rechnungslegungsstandards und im Hinblick auf die Fortführung des Unternehmens erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter EU-IFRS alle „International Financial Reporting Standards“, alle „International Accounting Standards“ (IAS), alle Auslegungen des „International Reporting Interpretations Committee“

(IFRIC), vorher als „Standing Interpretations Committee“ bezeichnet, zu verstehen sind, die zum Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses von der Europäischen Union nach dem von der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 vorgesehenen Verfahren übernommen wurden.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde auf der Grundlage des besten Kenntnisstands der internationalen Rechnungslegungsvorschriften und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen Literatur erstellt. Etwaige zukünftige Orientierungen und Aktualisierungen im Hinblick auf die Auslegung werden sich in den folgenden Geschäftsjahren nach den jeweils von den entsprechenden Rechnungslegungsstandards vorgesehenen Modalitäten niederschlagen.

Dieser Entwurf des Jahresabschlusses wird dem Vorstand der Gesellschaft am 16. März 2020 sowie dem Aufsichtsrat von Alperia AG am 11. Mai 2020 zur Feststellung vorgelegt.

2.2 Rechneraufstellungen

2.2.1. Form und Inhalt der Rechneraufstellungen

Im Hinblick auf die Form und den Inhalt der Rechneraufstellungen für das Geschäftsjahr ging die Gesellschaft wie folgt vor:

1. die Aufstellung betreffend die Vermögens- und Finanzlage weist die kurzfristigen und langfristigen Aktiva separat aus, was auch für die kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten gilt;
2. in der Aufstellung der Gesamtergebnisrechnung sind Aufwand und Erträge nach ihrer Art klassifiziert;
3. die Aufstellung der Ergebnisrechnung umfasst außer dem Jahresergebnis auch die anderen Aufwands- und Ertragsposten, die nicht direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, sondern gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards ausdrücklich unter den Bestandteilen des Eigenkapitals ausgewiesen bilanziert sind. Diese Aufstellung wird als „sonstiges Ergebnis“ oder OCI (Other Comprehensive Income) bezeichnet;
4. die Kapitalflussrechnung wird nach der indirekten Methode dargestellt;
5. Aufstellung der Bewegung des Eigenkapitals.

Diese Aufstellungen stellen die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft am besten dar.

Dieser Jahresabschluss wurde in Euro aufgestellt, der von der Gesellschaft genutzten Währung. Die in den Bilanzschemata sowie den Aufstellungen der Ergebnisrechnung aufgeführten Werte sind vorbehaltlich anderweitiger Angaben in TEUR ausgewiesen.

Der Jahresabschluss unterliegt einer Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, dem Rechnungsprüfer der Gesellschaft und des Konzerns.

2.2.2. Darstellungsmethode der Finanzinformationen

Mit Ausnahme der Darstellung der aufgegebenen Geschäftsbereiche in gesonderten Zeilen des Jahresabschlusses, die im weiteren Verlauf dieser Erläuterungen besprochen werden, und der im folgenden Abschnitt besprochenen Übertragung ermöglicht dieser Jahresabschluss einen Vergleich der Vermögens- und Wirtschaftssalden zum 31. Dezember 2018 mit denen des Vorjahrs. Es wird im Übrigen auf die Angaben im Abschnitt „Betriebsdaten“ des Lageberichts verwiesen.

2.2.3 Aufstockung des Gesellschaftskapitals und Übertragung von Alperia AG zu Gunsten von Alperia Smart Services GmbH

Zum 1. Januar 2019 wurde die genannte Kapitalaufstockung - mit einem Betrag von 100 TEUR - wirksam, die durch Sacheinlagen des Unternehmenszweigs „Marketing & Customer“ eingelöst wurde und vorwiegend aus immateriellen Vermögenswerten, flüssigen Mitteln und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den zugehörigen Mitarbeitern (vier Einheiten) besteht.

Die Auswirkungen der außerordentlichen Transaktion auf den Jahresabschluss werden in den einzelnen Abschnitten dieser Erläuterungen dargestellt.

2.3 Bewertungskriterien

Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte bestehen aus nicht monetären Elementen, die identifizierbar sind und keine physische Substanz aufweisen, die kontrollierbar und in der Lage sind, künftigen wirtschaftlichen Nutzen zu

erzeugen. Diese werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst, einschließlich der direkt zurechenbaren Aufwendungen, um den Vermögenswert für dessen Verwendung vorzubereiten, bereinigt um die kumulierten Abschreibungen und etwaige Wertverluste.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögenswerte beginnt, wenn der Vermögenswert gebrauchsbereit ist, und wird systematisch im Verhältnis zu dessen möglicher Restnutzungsdauer, d. h. auf der Grundlage der geschätzten Lebensdauer, zugerechnet.

Die von der Gesellschaft geschätzte Nutzungsdauer für die Sachanlagen ist im Folgenden aufgeführt:

	Satz %
Konzessionen, Lizenzen, Marken und ähnliche Rechte	20%

Sachanlagen

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bereinigt um die kumulierten Abschreibungen und die etwaigen Wertverluste, bewertet. Die Kosten beinhalten die direkt getragenen Aufwendungen, um ihren Gebrauch möglich zu machen, sowie die etwaigen Aufwendungen für den Abbau und die Entfernung, die aufgrund vertraglicher Verpflichtungen getragen werden, wonach der Vermögenswert wieder in seinen anfänglichen Zustand versetzt werden muss.

Die Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines Vermögenswerts zugeordnet werden können, der eine Aktivierung gemäß IAS 23 rechtfertigt, werden für den Vermögenswert als Teil seiner Kosten aktiviert.

Die für normale bzw. regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen aufgewandten Kosten werden bei ihrem Anfallen direkt der Gewinn- und Verlustrechnung zugeordnet. Die Aktivierung der Kosten für Erweiterung, Modernisierung oder Verbesserung der strukturellen Elemente im Eigentum oder im Gebrauch Dritter erfolgt, soweit sie die Voraussetzungen für die separate Klassifizierung als Aktiva oder Aktivbestandteil erfüllen.

Zu den Verbesserungsmaßnahmen an Vermögenswerten Dritter gehören die Kosten, die für die Ausstattung und Mo-

dernisierung von Liegenschaften aufgewandt werden, die aufgrund eines anderen Rechts als dem Eigentumsrecht im Besitz sind.

Die Abschreibungen werden in konstanter Höhe zu Sätzen angesetzt, die eine Amortisierung der Vermögenswerte bis zum Ablauf deren Nutzungsdauer ermöglichen. Die von der Gesellschaft geschätzte Nutzungsdauer für einzelne Kategorien von Sachanlagen ist im Folgenden aufgeführt:

	Satz %
Geschäfts- und Betriebsausstattung	5%
Büromöbel	6%
Dem Geschäftsbetrieb dienende Gebäude	1,5%
Technische Anlagen	5% - 10%

Beteiligungen

Beteiligungen an abhängigen und verbundenen Unternehmen sind zu den Anschaffungskosten ausgewiesen. Die Kosten werden berichtigt, um eventuelle dauerhafte Wertverluste zu berücksichtigen. Diese werden bis zur maximalen Höhe der aufgewandten Kosten wieder aufgewertet, wenn die Voraussetzungen für die Wertberichtigungen wegfallen.

Übersteigt der auf Alperia AG entfallende Verlust den Buchwert der Beteiligung und ist die Gesellschaft, welche die Beteiligung hält, gesetzlich oder implizit verpflichtet, Verpflichtungen der Gesellschaft, an welcher sie beteiligt ist, zu erfüllen oder in jedem Fall deren Verluste zu decken, wird der etwaige Überschuss im Hinblick auf den Buchwert in einer entsprechenden Rückstellung für Risiken und Aufwendungen auf der Passivseite ausgewiesen.

Die nicht qualifizierten, notierten und nicht notierten Beteiligungen werden gemäß IFRS 9 zu dem in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Fair Value erfasst.

Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten

An jedem Bilanzstichtag werden die nicht finanziellen Vermögenswerte analysiert, um festzustellen, ob Hinweise für eine eventuelle Minderung deren Werte vorliegen. Wenn Ereignisse eintreten, die zu einer mutmaßlichen

Reduzierung des Buchwerts der nicht finanziellen Vermögenswerte führen, wird geprüft, ob sie einbringbar sind, indem der Buchwert mit dem entsprechenden erzielbaren Wert verglichen wird, der entweder dem Fair Value, bereinigt um die Aufwendungen für die Veräußerung, oder dem Nutzungswert entspricht, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Nutzungswert wird ermittelt, indem der Cashflow analysiert wird, der infolge der Nutzung des Vermögensgegenstands und – sofern relevant und in einem vernünftigen Maß feststellbar – infolge dessen Veräußerung am Ende seiner Nutzungsdauer, bereinigt um die Aufwendungen für die Veräußerung, zu erwarten ist. Der erwartete Cashflow wird anhand vernünftiger und nachweisbarer Annahmen festgelegt, die repräsentativ für die beste Schätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Bedingungen sind, welche während der Restnutzungsdauer des Vermögenswerts eintreten werden, wobei von außen kommenden Hinweisen eine höhere Bedeutung beigemessen wird. Die zukünftigen erwarteten Kapitalflüsse, die herangezogen werden, um den Nutzungswert zu ermitteln, basieren auf dem jüngsten Industrieplan, der vom Management genehmigt wurde und die Prognosen für Erträge, betriebliche Aufwendungen und Investitionen enthält. Bei Vermögenswerten, die keine weitgehend unabhängigen Kapitalflüsse erzeugen, wird der Veräußerungswert anhand der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, der diese angehören, ermittelt, d. h. der kleinsten identifizierbaren Einheit an Aktiva, die autonomen, eingehenden Cashflow aus dem ununterbrochenen Gebrauch generiert. Die Aktualisierung erfolgt zu einem Satz, der die gängigen Marktbewertungen des Zeitwerts des Gelds und der spezifischen Risiken der Tätigkeit widerspiegelt, die nicht in den Cashflow-Schätzungen berücksichtigt sind. Insbesondere wird der Kapitalkostensatz (WACC, Weighted Average Cost of Capital) herangezogen. Der Nutzungswert wird bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen ermittelt, da mit dieser Methode Werte erzeugt werden, die im Wesentlichen mit denen gleichwertig sind, die durch die Aktualisierung des Cashflows vor Steuern zu einem Diskontsatz vor Steuern erzielt werden können, der iterativ vom Ergebnis der Bewertung nach Steuern abgeleitet wird. Die Bewertung erfolgt nach einzelnen Aktiva oder nach zahlungsmittelgenerierender Einheit. Fallen die Gründe für die vorgenommenen Wertminderungen weg, wird der Wert der Aktiva wiederhergestellt, und die Wertberichtigung wird als Aufwertung in der Gewinn- und Verlustrechnung (Wiederherstellung des Werts) ausgewiesen. Die Wiederherstellung erfolgt entweder zum Veräußerungswert oder zum Buchwert vor den ehemals vorgenommenen Wertminderungen, je nachdem welcher Wert geringer ist, und

wird um die Abschreibungsquoten reduziert, die angesetzt worden wären, wenn keine Wertminderung durchgeführt worden wäre.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen

Unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen kurzfristigen und langfristigen Forderungen sind Finanzinstrumente zu verstehen, die sich überwiegend auf Forderungen an Kunden beziehen, die keine Derivate sind und die nicht an einem aktiven Markt notiert sind, von denen fixe oder bestimmbare Zahlungen zu erwarten sind. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Forderungen sind in der Bilanz unter dem Umlaufvermögen ausgewiesen, mit Ausnahme derer nach dem Vertragsablauf von mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag, die unter den langfristigen Aktiva bilanziert sind.

Diese Finanzaktiva werden dann auf der Aktivseite der Bilanz verbucht, wenn die Gesellschaft Vertragspartei der mit diesen verbundenen Verträgen wird, und werden von der Aktivseite der Bilanz gestrichen, wenn der Anspruch auf Cashflow mit allen Risiken und Vorteilen in Verbindung mit dem veräußerten Vermögenswert übertragen wird.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen kurzfristigen und langfristigen Forderungen werden ursprünglich zu ihrem Fair Value angesetzt und dann zu den amortisierten Kosten, wobei der effektive Zinssatz, reduziert um die Wertverluste, herangezogen wird.

Die Wertverluste der Forderungen werden bestimmt, wie im Abschnitt „Finanzielle Vermögenswerte“ dieser Erläuterungen beschrieben. Der Betrag der Wertminderung wird als Differenz zwischen dem Buchwert der Aktiva und dem Istwert der zukünftig erwarteten Kapitalflüsse bemessen. Der Wert der Forderungen wird bereinigt um die entsprechende Rückstellung für uneinbringliche Forderungen bilanziert.

Die Forderungen aus Lieferungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen werden aus der Bilanz herausgenommen, wenn der Anspruch auf Kassenströme erloschen ist und alle Risiken und Vorteile in Verbindung mit der Tätigkeit (sog. „Derecognition“) im Wesentlichen übertragen wurden, oder wenn der Bilanzposten

als endgültig uneinbringlich betrachtet wird, nachdem alle erforderlichen Maßnahmen zur Einbringung abgeschlossen wurden.

Finanzielle Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte werden anfänglich zum Fair Value erfasst. Nach der anfänglichen Erfassung können diese den folgenden drei Kategorien zugeordnet werden:

- finanzielle Vermögenswerte, die nach Anschaffungskosten bewertet werden;
- finanzielle Vermögenswerte, die nach dem in den anderen Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Fair Value bewertet werden;
- in der Gewinn- und Verlustrechnung zum Fair Value erfasste finanzielle Vermögenswerte.

Die Klassifizierung innerhalb dieser drei Kategorien erfolgt auf der Basis des Geschäftsmodells (Business Model) der Gesellschaft und der Beschaffenheit der aus ihren Tätigkeiten generierten Kassenströme. Insbesondere wird ein Vermögenswert bewertet:

- nach Anschaffungskosten, wenn das Geschäftsmodell der Gesellschaft, dem er gehört, vorsieht, dass dieser vorgehalten wird, um die entsprechenden Kassenströme einzunehmen, und nicht, um auch aus seinem Verkauf Gewinne zu erzielen, und dass die Eigenschaften der Kassenströme aus der Tätigkeit ausschließlich der Zahlung von Kapital und Zinsen entsprechen;
- nach dem Fair Value im Vergleich mit den anderen Komponenten der gesamten Gewinn- und Verlustrechnung, wenn er sowohl zu dem Zweck vorgehalten wird, die vertraglichen Kassenströme einzunehmen, als auch verkauft zu werden;
- nach dem Fair Value mit der Gewinn- und Verlustrechnung zugeschriebenen Wertänderungen, wenn er für Geschäfte vorgehalten wird und nicht unter die beiden vorhergehenden Punkte fällt.

Im Falle einer Änderung am Geschäftsmodell gliedert die Gesellschaft die Vermögenswerte innerhalb der drei unterschiedlichen Kategorien entsprechend um und wendet dabei die Umgliederungseffekte prospektiv an. Die Bewertung der Einbringbarkeit der nicht zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerte mit Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung wird vorgenommen unter Berücksichtigung der erwarteten

Verluste, wobei unter „Verlust der aktuelle Wert aller künftigen nicht erzielten Einnahmen verstanden wird, der eingerechnet wird, um den künftigen Aussichten (sog. “Forward Looking Information”) Rechnung zu tragen. Die Schätzung, die ursprünglich für die erwarteten Verluste in den nachfolgenden zwölf Monaten durchgeführt wurde, muss nun in Anbetracht einer eventuellen fortschreitenden Verschlechterung der Forderung angepasst werden, um die über die gesamte Kreditlaufzeit hinweg erwarteten Verluste abzudecken.

Genauer gesagt, muss die Gesellschaft für die konzerninternen Forderungen finanzieller Art eine spezifische Rückstellung für uneinbringliche Forderungen in Anwendung der vereinfachten Methode gemäß IFRS 9 einrichten. Da es sich um nicht garantierte Forderungen handelt, und deshalb kein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos ab der ursprünglichen Gewährung erfasst werden konnte, wurde die Wertberichtigung als Produkt der 12-monatigen Probability of Default und dem Buchwert der betreffenden Positionen errechnet und um eventuelle, zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Finanzberichts erfolgte Zahlungen bereinigt. Die hierzu herangezogenen Probabilities of Default sind die von der Rating-Agentur von Alperia AG veröffentlichten, 2019 aktualisierten historischen Expected Default Probabilities, auf Basis der Annahme, dass für alle Gesellschaften der Alperia Gruppe dasselbe Rating wie für die Muttergesellschaft gilt (BBB), und mit eventueller Änderung dieser Annahme, sofern dies für erforderlich gehalten wird.

Die finanziellen Vermögenswerte werden aus der Bilanz herausgenommen, wenn der Anspruch auf den entsprechenden Cashflow erloschen ist, und alle Risiken und Vorteile in Verbindung mit der Tätigkeit (sog. “Derecognition”) im Wesentlichen übertragen wurden, oder wenn der Bilanzposten als endgültig uneinbringlich betrachtet wird, nachdem alle erforderlichen Maßnahmen zur Einbringung abgeschlossen wurden.

Vorräte

Die Vorräte an Rohmaterialien, halb fertigen und fertigen Erzeugnissen werden entweder zu den durchschnittlichen gewichteten Kosten oder zum Marktwert zum Rechnungsabschluss bewertet, je nachdem welcher Wert geringer ist. Die durchschnittlichen gewichteten Kosten werden für den Referenzzeitraum für jede Bestandsnummer ermittelt. Die durchschnittlichen gewichteten Kosten umfassen die

direkten Kosten für Material und Arbeit sowie die indirekten Kosten (variabel und fix). Die Bestandsvorräte werden ständig überwacht, und ggf. werden überalterte Vorräte mit Zuweisung in der Gewinn- und Verlustrechnung abgewertet.

Derivative Finanzinstrumente

Alle derivativen Finanzinstrumente (einschließlich etwaiger sog. eingebetteter Derivate, die Gegenstand der Aufteilung sind) werden zum Fair Value angesetzt. Die Finanzderivate können mit den für das Hedge Accounting festgelegten Modalitäten nur unter den folgenden Bedingungen bilanziert werden:

- die Beziehung ist formal designiert und dokumentiert;
- die Absicherung wird als in hohem Maße effektiv bezeichnet;
- die Effektivität lässt sich zuverlässig ermitteln;
- die Absicherung ist während der verschiedenen Bilanzierungsperioden, für die sie designiert ist, in hohem Maße effektiv.

Besitzen die Derivate die Merkmale für eine Bilanzierung als Sicherungsgeschäfte, gilt Folgendes:

- Fair Value Hedge: Ist ein derivatives Finanzinstrument zur Absicherung des Risikos der Änderung des Zeitwerts eines bilanzierten Aktiv- oder Passivpostens designiert, wird die Änderung des Fair Value des Sicherungsderivats in Übereinstimmung mit der Bewertung des Fair Value der gesicherten Aktiv- und Passivposten in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.
- Cash Flow Hedge: Ist ein derivatives Finanzinstrument zur Absicherung des Risikos der Veränderlichkeit der Zahlungsströme eines bilanzierten Aktiv- oder Passivpostens oder einer als hoch wahrscheinlich angenommenen Transaktion designiert, die ertragswirksam sein könnte, wird der effektive Teil der Gewinne oder Verluste aus dem derivativen Finanzinstrument im Eigenkapital erfasst. Der kumulierte Gewinn oder Verlust wird in der gleichen Periode aus dem Eigenkapital ausbilanziert und in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, in der das Sicherungsgeschäft erfasst wird. Der im Zusammenhang mit einem Sicherungsgeschäft oder mit dem ineffektiv gewordenen Teil des Sicherungsgeschäfts stehende Gewinn oder Verlust wird dann ertragswirksam verbucht, wenn die Ineffektivität erfasst wird.

Liegen die Voraussetzung für die Bilanzierung als Sicherungsgeschäft nicht vor, werden die Änderungen des Fair Value des derivativen Finanzinstruments in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Ermittlung des Fair Value der Finanzinstrumente

Il fair value degli strumenti finanziari quotati in un mercato attivo è basato sui prezzi di mercato alla data di bilancio. Il fair value degli strumenti finanziari non quotati in un mercato attivo è invece determinato utilizzando tecniche di valutazione basate su metodi e assunzioni legate a condizioni di mercato alla data di bilancio.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen den Kassenbestand, die Kontokorrentkonten, die auf Anfrage zahlbaren Einlagen und sonstige kurzfristige und liquide Finanzinvestitionen, die innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Anschaffung in Liquidität umgewandelt werden können und einem nicht erheblichen Risiko der Wertänderung unterliegen.

Finanzielle Passiva, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Die finanziellen Passiva (mit Ausnahme derivativer Finanzinstrumente), die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten werden anfänglich zum Fair Value, bereinigt um die Zusatzkosten der direkten Zuordnung, verbucht und danach zu den amortisierten Kosten bewertet, wobei das Kriterium der effektiven Verzinsung angewandt wird. Erfolgt eine schätzbare Veränderung beim erwarteten Cashflow, wird der Wert der Passiva zur Berücksichtigung dieser Veränderung auf der Grundlage des derzeitigen Werts des neuen erwarteten Cashflows und des internen, anfänglich festgelegten Renditesatzes neu berechnet.

Die finanziellen Passiva werden unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, es sei denn, die Gesellschaft hat ein bedingungsloses Recht am Aufschub ihrer Zahlungen um mindestens 12 Monate nach dem Stichtag. Die finanziellen Passiva werden zum Zeitpunkt ihrer Tilgung und wenn die Gesellschaft alle entsprechenden Risiken und Aufwendungen in Verbindung mit dem Instrument übertragen hat, aus dem Jahresabschluss ausgegliedert.

Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Die Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen werden gebildet, um Verluste und Verbindlichkeiten bestimmter Art, die sicher oder wahrscheinlich vorliegen, abzudecken, deren Höhe und/oder Zeitpunkt des Eintritts nicht bestimmbar sind.

Die Rückstellungen werden nur dann bilanziert, wenn eine laufende (gesetzliche oder implizite) Verpflichtung für eine zukünftige Aufwendung wirtschaftlicher Mittel infolge früherer Ereignisse vorliegt, und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser Aufwand zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlich ist. Der Betrag stellt die beste Schätzung des Aufwands zur Erfüllung der Verpflichtung dar. Der zur Ermittlung des aktuellen Werts der Passiva herangezogene Satz spiegelt die gegenwärtigen Marktwerte wider und berücksichtigt das mit jeder Verbindlichkeit verbundene spezifische Risiko.

Wenn der finanzielle Zeitfaktor erheblich ist, und die Zahlungsdaten der Verpflichtungen zuverlässig schätzbar sind, werden die Rückstellungen zum aktuellen Wert der vorgesehenen Auszahlung unter Anwendung eines Satzes bewertet, der die Marktbedingungen, die zeitliche Veränderung der Fremdkapitalkosten und das mit der Verpflichtung verbundene spezifische Risiko widerspiegelt. Die Wertsteigerung der Rückstellung aufgrund von zeitlichen Veränderungen der Fremdkapitalkosten wird als finanzielle Aufwendung verbucht.

Die Risiken, aufgrund derer die Entstehung einer Verbindlichkeit nur möglich ist, werden gegebenenfalls im entsprechenden Abschnitt des Lageberichts angegeben; für diese erfolgt keinerlei Bereitstellung.

Rückstellungen für das Personal – Sozialleistungen an Arbeitnehmer oder ehemalige Mitarbeiter

Die Rückstellungen für das Personal beinhalten die folgenden leistungsorientierten Pläne für Sozialleistungen:

- Abfertigungen, die vor dem 31. Dezember 2007 fällig wurden, gemäß Art. 2120 ZGB;
- zusätzliche Monatsgehälter und -löhne für Arbeitnehmer (vier oder fünf) gemäß dem geltenden NAKV für Arbeitnehmer oder ehemalige Mitarbeiter bei deren Ausscheiden aus dem Betrieb;
- Treueprämie für Arbeitnehmer, wenn sie 20 Jahre oder mehr im Betrieb verbleiben.

Bezüglich der leistungsorientierten Pläne für Sozialleistungen werden die Nettoverbindlichkeiten der Gesellschaft separat für jeden Plan ermittelt, wobei der aktuelle Wert der zukünftigen Sozialleistungen geschätzt wird, hinsichtlich derer die Arbeitnehmer im laufenden Geschäftsjahr und in den Vorjahren einen Anspruch erworben haben, unter Abzug des Fair Value des eventuellen Planvermögens. Der aktuelle Wert der Verpflichtungen basiert auf der Verwendung von versicherungsmathematischen Techniken, welche die aus dem Plan herrührenden Sozialleistungen den Zeiträumen zuweisen, in denen die Verpflichtung zu deren Gewährung entsteht (Verfahren der laufenden Einmalprämien), und stützt sich auf versicherungsmathematische Annahmen, die objektiv und miteinander kompatibel sind. Das Planvermögen wird zum Fair Value erfasst und bewertet.

Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Eventualforderung, wird der entsprechende Betrag auf den aktuellen Wert einer jeden wirtschaftlichen Sozialleistung beschränkt, die in Form zukünftiger Zahlungen oder Senkungen der zukünftigen Beiträge zum Plan verfügbar ist (Forderungsbeschränkung).

Die Kostenbestandteile der leistungsorientierten Sozialleistungen werden wie folgt erfasst:

- die Kosten für Dienstleistungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten „Personalaufwand“ erfasst;
- die Nettofinanzieraufwendungen auf Passiva oder Aktiva leistungsorientierter Sozialleistungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung als „Erträge/(Aufwand) im Finanzbereich“ ausgewiesen und durch Multiplizieren des Werts der Nettopassiva/(-aktiva) mit dem für die Aktualisierung der Verpflichtungen verwendeten Satz ermittelt. Dabei werden die Zahlungen der Beiträge und Sozialleistungen im Zeitraum berücksichtigt;
- die Komponenten der Neubemessung der Nettoverbindlichkeiten, die den versicherungsmathematischen Gewinn und Verlust, die Rendite der Aktiva (mit Ausnahme der in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Habenzinsen) und jede Änderung in der Forderungsbeschränkung beinhalten, werden sofort unter den sonstigen Gesamtgewinnen (Gesamtverlusten) ausgewiesen. Diese Komponenten dürfen zu einem späteren Zeitpunkt nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden.

Öffentliche Beihilfen

Etwaige öffentliche Beihilfen werden zu ihrem Fair Value erfasst, wenn eine vernünftige Gewissheit besteht, dass alle für deren Bezug notwendigen Bedingungen erfüllt sind, und dass sie gewährt werden.

Die für bestimmte Ausgaben bezogenen Beihilfen werden als Verbindlichkeiten verbucht und in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem systematischen Kriterium in den Geschäftsjahren gutgeschrieben, die notwendig sind, um sie den damit verbundenen Ausgaben gegenüberzustellen.

Die für Investitionen bezogenen Beihilfen werden zur Reduzierung der Sachanlagen erfasst, auf die sie sich beziehen, und somit der Gewinn- und Verlustrechnung zur Reduzierung der entsprechenden Abschreibungen zugerechnet.

Umrechnung der Bilanzpositionen in ausländischer Währung

Transaktionen in einer Fremdwährung werden zum am Tag der Transaktion gültigen Wechselkurs erfasst. Bei Abschluss des Geschäftsjahrs werden die Aktiva und Passiva zu dem Zeitpunkt des Geschäftsjahresabschlusses geltenden Wechselkurs angepasst. Wechselkursdifferenzen, die sich daraus eventuell ergeben, werden in der GuV erfasst.

Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufgegebene Geschäftsbereiche

Die langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva der aufzugebenden Gruppen werden als zur Veräußerung bestimmt eingestuft, wenn der entsprechende Buchwert hauptsächlich durch den Verkauf wieder eingebracht wird. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Verkauf sehr wahrscheinlich ist, und die aufzugebenden Vermögenswerte oder Gruppen zu einem sofortigen Verkauf unter den aktuellen Bedingungen bereitstehen. Die zur Veräußerung bestimmten langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva, die sich auf aufzugebende Gruppen beziehen, und die direkt assoziierbaren Passiva werden in der Bilanz separat von den anderen Aktiva und Passiva ausgewiesen.

Die zur Veräußerung bestimmten langfristigen Aktiva unterliegen nicht der Abschreibung und werden entweder

zum Buchwert oder dem entsprechenden Fair Value, bereinigt um die Veräußerungskosten, ausgewiesen, je nachdem welcher Wert geringer ist.

Die etwaige Differenz zwischen dem Buchwert und dem Fair Value abzüglich der Veräußerungskosten wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als Abwertung ausgewiesen. Die etwaigen späteren Wiederaufwertungen werden bis zur Höhe der vorher erfassten Wertminderungen berücksichtigt, einschließlich derjenigen, die vor der Klassifizierung der Aktiva als zur Veräußerung bestimmt anerkannt wurden.

Die langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva der aufzugebenden Gruppen, die als zur Veräußerung bestimmt eingestuft sind, stellen einen aufgegebenen Geschäftsbereich dar, wenn sie entweder

- einen erheblichen selbständigen Tätigkeitszweig oder einen erheblichen geografischen Tätigkeitsbereich darstellen oder
- wenn sie Teil eines Plans zur Veräußerung eines erheblichen selbständigen Tätigkeitszweigs oder eines erheblichen geografischen Tätigkeitsbereichs sind oder
- wenn es sich dabei um eine ausschließlich zum Zweck des Verkaufs erworbene abhängige Gesellschaft handelt.

Die Ergebnisse der aufgegebenen Geschäftsbereiche sowie die etwaigen durch die Veräußerung erzielten Wertsteigerungen/Wertminderungen werden separat in der Gewinn- und Verlustrechnung unter einem eigenen Posten verbucht, bereinigt um die entsprechenden steuerlichen Auswirkungen. Die wirtschaftlichen Werte der aufgegebenen Geschäftsbereiche werden auch für die gegenübergestellten Geschäftsjahre ausgewiesen.

Liegt ein Plan zur Veräußerung eines abhängigen Unternehmens vor, dessen Kontrolle damit verloren geht, werden alle Aktiva und Passiva dieses Unternehmens als zur Veräußerung bestimmt klassifiziert.

Bilanzierung der Erträge

Die Erträge aus dem Verkauf von Gütern werden zu dem Zeitpunkt in der Gewinn- und Verlustrechnung bilanziert, an dem die mit dem verkauften Produkt zusammenhängenden Risiken und Vorteile auf den Kunden übergehen. Normalerweise stimmt dieser Zeitpunkt mit der Übergabe oder dem Versand der Waren an den Kunden überein. Die Erträge aus Dienstleistungen werden in der Rechnungsperiode ausgewiesen, in der die Dienstleistungen erbracht wurden.

Die Erträge werden zum Fair Value der bezogenen Vergütung verbucht. Die Gesellschaft bilanziert die Erträge, wenn ihre Höhe zuverlässig geschätzt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass die entsprechenden zukünftigen wirtschaftlichen Vorteile anerkannt werden.

Die Erträge aus Dienstleistungen werden bei der Erbringung oder gemäß den Vertragsklauseln bilanziert.

Die Dividenden werden zuerkannt, wenn das Recht auf die Vereinnahmung seitens der Gesellschaft entsteht, was normalerweise in dem Geschäftsjahr der Fall ist, in dem die Versammlung der Beteiligungsgesellschaft stattfindet, welche die Verteilung von Gewinnen oder Reserven beschließt.

Bilanzierung der Kosten

Die Kosten werden zum Zeitpunkt der Anschaffung der Güter oder Dienstleistungen bilanziert.

Steuern

Die laufenden Steuern werden anhand der Steuerbemessungsgrundlage des Geschäftsjahrs unter Anwendung der zum Bilanzstichtag geltenden Steuersätze berechnet.

Die im Voraus gezahlten oder latenten Steuern werden gegenüber allen Differenzen berechnet, die sich zwischen dem Steuerwert einer Verbindlichkeit oder Forderung und dem entsprechenden Buchwert ergeben. Steuervorauszahlungen einschließlich derer in Bezug auf vorherige Steuerverluste werden für den nicht durch latente Steuerverbindlichkeiten ausgeglichenen Teil insoweit bilanziert, als die Verfügbarkeit eines zukünftigen steuerpflichtigen Einkommens wahrscheinlich ist, gegen das sie verrechnet werden können. Latente und im Voraus bezahlte Steuern werden anhand der Steuersätze ermittelt, die voraussichtlich in den Geschäftsjahren anwendbar sind, in denen die Differenzen auf der Grundlage der am Bilanzstichtag geltenden oder im Wesentlichen geltenden Steuersätze eingenommen oder beglichen werden.

Laufende, latente oder im Voraus bezahlte Steuern werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, mit Ausnahme derer, die sich auf Posten beziehen, welche direkt dem Eigenkapital zugeschrieben oder diesem angelastet werden. In diesen Fällen wird auch die entsprechende steuerliche Auswirkung direkt dem Eigenkapital zugerechnet. Die Steuern werden verrechnet, wenn sie

von der gleichen Steuerbehörde gefordert werden, und ein gesetzlicher Anspruch auf Verrechnung besteht.

Die Gesellschaft hat sich für die Regelung der nationalen Konzernbesteuerung gemäß Art. 117 TUIR entschieden, anhand derer die Möglichkeit besteht, die IRES-Steuer an einer Bemessungsgrundlage zu ermitteln, welche der algebraischen Summe der positiven und negativen steuerpflichtigen Erträge der einzelnen Gesellschaften, die sich mit der konsolidierenden Gesellschaft Alperia AG an dieser Regelung beteiligen, entspricht.

Die wirtschaftlichen Beziehungen sowie die gegenseitigen Verantwortungen und Verpflichtungen der konsolidierenden Gesellschaft und der abhängigen Gesellschaften sind im Konsolidierungsvertrag festgelegt.

3.Schätzungen und Annahmen

Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen müssen die Verwalter Rechnungslegungsstandards und -methoden anwenden, die unter bestimmten Umständen auf erfahrungsbasierten Bewertungen und Schätzungen sowie auf Annahmen beruhen, die angesichts der jeweiligen Umstände im Einzelfall als vernünftig und realistisch angesehen werden. Die Anwendung dieser Schätzungen und Annahmen beeinflusst die bilanzierten Beträge sowie die vorgelegten Informationen. Die abschließenden Ergebnisse der Bilanzposten, für welche diese Schätzungen und Annahmen herangezogen wurden, können von denen abweichen, die in den Jahresabschlüssen angegeben sind. Diese berücksichtigen nicht die Auswirkungen des Eintritts des schätzungsgegenständlichen Ereignisses aufgrund der Unsicherheit, die den Annahmen und den Bedingungen anhaftet, auf denen die Schätzungen basieren.

Im Folgenden sind kurz die Posten aufgeführt, die im Hinblick auf die Gesellschaft eine erhöhte Subjektivität seitens der Verwalter bei der Erstellung der Schätzungen erfordern, und hinsichtlich derer sich eine Veränderung der den herangezogenen Annahmen zugrunde liegenden Bedingungen erheblich auf die Finanzergebnisse der Gesellschaft auswirken könnte.

a) Werthaltigkeitstest: Der Buchwert der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen, jedoch insbesondere der Beteiligungen an Gesellschaften, wird regelmäßig und immer dann geprüft, wenn dies den entsprechenden Umständen oder Ereignissen

zufolge erforderlich ist. Wird angenommen, dass der Buchwert einer Gruppe von Anlagevermögenswerten von einem Wertverlust betroffen ist, wird diese bis zum entsprechenden Veräußerungswert abgewertet. Dieser wird unter Bezugnahme auf deren Gebrauch (bei Beteiligungen ist dies die Fähigkeit, Einkommen zu erwirtschaften) oder die künftige Veräußerung gemäß den Angaben in den jüngsten Unternehmensplänen geschätzt. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Schätzungen dieser Veräußerungswerte vernünftig sind, jedoch könnten mögliche Veränderungen der Schätzungsfaktoren, auf denen die Berechnung der oben genannten Veräußerungswerte basiert, zu anderen Bewertungen führen.

b) Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen: Die eventuelle Rückstellung für uneinbringliche Forderungen spiegelt die beste Schätzung der Verwalter im Hinblick auf den Forderungsbestand gegenüber den Kunden wider.

c) Steuervorauszahlungen: Steuervorauszahlungen werden auf der Grundlage der Erwartungen einer Steuerbemessungsgrundlage in den zukünftigen Geschäftsjahren, mit der sie verrechnet werden können, bilanziert. Die Bewertung der erwarteten steuerpflichtigen Einkommen zwecks der Verbuchung der im Voraus bezahlten Steuern hängt von Faktoren ab, die sich mit der Zeit ändern und sich erheblich auf die Einbringlichkeit von Forderungen aus Steuervorauszahlungen auswirken können.

d) Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen: Angesichts rechtlicher Risiken werden Rückstellungen gebildet, die repräsentativ für das Risiko mit negativem Ausgang sind. Der Wert der für solche Risiken bilanzierten Rückstellungen stellt heute die beste Schätzung der Verwalter dar. Diese Schätzung basiert auf Annahmen, die von Faktoren abhängen, welche sich mit der Zeit ändern und sich daher erheblich auf die laufenden Schätzungen der Verwalter zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft auswirken können.

e) Fair Value der derivativen Finanzinstrumente: Die Ermittlung des Fair Value von nicht notierten finanziellen Vermögenswerten wie derivativen Finanzinstrumenten erfolgt mittels üblicherweise verwendeter finanzieller Bewertungstechniken, die Grundannahmen und -schätzungen erfordern. Diese Annahmen könnten in der vorgesehenen Zeit und mit den vorgesehenen Modalitäten nicht zutreffen. Deshalb könnten die von der Gesellschaft vorgenommenen Schätzungen von den Abschlussdaten abweichen.

4. Seit 2019 geltende internationale Rechnungslegungsgrundsätze

Es wird vorausgeschickt, dass die 2019 in Kraft getretenen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze sich nicht auf den Jahresabschluss ausgewirkt haben, mit Ausnahme des Internationalen Rechnungslegungsgrundsatzes IFRS 16. Dieser Grundsatz wird deshalb im weiteren Verlauf dieses Abschnitts getrennt von den anderen dargestellt.

4.1 IFRS 16 – Leasingverhältnisse

Einleitung

Am 9. November 2017 nahm die Europäische Kommission mit der Verordnung 2017/1986 den IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ (im Folgenden IFRS 16) an, der am 13. Januar 2016 vom IASB herausgegeben wurde und den IAS 17 ersetzt, sowie die entsprechenden Auslegungen.

Der neue internationale Rechnungslegungsgrundsatz legt die Kriterien für die Erfassung, die Bewertung und die Darstellung der Leasingverträge im Jahresabschluss fest und erweitert die Informationen, die hierzu vorgelegt werden müssen.

Insbesondere liegt gemäß IFRS 16 dann ein Leasingverhältnis vor, wenn dem Leasingnehmer vom Leasinggeber vertraglich das Recht zur Beherrschung eines identifizierten Vermögenswerts für einen festgelegten Zeitraum eingeräumt wird, und der Leasinggeber im Gegenzug eine Gegenleistung vom Leasingnehmer erhält. Im neuen Rechnungslegungsstandard fällt die Unterscheidung von Finanzierungs- oder Mietleasingvereinbarungen zwecks der Erstellung des Jahresabschlusses der Unternehmen, die als Leasingnehmer auftreten, weg. Diese sind verpflichtet, zu Beginn der Vertragslaufzeit eine Tätigkeit zu erfassen, die für das Recht der Nutzung des Vermögenswerts (Right of Use) repräsentativ ist, sowie eine Verbindlichkeit, die auf die Verpflichtung, die vertraglich vorgesehenen Zahlungen durchzuführen, zurückführbar ist. Danach ist der Leasingnehmer verpflichtet, die mit der Verbindlichkeit verbundenen Zinsen getrennt von den Abschreibungen der Tätigkeit, die im Nutzungsrecht besteht, zu erfassen. IFRS 16 schreibt außerdem vor, dass bei Eintreten bestimmter Ereignisse (beispielsweise Änderung der Leasing-Laufzeit oder der künftig zu zahlenden Leasing-Raten, bedingt durch eine Änderung des zu ihrer Festsetzung herangezogenen Index oder Zinssatzes) die Beträge der Verbindlichkeiten anzupassen sind. In der Regel erfordern

Anpassungen bei den Beträgen der Leasing-Verbindlichkeiten auch eine Berichtigung des Vermögenswerts für das Nutzungsrecht.

Anders als für die Leasingnehmer behält der neue Rechnungslegungsstandard bei den Leasinggebern (Lessors) für die Aufstellung des Jahresabschlusses die in IAS 17 vorgeschriebene Unterscheidung von Finanzierungs- und Mietleasing bei.

Vorwiegend von IFRS 16 betroffene Sachverhalte

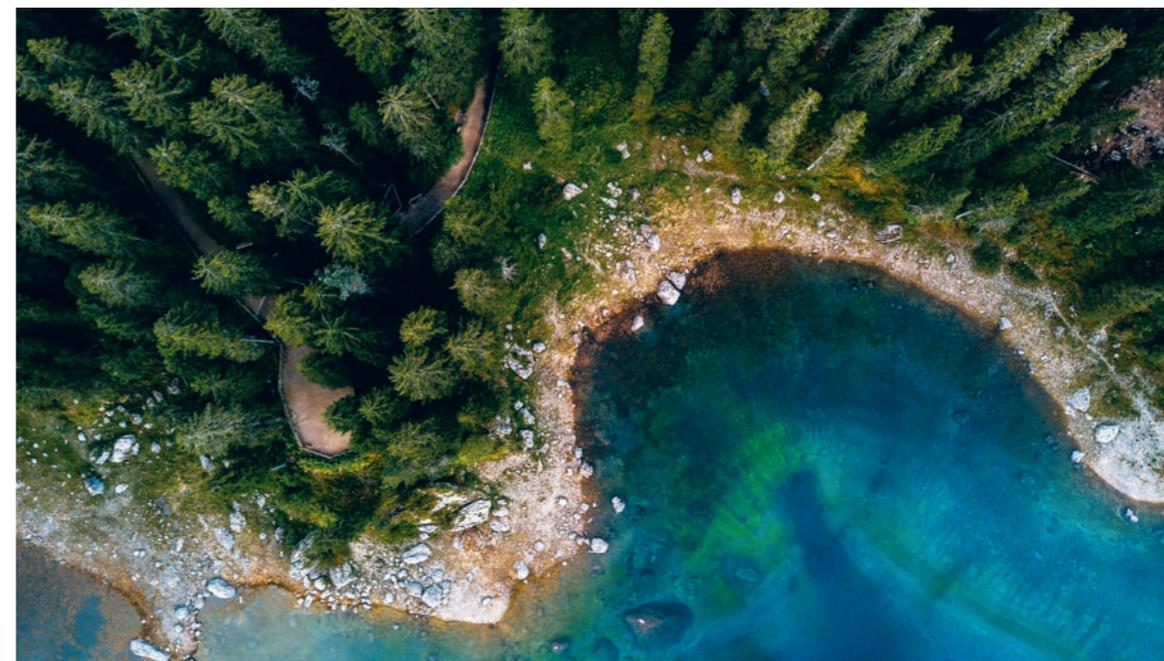
Der neue internationale Rechnungslegungsstandard wirkte sich auf normalerweise wiederkehrende Vertragsangelegenheiten aus, wie das Leasing von Gebäuden, Pkws oder Lkws oder anderen Maschinen.

Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 16

Es wird vorausgeschickt, dass die Gesellschaft bei der erstmaligen Anwendung des neuen internationalen Rechnungslegungsstandards die folgenden Vereinfachungen angewendet hat, die der neue Rechnungslegungsgrundsatz, auch in Anbetracht der Bedeutung der jeweiligen Buchungseffekte, hat:

- Ausschluss aus dem Kreis der unter dem vorherigen Punkt genannten Verträge aller vom Übergang zu IFRS 16 betroffenen Verträge mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als 12 Monaten (unabhängig von der ursprünglichen Laufzeit) und der sog. „Low-value Leases“;
- Anwendung von unterschiedlichen Anpassungssinnsätzen nach Leasing-Portfolios mit begründeterweise ähnlichen Eigenschaften;
- Ausschluss der direkten Anfangskosten aus der Bewertung des im Nutzungsrecht bestehenden Vermögenswerts;
- Schätzung der Leasingdauer auf der Grundlage von Erfahrungswerten und zum Zeitpunkt der ersten Anwendung in Hinblick auf die Ausübung eventueller, in den Verträgen enthaltener Verlängerungsoptionen;
- Anwendung des vom neuen Rechnungslegungsgrundsatz erlaubten Ansatzes der sog. „modifizierte Rückwirkung“-Ansatzes, also Erfassung der im Nutzungsrecht der gemieteten Güter enthaltenen Vermögenswerte in Höhe des Werts der Leasingverbindlichkeiten und daraus folgende Auswirkung der IFRS 16 First Time Adoption auf das zum 16.1. Januar 2019 zu buchende Eigenkapital von null.
- In der folgenden Tabelle werden die Veränderungen der konsolidierten Bilanz der Vermögens- und Finanzlage zum 1. Januar 2019 dargestellt, die auf die Anwendung von IFRS 16 zurückzuführen sind.

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2018	IFRS 16	Zum 1. Januar 2019
AKTIVA			
Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte	6.654		6.654
Sachanlagen	38.456	2.378	40.833
Beteiligungen	976.466		976.466
Vorgezogene Steueransprüche	6.713		6.713
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	360.032		360.032
Summe langfristige Vermögenswerte	1.388.321	2.378	1.390.698
Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.584		10.584
Vorräte	2.863		2.863
Liquide Mittel	173.971		173.971
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	160.646		160.646
Summe der kurzfristigen Vermögenswerte	348.063	0	348.063
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche	2.555	0	2.555
Summe langfristige Vermögenswerte	1.738.939	2.378	1.741.317



(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2018	IFRS 16	Zum 1. Januar 2019
EIGENKAPITAL			
Gesellschaftskapital	750.000		750.000
SONSTIGE RÜCKLAGEN	88.804		88.804
Gewinnvortrag	2.980		2.980
Nettoergebnis	27.155		27.155
SUMME DES EIGENKAPITALS	868.939	0	868.939
PASSIVA			
Langfristige Verbindlichkeiten			
Rückstellung für Risiken und Aufwendungen	11.076		11.076
Sozialleistungen an Arbeitnehmer	5.771		5.771
Passive latente Steuern	2.748		2.748
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	555.385	1.770	557.155
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0		0
Summe langfristige Verbindlichkeiten	574.981	1.770	576.751
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.788		14.788
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	17.587	608	18.195
Laufende Steuerverbindlichkeiten	6.261		6.261
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	256.382		256.382
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	295.019	608	295.627
Zur Veräußerung bestimmte Passiva und aufgegebene Geschäftsbereiche			
SUMME PASSIVA UND EIGENKAPITAL	1.738.939	2.378	1.741.317

Zur obigen Tabelle ist festzustellen, dass Alperia AG unter Anwendung des von den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erlaubten Ansatzes, - mit gleichem Betrag, aber unterschiedlichem Vorzeichen - die Anfangseffekte der Steuervorauszahlungen und der latenten Steuern ausgeglichen hat, die aus den Veränderungen der Vermögenslage resultieren, welche mit der ersten Anwendung des neuen internationalen Rechnungslegungsstandards verbunden sind.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der ersten Anwendung des neuen internationalen Rechnungslegungsstandards auf die Gewinn- und Verlustrechnung 2019 dargelegt.

(Werte in TEUR)	2019
Storno Konzessionsabgaben	650
Auswirkung auf das EBITDA	650
Gebuchte Abschreibungen	(619)
Auswirkung auf das Betriebsergebnis	31
Finanzaufwendungen	(53)
Auswirkung auf das Ergebnis vor Steuern	(22)
Steuern	6
Auswirkung auf das Nettoergebnis (A) der fortgeführten Geschäftsbereiche	(16)
Auswirkung auf das Nettoergebnis der aufgegebenen Geschäftsbereiche	0
Auswirkung auf den Jahresüberschuss	(16)

4.2 Sonstige Rechnungslegungsgrundsätze

Am 26. März 2018 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2018/498 veröffentlicht, mit der die EU-Kommission das „Amendment to IFRS 9: Prepayment Features with Negative Compensation“ genehmigt hat, das einige geringfügige Änderungen am Grundsatz IFRS 9 „Finanzinstrumente“ vornimmt. Insbesondere wird mit diesen genauer ausgeführt, dass die Instrumente, für die eine vorzeitige Erstattung vorgesehen ist, den SPPI-Test auch in dem Fall einhalten könnten, in dem die angemessene zusätzliche Kompensation, die im Falle einer vorzeitigen Erstattung zu begleichen ist, für die finanzierende Einheit eine „negative Kompensation“ darstellt.

Am 24. Oktober 2018 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2018/1595 veröffentlicht, mit der „IFRIC 23: Uncertainty over Income Tax Treatments“ genehmigt wurde, die den Zweck hat, genauer zu erläutern, welche Faktoren im Falle von Unsicherheiten bei der Buchung von Ertragssteuern zu berücksichtigen sind.

Am 11. Februar 2019 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2019/237 veröffentlicht, mit der das „Amendment to IAS 28: Long term interests in Associates and Joint Ventures“ genehmigt wurde, das die Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 auf langfristige Beteiligungen an nahestehenden Gesellschaften und Joint Ventures vorschreibt.

Am 13. März 2019 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2019/402 veröffentlicht, mit der das „Amendment to IAS 19: Plan Amendments, Curtailment or Settlement“ genehmigt wurde, das die Modalitäten der Erfassung der wirtschaftlichen Komponenten im Zusammenhang mit der Änderung, Absenkung oder Löschung von Plänen für Sozialleistungen festlegt.

Am 14. März 2019 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2019/412 veröffentlicht, mit der das „Annual improvements to IFRS Standards 2015-2017 Cycle“ genehmigt wurde, das geringfügige Änderungen an den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen IFRS 3, IFRS 11, IAS 12, IAS 23 vornimmt.

5. Internationale Rechnungslegungsgrundsätze, die nach 2019 angewendet werden

Die Europäische Kommission hat die folgenden Verordnungen veröffentlicht, deren Anwendung ab 1. Januar 2020 verpflichtend ist:

- am 6. Dezember 2019 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2019/2075 veröffentlicht, mit der das „Amendment to References to the Conceptual Framework in IFRS Standards“ genehmigt wurde, das einige internationale Rechnungslegungsgrundsätze und einige ihrer Auslegungen ändert, um ihre bestehenden Verweise auf die vorhergehende Version des Regelwerks IAS/IFRS zu aktualisieren und diese mit Verweisen auf die aktualisierte Version des Regelwerks zu ersetzen;
- am 10. Dezember 2019 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2019/2104 veröffentlicht, mit der das „Amendment to IAS 1 and IAS 8: Definition of Material“ genehmigt wurde. Mit dieser Änderung klärt das International Accounting Standards Board die Definition von „relevant“, um den Unternehmen zu ermöglichen, Relevanz zu beurteilen und auch die Relevanz der Informationen in den Erläuterungen zum Jahresabschluss zu verbessern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass die mit den oben genannten Verordnungen eingeführten Veränderungen bedeutende Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Gesellschaft haben.

6. Von IASB/IFRIC herausgegebene Rechnungslegungsstandards und Auslegungen, die noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen wurden

Im Folgenden werden tabellarisch die folgenden Rechnungslegungsgrundsätze aufgeführt, die für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 nicht erheblich sind, da ihre Anwendung der Genehmigung seitens der Europäischen Kommission durch die Herausgabe entsprechender Gemeinschaftsverordnungen unterliegt.

Veröffentlichungsdatum	Rechnungslegungsgrundsatz IAS/IFRS oder Interpretation SIC/IFRIC	Gegenstand
30. Januar 2014	IFRS 14	Regulatory deferral accounts
11. September 2014	IFRS 10, IAS 28	Sale contribution of assets between an investor and its Associate or Joint Venture
18. Mai 2017	IFRS 17	Insurance Contracts
22. Oktober 2018	IFRS 3	Amendment to IFRS 3 Business Combinations
26. September 2019 (Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung am 15. Januar 2020 erfolgte.)	IFRS 9, IAS 39, IFRS 7	Amendments to IFRS 9, IAS 39, and IFRS 7: Interest Rate Benchmark Reform

7. Informationen über Finanzrisiken

Im Rahmen der Betriebsrisiken betreffen die wichtigsten Risiken, die identifiziert, überwacht und, soweit nachstehend angegeben, aktiv von der Gesellschaft, auch in ihrer Funktion als Muttergesellschaft, gesteuert werden:

- Marktrisiko (definiert als Zinsrisiko und Rohstoffrisiko);
- Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf normale Geschäftsbeziehungen zu Kunden als auch auf die Finanzierungstätigkeiten);
- Kursrisiko (in Bezug auf die in norwegischen Kronen denominierte Bullet-Obligationsanleihe);
- Liquiditätsrisiko (unter Bezugnahme auf die Verfügbarkeit finanzieller Mittel und den Zugang zum Kreditmarkt und den Finanzinstrumenten im Allgemeinen);
- operatives Risiko (unter Bezugnahme auf die Fähigkeit, Produkte und Dienstleistungen effizient und wirksam zu erzeugen);
- aufsichtsrechtliches Risiko (im Hinblick auf normative Änderungen der reglementierten Dienste, innerhalb derer die Gesellschaft tätig ist).

Ziel der Gesellschaft ist es, im Lauf der Zeit ein ausgewogenes Management ihrer finanziellen Belastung aufrechtzuerhalten, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen bilanzierten Passiva und Aktiva zu garantieren und die

notwendige operative Flexibilität mittels der Verwendung durch die laufende Betriebstätigkeit generierten liquiden Mittel und die Inanspruchnahme von Bankfinanzierungen sicherzustellen.

Die Lenkung der entsprechenden finanziellen Risiken wird auf zentraler Ebene geleitet und überwacht. Insbesondere hat die dafür zuständige Funktion die Aufgabe, die Finanzbedarfsvorausschätzungen zu bewerten und zu genehmigen, deren Entwicklung zu überwachen und ggf. die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Der folgende Abschnitt liefert qualitative und quantitative Hinweise darüber, in welchem Umfang solche Risiken auf die Gesellschaft zutreffen.

7.1 Marktrisiko

7.1.1 Zinsrisiko

Die Gesellschaft nutzt Fremdkapitalfinanzierungen in Form von Verschuldung und verwendet die in Bankeinlagen verfügbaren liquiden Mittel. Veränderungen der Marktzinssätze beeinflussen die Kosten und die Rendite der verschiedenen Finanzierungs- und Verwendungs-/Ausleihungsformen und wirken sich daher auf die Höhe der Aufwendungen und Erträge der Gesellschaft im Finanzbereich aus. Die Gesellschaft ist den Zinssatzschwankungen

ausgesetzt, was die Höhe der finanziellen Aufwendungen hinsichtlich der Verschuldung betrifft, und bewertet regelmäßig, inwieweit sie durch das Zinsrisiko gefährdet ist, und lenkt dieses durch die Inanspruchnahme von Finanzierungsformen, die mit einem geringeren Aufwand verbunden sind.

Zum 31. Dezember 2019 bestand die Finanzverschuldung der Gesellschaft u. a. aus vier im Rahmen des an der irischen Börse notierten Programms EMTN emittierten Anleihen. Die erste Anleihe, die am 30. Juni 2016 für einen Nennwert von 100 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 30. Juni 2023 zur Notierung emittiert wurde, ist festverzinslich (1,41 %). Die zweite Anleihe, die ebenfalls am 30. Juni 2016 für einen Nennwert von 125 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 28. Juni 2024 zur Notierung zugelassen wurde, ist festverzinslich (1,68 %). Die dritte Anleihe, die am 23. Dezember 2016 für einen Nennwert von 150 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 23. Dezember 2026 zur Notierung emittiert wurde, ist festverzinslich (2,50 %). Die vierte Anleihe schließlich, die am 18. Oktober 2017 für einen Nennwert von 935 Mio. NOK und einer Fälligkeit zum 18. Oktober 2027 zur Notierung emittiert wurde, ist aufgrund der Sicherung mittels Derivat festverzinslich zu 2,204 %.

7.1.2 Sensitivitätsanalyse in Bezug auf das Zinsrisiko

Die Höhe des Zinssatzrisikos für die Gesellschaft wurde mit einer Sensitivitätsanalyse der kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten und Bankeinlagen gemessen. Im Rahmen der aufgestellten Hypothesen wurden die Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung und auf das Eigenkapital der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr durch eine hypothetische Veränderung der Marktzinssätze bewertet, die einen Wertzuwachs bzw. eine Wertminderung um 50 Basispunkte aufweisen. Bei der Berechnungsmethode

Die Gesellschaft hat außerdem eine Finanzierung mit variablem Zinssatz, die am Euribor-Satz des Zeitraums plus einem Spread bemessen ist. Die angewandte Marge ist mit den besten Marktstandards vergleichbar. Um dem Risiko der Zinssatzschwankungen zu begegnen, nutzt die Gesellschaft zur Sicherung ein Zinsswap, mit dem Ziel, zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen die möglichen Auswirkungen der Variabilität der Zinssätze auf das Geschäftsergebnis zu mildern.

Nachstehend sind zusammenfassend die wichtigsten Eigenschaften des Zinsswaps aufgeführt, den die Gesellschaft am 31. Dezember 2019 zur Absicherung des Zinsrisikos unterzeichnete:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019
Transaktionsdatum	11.03.2011
Fälligkeit	30.12.2022
Nennwert in Euro	23.068
Variabler Zinssatz	EURIBOR 6M
Fester Zinssatz	3,35%
Negativer beizulegender Zeitwert	1.275

wurde die hypothetische Veränderung auf die Punktsalden der Bruttobankverschuldung und auf den im Lauf des Jahres gezahlten Zinssatz angewandt, um diese Passiva mit einem variablen Satz zu verzinsen. Diese Analyse basiert auf der Annahme einer allgemeinen und plötzlichen Änderung der Höhe der Referenzzinssätze.

Die Ergebnisse dieser hypothetischen, plötzlichen und günstigen (ungünstigen) Veränderung der Höhe der kurzfristigen Zinssätze, die auf die finanziellen Passiva mit variablem Zinssatz der Gesellschaft anwendbar sind, sind in der folgenden Tabelle angeführt:

(Werte in TEUR)	Für das zum 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr			
	Auswirkungen auf den Gewinn, bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen		Auswirkungen auf das Eigenkapital, bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen	
	- 50 bps	+ 50 bps	- 50 bps	+ 50 bps
kurzfristige und langfristige Bankfinanzierungen	40	(40)	40	(40)
Summe	40	(40)	40	(40)

7.2 Rohstoffrisiko

Das Rohstoffrisiko in Verbindung mit der Volatilität der Energiepreise (Strom, Gas, Öl, Brennstoff usw.) und der Preise der Umweltzertifikate betrifft die möglichen negativen Auswirkungen auf den Cashflow und die Ertragsperspektiven des Konzerns infolge einer Veränderung des Marktpreises von einem oder mehreren Rohstoffen.

Die Bewertung dieses Risikos beinhaltet die Aufgabe, das Markt- und Rohstoffrisiko zu lenken und zu überwachen, strukturierte Energieprodukte zu schaffen und zu bewerten, Strategien zur finanziellen Deckung des Energierisikos auszuarbeiten sowie die Unternehmensleitung bei der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Lenkung dieses Risikos zu unterstützen.

7.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko stellt das Risiko der Gesellschaft dar, möglichen Verlusten infolge der Nichterfüllung der von den Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen ausgesetzt zu sein.

Dieses Risiko wird von der Gesellschaft durch entsprechende Verfahren und Milderungsmaßnahmen gelenkt, mittels derer die Bonität der Gegenpartei im Vorfeld bewertet und kontinuierlich überwacht wird, damit ein Risikorahmen eingehalten wird, sowie dadurch, dass angemessene Sicherheiten verlangt werden.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden bereinigt, um die auf der Grundlage des Ausfallrisikos der Gegenpartei berechnete Wertminderung bilanziert. Das Ausfallrisiko wird anhand der verfügbaren Informationen über die Zahlungsfähigkeit des Kunden und der historischen Daten ermittelt.

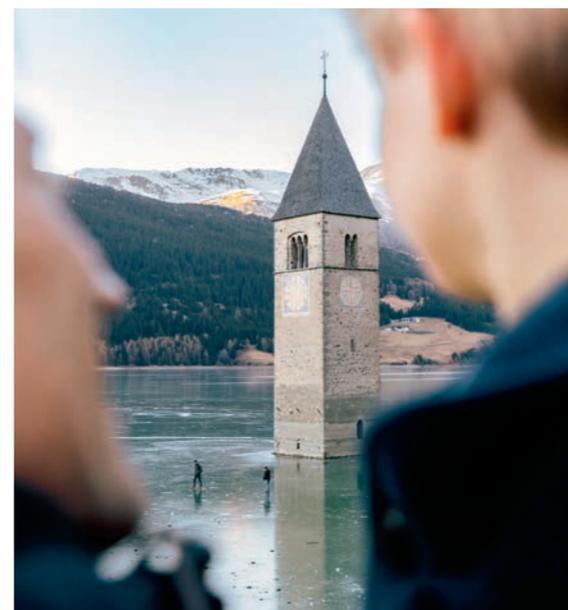
Das gesamte zum 31. Dezember 2019 bestehende Kreditrisiko wird von der Summe der bilanzierten finanziellen Vermögenswerte dargestellt, bereinigt um die Forderungen an die abhängigen Gesellschaften, hinsichtlich derer davon ausgegangen wird, dass sie kein Inkassorisiko aufweisen. Der Gesamtbetrag ist nachfolgend zusammenfassend aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.210	11.627
davon an abhängige Unternehmen	(11.593)	(10.056)
Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte (kurzfristig und langfristig)	547.283	522.896
davon an abhängige Unternehmen	(520.433)	(508.446)
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen	(5.348)	(3.261)
Summe	555.145	531.262

7.4 Kursrisiko

Als Kursrisiko wird die Möglichkeit definiert, dass Schwankungen der Marktkurse erhebliche positive oder negative Veränderungen des Kapitalwerts der Gesellschaft herbeiführen.

Alperia AG ist potenziell durch das Kursrisiko ausschließlich unter Bezugnahme auf die in norwegischen Kronen (NOK) denominierte Anleihe (Bullet-Bond) gefährdet, die sie am 18. Oktober 2017 gemäß den Angaben im Abschnitt „Neue Emission von Green Bonds“ des Lageberichts emittierte. Um das Kursrisiko in Bezug auf diese Verbindlichkeiten in vollem Umfang zu neutralisieren, schloss die Gesellschaft am 11. Oktober 2017 einen „Cross-Currency-Swap“-Derivatekontrakt ab, der am 18. Oktober 2017 (Effective Date) in Kraft trat. Dieses Instrument wandelt die Kuponzahlungen der Verbindlichkeit, die zum Zinssatz 3,116 % zahlbar sind, sowie den abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils, der in norwegischen Kronen in Höhe von insgesamt 935.000.000 NOK zu erfolgen hat, zu denselben Fälligkeiten, die für die Zahlungen in Verbindung mit der Anleihe vorgesehen sind, jeweils in Kuponzahlungen in Euro zu einem Zinssatz von 2,204 % und in einen abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils in Höhe von 99.733 TEUR um. Aufgrund dieser Eigenschaften wird dieses derivative Finanzinstrument infolge der angemessenen Erstellung der Hedge-Dokumentation als Sicherung betrachtet.



7.5 Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko kann infolge der Unfähigkeit eintreten, zu wirtschaftlichen Bedingungen die für die Betriebsfähigkeit der Gesellschaft notwendigen Finanzmittel zu beschaffen. Die Liquidität der Gesellschaft wird hauptsächlich von den folgenden zwei Faktoren beeinflusst:

- den von den Betriebs- und Investitionstätigkeiten generierten oder verwendeten Finanzmitteln;
- den Fälligkeitsmerkmalen der finanziellen Verschuldung.

Ein vorsichtiger Umgang mit dem Liquiditätsrisiko infolge der normalen Betriebstätigkeit setzt die Beibehaltung einer angemessenen Höhe an liquiden Mitteln, Geldmarktpapieren sowie die Verfügbarkeit von Mitteln voraus, die durch eine angemessene Höhe der Kreditlinien in Anspruch genommen werden können. Der Liquiditätsbedarf der Gesellschaft wird von einer Funktion auf zentraler Ebene mit dem Ziel überwacht, eine wirksame Beschaffung der finanziellen Mittel und eine angemessene Investition/Rendite der Liquidität zu gewährleisten.

Ziel der Gesellschaft ist es, eine finanzielle Struktur aufzubauen, die im Einklang mit den Geschäftszielen ein angemessenes Liquiditätsniveau sicherstellt, die entsprechenden Opportunitätskosten auf ein Minimum reduziert und das Gleichgewicht hinsichtlich Laufzeit und Zusammensetzung der Schulden beibehält.

Im Juli 2016 richtete die Gesellschaft ein zentrales Finanzverwaltungssystem mit den abhängigen Gesellschaften ein.

In der folgenden Tabelle werden die finanziellen Passiva (einschließlich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen Verbindlichkeiten) analysiert, deren Rückzahlung innerhalb des Geschäftsjahrs oder später vorgesehen ist:

(Werte in TEUR)	Typ	
	Innerhalb des Geschäftsjahrs	Über das Geschäftsjahr hinaus
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	18.415	545.853
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.707	0
Andere und sonstige Verbindlichkeiten	284.362	0
Summe	320.484	545.853

7.6 Operatives Risiko

Das operative Risiko besteht in der Fähigkeit der Konzerngesellschaften der Alperia Gruppe, ihre Dienstleistungen und Produkte kontinuierlich und mit einem hohen Qualitätsstandard zu produzieren und anzubieten.

Die Alperia Gruppe setzt sich in dieser Hinsicht ein, um eine hohe Leistung ihrer Anlagen durch Einsatz modernster Kontrolltechniken zu garantieren.

Was die Erzeugung von Photovoltaik-, aber vor allem von Wasserkraftenergie betrifft, hängt diese unweigerlich von den Witterungsbedingungen und insbesondere den Niederschlagsmengen ab, die in den nächsten Jahren zu verzeichnen sind.

7.6 Aufsichtsrechtliches Risiko

Hinsichtlich der reglementierten Bereiche, in denen die Konzerngesellschaften der Alperia Gruppe tätig sind, wird

darauf hingewiesen, dass entsprechende Funktionen die Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften überwachen, um rechtzeitig für deren korrekte Anwendung zu sorgen.

Bezüglich der Risiken in Verbindung mit der epidemiologischen Notfallsituation aufgrund von COVID-19 (besser bekannt als „Coronavirus“), die sich in den ersten Monaten des Jahres 2020 eingestellt haben, wird auf die Darlegungen im Abschnitt „Vorhersehbare Geschäftsentwicklung“ im vorhergehenden Lagebericht verwiesen.

7.7 Schätzung des Fair Value

Unter Bezugnahme auf die zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente sind in der nachfolgenden Tabelle die Informationen über die zur Ermittlung des Fair Value gewählten Methode aufgeführt. Die anwendbaren Methoden sind auf der Grundlage der Quelle der verfügbaren Informationen gemäß der nachfolgenden Beschreibung in die folgenden Stufen unterteilt:

- Stufe 1: Fair Value, ermittelt unter Bezugnahme auf die (nicht berichtigten) an den aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente notierten Preise;
- Stufe 2: Fair Value, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten zu beobachtenden Variablen;
- Stufe 3: Fair Value, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten nicht zu beobachtenden Variablen.

Die dem Fair Value der Gesellschaft unterliegenden Finanzinstrumente werden in Stufe 2 eingestuft, und das allgemeine Kriterium für dessen Berechnung ist der aktuelle Wert des zukünftigen vorhergesehenen Cashflows des bewertungsgegenständlichen Instruments. In der nachfolgenden Tabelle sind die zum Fair Value zum 31. Dezember 2019 bewerteten Aktiva und Passiva aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2018		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Derivatives Finanzinstrument Interest Rate Swap	-	(1.275)	-
Derivative Finanzinstrumente Cross Currency Swap	-	(13.291)	-
Derivatives Finanzinstrument Call-Option	-	3.114	-
Nicht qualifizierte Beteiligungen	-	-	36

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die erste Zeile betrifft ein einziges derivatives Finanzinstrument, das die Gesellschaft im Rahmen einer Beziehung zur Sicherung des Zinsrisikos infolge von Schwankungen des Parameters Euribor 6 Monate (Cash Flow Hedging) in Bezug auf eine der Alperia AG gewährte Finanzierung seitens eines erstrangigen Kreditinstituts abschloss. Sowohl das Sicherungsgeschäft als auch das gesicherte Grundgeschäft weisen ein Amortized-Profil auf;
- die zweite Zeile betrifft ein einziges derivatives Finanzinstrument, das von der Gesellschaft im Rahmen einer Beziehung zur Sicherung des Kursrisikos infolge der Schwankungen des Parameters NOK-Notierung (Cash-Flow-Hedging) in Bezug auf eine von Alperia AG emittierte und an der irischen Börse notierte Anleihe abgeschlossen wurde. Sowohl das Sicherungsgeschäft als auch das gesicherte Grundgeschäft weisen ein Bullet-Profil auf;
- die dritte Zeile bezieht sich auf die Call Option, die im Abschnitt „9.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte“ dieser Erläuterungen beschrieben wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Nominalwert angesetzt wurden, da dieser in etwa dem aktuellen Wert entspricht.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Unterteilung der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Kategorien zum 31. Dezember 2019:

(Werte in TEUR)	In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten zum Fair Value	Im Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten zum Fair Value	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Forderungen/Verbindlichkeiten	Gesamt-betrag
Umlaufvermögen				
Liquide Mittel	0	0	155.984	155.984
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	12.177	12.177
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	0	0	164.041	164.041
Langfristige Vermögenswerte				
Nicht qualifizierte Beteiligungen	36	0	0	36
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	3.114	0	375.813	378.926
Kurzfristige Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	17.707	17.707
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüberüber Banken und sonstigen Kreditgebern	0	0	18.415	18.415
Laufende Steuerverbindlichkeiten	0	0	6.847	6.847
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	277.515	277.515
Langfristige Verbindlichkeiten				
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüberüber Banken und sonstigen Kreditgebern	14.566	0	531.288	545.853
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0

Es wird darauf hingewiesen, dass das unter Bezugnahme auf das derivative Finanzinstrument Cross Currency Swap anwendbare Bilanzierungsmodell - welches die Gruppe zur Sicherung des Kursrisikos zeichnete und das in der oben aufgeführten Tabelle im Unterposten „Im Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten zum Fair Value“ klassifiziert ist - Folgendes vorsieht, da es sich um einen Teil einer wirksamen Sicherungsbeziehung (Cash Flow Hedging) handelt:

- Bilanzierung in der Gewinn- und Verlustrechnung des Anteils der Veränderung des Fair Value entsprechend der Veränderung (mit gegenläufigem Zeichen) infolge der Umrechnung zum Ende des Geschäftsjahrs aktuellen Wechselkurs der sicherungsgegenständlichen Anleihe (die ebenfalls in der GuV bilanziert ist);
- Bilanzierung des restlichen Teils der Änderung des Fair Value unter der Rückstellung „Cashflow-Sicherungen“.

8. Informationen nach Geschäftssegmenten

Wie bereits im Lagebericht erwähnt, erbringt Alperia AG seit 2017 ausschließlich Dienstleistungen zugunsten der Konzerngesellschaften sowie Finanzierungs- und Verwaltungsleistungen für die Beteiligungsgesellschaften. Aus diesem Grund werden die Ergebnisse der Geschäftssegmente nicht ausgewiesen, die dagegen im konsolidierten Jahresabschluss erfasst sind.

9. Hinweise zur Vermögens- und Finanzlage

9.1 Immaterielle Vermögenswerte

Si riportano di seguito la movimentazione della voce „Attività immateriali“ per le annualità 2018 e 2019:

(Werte in TEUR)	Konzessionen, Lizenzen und Software	Geschäftswert	Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen	Immaterielle Vermögenswerte
Saldo zum 31. Dezember 2017	3.968	0	362	4.329
Davon:				
Anschaffungskosten	12.571	24.041	362	36.974
Aufgelaufene Abschreibungen	(8.604)	(24.041)	0	(32.645)
Zuwächse/Abgänge - Anschaffungskosten	1.555	0	2.165	3.200
Kontoüberträge	338	0	(338)	0
Abgänge - Rückstellung Abschreibung	144	0	0	375
Abschreibungen	(1.250)	0	0	(1.250)
Saldo zum 31. Dezember 2018	4.466	0	2.188	6.654

Davon:				
Anschaffungskosten	13.945	24.041	2.188	40.174
Aufgelaufene Abschreibungen	(9.479)	(24.041)	0	(33.520)
Rückst. für uneinbringliche Forderungen	0	0	0	0

(Werte in TEUR)	Konzessionen, Lizenzen und Software	Geschäftswert	Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen	Immaterielle Vermögenswerte
Saldo zum 31. Dezember 2018	4.466	0	2.188	6.654
Davon:				
Anschaffungskosten	13.945	24.041	2.188	40.174
Aufgelaufene Abschreibungen	(9.479)	(24.041)	0	(33.520)
Rückst. für uneinbringliche Forderungen	0	0	0	0
Zuwächse - Anschaffungskosten	992	0	6.189	7.181
Abgänge - Anschaffungskosten	439	0	(39)	400
Kontoüberträge aus Sachanlagen	0	0	0	0
Einlagen - Nettobuchwert (*)	(22)	0	0	(22)
Abschreibungen	(1.358)	0	0	(1.358)
Verwendung der Rückst. für uneinbringliche Forderungen	0	0	0	0
Saldo zum 31. Dezember 2019	4.517	0	8.338	12.855

Davon:				
Anschaffungskosten	15.354	24.041	8.338	47.733
Aufgelaufene Abschreibungen	(10.837)	(24.041)	0	(34.878)
Rückst. für uneinbringliche Forderungen	0	0	0	0

(*) Die Zeile „Einlagen“ enthält die Auswirkungen der Kapitalaufstockung, die im Abschnitt „2.2.3 Aufstockung des Gesellschaftskapitals und Übertragung von Alperia AG zugunsten von Alperia Smart Services GmbH“ dieser Erläuterungen beschrieben wird, ab dem 1. Januar 2019.

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, sind die wichtigsten, Erhöhungen betreffende Veränderungen des Geschäftsjahrs rückführbar:

- mit 970 TEUR auf den Erwerb von Softwares und Lizenzen;
- mit 6.189 TEUR auf die im Geschäftsjahr 2018 gruppenweit begonnene Einführung des neuen ERP „SAP S/4 HANA“ und Digitalisierungsmaßnahmen.

9.2 Sachanlagen

Nachfolgend sind die Bewegungen des Posten „Sachanlagen“ für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Grundstücke und Bauten	Anlagen und Maschinen	Geschäfts- und Betrieb- sausstattung	Sonstige Güter	Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen	Summe Sachanlagen
Saldo zum 31. Dezember 2017	38.870	1.761	236	4.968	1.475	47.309
Davon:						
Anschaffungskosten	56.296	1.805	629	20.024	1.475	80.229
Aufgelaufene Abschreibungen	(17.426)	(44)	(393)	(15.056)	0	(32.919)
Zuwächse - Anschaffungskosten	283	364	3	849	1.781	3.280
Kontoüberträge	17	22	0	11	(49)	0
Abgänge - Anschaffungskosten	(12.265)	(54)	(361)	(981)	(1.280)	(14.941)
Abgänge - Rückstellung	4.136	34	246	789	0	5.205
Abschreibungen	(821)	(188)	(19)	(1.369)	0	(2.397)
Umgliederung der passiven RAP						
Saldo zum 31. Dezember 2018	30.219	1.937	106	4.267	1.927	38.456
38.870						
Anschaffungskosten	44.330	2.136	271	19.903	1.927	68.567
Aufgelaufene Abschreibungen	(14.111)	(199)	(165)	(15.636)	0	(30.112)

(Werte in TEUR)	Grundstücke und Bauten	Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Sonstige Güter	Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Right of Use IFRS 16	Summe
Saldo zum 31. Dezember 2018	30.219	1.937	106	4.267	1.927	0	38.456
davon:							
Anschaffungskosten	44.330	2.136	271	19.903	1.927	0	68.567
Aufgelaufene Abschreibungen	(14.111)	(199)	(165)	(15.636)	0	0	(30.112)
Rückst. für uneinbringliche Forderungen	0	0	0	0	0	0	0
IFRS 16 First Time Adoption	0	0	0	0	0	2.378	2.378
Saldo zum 1. Januar 2019	30.219	1.937	106	4.267	1.927	2.378	40.833
Zuwächse – Anschaffungskosten	487	910	19	631	(654)	217	1.609
Abgänge – Anschaffungskosten	0	1	0	65	0	0	66
Abgänge – Anschaffungskosten	(691)	(248)	(10)	(1.221)	0	(619)	(2.789)
Saldo zum 31. Dezember 2019	30.015	2.600	114	3.742	1.274	1.976	39.720
davon:							
Anschaffungskosten	44.817	3.046	290	20.534	1.274	2.595	72.554
Aufgelaufene Abschreibungen	(14.802)	(446)	(175)	(16.792)	0	(619)	(32.835)
Rückst. für uneinbringliche Forderungen	0	0	0	0	0	0	0

Zur oben aufgeführten Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die Erhöhungen der Sachanlagen unter dem Unterposten „Anlagen und Maschinen“ sind hauptsächlich auf den Erwerb von Networking-/Glasfaser-Geräten und Netze für die Fernüberwachung zurückzuführen;
- im Unterposten „Grundstücke und Bauwerke“ sind die aktivierten Kosten in Bezug auf Leasingverträge enthalten, die 2004 und 2005 für den Erwerb von Gebäuden durch Alperia AG unterzeichnet wurden. Diese Verträge sind bereits zum 31. Dezember 2019 abgelaufen, und daher sind keine zukünftigen Aufwände zu verzeichnen;
- für weitere Informationen zu den Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 16 wird auf Abschnitt „4.1 IFRS 16 – Leasingverträge“ dieser Erläuterungen verwiesen.

9.3 Beteiligungen

Das Detail des Postens „Beteiligungen“ ist nachfolgend dargestellt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
Beteiligungen an abhängigen Unternehmen	979.054	971.163
Beteiligungen an nahestehenden Unternehmen oder gemeinsam kontrollierten Unternehmen	5.248	5.267
Sonstige Beteiligungen	36	36
Summe Beteiligungen	984.339	976.466

Nachfolgend sind die Bewegungen betreffend die Beteiligungen an abhängigen Unternehmen aufgeführt:

(Werte in TEUR)	% Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2018	Zum 31. Dezember 2017	Zukäufe/ Gründungen/ Rekapitalisierungen	Übertragungen	Umgliederungen	Neuzuordnungen	Wertberichtigungen	Zum 31. Dezember 2019
Alperia Bartucci GmbH	60	17.605	0	0	(157)	0	0	17.448
Alperia Ecoplus GmbH	100	53.825	0	0	0	(3.701)	0	50.124
Alperia Fiber GmbH	100	5.231	0	0	0	(30)	(3.501)	1.700
Alperia Greenpower GmbH	100	584.353	0	0	0	0	0	584.353
Alperia Smart Services GmbH	100	10.972	0	0	0	3.350	0	14.322
Alperia SUM AG	70	0	6.329	0	0	0	0	6.329
Alperia Trading GmbH	100	25.000	0	0	0	381	0	25.381
Edyna GmbH	100	264.775	0	0	0	0	0	264.775
Edyna Transmission GmbH	100	7.292	0	0	0	0	0	7.292
Gruppo Green Power AG	87	0	9.830	0	0	0	0	9.830
Neogy Srl (già Alperia Smart Mobility GmbH)	50	2.109	449	(527)	(2.031)	0	0	0
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen	n/z	0	0	0	0	0	(2.500)	(2.500)
Summe Beteiligungen an abhängigen Unternehmen		971.163	16.608	(527)	(2.188)	0	(6.001)	979.054

Der unten aufgeführten Tabelle lässt sich entnehmen, dass die Beteiligungen an abhängigen Unternehmen 2019 von mehreren Geschäften betroffen waren. Insbesondere: der Buchwert der an Alperia Bartucci AG gehaltenen Beteiligung war Gegenstand einer Wertminderung 157 TEUR, bedingt durch eine im Geschäftsjahr 2019 vereinbarte Änderung des ursprünglichen Kaufbetrags;

die Gesellschaft hat im Verlauf des Geschäftsjahrs 2019 zwei neue Beteiligungen erworben, nämlich 70 % an SUM AG, die anschließend in Alperia SUM AG umfirmierte, und 86,53 % an der Gruppe Green Power AG. Was die zweitgenannte Beteiligung betrifft, bei der es sich um eine derzeit am Marktsegment AIM Italia von Borsa Italiana AG notierte Gesellschaft handelt, ist die zuvor genannte Beteiligung Ergebnis des anfänglichen Erwerbs eines Aktienpakets von 71,88 %, das anschließend im Zuge des von der Gesellschaft durchgeführten öffentlichen Pflicht-Übernahmeangebots auf die Gesamtheit der Aktien um weitere 14,65 % erhöht wurde;

- nach einer Kapitalaufstockung um 449 TEUR trat Alperia an Dolomiti Energia Holding AG 25 % der Anteile an der Alperia Smart Mobility GmbH ab, gleichzeitig zeichnete Dolomiti

Energia Holding AG eine reservierte Kapitalaufstockung derselben Gesellschaft, die anschließend in Neogy GmbH umfirmierte. Die genannten Transaktionen führten dazu, dass Alperia AG, die bis dahin Einzelgesellschafter von Alperia Smart Mobility GmbH gewesen war, sowie Dolomiti Energia Holding AG jeweils eine paritätische Beteiligung von 50 % an der Gesellschaft halten. Die diesbezügliche restliche Beteiligung von Alperia AG wurde deshalb unter den Beteiligungen an nahestehenden Unternehmen oder gemeinsam kontrollierten Unternehmen bilanziert;

- die Buchwerte der an Alperia Ecoplus GmbH, Alperia Fiber GmbH, Alperia Smart Services GmbH und Alperia Trading GmbH gehaltenen Beteiligungen waren Gegenstand von teilweisen gegenseitigen Neuuzuordnungen in der Folge von sie betreffenden außerordentlichen Aufspaltungstransaktionen, die im Geschäftsjahr 2019 wirksam wurden;
- für den Buchwert der Beteiligung an der Gesellschaft Alperia Fiber GmbH wurde vorsichtigerweise eine Wertberichtigung vorgenommen, die aus einem Impairment Test von 3.501 TEUR herrührt;
- die Gesellschaft hat einen Wertberichtigungsfonds für Beteiligungen in Höhe von 2.500 TEUR bilanziert. Dieser

entspricht den Wertverlusten, die für einige Beteiligungen als Folge der durch die epidemiologische Notfallsituation im Zusammenhang mit COVID-19 (besser bekannt als „Coronavirus“) verursachten negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Geschäftssegmente der Gruppe realistischere Weise zu erwarten sind, auf die im Lagebericht im Abschnitt „Vorhersehbare Geschäftsentwicklung“ näher eingegangen wird.

- Aus den durchgeführten Bewertungen, auch unter Verwendung spezifischer Impairment Tests, ergaben sich keine Risikofaktoren hinsichtlich Aufholbarkeit des Wertes der Beteiligungen, die weitere, über die oben genannte Maßnahme hinausgehende Wertberichtigungen erforderlich gemacht hätten.



Im Folgenden sind die Bewegungen der Beteiligungen an nahestehenden Unternehmen oder gemeinsam kontrollierten Unternehmen aufgeführt:

(Werte in TEUR)	% Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018	Umglie- derungen	Zum 31. Dezember 2019
Göge Energia GmbH	30	0	0	0
I.I.T. Bolzano GmbH	44	400	0	400
Neogy Srl (già Alperia Smart Mobility GmbH)	50	0	2.031	2.031
PVB Power Bulgaria AG	23	2.049	(2.049)	0
Teleriscaldamento di Silandro GmbH	49	2.817	0	2.817
Summe Beteiligungen an nahestehenden Unternehmen oder gemeinsam kontrollierten Unternehmen		5.267	(18)	5.248

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, handelt es sich bei den einzigen Bewegungen, die 2019 die Beteiligungen an nahestehenden Unternehmen betrafen, um:

- die aus den oben genannten Gründen vorgenommene Rückführung der Beteiligung an Neogy GmbH von den Beteiligungen an abhängigen Gesellschaften zu den Beteiligungen an nahestehenden Unternehmen oder gemeinsam kontrollierte Unternehmen;
- die Umgliederung gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 5 unter den Posten „Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufzugebene Geschäftsbereiche“ der Beteiligung an

der Gesellschaft PVB Power Bulgaria AG; die Gesellschaft beabsichtigt den Abschluss der Veräußerung der betreffenden Beteiligung bis Ende 2020.

Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, sind für die Beteiligungen an anderen Gesellschaften im Geschäftsjahr 2019 keine Bewegungen zu verzeichnen.

(Werte in TEUR)	% Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2018	Zum 31. Dezember 2018	Verände- rungen	Zum 31. Dezember 2019
BIO.TE.MA GmbH – in Liquidation	11%	36	0	36
CONAI	n.a.	0	0	0
Medgas Italia GmbH	10%	0	0	0
Südtiroler Energieverband	n.a.	0	0	0
Summe Beteiligungen an anderen Unternehmen		36	0	36

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beschluss der außerordentlichen Aktionärsversammlung vom 28. November 2019 die Gesellschaft BIO.TE.MA GmbH in Liquidation gestellt wurde.

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

9.4 Ansprüche für Steuervorauszahlungen und latente Steuerverbindlichkeiten

Was die Steuervorauszahlungen und die latenten Steuern zum 31. Dezember 2019 und 2018 betrifft, wird auf die Angaben im Abschnitt „10.9 Steuern“ dieser Erläuterungen verwiesen.

9.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte“ zum 31. Dezember 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
Finanzielle Forderungen an abhängige Gesellschaften	376.979	358.053
Finanzielle Forderungen an verbundene Gesellschaften	182	182
Rückstellung für uneinbringliche finanzielle Forderungen	(1.406)	(1.218)
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.058	1.058
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:	(1.000)	(1.000)
Derivatives Finanzinstrument Call-Option	3.114	2.957
Summe	378.926	360.032

- die Erhöhung des Unterpostens „Forderungen an abhängige Unternehmen“ ist vorwiegend auf Finanzierungen zurückzuführen, die den abhängigen Gesellschaften Alperia Fiber GmbH, Alperia Ecoplus GmbH und Alperia Bartucci GmbH gewährt wurden;
- die Call-Option, die in den anlässlich des Erwerbs der Beteiligung an Alperia Bartucci AG abgeschlossenen gesellschaftsrechtlichen Nebenabreden enthalten ist, gesteht der Gesellschaft das Recht, aber nicht die Pflicht zu, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens die gesamte Minderheitsbeteiligung der abhängigen Gesellschaft zu ihrem Marktwert zu erwerben, von dem eine Mehrheitsprämie in Höhe von 2.925 TEUR abzuziehen ist (und die in dem Betrag, den die Gesellschaft den derzeitigen Minderheitsaktionären zugestanden hat, enthalten ist). Das gesamte Entgelt in Höhe von 20.530 TEUR, in dem auch die Transaktionskosten enthalten sind und das vom Konzern für den Kaufabschluss gezahlt wurde, wurde dem anfänglichen Fair Value der Call-Option mit einem Anteil zugewiesen, welcher der zuvor genannten Mehrheitsprämie entspricht (dieser Wert wird den Kosten der Beteiligung an Alperia Bartucci AG sowohl bei Ausübung als auch bei Nicht-Ausübung der Call-Option zugewiesen), der restliche Teil wurde den Kosten der Beteiligung beim Erwerb des Mehrheitsanteils zugewiesen. Der Fair Value der betreffenden Call-Option erhöhte sich anschließend um 32 TEUR (die als Gegenbuchung im Geschäftsjahr 2018 in die GuV bilanziert wurden) und um 157 TEUR (die als Gegenbuchung zum Buchwert der Beteiligung im Verlauf des Geschäftsjahrs 2019 bilanziert wurden). Grund hierfür war zum einen die vertraglich vereinbarte ASTAT-Indexierung und zum anderen eine 2019 vertraglich vereinbarte Änderung des ursprünglichen Kaufbetrags der Beteiligung.

9.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Im Folgenden ist der Posten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ zum 31. Dezember 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
Forderungen an Kunden	1.399	1.420
Forderungen an abhängige Unternehmen	11.593	10.056
Forderungen an verbundene Unternehmen	219	130
Forderungen an herrschende Unternehmen	0	21
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen	(1.033)	(1.043)
Summe	12.177	10.584

Betreffend die Rückstellung für uneinbringliche Forderungen wurden im Lauf des Jahres 2019 die folgenden Bewegungen verzeichnet:

(Werte in TEUR)	Rückstellung für uneinbringliche Forderungen
Zum 31. Dezember 2018	1.043
Rückstellungen	0
Freistellungen der überschüssigen Rückstellung	0
Verwendungen	(10)
Zum 31. Dezember 2019	1.033

Bei den weiteren Posten sind keine nennenswerten Änderungen zu verzeichnen; es handelt sich in erster Linie um den Guthabensaldo bezüglich der von Alperia AG für die abhängigen Gesellschaften erbrachten Dienstleistungen.

9.7 Vorräte

Im Folgenden ist der Posten „Vorräte“ zum 31. Dezember 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
In Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung	3.168	2.718
In Herstellung befindliche und halb fertige Erzeugnisse	0	144
Summe	3.168	2.863

Die in Ausführung befindlichen Arbeiten auf Bestellung (Fertigungsaufträge) in Höhe von 3.168 TEUR beziehen sich auf bestehende Aufträge mit verschiedenen Gesellschaften der Alperia Gruppe, die vorwiegend den Sektor Produktion betreffen.

9.8 Liquide Mittel

Im Folgenden ist der Posten „Liquide Mittel“ zum 31. Dezember 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
Kassenbestand in Geld und Wertzeichen	155.982	173.969
Einlagen bei Banken und bei der Post	2	2
Summe	155.984	173.971

9.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte“ zum 31. Dezember 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
Forderungen für Mehrwertsteuer	3.841	3.687
Forderungen an GSE S.p.A. für Förderleistungen und Umweltzertifikate	1.495	1.495
Forderungen an Edison AG	5.733	5.733
Forderungen für Dividenden	44.564	15.907
Forderungen an abhängige Unternehmen (Cash-Pooling)	5.089	12.422
Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen an abhängige Unternehmen (Cash-Pooling)	(1.894)	0
Forderungen an abhängige Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen	18.059	68.151
Forderungen an nahestehende Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen	1.250	0
Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen an nahestehende Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen	(15)	0
Forderungen an abhängige Unternehmen für Steuerposten	77.636	46.617
Sonstige Steuerforderungen	4.718	4.862
Vorauszahlungen und Kautionen an Lieferanten	210	168
Weitere sonstige Forderungen	3.354	1.603
Summe	164.041	160.646

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- der Unterposten „Forderungen an GSE S.p.A. für Förderleistungen und Umweltzertifikate“ in Höhe von 1.495 TEUR zum 31. Dezember 2019 bezieht sich auf Beiträge, die der Gesellschaft für die Erzeugung von erneuerbarem Strom in vorausgehenden Jahren zustehen;
- die Forderung an Edison AG in Höhe von 5.733 TEUR bezieht sich auf den von dieser Gesellschaft im Rahmen der Transaktion Alleluia zurückgehaltenen Betrag, wie im Abschnitt „Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten“ des Lageberichts ausführlicher dargestellt wird;
- die Forderungen für Dividenden bestehen an die Gesellschaften Alperia Bartucci AG und Alperia Smart Services

- GmbH;
- die Forderungen an abhängige Unternehmen (Cash-Pooling) beziehen sich auf den Saldo auf dem Master-Kontokorrentkonto gegenüber einer Cash-Pooling-Beziehung zu den anderen Konzerngesellschaften. Dieser wird teilweise berichtigt durch eine Rückstellung für uneinbringliche Forderungen bezüglich des mit der nahestehenden Gruppe Green Power AG bestehenden Anteils, der Gegenstand des Verzichts zum Zweck der Kapitalaufstockung 2020 war;
- die erhebliche Verringerung des Unterpostens „Forderungen an abhängige Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen“ ist vorwiegend auf die im Januar 2019 erfolgte Erstattung eines bedeuten Teils der bestehenden Finanzierung gegenüber der abhängigen Gesellschaft Alperia Greenpower GmbH zurückzuführen;
- der Unterposten „Forderungen an nahestehende Unternehmen für kurzfristige Finanzierungen“ bezieht sich vollständig auf eine bestehende Exposition gegenüber der Gesellschaft Neogy GmbH;
- die Forderungen an abhängige Unternehmen für Steuerposten beziehen sich auf die Auswirkungen durch die Anwendung der Konzernbesteuerung. Ihre erhebliche Steigerung ist im Wesentlichen auf die beachtliche Verbesserung der Performance der Gesellschaften der Alperia Gruppe, Alperia Trading GmbH, Alperia Smart Services GmbH und Alperia Greenpower GmbH zurückzuführen.
- die sonstigen Steuerforderungen in Höhe von 4.718 TEUR zum 31. Dezember 2019 umfassen vorwiegend IRAP-Guthaben in Höhe von 2.234 TEUR und IRES-Guthaben in Höhe von 1.829 TEUR;
- der nennenswerte Zuwachs des Unterpostens „Weitere sonstige Forderungen“ ist fast vollständig auf die Rediskontierung der Kosten für Gebühren und Lizenzen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen ERP „SAP S/4 HANA“ und auf das Digitalisierungsprojekt zurückzuführen, das die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 begonnen hat.

9.10 Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche

Dieser Posten umfasst einzig den Buchwert der Beteiligungen an den Gesellschaften Biopower Sardegna GmbH (Euro 2.555 TEUR) und PVB Power Bulgaria (Euro 2.049 TEUR). Die Gesellschaft erwartet vernünftigerweise, dass dieser mit der entsprechenden Veräußerung einholbar ist..

9.11 Eigenkapital

Die Bewegungen der Eigenkapitalrückstellungen sind in den Aufstellungen dieses Jahresabschlusses aufgeführt. Zum 31. Dezember 2019 belief sich das Grundkapital der Gesellschaft auf 750 TEUR und besteht aus 750 Mio. Stammaktien mit einem Nennwert von je 1 Euro.

In der nachfolgenden Tabelle sind Verfügbarkeit und Verwendbarkeit der Eigenkapitalrücklagen aufgeführt.

(Werte in TEUR)	31.12.2019	Verwendungsmöglichkeit	Verfügbare Anteil
Gesellschaftskapital	750.000		
Gesetzliche Rücklage	74.850	B	74.850
Rücklage gem. Art. 5.4.2 Gesellschaftervereinbarung (*)	32.150	A, B, C (*)	32.150
Rücklage First Time Adoption	(3.372)		
Cashflow-Hedge-Rücklage	(4.604)		
Rücklage IAS 19	(2.575)		
Gewinnvortrag	4.787	A, B, C	4.787
Betriebsergebnis	27.616	A, B, C	27.616
Summe des Eigenkapitals	878.852		139.404
Davon nicht ausschüttbar			(108.381)
Davon ausschüttbar			31.023

A: Erhöhung Gesellschaftskapital, **B:** Deckung von Verlusten, **C:** zur Ausschüttung an die Gesellschafter.

(*) Kann mit der Rücklage Aktienagio gleichgestellt werden und darf daher nur in den Fällen gemäß Art. 2431 ZGB verwendet werden (gesetzliche Rücklage entsprechend 1/5 des Gesellschaftskapitals).

9.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen

Der Posten „Rückstellung für Risiken und Aufwendungen“ beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf 11.092 TEUR und war von folgenden Bewegungen betroffen:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2018	Einlagen (*)	Rückstellungen	Nettoübertragungen(*)	Verwendungen	Freistellungen	Al 31 dicembre 2019
Rückstellung für Ergebnisprämien	1.351	(13)	1.261	7	(1.345)	0	1.261
Risikorückstellung für laufende Rechtsstreite	1.324	0	136	0	(586)	(45)	829
Sonstige Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	8.401	0	601	0	0	0	9.002
Summe	11.076	(13)	1.998	7	(1.931)	(45)	11.092

(*) Die Spalte „Einlagen“ enthält die Auswirkungen der Kapitalaufstockung, die im Abschnitt „2.2.3 Aufstockung des Gesellschaftskapitals und Übertragung von Alperia AG zu Gunsten von Alperia Smart Services GmbH“ dieser Erläuterungen beschrieben wird, ab dem 1. Januar 2019. Die Spalte „Nettoübertragungen“ enthält die Änderungen der Rückstellungen, die auf die Übertragung von Mitarbeitern anderer Gesellschaften der Alperia Gruppe auf die/von der Gesellschaft zurückzuführen sind.

Die „Rückstellungen für Ergebnisprämien“ wurden gegenüber der für die Prämien an die Mitarbeiter vorgesehenen besten Schätzung angesetzt.

Die „Risikorückstellung für laufende Rechtsstreite“ bezieht sich auf die gegenüber verschiedenen laufenden Rechtsstreiten gebildete Rückstellung, die im Einzelfall auch geringfügige Beträge betreffen.

Die sonstigen Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen werden vorsichtshalber gebildet, um Eventualverbindlichkeiten bezüglich der im Lagebericht im Abschn. „Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten“ beschriebenen Rechtsstreite sowie die von der Gesellschaft 2020 eingegangene Verpflichtung zur Kapitalaufstockung der Beteiligung Gruppe Green Power AG zu decken.

9.13 Sozialleistungen an Arbeitnehmer

Der Posten „Sozialleistungen an Arbeitnehmer“ setzt sich zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 2.363 TEUR aus der Abfertigungsrücklage und in Höhe von 972 TEUR aus der Rückstellung für Personalaufwand zusammen, welche die versicherungsmathematische Bewertung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit den im Rahmen der Gesellschaft vorhandenen leistungsorientierten Plänen umfasst, in Bezug auf: (i) Treueprämie für Arbeitnehmer für eine bestimmte Anzahl von Jahren im Dienst bleiben; (ii) zusätzliche Monatsentlohnungen für Arbeitnehmer, die vor dem 24. Juli 2001 eingestellt wurden, sowie Energieskonto für Arbeitnehmer, die vor dem 8. Juli 1996 eingestellt wurden.

Die Bewegungen betreffend die Abfertigungsrücklage zum 31. Dezember 2019 sind nachfolgend aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Salden
Zum 31. Dezember 2018	2.410
Einlagen (*)	(1)
Nettoübertragungen (*)	26
Rückstellungen	37
Abzinsungseffekt (OCI)	78
Verwendungen	(187)
Zum 31. Dezember 2019	2.363

(*) Die Spalte „Einlagen“ enthält die Auswirkungen der Kapitalaufstockung, die im Abschnitt „2.2.3 Aufstockung

des Gesellschaftskapitals und Übertragung von Alperia AG zu Gunsten von Alperia Smart Services GmbH“ dieser Erläuterungen beschrieben wird, ab dem 1. Januar 2019. Die Spalte „Nettoübertragungen“ enthält die Änderungen der Rückstellungen, die auf die Übertragung von Mitarbeitern anderer Gesellschaften der Alperia Gruppe auf die/von der Gesellschaft zurückzuführen sind.

Im Folgenden sind die wirtschaftlichen und demografischen Annahmen, die zur versicherungsmathematischen Bewertung der Abfertigung herangezogen wurden, im Detail aufgeführt:

Abzinsungssatz	0,77%
Jährliche Inflationsrate	1,00%
Sterbetafeln	Sterbetafel der Staatsbuchhaltung RG48
Jahresquote der Gesamterhöhung der Entlohnungen	2,50%
Jahresquote der Abfertigungserhöhung	2,63%

Nachfolgend ist eine Sensitivitätsanalyse der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 aufgeführt. Dabei wurde das oben beschriebene Basisszenario herangezogen, wobei die Fluktuationsrate um 2 Prozentpunkte erhöht und der Abzinsungssatz um 0,5 Prozentpunkte verringert wurde. Die Ergebnisse können in den folgenden Tabellen zusammengefasst werden:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019 Fluktuationsrate	
	2%	-2%
Abfertigungsrückstellung	2.336	2.393

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019 Abzinsungssatz	
	0,5%	-0,5%
Abfertigungsrückstellung	2.267	2.467

Die Bewegungen betreffend die Rückstellung für Personalaufwand zum 31. Dezember 2019 sind nachfolgend aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2018	Einlagen (*)	Rückstellungen	Verwendungen	Nettoübertragungen(*)	Abzinsungseffekt (OCI)	Freistellungen	Al 31 dicembre 2019
Treueprämie	250	0	24	(39)	(1)	39	0	273
Zusätzliche Monatsentlohnungen	428	(3)	21	(56)	(2)	138	0	526
Energieskonto Rentner	2.684	0	0	(1.342)	0	0	(1.170)	173
Summe	3.362		45	(1.437)	(3)	177	(1.170)	972

(*) Die Spalte „Einlagen“ enthält die Auswirkungen der Kapitalaufstockung, die im Abschnitt „2.2.3 Aufstockung des Gesellschaftskapitals und Übertragung von Alperia AG zu Gunsten von Alperia Smart Services GmbH“ dieser Erläuterungen beschrieben wird, ab dem 1. Januar 2019. Die Spalte „Nettoübertragungen“ enthält die Änderungen der Rückstellungen, die auf die Übertragung von Mitarbeitern anderer Gesellschaften der Alperia Gruppe auf die/von der Gesellschaft zurückzuführen sind.

Die erhebliche Verringerung des Unterpostens „Energieskonto Rentner“ steht in Verbindung mit der Tatsache, dass die Alperia Gruppe im Geschäftsjahr 2019 eine Vereinbarung geschlossen hat, als Ausgleich für den Energieskonto, der ehemaligen Mitarbeitern gewährt wurde, diesen einen einmaligen Betrag zu bezahlen.

Dies beinhaltet die Ersetzung einer Sozialleistung des Typs „Post-Employment Benefit - Defined Benefit Plan“ mit einer Verbindlichkeit, für die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Jahresabschlusses Fälligkeit und Gesamtbetrag nicht mit Sicherheit bekannt sind.

Die Höhe der Verbindlichkeit wurde geschätzt, und die in den zurückliegenden Geschäftsjahren gem. IAS 19 gebildeten Rückstellung wurde teilweise freigestellt, um den geschätzten „Present Value“ der Verbindlichkeit zu bilanzieren. Diese Verringerung – in Höhe von 1.170 TEUR – hatte als Gegenbuchung den GuV-Posten „Sonstige Einnahmen und Erträge“. In Anwendung desselben internationalen Rechnungslegungsstandards wurde der Anteil der in den vorhergehenden Geschäftsjahren nach IAS 19 gebildeten Rückstellung für Verbindlichkeiten in Höhe von 10 TEUR unter Gewinnvortrag umgegliedert.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass 2018 eine vergleichbare Transaktion für den Energieskonto, der den Arbeitnehmern der Alperia Gruppe gewährt wurde, durchgeführt worden war, der sich in einer Eventualforderung von 368 TEUR niederschlug.



9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)

In der nachfolgenden Tabelle sind die kurzfristigen und langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 und 2018 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019			Zum 31. Dezember 2018		
	Kurzfristig	Langfristig	Summe	Kurzfristig	Langfristig	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	15.349	64.101	79.451	15.163	79.055	94.218
Obligationsanleihe	2.429	465.825	468.254	2.424	464.423	466.847
Derivatekontrakte auf Zinssätze und Währungen	0	14.566	14.566	0	11.907	11.907
Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16	637	1.362	1.999	0	0	0
Summe	18.415	545.853	564.269	17.587	555.385	572.972

Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern

Nachfolgend ist die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten gegenüber Banken zum 31. Dezember 2019 unter Bezugnahme sowohl auf den langfristigen als auch den kurzfristigen Anteil aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Gewährungsdatum	Fälligkeitsdatum	Zinssatz	Spread	Gewährter Betrag	Zum 31. Dezember 2018
BEI	21/10/2014	21/10/2026	1,80%		25.000	20.933
BEI	21/10/2014	21/10/2025	2,00%		50.000	36.302
CDP	30/06/2011	31/12/2023	Euribor 6 m	0,38%	80.000	22.400
Summe						79.635
Nebenaufwendungen auf Finanzierungen (amortisierte Kosten)						(184)
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurz- und langfristig)						79.451

Bei einigen finanziellen Verbindlichkeiten müssen im Einklang mit der gewöhnlichen Marktpraxis Kreditvereinbarungsklauseln sowie Bindungen und Verpflichtungen seitens der Gesellschaft eingehalten werden, die vorwiegend mit der Veränderung der Kontrolle der Alperia, mit Negativerklärungen bzw. Bindungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von betrieblichen Vermögenswerten zusammenhängen, deren Missachtung deren vorzeitige Rückzahlung beinhalten würde. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresabschlusses sind keine Problematiken unter Bezugnahme auf diese Vorschriften festzustellen, und zum Überwachungszeitpunkt am 31. Dezember 2019 sind alle Kreditvereinbarungsklauseln eingehalten. Auf der Grundlage des Budgets 2020, das seinerzeit von den zuständigen Organen beschlossen wurde, werden die Kreditvereinbarungsklauseln auch perspektivisch eingehalten.

Anleihen

Gemäß den nachfolgenden detaillierten Angaben hatte die Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 Obligationsanleihen in Höhe von insgesamt 468.254 Mio. Euro emittiert:

(Werte in TEUR)	Gewährungsdatum	Fälligkeitsdatum	Zinssatz	Betrag
Tranche 1	30/06/2016	30/06/2023	1,41%	100.000
Tranche 2	30/06/2016	28/06/2024	1,68%	125.000
Tranche 3	23/12/2016	23/12/2026	2,50%	150.000
Tranche 4	18/10/2017	18/10/2027	2,20%	99.920
				474.920
Nebenaufwendungen (amortisierte Kosten)				(1.537)
Effekt durch Kursänderungen (*)				(5.129)
				468.254

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass die vierte Emission von Anleihen, welche die Alperia AG im Oktober 2017 im Rahmen des gegenwärtig bestehenden Programms EMTN durchführte, in norwegischen Kronen (NOK) denominated war. Gemäß den Angaben in Abschn. 7.4 „Kursrisiko“ dieses Finanzberichts wurden das Kursrisiko im Hinblick auf die Emission der betreffenden Tranche und somit die Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft, die auf die Umrechnung der Verbindlichkeiten infolge der Kursschwankungen der norwegischen Krone zurückzuführen sind, mittels der Zeichnung eines derivativen Finanzinstruments Cross Currency Swap neutralisiert.

Nachfolgend ist im Detail die Zusammensetzung der konsolidierten Nettofinanzverbindlichkeiten der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 und 2018 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	31.12.2019	31.12.2018
A. Kassenbestand	2	2
B. Sonstige liquide Mittel	155.982	173.969
C. Zum Handel gehaltene Wertpapiere	0	0
D. Liquidität (A+B+C)	155.984	173.971
E. Kurzfristige finanzielle Forderungen (einschließlich Fair Value der positiven derivativen Finanzinstrumente)	66.787	96.213
F. Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	(637)	0
G. Kurzfristiger Anteil der langfristigen Verschuldung	(17.778)	(17.587)
H. Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	(264.526)	(245.765)
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F + G + H)	(282.941)	(263.352)
J. Kurzfristige Nettofinanzverbindlichkeiten (D + E + I)	(60.170)	6.832
J. (davon kurzfristige Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16)	(637)	0
L. Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (einschließlich Fair Value der negativen derivativen Finanzinstrumente)	(78.667)	(90.962)
M. Emittierte Anleihen	(465.825)	(464.423)
N. Langfristige Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16	(1.362)	0
O. Langfristige Verbindlichkeiten (L + M + N)	(545.853)	(555.385)
P. Nettofinanzverbindlichkeiten vor langfristigen finanziellen Forderungen (J+O)	(606.024)	(548.553)
Q. Langfristige finanzielle Forderungen (einschließlich Fair Value der positiven derivativen Finanzinstrumente)	378.868	359.974
Langfristige Nettofinanzverbindlichkeiten (P+Q)	(166.986)	(195.411)
Q. Langfristige finanzielle Forderungen (einschließlich Fair Value der positiven derivativen Finanzinstrumente)	(227.155)	(188.579)

(*) Dieser Posten enthält die Auswirkungen der ersten Anwendung von IFRS 16 in Höhe von 2.378 TEUR.

(Werte in TEUR)	Kurzfristig	Langfristig	Gesamtbetrag
Nettofinanzverbindlichkeiten zum 31.12.2018	6.832	(195.411)	(188.579)
Durch Finanzströme aus Finanzierungstätigkeiten verursachte Änderungen	3.859	(11.302)	(7.443)
Änderungen des Fair Value	0	(2.601)	(2.601)
Sonstige Veränderungen (*)	(70.860)	42.328	(28.532)
Nettofinanzverbindlichkeiten zum 31.12.2019	(60.170)	(166.986)	(227.155)

9.15 Laufende Steuerverbindlichkeiten

Dieser Posten enthält den Schuldsaldo gegenüber der Finanzverwaltung hinsichtlich der IRES. Der entsprechende Saldo stimmt im Wesentlichen mit dem des vorausgehenden Geschäftsjahrs überein.

9.16 Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten“ zum 31. Dezember 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019			Zum 31. Dezember 2018		
	Langfristig	Kurzfristig	Summe	Langfristig	Kurzfristig	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen (Cash-Pooling)	0	264.526	264.526	0	239.516	239.516
Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinden Bozen und Meran für Dividenden	0	0	0	0	6.249	6.249
Steuerverbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen	0	7.039	7.039	0	6.349	6.349
Verbindlichkeiten gegenüberüber dem Personal	0	1.590	1.590	0	1.340	1.340
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	0	823	823	0	780	780
Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben	0	407	407	0	262	262
Rechnungsabgrenzungsposten (passiva)	0	330	330	0	373	373
Sonstiges	0	2.799	2.799	0	1.512	1.512
Summe	0	277.515	277.515	0	256.382	256.382

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die beträchtliche Erhöhung des Unterpostens „Verbindlichkeiten für Cash-Pooling“ ist im Wesentlichen damit verbunden, dass ein erheblicher Betrag der bestehenden Position an die Gesellschaft Alperia Greenpower GmbH zurückgezahlt wurde, gegenüber der teilweisen Erstattung der dieser abhängigen Gesellschaft gewährten Finanzierung, wie in Abschn. „9.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte“ dieser Erläuterungen dargestellt. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die betreffende Verringerung mit 101 TEUR auf die Übertragung zurückzuführen ist, die im Abschnitt „2.2.3 Kapitalaufstockung und Übertragung von Alperia AG zu Gunsten von Alperia Smart Services GmbH“ dieser Erläuterungen dargestellt wird;
- die signifikante Erhöhung des Unterpostens „Sonstige Verbindlichkeiten“ ist hingegen im Wesentlichen auf die Verbindlichkeiten zurückzuführen, die 2019 im Zusammenhang mit einer Quote des Kaufbetrags für die Beteiligung an Alperia SUM AG entstanden ist.

9.17 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dem Posten „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen, deren Höhe sich zum 31. Dezember 2019 auf 17.707 TEUR belief (zum 31. Dezember 2018 betragen sie 14.788 TEUR).

10 Anmerkungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemein wird erneut darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft seit 2017 nicht mehr im Bereich Industrie/Vertrieb tätig ist, sondern einzig und allein Dienstleistungen für die Konzerngesellschaften im Hinblick auf die Finanzierung und das Management der Beteiligungen erbringt.

10.1 Erträge

Die Erlöse der Gesellschaft in Höhe von 24.032 TEUR zum 31. Dezember 2019 (21.992 TEUR 31. Dezember 2018) stammen fast vollständig aus den Dienstleistungen, die für die Gesellschaften der Alperia Gruppe erbracht wurden;

die diesbezügliche Erhöhung ist im Wesentlichen der Zunahme der Anzahl von Gesellschaften, die diese Dienste in Anspruch nahmen, und der damit verbundenen Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 zuzuschreiben.

10.2 Sonstige Erlöse und Erträge

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Erlöse und Erträge“ für 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2019	2018
Periodenfremde Erträge	67	49
Versicherungszahlungen	22	12
Mieten und Pachten	924	1.420
Wertsteigerung durch Beteiligungsveräußerung	473	0
Wertsteigerung durch Beteiligungsliquidation	0	7.273
Erstattung Ausgaben und Rechnungen	136	144
Erlöse für konzerninterne Rückerstattungen	4.243	4.338
Entschädigungen	609	1.300
Veräußerungsgewinne (Vermögenswerte)	22	9.880
Freistellung überschüssiger Rückstellungen	1.215	701
Royalties	3.732	3.027
Erträge aus Fördertarifen	0	159
Beihilfen	157	85
Sonstiges	28	4
Summe	11.626	28.392

- Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:
- die bedeutende Verringerung des Unterpostens „Mieten und Pachten“ ist im Wesentlichen der 2018 erfolgten Veräußerung des Kompendiums am Linken Eisackufer in Bozen an die abhängige Gesellschaft Edyna GmbH zuzuschreiben, die dort ihren Firmensitz hat; bis zu diesem Zeitpunkt bestand für dieses Kompendium ein Mietvertrag; im Unterposten „Wertsteigerung durch Beteiligungsveräußerung“ ist das Ergebnis der Teilabtretung der Beteiligung an Neogy GmbH (zuvor Alperia Smart Mobility GmbH)

enthalten, zu der auf Abschnitt „9.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen verwiesen wird;

- der Unterposten „Freistellung überschüssiger Rückstellungen“ ist hauptsächlich auf die Freistellung der Rückstellung für den Energieskonto zurückzuführen, der in Abschn. „9.13 Sozialleistungen an Mitarbeiter“ dieser Erläuterungen beschrieben wird;
- der Unterposten „Royalties“ bezieht sich auf den Lizenzvertrag für die Nutzung der Marken „Alperia“ und „Alperia Green Energy Südtirol Alto Adige“, der mit einigen Gesellschaften der Alperia Gruppe abgeschlossen wurde. Der beträchtliche Zuwachs ist auf die von den genannten Gesellschaften 2019 erzielte Umsatzsteigerung zurückzuführen.

10.3 Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren

Im Folgenden ist der Posten „Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren“ für 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2019	2018
Betriebsstoffe	803	1.209
Änderungen der Vorräte für in Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung und der Erhöhung der Vermögenswerte für interne Arbeiten	(8.420)	(5.766)
Summe	(7.616)	(4.557)

10.4 Aufwendungen für Dienstleistungen

Im Folgenden ist der Posten „Aufwendungen für Dienstleistungen“ für 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2019	2018
Aufwendungen für Arbeiten, Instandhaltungen, Aktualisierung und Installation von Software	11.197	6.229
Leistungen von Freiberuflern, Anwälten und Steuerberatern	3.971	3.137
Versicherungen	1.632	1.619
Belegschaftskantine	1.856	1.202
Anmietungen	700	1.375
Gebühren und Kommissionen für Bankdienstleistungen	256	169
Vergütungen an Gesellschaftsorgane und für die Rechnungsprüfung	608	615
Post, Telefon und Internet	801	514
Reinigung	543	574
Sponsoring	1.490	1.507
Anschlüsse	308	431
Sonstiges	2.773	2.344
Summe	26.134	19.716

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die bedeutende Saldenerhöhung des Unterpostens „Aufwendungen für Arbeiten, Instandhaltungen, Aktualisierung und Installation von Software“ ist im Wesentlichen den Aufwendungen im Verbindung mit der Einführung des neuen ERP „SAP S/4 HANA“ und Digitalisierungsmaßnahmen zuzuschreiben. Der Anteil dieser Einführungskosten mit mehrjähriger Nutzung – in Höhe von 5.705 TEUR – war im Übrigen Gegenstand einer Kapitalaufstockung, wie in Abschnitt „9.1 Immaterielle Vermögenswerte“ dieser Erläuterungen dargelegt wird;
- die beträchtliche Verringerung, die im Unterposten „Anmietungen“ ersichtlich wird, steht hauptsächlich mit dem Inkrafttreten des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 16 in Verbindung, dessen Auswirkungen im Abschnitt „Seit 2019 geltende internationale Rechnungslegungsgrundsätze“ dieser Erläuterungen beschrieben werden;

Die Entwicklungen der Steuervorauszahlungen und der latenten Steuern werden tabellarisch dargestellt:

- die weiteren Aufwendungen für Dienstleistungen in Höhe von Euro 2.773 TEUR bestehen im Wesentlichen in diversen Dienstleistungen (Beschaffung, Schulungen, Sicherheitsdienste, etc.), Reisekosten, Marketing- und Repräsentationskosten.

10.5 Personalaufwand

Im Folgenden ist der Posten „Personalaufwand“ für 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2019	2018
Löhne und Gehälter	14.683	14.154
Sozialabgaben	4.615	4.211
Abfertigung	1.029	955
Ruhestandsbezüge und sonstige Aufwendungen	224	208
Summe	20.552	19.529

Zum 31. Dezember 2019 verzeichnete die Gesellschaft 260 Mitarbeiter (deren durchschnittliche Zahl sich im Lauf des Jahres auf zirka 259 belief).

10.6 Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Im Folgenden ist der Posten „Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen“ für 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2019	2018
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	1.358	1.250
Abschreibungen auf Sachanlagen	2.789	2.397
Risikorückstellungen	272	578
Summe	4.419	4.225

10.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ für 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2019	2018
Periodenfremde Aufwendungen	22	85
Sonstige Steueraufwendungen	25	54
Steuern auf Grundbesitz	153	292
Veräußerungsverluste	6	400
Sonstige Rückerstattungen	236	377
Registersteuer	41	39
Mitgliedsbeiträge	385	296
Sonstige Lizenzen und Gebühren	10	23
Unentgeltliche Zuwendungen	184	171
Sonstiges	65	49
Summe	1.127	1.787

Zu der obigen Tabelle wird darauf hingewiesen, dass die Verringerung des Unterpostens „Veräußerungsverluste“ im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass im Geschäftsjahr 2018 keine elektronischen Geräte und Einrichtungen veräußert wurden.

10.8 Bewertungsergebnis der Beteiligungen und Finanzerträge und -aufwendungen

Bewertungsergebnis der Beteiligungen

In diesem Posten sind Wertberichtigungen in Höhe von 6.001 TEUR enthalten, die die Beteiligungen an Alperia Fiber GmbH und weiteren Beteiligungen betreffen und in Abschnitt „9.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen dargelegt werden.

Finanzerträge und -aufwendungen

Im Folgenden sind die Posten „Finanzerträge“ und „Finanzaufwendungen“ für 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2019	2018
Dividenden	46.628	24.109
Zinserträge aus Forderungen an verbundene Unternehmen	6	0
Zinserträge aus Forderungen an abhängige Unternehmen	8.858	9.562
Zinserträge aus Giroeinlagen	326	292
Erträge aus Kursdifferenzen	805	1.053
Sonstiges	73	218
Summe Finanzerträge	56.695	35.234
Zinsaufwand auf Darlehen	(1.273)	(1.442)
Wertberichtigungen finanzieller Forderungen	(2.562)	(182)
Sonstiges	(968)	(1.250)
Zinsen auf Anleihen	(10.060)	(10.041)
Zinsverbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmen	(613)	(389)
Aufwand aus Kursdifferenzen	(809)	(1.053)
Summe Finanzaufwendungen	(16.286)	(14.357)

Was die Dividenden betrifft, rühren diese aus der Verwendung der Jahresüberschüsse für das Geschäftsjahr 2018 seitens Alperia Smart Services GmbH (44.031 EUR), Alperia Bartucci AG (Euro 1.517 TEUR), Alperia Ecoplus GmbH (800 TEUR) und Edyna Transmission GmbH (280 TEUR) her.

Der Unterposten „Sonstiges“ der Finanzaufwendungen betrifft hauptsächlich die negativen Nettodifferenzen auf die Derivatekontrakte.

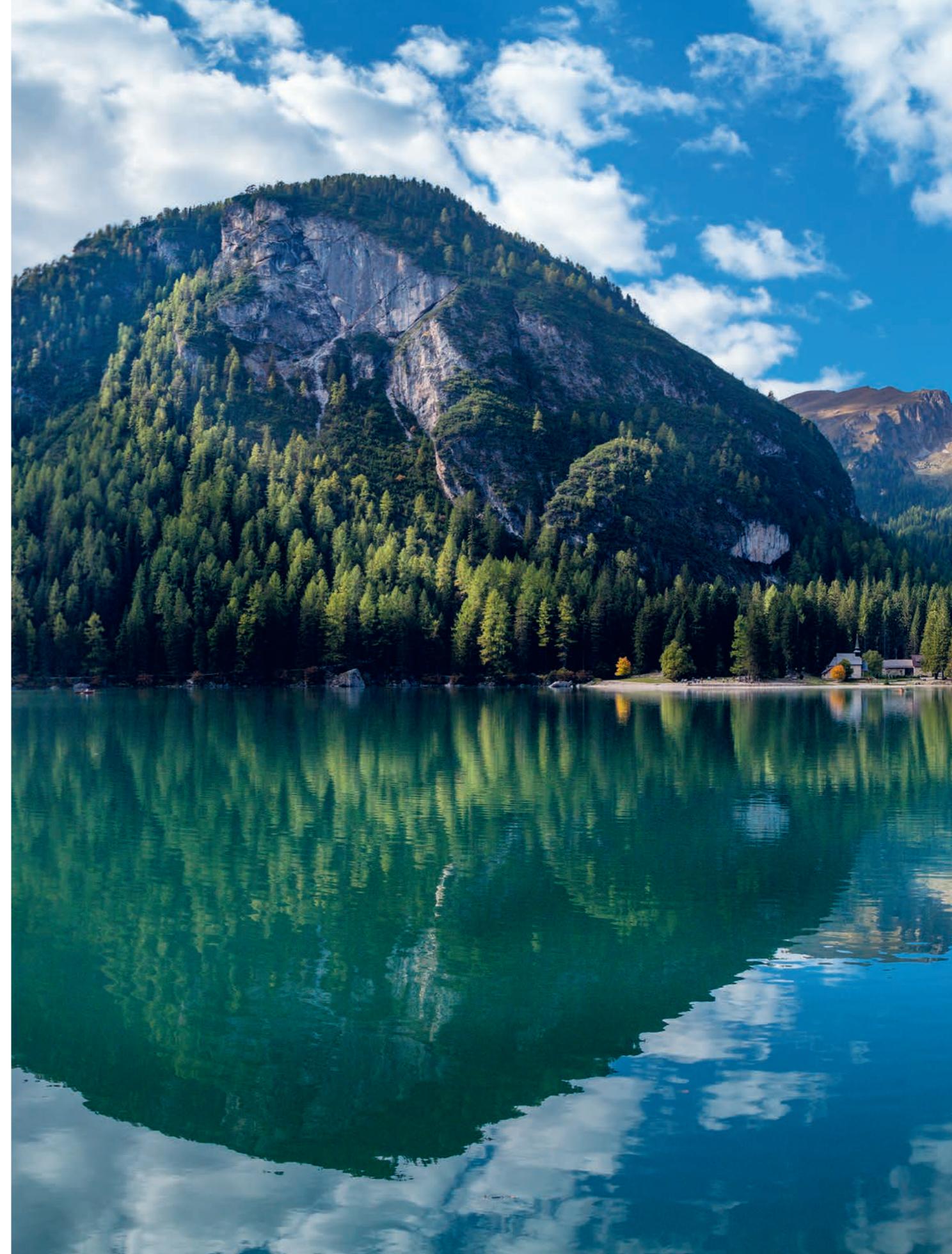
Der Unterposten „Wertberichtigungen finanzieller Forderungen“ enthält in Anwendung von IFRS 9 durchgeführte pauschale und analytische Wertberichtigungen zu bestehenden Finanzierungen und Forderungen für Cash-Pooling mit abhängigen Gesellschaften von Alperia AG.

Die Unterposten „Erträge aus Kursdifferenzen“ und „Aufwand aus Kursdifferenzen“ beziehen sich jeweils im Wesentlichen auf die positive Kursdifferenz bei der Umrechnung der letzten Tranche an in NOK emittierten

Anleihen, auf den Wechselkurs zum Bilanzstichtag und auf die spiegelbildliche Entwicklung der relevanten Quote der Veränderung des Fair Value des entsprechenden Sicherungsderivats Cross Currency Swap im Geschäftsjahr 2019.

10.9 Steuern

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Steuern belaufen sich - positiv - auf 2.165 TEUR (458 TEUR negativ zum 31. Dezember 2018) und beziehen sich auf die Erträge durch die Konzernbesteuerung, die durch das negative Einkommen in Höhe von 3.239 TEUR, die Steuervorauszahlungen und die latenten Steuern von insgesamt -1.091 TEUR sowie Einnahmen aus Steuern aus vorhergehenden Geschäftsjahren in Höhe von 17 TEUR erwirtschaftet wurden. Nachfolgend ist die Überleitungsrechnung zwischen dem theoretischen und dem tatsächlichen im Jahresabschluss ausgewiesenen Steueraufwand in tabellarischer Form aufgeführt:



Überleitungsrechnung zwischen dem theoretischen und dem tatsächlichen im Jahresabschluss ausgewiesenen Steueraufwand

	IRES	IRAP
Ergebnis vor Steuern (IRES)	25.450.560	
Theoretische Steueraufwendungen (Steuersatz 24,00 %)	6.108.134	
Betriebliche Erträge netto (IRAP) A-B		(8.957.651)
Theoretische Steueraufwendungen (Steuersatz 4,65 %)		
Vorübergehende wertsteigernde Berichtigungen		
Abschreibungen	28.447	17.505
Abzugsfähige Kosten nach dem Kassaprinzip	19.770	
Wiederaufnahme der Rückstellung für uneinbringliche Forderungen	86.560	
Rückstellung in die Rücklage für zukünftigen Personalaufwand für Leistungsprämien	1.259.505	1.259.505
Rückstellung für Rechtsstreite	136.372	136.372
Sonstige Rückstellungen für künftigen Aufwand	262.838	135.300
Zuführung der temporären Differenzen aus vorangegangenen Geschäftsjahren		
Vereinnahmte Dividenden	768.675	
Abschreibungen	(1.059.208)	
Verwendung und Auflösung Rückstellung für Rechtsstreite	(367.354)	(323.247)
Auflösung Rückstellungen	(1.338.302)	(1.338.302)
Verwendung und Auflösung Rückstellung für Ergebnisprämien	(2.511.476)	(1.169.918)
Abzugsfähige Kosten nach dem Kassaprinzip	1.939.887	
Stetige Zunahmen		
Abschreibungen	155.590	135.582
Abwertung von Beteiligungen	6.000.934	
Rückstellung für Rechtsstreite	184.074	184.074
Unentgeltliche Zuwendungen		289.423
Aufwendungen für gelegentliche Arbeiten, die denen der Mitarbeiter vergleichbar sind		19.292.122
Personalaufwand	688.683	156.442
Sonstiger nicht abzugsfähiger Aufwand	833.502	817.462
Berichtigungen und nicht abzugsfähige ordentliche periodenfremde Aufwendungen	153.179	153.179
IMI	2.562.378	
Vorübergehende wertmindernde Berichtigungen		
Erträge aus Beteiligung	(2.201.554)	
Zinssatz		(3.135.881)
Stetige Abnahmen		
Erträge aus Beteiligung	(44.296.530)	
Zinssatz	(66.505)	(66.505)
IMI	(74.857)	
Abschreibungen	(1.402.247)	(1.402.247)
Wertsteigerungen aus steuerbefreiten Beteiligungen	(449.137)	
Wertsteigerungen aus steuerbefreiten Beteiligungen		(472.775)
Sonderabschreibung	(258.575)	
Abzugsfähige Arbeitskosten		(18.670.444)
Steuerverlust	(13.494.793)	(12.960.004)
Steuereffekt – Ertrag infolge des auf den Konsolidierungskreis übertragenen Steuerverlusts	(3.238.750)	
Effektiver Steuersatz		

Die Entwicklungen der Steuervorauszahlungen und der latenten Steuern werden tabellarisch dargestellt:

Beschreibung	Geschäftsjahr 2019			Geschäftsjahr 2018		
	Temporäre Differenzen	Steuern	Steuer-satz	Temporäre Differenzen	Steuern	Steuersatz
Steuervorauszahlungen mit Erfassung in der GuV						
Abzugsfähige Kosten nach dem Kassaprinzip	19.770	4.745	24,00%	15.000	3.600	24,00%
Abschreibungen (IRES)	2.501.945	600.467	24,00%	3.532.718	847.853	24,00%
Abschreibungen (IRES und IRAP)	10.099	2.893	28,65%	10.099	2.893	28,65%
Rückstellung für Ergebnisprämien	1.259.505	360.848	28,65%	1.351.399	387.176	28,65%
Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand	127.538	30.609	24,00%	19.101	4.584	24,00%
Rückstellungen für Streitsachen (IRES und IRAP)	365.644	104.757	28,65%	552.520	158.297	28,65%
Rückstellungen für Streitsachen (IRES)	788.597	189.263	24,00%	832.705	199.849	24,00%
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	8.536.283	2.445.648	28,65%	8.400.983	2.406.882	28,65%
Rückstellungen für besteuerte Forderungen	1.872.565	449.416	24,00%	1.786.005	428.641	24,00%
Fusionsaufwand	569.108	163.050	28,65%	1.971.356	564.793	28,65%
Abfertigung	111.586	26.781	24,00%	111.586	26.781	24,00%
Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand - Umgliederung der Bewegungen	0	0	0	2.521.519	605.165	24,00%
Summe Steuervorauszahlungen mit Erfassung in der GuV Summe Steuervorauszahlungen mit Erfassung in der GuV	16.162.642	4.378.477		21.104.990	5.636.514	
Steuervorauszahlungen mit Erfassung in der Bilanz						
Amortisierte Kosten Darlehen	177.648	42.636	24,00%	177.648	42.636	24,00%
Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand	697.900	167.496	24,00%	522.527	125.406	24,00%
Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen	1.036.165	248.680	24,00%	1.036.165	248.680	24,00%
Rücklagen für zukünftigen Personalaufwand	303.894	72.934	24,00%	303.894	72.934	24,00%
Sicherungsderivate	6.058.534	1.454.048	24,00%	2.443.050	586.332	24,00%
Summe Steuervorauszahlungen (Erfassung in der Bilanz)	8.274.140	1.985.794		4.483.283	1.075.988	
Summe der aktiven latenten Steuern		6.364.271			6.712.502	
Latente Steuern mit Erfassung in der GuV						
5 % Dividenden	2.228.224	534.774	24,00%	824.234	197.816	24,00%
Wertsteigerung aus Gebäudeabtretung	5.819.662	1.396.719	24,00%	7.759.550	1.862.292	24,00%
Immobilien-Leasing	2.055.520	588.907	28,65%	2.191.103	627.751	28,65%
Summe Latente Steuern mit Erfassung in der GuV	10.103.407	2.520.399		10.774.887	2.687.859	
Summe Latente Steuern mit Erfassung in der Bilanz						
Abfertigung – F.T.A.	170.551	40.931	24,00%	248.555	59.652	24,00%
Summe Latente Steuern mit Erfassung in der Bilanz	170.551	40.931		248.555	59.652	
SUMME VERBINDLICHKEITEN FÜR LATENTE STEUERN		2.561.330			2.747.511	

10.10 Nettoergebnis der aufgegebenen Geschäftsbereiche

Für diesen Posten, der zum 31. Dezember 2018 einen negativen Saldo von 1.197 TEUR aufwies, war zum 31. Dezember 2019 keine Änderung zu verzeichnen.

11. Verpflichtungen und Sicherheiten

Unter diesen Posten fallen die von der Gesellschaft zugunsten Dritter im Interesse der abhängigen Gesellschaften (vorwiegend Alperia Greenpower GmbH, Alperia Trading GmbH, Alperia Smart Services GmbH, Biopower Sardegna GmbH und Edyna GmbH) und der verbundenen Gesellschaften (PVB Power Bulgaria) abgegebenen Patronatserklärungen für einen Betrag in Höhe von insgesamt 260.413 TEUR.

Hingewiesen wird zudem auf Bankbürgschaften, die zugunsten Dritter von Kreditinstituten in Höhe von 5.093 TEUR bestellt wurden.

12. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die Gesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Muttergesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Kontrolle durch diese unterliegen, sowie diejenigen, an denen die Muttergesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

Gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 24 „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gesellschaft von der in Abschn. 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen), die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den Abschluss nachzuvollziehen) befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um ein anderes Unternehmen handelt, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle Einfluss sowohl auf das berichtende als auch auf das andere Unternehmen hat.

Die wichtigste Transaktion mit nahestehenden Gesellschaften und Personen im Geschäftsjahr betrafen die zugunsten der

Gesellschafter beschlossenen Dividenden in Höhe von 24.000 TEUR (der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Gesellschafter Autonome Provinz Bozen mit Schreiben vom 28. Juni 2019 den Verzicht auf einen Anteil in Höhe von 9.091 TEUR erklärt hat, um besondere Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung, die anlässlich der Gründung von Alperia AG unterzeichnet wurde, zu erfüllen).

13. Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder

Im Folgenden sind die Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft für 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2019	2018
Vorstand	160	160
Aufsichtsrat	200	200
Vergütungsausschuss	13	13
Kontroll- und Risikoausschuss	13	13
Nominierungsausschuss	25	25
Summe	410	410

14. Bezüge der leitenden Angestellten mit strategischen Verantwortungen

Es wird darauf hingewiesen, dass den leitenden Angestellten mit strategischer Verantwortung, die im Lauf des Jahres 2019 tätig waren, insgesamt Vergütungen in Höhe von 695 TEUR (IRPEF-pflichtig) zugewiesen wurden. Der Betrag für 2018 belief sich auf 689 TEUR.

Zum heutigen Zeitpunkt sind für diese leitenden Angestellten keine kurz- oder langfristigen Leistungen vorgesehen, die im Lauf der Zeit anfallen. Eine Ausnahme gilt für einige leitende Angestellte, die eine vertragliche Vereinbarung über ein Wettbewerbsverbot unterzeichneten, deren Höhe sich auf zirka 150 TEUR schätzen lässt. Anteilsbasierte Vergütungen (Stock Option) sind nicht zu verzeichnen.

15. Vergütung der Rechnungsprüfungsgesellschaft

In der nachfolgenden Tabelle sind die von der Rechnungsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG für den Rechnungsprüfungsdienst und die Rechnungsabgrenzung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sowie für andere Dienstleistungen bezogenen Vergütungen aufgeführt.

Gesellschaft, welche die Dienstleistung bereitgestellt hat	Empfänger der Dienstleistung	Art der Dienstleistungen	In das Geschäftsjahr 2019 fallende Vergütungen (in TEUR di Euro)
PwC SpA	Alperia AG	Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses	19
Summe der von der Rechnungsprüfungsgesellschaft 2019 erbrachten Rechnungsprüfungsdienstleistungen			19
PwC AG	Alperia AG	Prüfung der getrennten Rechnungsaufstellungen (Unbundling)	3
Summe der von der Rechnungsprüfungsgesellschaft 2019 erbrachten sonstigen Dienstleistungen			3

16. Nennenswerte Vorfälle nach dem Bilanzstichtag

Im Hinblick auf die „Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretenen Vorfälle“ und den Verlauf der Rechtsstreitigkeiten wird auf den Lagebericht verwiesen.

17. Informationen gem. Art. 1 Absatz 125 Gesetz 124/2017

Hinsichtlich der eventuellen Subventionen, Beihilfen, vergüteten Aufträge oder wirtschaftlichen Vorteile, welche die Gesellschaft im Lauf des Geschäftsjahrs 2018 von der Finanzverwaltung erhalten hat, wird auf die Informationen in Abschn. „10.9 Steuern“ dieser Erläuterungen verwiesen. Die Gesellschaft hat 2019 Zuwendungen der öffentlichen Hand eingenommen, die im Folgenden tabellarisch dargestellt werden.

Zahlende Stelle	Projekt	Eingenommener Betrag 2019 in Euro
Europäische Union	„LIFE4HEAT“	4.119
Autonome Provinz Bozen	Beitrag Kindertagesstätten	20.515
Autonome Provinz Bozen	Beitrag Ausbildung	45.500
Fondimpresa	Erstattung Mitarbeiterausbildung	33.876
Summe		104.009

Für alle weiteren Informationen kann auf das Nationale Register der Staatsbeihilfen zurückgegriffen werden.

Aktien und in Höhe eines Werts von 0,03467 Euro je Aktie. La restante parte di Euro 26.000.000 distribuiti come dividendi ai Soci in proporzione al numero di azioni possedute e per un valore pari ad Euro 0,03467 per azione.

18. Vorschlag zur Verwendung des Geschäftsergebnisses

Der Vorstand schlägt für das Ergebnis 2019 in Höhe von 27.615.944 Euro die folgende Verwendung vor:

- 1.380.797 Euro in die gesetzliche Rücklage entsprechend dem Anteil von 5 %;
- 235.147 Euro als Vortrag;
- die restlichen 26.000.000 Euro als Dividendenausschüttung an die Gesellschafter je nach Zahl der gehaltenen

Bozen, den 16. April 2020
Vorstandsvorsitzende
Kröss Flora Emma



Bericht der unabhängigen Rechnungsprüfungsgesellschaft gemäß Artikel 14 des Gv.D. vom 27. Januar 2010, Nr. 39 und Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

An die Aktionäre von ALPERIA AG

Bericht zur Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses

Urteil

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft ALPERIA AG (nachfolgend die "Gesellschaft") durchgeführt, bestehend aus der Vermögens- und Finanzlage am 31. Dezember 2019, der Erfolgsrechnung, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Veränderungen des Nettovermögens, der Rechnungsführung für das zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Geschäftsjahr und den erläuternden Anmerkungen zum Abschluss, die auch Zusammenfassungen der wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze enthalten, die Anwendung fanden.

Unserem Urteil zufolge liefert der Jahresabschluss eine wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019, des Geschäftsergebnisses und der Kassenströme für das zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Geschäftsjahr, in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union angewandten International Financial Reporting Standards sowie den durch Umsetzung von Artikel 9 des Gv.D. Nr. 38/05 erlassenen Anordnungen.

Grundlagen des Urteils

Unsere Rechnungsprüfung fand in Übereinstimmung mit den Internationalen Rechnungsprüfungsgrundlagen (ISA Italia) statt. Unsere Verantwortung gemäß diesen Grundlagen wird im Abschnitt *Verantwortung der Rechnungsprüfungsgesellschaft bei der Prüfung des Jahresabschlusses* des vorliegenden Berichts noch eingehender beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft entsprechend den Vorschriften und Ethik- sowie Unabhängigkeitsgrundsätzen der Italienischen Rechtsordnung zur Rechnungsprüfung von Abschlüssen unabhängig. Wir glauben, dass wir ausreichend geeignete Nachweise ermittelt haben, auf die wir unser Urteil stützen können.

Kernaspekte der Rechnungsprüfung

Die Kernaspekte der Rechnungsprüfung umfassen unserem professionellen Urteil nach die Aspekte, die vorwiegend im Bereich der Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses des untersuchten Geschäftsjahres von Bedeutung waren.

PricewaterhouseCoopers SpA

Sede legale e amministrativa: Milano 20149 Via Monte Rosa 91 Tel. 0277851 Fax 027785240 Cap. Soc. Euro 6.890.000,00 i.v., C.F. e P.IVA e Reg. Imp. Milano 12979880135 Iscritta al n° 119644 del Registro dei Revisori Legali - Altri Uffici: Ancona 60131 Via Sandro Totti 1 Tel. 0712132311 - Bari 70122 Via Abate Gimma 72 Tel. 0805640211 - Bergamo 24121 Largo Belotti 5 Tel. 035229691 - Bologna 40126 Via Angelo Finelli 8 Tel. 0516186211 - Brescia 25121 Viale Duca d'Aosta 28 Tel. 0303697501 - Catania 95129 Corso Italia 302 Tel. 0957532311 - Firenze 50121 Viale Gramsci 15 Tel. 0552182811 - Genova 16121 Piazza Piccapietra 9 Tel. 01029041 - Napoli 80121 Via dei Mille 16 Tel. 08136181 - Padova 35138 Via Vicenza 4 Tel. 049873481 - Palermo 90141 Via Marchese Ugo 60 Tel. 091349737 - Parma 43121 Viale Tanara 20/A Tel. 0521275911 - Pescara 66127 Piazza Ettore Troilo 8 Tel. 0854545711 - Roma 00154 Largo Fochetti 29 Tel. 06570251 - Torino 10122 Corso Palestro 10 Tel. 011556771 - Trento 38122 Viale della Costituzione 33 Tel. 0461237004 - Treviso 31100 Viale Felissini 90 Tel. 0422696911 - Trieste 34125 Via Cesare Battisti 18 Tel. 0403480781 - Udine 33100 Via Postolle 43 Tel. 043225789 - Varese 21100 Via Albuzzi 43 Tel. 0332285039 - Verona 37135 Via Francia 21/C Tel. 0458263001 - Vicenza 36100 Piazza Pontelandolfo 9 Tel. 0444393311

Diese Aspekte wurden bei unserer Rechnungsprüfung und bei der Bildung unseres Urteils zum Jahresabschluss in seiner Gesamtheit berücksichtigt; deswegen geben wir für diese Aspekte kein separates Urteil ab.

Kernaspekte

Prüfverfahren als Reaktion auf die Kernaspekte

Werthaltigkeit der Investitionen in kontrollierte Gesellschaften

Anmerkung 9.3 des Jahresabschlusses "Beteiligungen"

Am 31. Dezember 2019 bestanden zirka 56 % der Gesamtheit der Anlagen aus Beteiligungen unter Kontrolle der Gesellschaft, einem Wert in Höhe von 984 Mio. Euro entsprechend, die hauptsächlich von den Gesellschaften gehalten werden, die im Bereich der Stromerzeugung und im Stromvertrieb tätig sind.

Im Gesamtkontext einer Marktsituation, die sich durch eine bedeutende Preisvolatilität bei elektrischem Strom – und folglich durch eine Verringerung der *Performance* der abhängigen Gesellschaften – kennzeichnet, hat die Gesellschaft gemäß der von der Europäischen Union angewandten Internationalen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode IAS 36 eine Werthaltigkeitsprüfung (*Impairment-Test*) unter Einsatz einer Abzinsung der zukünftigen Kassenströme (*Discounted Cash Flow*) durchgeführt, um die Werthaltigkeit der Beteiligungen zu schätzen. Die Kassenströme wurden auf der Grundlage der voraussichtlichen Erzeugung bis zum Ende jeder einzelnen Wasserkraftkonzession geschätzt.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der im Abschluss angeführten Werte sowie der Komplexität des Verfahrens zur Schätzung der Werthaltigkeit der Beteiligungen auf Grundlage der zukünftigen Kassenströme, haben wir die Bewertung der Beteiligungen mit Bezug zu möglichen dauerhaften Wertverlusten und zur entsprechenden Ermittlung im Jahresabschluss als Kernaspekt der Prüfung identifiziert.

Die durchgeführten Prüfverfahren betrafen die Verifizierung der von den Verwaltern angewandten Verfahren zur Ermittlung möglicher Wertverluste bei Beteiligungen auf der Grundlage der Vorkehrungen der Internationalen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode IAS 36 - Wertminderung der Anlagen (*Impairment of Assets*).

Insbesondere haben wir den *Impairment-Test* erhalten, den die Direktion hat durchführen lassen, und der von uns auch unter Einbeziehung von Bewertungsexperten aus dem PwC-Netzwerk verifiziert wurde.

Die Verifizierungen betrafen grundlegende Annahmen, die bei der Anwendung der Verfahren des *Impairment-Tests* eingesetzt wurden, der auf einer Schätzung der Kassenströme basiert, die die Anlagen in Zukunft voraussichtlich generieren werden. Insbesondere wurden die Plausibilität (i) der verwendeten Strompreiskurve, (ii) der geschätzten Erzeugungskapazität sowie (iii) des Abzinsungssatzes der voraussichtlichen Kassenströme überprüft.

Darüber hinaus wurde die Fähigkeit der Direktion zur Vorlage von Schätzungen auf der Grundlage eines Vergleichs der Daten aus dem Abschluss und der Daten aus den vorherigen Plänen, die Übereinstimmung der verwendeten Prognosen in Bezug auf die aktualisierten Pläne der Direktion sowie die mathematische Korrektheit der Berechnung der geschätzten Kassenflüsse auf der Grundlage der oben aufgeführten Annahmen verifiziert.



Kernaspekte

Prüfverfahren als Reaktion auf die Kernaspekte

Wir haben mit der Direktion deren Schlussfolgerungen auf der Grundlage ihrer Bewertungsverfahren diskutiert. Hierbei haben wir überprüft, ob eventuelle Wertberichtigungen der Beteiligungen im Jahresabschluss mit den Ergebnissen des *Impairment-Tests* gemäß der oben beschriebenen Prüfung übereinstimmen.

Abschließend haben wir die Vollständigkeit und Genauigkeit der in den beschreibenden Anmerkungen des Jahresabschlusses enthaltenen Angaben überprüft.

Verantwortung der Verwalter und des Aufsichtsrats bezüglich des Jahresabschlusses

Die Verwalter sind für die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich, der eine wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Darstellung gemäß den von der Europäischen Union angewandten International Financial Reporting Standards und den durch Umsetzung von Artikel 9 des Gv.D. Nr. 38/05 erlassenen Anordnungen liefert sowie, im gesetzlich vorgesehenen Rahmen, für den Teil der internen Kontrolle zuständig, der von ihnen für notwendig erachtet wird, um eine Erstellung zu ermöglichen, die frei von schwerwiegenden Fehlern aufgrund von Betrugsdelikten und unbeabsichtigten Verhaltensweisen bzw. Ereignissen ist.

Die Verwalter sind dafür zuständig, zu beurteilen, ob die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb weiterhin aufrechterhalten kann sowie, bei der Erstellung des Jahresabschlusses, für die Angemessenheit der Verwendung der Bedingungen zur Unternehmensfortführung und entsprechende Angaben diesbezüglich. Die Verwalter verwenden die Bedingungen zur Unternehmensfortführung bei der Erstellung des Jahresabschlusses, sofern sie nicht festgestellt haben, dass die Bedingungen für eine Liquidation der Gesellschaft oder für die Einstellung des Geschäftsbetriebs vorliegen oder falls keine realistischen Alternativen zwischen diesen Optionen bestehen.

Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung, im gesetzlichen Rahmen, des Verfahrens zur Bereitstellung von Finanzangaben der Gesellschaft.

Verantwortung der Rechnungsprüfungsgesellschaft bei der Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele liegen im Erhalt einer vernünftigen Sicherheit darüber, dass der Jahresabschluss in seiner Gesamtheit keine schwerwiegenden Fehler aufweist, die auf Betrugsdelikte oder unabsichtliche Verhaltensweisen bzw. Ereignisse zurückgehen, und in der Erstellung eines Prüfberichts, der unser Urteil beinhaltet.

Unter vernünftiger Sicherheit versteht sich ein erhöhtes Sicherheitsniveau, das dennoch keine Garantie beinhaltet, dass eine gemäß den Internationalen Rechnungsprüfungsgrundlagen (ISA Italia) durchgeführte Rechnungsprüfung immer schwerwiegende Fehler feststellt, sofern solche bestehen. Fehler können von Betrugsdelikten oder unbeabsichtigten Verhaltensweisen bzw. Ereignissen herrühren und werden als schwerwiegend eingestuft, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt die auf Grundlage des Jahresabschlusses von den Verwendern getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung, die gemäß den Internationalen Rechnungsprüfungsgrundlagen (ISA Italia) durchgeführt wurde, haben wir ein fachliches Urteil gefällt und unsere fachliche Skepsis für die Gesamtdauer der Rechnungsprüfung gewahrt. Zudem:

- haben wir die Risiken hinsichtlich schwerwiegender Fehler im Jahresabschluss aufgrund von Betrugsdelikten oder unabsichtlichen Verhaltensweisen bzw. Ereignissen identifiziert und beurteilt; haben wir Prüfverfahren hinsichtlich solcher Risiken definiert und angewandt; haben wir ausreichend geeignete Nachweise ermittelt, auf die wir unser Urteil stützen können. Das Risiko, einen schwerwiegenden Fehler aufgrund von Betrugsdelikten nicht zu ermitteln, ist größer als das Risiko, einen schwerwiegenden Fehler aufgrund von unabsichtlichen Verhaltensweisen bzw. Ereignissen nicht zu ermitteln, da ein Betrugsdelikt rechtswidrige Abreden, Fälschungen, absichtliche Auslassungen, irreführende Darstellungen oder die Einflussnahme auf die interne Kontrolle beinhalten kann;
- haben wir ein Verständnis der relevanten internen Kontrolle für die Rechnungsprüfung erlangt, um geeignete Prüfverfahren hierfür zu definieren und nicht, um ein Urteil über die Effizienz der internen Kontrolle der Gesellschaft zu fällen;
- haben wir die Eignung der angewandten Rechnungslegungsgrundlagen sowie die Plausibilität der Rechnungsschätzungen der Verwalter inklusive der entsprechenden Angaben überprüft;
- sind wir in Bezug auf die Angemessenheit der Verwendung der Voraussetzung der Unternehmensfortführung durch die Verwalter sowie – auf Grundlage der ermittelten Nachweise – auf das etwaige Vorliegen einer bedeutenden Unsicherheit betreffend besondere Ereignisse oder Umstände, die maßgebliche Zweifel am Fortbestand der Gesellschaft als Unternehmenseinheit entstehen lassen könnten, zu einer Schlussfolgerung gelangt. Im Falle einer bedeutenden Unsicherheit sind wir angehalten, im Bericht zur Rechnungsprüfung die Aufmerksamkeit auf die entsprechenden Angaben im Abschluss zu lenken, falls diese Angaben nicht dafür geeignet sind, diesen Umstand gemäß unserer Formulierung im Urteil wiederzugeben. Unsere Schlussfolgerungen basieren auf den ermittelten Nachweisen zum Zeitpunkt dieses Berichts. Dennoch können Ereignisse oder Umstände in der Zukunft dazu führen, dass die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb als Unternehmen einstellt;
- haben wir Darlegung, Struktur und Inhalt des Jahresabschlusses in seiner Gesamtheit - einschließlich der Angaben - überprüft, und ob der Abschluss die Transaktionen und die zugrundeliegenden Ereignisse so erwähnt, dass eine ordnungsgemäße Darstellung gegeben wird.

Wir haben den Verantwortlichen für die Corporate Governance einer entsprechenden Ebene, wie von den ISA Italia gefordert, neben den anderen Aspekten die Reichweite und den geplanten Zeitrahmen der Rechnungsprüfung sowie die daraus hervorgegangenen bedeutenden Ergebnisse, einschließlich der möglichen wichtigen Mängel in der internen Kontrolle, die während der Rechnungsprüfung festgestellt wurden, mitgeteilt.



Des Weiteren haben wir den Verantwortlichen für die Corporate Governance gegenüber eine Erklärung darüber abgegeben, dass wir die in der Italienischen Rechtsordnung anwendbaren Vorschriften und Grundlagen hinsichtlich der Ethik und Unabhängigkeit beachtet haben, und wir haben ihnen jeden Fall mitgeteilt, der sich eventuell vernünftigerweise auf unsere Unabhängigkeit auswirken könnte, und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Unter den Aspekten, die wir den Verantwortlichen für die Corporate Governance mitgeteilt haben, haben wir die im Rahmen der Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses wichtigsten hervorgehoben, die dementsprechend als Kernaspekte zu betrachten sind. Wir haben diese Aspekte im Bericht zur Rechnungsprüfung beschrieben.

Weitere Informationen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 537/2014 mitgeteilt wurden

Die Aktionärsversammlung von ALPERIA AG hat uns am 23. März 2016 und am 12. Mai 2017 mit der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und des konsolidierten Jahresabschlusses der Gruppe für die Geschäftsjahre vom 31. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2024 beauftragt.

Wir erklären hiermit, dass außer der Rechnungsprüfung keine weiteren Dienstleistungen erbracht wurden, die gemäß Artikel 5, Absatz 1 der Verordnung (EU) 537/2014 untersagt sind, und dass wir hinsichtlich der Gesellschaft bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung unabhängig geblieben sind.

Wir erklären hiermit, dass das Urteil zum Jahresabschluss in diesem Bericht in Übereinstimmung mit den Angaben des Zusatzberichts für den Aufsichtsrat, in seiner Funktion als internes Kontrollorgan sowie der Rechnungsprüfung, die gemäß Artikel 11 besagter Verordnung angefertigt wurde, steht.

Bericht über weitere Rechtsvorschriften und Verordnungen

Urteil gemäß Artikel 14, Absatz 2, Buchstabe e) des Gv.D. 39/10 und Artikel 123-bis, Absatz 4 des Gv.D. 58/98

Die Verwalter von ALPERIA AG sind für die Anfertigung des Lageberichts sowie des Berichts über die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse (entsprechend den nach Artikel 123 bis, Absatz 2, Buchstabe b), des Gv.D. 58/1998 geforderten Informationen) der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 zuständig, einschließlich deren Übereinstimmung mit dem entsprechenden Jahresabschluss und ihre Übereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften.

Wir haben die Verfahren aus den Rechnungsprüfungsgrundlagen (SA Italia) Nr. 720B zu dem Zweck angewandt, um uns ein Urteil über die Übereinstimmung des Lageberichts und einiger spezifischer Informationen im Bericht um die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse, wie in Artikel 123-bis, Absatz 4 des Gv.D. 58/98 vorgesehen, mit dem Jahresabschluss von ALPERIA AG zum 31. Dezember 2019 und über ihre Übereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften zu bilden, sowie um eine Erklärung über eventuelle schwerwiegende Fehler abzugeben.



Unserem Urteil nach stimmen der Lagebericht und die oben genannten spezifischen Informationen im Bericht um die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft ALPERIA AG zum 31. Dezember 2019 überein, und wurden gemäß den Gesetzesvorschriften erstellt.

In Bezug auf die Erklärung unter Artikel 14, Absatz 2, Buchstabe e) des Gv.D. 39/10, die auf der Grundlage der Kenntnisse über und des Verständnisses des Unternehmens und der entsprechenden Rahmenbedingungen abgegeben wurde, die im Verlauf der Prüfungstätigkeiten ermittelt wurden, haben wir nichts anzumerken

Trient, den 24. April 2020

Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene	94
Rahmenbedingungen	96
Nennenswerte Geschäftsvorfälle 2019	102
Vereinbarung Alperia – Dolomiti Energia Holding	
Gründung von Neogy	102
Aktualisierung des Industriepans 2017-2021	102
Reorganisation der Gesellschaft und der Organisation	103
Erstellung des ersten Businessplans der Gruppe	104
Neue Geschäftsorgane	104
Bau des neuen Firmensitzes in Meran	105
Die Initiativen Alperia Startup Factory und Innovation Board	105
Gewerkschaftsvereinbarungen – Talente-Projekt – Führungskräfte-Programm- neue Umfrage zum Betriebsklima	106
Unfälle am Arbeitsplatz, Zertifizierungen	107
Akquisition der Gruppe Green Power AG	107
Projekt Installation neuer Stromzähler der zweiten Generation	108
Fernwärmeversorgung in Bozen und Meran	108
Glasfaserkabel	109
Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretene Vorfälle	110
Forschung und Innovation	110
Reorganisation der Bereichs Digitalisierung/IT	110
Neue Partnerschaft zwischen Alperia Smart Services und der Südtiroler Stadtparkasse	110

Aufschub der Feststellungsfrist für Jahresabschluss und konsolidierten Jahresabschluss	111
Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten	111
Eventualverbindlichkeiten für außerordentliche Geschäfte	111
Steuerstreitverfahren	111
Weitere Streitverfahren	113
Sonstige Eventualverbindlichkeiten	116
Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	118
Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und der von der Muttergesellschaft gehaltenen Aktien oder Anteile von/ an beherrschenden Gesellschaften	118
Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten	116
Lage des Konzerns und Geschäftsverlauf	119
Betriebsdaten	119
Erzeugung	120
Verkauf und Handel	120
Netze	118
Wärme und Dienstleistungen	120
Smart Region	121
Vorhersehbare	122
Geschäftsentwicklung	122
Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 58/1998 betreffend das interne Risikomanagement- und Kontrollsystem	124

Alperia Gruppe:

Lagebericht zum konsolidierten Jahresabschluss

zum 31.12.2019



Energiedaten auf gesamtstaatlicher Ebene

2019 verzeichnete der Strombedarf in Italien gegenüber dem Vorjahr einen leichten Rückgang von 0,6 %. Siehe hierzu die nachfolgende Tabelle.

Energiebilanz Italien (GWh)

	2019	2018	Veränderung in %
Wasserkraft	46.959	49.928	-5,9%
Wärmeenergie	186.811	184.338	1,3%
Erdwärme	5.687	5.756	-1,2%
Windkraft	20.063	17.557	14,3%
Photovoltaik	24.326	22.266	9,3%
Nettoproduktion insgesamt	283.846	279.845	1,4%
Import	43.980	47.170	-6,8%
Export	5.817	3.271	77,8%
Auslandssaldo	38.163	43.899	-13,1%
Verbrauch Pumpanlagen	(2.412)	(2.313)	4,3%
Strombedarf (GWh)	319.597	321.431	-0,6%

(Quelle Terna S.p.A., Monatsbericht zur Stromversorgung, Dezember 2019)

Wie bereits 2017 und 2018 fiel auch 2019 der Höchstbedarf an Strom auf den Monat Juni (31,2 TWh), der Mindestbedarf hingegen auf den Monat April (24,0 TWh).

Die Nettoerzeugung verzeichnete 2019 einen Zuwachs um 1,4 % (+ 4,0 TWh) auf 283,8 TWh. Insbesondere ist auf den Zuwachs bei der Erzeugung aus Windkraft (+ 14,3 %), Photovoltaik (+ 9,3 %) und Wärmequellen (+ 1,3 %) bei gleichzeitigem Rückgang der Erzeugung aus Wasserkraft

(- 5,9 %) und Geothermie (- 1,2 %) zu verweisen. Der Auslandssaldo (Import - Export) verringerte sich um 13,1 %, bzw. 5,7 TWh.

Der durchschnittliche nationale Einheitspreis für Strom an der Strombörse PUN, ging im Verlauf des Jahres deutlich zurück (-14,7 %) Der Strombörsenpreis sank von durchschnittlich zirka 61 Euro/MWh im Jahr 2018 auf zirka 52 Euro/MWh im Jahr 2019.

Strombörsenpreis (PUN) – Monatsdurchschnitt (Euro/MWh)

	2019	2018	Veränderung in %
Jänner	67,65	49,00	+ 38,1%
Februar	57,67	57,00	+ 1,2%
März	52,88	56,91	- 7,1%
April	53,35	49,39	+ 8,0%
Mai	50,67	53,48	- 5,3%
Juni	48,58	57,25	- 15,1%
Juli	52,31	62,69	- 16,6%
August	49,54	67,71	- 26,8%
September	51,18	76,32	- 32,9%
Oktober	52,82	73,93	- 28,6%
November	48,16	66,58	- 27,7%
Dezember	43,34	65,15	- 33,5%
Jahresdurchschnitt	52,32	61,31	- 14,7%

(Quelle Gestore Mercati Energetici AG, Statistiken)

Der Rückgang des PUN liegt mit der Entwicklung der Notierungen an den wichtigsten Strombörsen der Nachbarländer auf einer Linie. Er spiegelt vor allem die gesunkenen Kosten für Gas, dem Referenzbrennstoff für den italienischen thermoelektrischen Kraftwerkspark, am PSV (Virtueller Handelspunkt) wider. Betroffen war vor allem der Zeitraum Juni bis Dezember, der Tiefststand (- 25 Euro/MWh) wurde im September erreicht. 2019 kehrte der PUN – nach zweijähriger Erholung in Folge des historischen Tiefstands 2016 – auf das Niveau der Jahre 2014/2015 zurück; Siehe hierzu die nachfolgende Tabelle.

Strombörsenpreis (PUN) - Jahresdurchschnitt (Euro/MWh)

Jahr	Jahr
2004 (April bis Dezember)	51,60
2005	58,59
2006	74,75
2007	70,99
2008	86,99
2009	63,72
2010	64,12
2011	72,23
2012	75,48
2013	62,99
2014	52,08
2015	52,31
2016	42,78
2017	53,95
2018	61,31
2019	52,32

(Quelle Gestore Mercati Energetici AG, Statistiken)

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim PUN nicht um den effektiven Preis handelt, zu dem die Alperia Gruppe die eigene Erzeugung verkauft. Dieser wird hingegen durch mehrere Faktoren beeinflusst, darunter die rückläufige Produktivität in den Sommermonaten, die stündliche Modulierung und die Deckungsstrategien.

Nach dem negativen Verlauf im Vorjahr stieg Italiens Bedarf beim Erdgas 2019 wieder an (+ 2,3 %) und lag mit 73,8 Mrd. m³ nur wenig unter dem Niveau von 2017, aber eindeutig über dem Tiefststand von 2014.

Das Wachstum ist auf den Bedarf der thermoelektrischen Stromerzeugung zurückzuführen. Dort wurde nicht nur der Rückgang 2018 mehr als aufgeholt (+10,1 %), sondern mit 25,7 Mrd. m³ wieder der Höchstwert von 2012 erreicht. Unterstützt wurde diese Entwicklung sowohl durch die rückläufige Entwicklung des Gaspreises über das gesamte Jahr 2019 hinweg als auch durch geringere Stromimportmengen an der Nordgrenze. Weiterhin rückläufig entwickelte sich hingegen der Bedarf im zivilen Bereich, der vor allem aufgrund des milden Herbsts mit 31,7 Mrd. m³ (-2,1 %) auf das Niveau von 2016 zurückging. Eine vergleichbare Tendenz zeigte auch der Industriesektor (- 2,3 %), allerdings mit einem der höchsten Bedarfsvolumen seit 2009 (14,0 Mrd. m³).

Wieder im Aufwärtstrend (+ 11,8 %), wenn auch auf niedrigerem Niveau, bewegten sich die Exporte mit 2,4 Mrd. m³.

Gegenläufig entwickelten sich die Einspeisungen in das Speichersystem, die auf 11,5 Mrd. m³ (- 3,5 %) sanken.

Auf der Angebotsseite sind die Erdgasimporte über Flüssigerdgas-Terminals zu verzeichnen, die gegenüber dem Vorjahr um 61 % zunahm und mit 14 Mrd. m³ einen historischen Höchststand erreichten. Im Gegensatz hierzu sank der Import über Gasrohrleitungen auf den tiefsten Stand der letzten vier Jahre und erreichte nur noch 56,7 Mrd. m³ (- 4 %).

Die nationale Förderung war mit einer Gasmenge von 4,5 Mrd. m³ sowohl absolut wie prozentual (- 11,9 %) im Jahresvergleich erneut rückläufig.

Negativ waren auch die Speicherentnahmen (- 12,0 %), die auf 10,1 Mrd. m³ zurückgingen.

Bei den Preisen vollzog die Jahresnotierung für Erdgas am PSV eine Trendwende gegenüber den letzten beiden Jahren und fiel auf 16,28 Euro/MWh. Mit einem Rückgang um mehr als 8 Euro/MWh gegenüber 2018 bis auf einen Wert knapp über dem historischen Tiefststand von 2016 (15,85 Euro/MWh) entspricht dies der allgemeinen Entwicklung der wichtigsten europäischen Bezugsgrößen.

Rahmenbedingungen

Die Alperia Gruppe verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Gesetzgebung auf Landes-, nationaler und europäischer Ebene im Energiebereich, insbesondere in Hinblick auf die Wasserkraftkonzessionen, um eventuelle Auswirkungen auf die eigene Geschäftstätigkeit abzuschätzen.

Im Verlauf des Jahres 2019 trat auf nationaler Ebene Art. 11-quater Gesetz vom 11. Februar 2019, Nr. 12 mit Abänderungen umgewandelt durch GD vom 14. Dezember 2018, Nr. 135 (besser bekannt als D.L. Semplificazioni, „GD Vereinfachungen“) in Kraft, der - vorbehaltlich der Zuständigkeit der Regionen mit Sonderstatus und der autonomen Provinzen Trient und Bozen gemäß den jeweiligen Statuten und zugehörigen Durchführungsbestimmungen - im Wesentlichen das Folgende festlegt:

Übertragung der Zuständigkeiten für große Wasserableitungen und der diesbezüglichen Verwaltungsfunktionen auf die Regionen, wie dies bereits zuvor für die vorgenannten autonomen Provinzen auf der Grundlage von Gesetz Nr. 205/2017 (sog. Haushaltsgesetz 2018) erfolgt ist, mit dem Art. 13 des Sonderautonomiestatuts geändert wurde;

- analog zu den Bestimmungen für die autonomen Provinzen wurde festgesetzt, dass bei Konzessionsende die sog. „Nasswerke“ kostenlos auf die Regionen übertragen werden, mit Ausnahme des Falls, dass während der Konzessionslaufzeit vom Konzessionär Investitionen an den Gütern getätigt wurden. In diesem Fall hat der ausscheidende Konzessionär für den nicht abgeschriebenen Teil Anrecht auf eine Entschädigung;
- anders als für die autonomen Provinzen wurden für die Regionen neue Kriterien für die Festsetzung der den ausscheidenden Konzessionären zustehenden Entschädigungen hinsichtlich der sog. „Trockenwerke“ eingeführt. Die neuen Kriterien bestehen in erster Linie im Ausschluss der bereits abgeschriebenen Güter aus der jeweiligen Berechnungsbasis, in den jeweiligen Modalitäten der Quantifizierung, einer weiteren Unterteilung derselben in „bewegliche“ und „unbe-

wegliche“ Güter, sowie im Ausschluss von beweglichen und unbeweglichen Gütern aus diesen, für die in den von den Konzessionären vorgelegten Konzessionsprojekten keine Verwendung vorgesehen ist (sog. „Cherry Picking“);

- die Möglichkeit für die Regionen, alternativ zur Festlegung wirtschaftlicher Betreiber über öffentliche Ausschreibung, die Konzessionen auch auf gemischt öffentlich-private Kapitalgesellschaften zu übertragen, in denen der private Gesellschafter mittels Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung gewählt wird, oder mittels Formen von Partnerschaften gem. Art. 179 und folgende Gv.D. 50/2016 (Kodex der öffentlichen Verträge);
- die Fristsetzung für die Regionen auf den 31. März 2020 für die Regelung der Modalitäten und Verfahren für die Konzessionsvergabe per Regionalgesetz;
- die Fristsetzung für die Regionen auf den 31. Dezember 2023 für den Abschluss der Verfahren zur Vergabe der vor diesem Datum verfallenden Konzessionen und Vorschrift der vorübergehenden Weiterführung des Betriebs der Konzessionen durch den ausscheidenden Konzessionär bis zu diesem Datum für die Regionen; in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass durch Art. 1 Abs. 77 Gesetz vom 27. Dezember 2019, Nr. 160 (Haushaltsgesetz 2020) der Art. 13 des Sonderautonomiestatuts abgeändert und - für die autonomen Provinzen Trient und Bozen - das Fristende für die Durchführung der Ausschreibungsverfahren für die verfallenen oder bis Ende 2023 verfallenden Konzessionen bis zum 31. Dezember 2023 mit folgender Präzisierung verlängert hat: „.....bis zu diesem Datum werden sie zu den Bedingungen ausgeführt, die in den bei ihrem Ablauf geltenden Rechtsvorschriften des Landes und Vorgaben des Auflagenverzeichnisses festgelegt sind.“;
- die Einführung von Makro-Kriterien, innerhalb derer die Regionen bei der Festlegung der jeweiligen Regionalgesetze Handlungsspielraum haben (Konzessionsdauer zwischen 20 und höchstens 50 Jahren, technische und finanzielle Mindestanforderungen für die Teilnahme an der Ausschreibung, Mindestanforderungen für Verbesserungen und Umweltsanierungsmaßnahmen etc.);
- die Reform der Konzessionsgebühren durch Einführung einer neuen, zweigliedrigen Gebühr mit einer festen und einer variablen Komponente je nach den Jahreserträgen der einzelnen Anlagen;
- die Einführung der Möglichkeit für die Regionen, von den Konzessionären die Bereitstellung von kostenlo-

sem Strom in einem Umfang von 220 kWh je kW der Konzession zu verlangen, analog zu den Bestimmungen, die gem. Art. 13 des Autonomiestatuts bereits für die autonomen Provinzen gelten.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Alperia Gruppe, die ihr Geschäft in der Autonomen Provinz Bozen betreibt, derzeit nicht von den oben dargelegten, für die Regionen geltenden Neuerungen betroffen ist. Erwartet wird insofern das in der genannten gesetzlichen Änderung des Statuts durch das genannte Haushaltsgesetz 2018 vorgesehene künftige Landesgesetz, das die Einzelheiten der Verfahren für die Neuvergabe der Konzessionen regeln muss.

Ebenfalls für den Bereich der Wasserkrafterzeugung wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission am 7. März 2019 beschlossen hat, Aufforderungsschreiben an sieben Mitgliedstaaten (Österreich, Frankreich, Deutschland, Polen, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich) sowie ein zweites ergänzendes Aufforderungsschreiben an Italien zu richten, um sicherzustellen, dass öffentliche Aufträge im Bereich der Stromerzeugung aus Wasserkraft im Einklang mit dem EU-Recht vergeben und erneuert werden.

Im Falle unseres Landes ist die Kommission nach Prüfung der durch das Haushaltsgesetz 2018 und das Gesetz Nr. 12/2019 (ergänzend zu ihrem Aufforderungsschreiben vom März 2013 und dem ergänzenden Aufforderungsschreiben, das im September 2013 übermittelt wurde) der Auffassung, dass

Italien es versäumt hat, seine Pflichten gem. Art. 12 Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) und Art. 49 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) sowohl bezüglich der Auswahlverfahren für die Erteilung der Wasserkraftkonzessionen, als auch der vorgesehenen Entschädigungen für die Nutzung der zugehörigen Güter zu Lasten der neuen Konzessionäre zu erfüllen.

Italien hat der Europäischen Kommission mit Schreiben des Ministerratspräsidiums vom 9. Mai 2019 geantwortet; was insbesondere den Punkt bezüglich der Höhe der Entschädigung des ausscheidenden Konzessionärs für die sog. „Trockenwerke“ betrifft, hat die italienische Regierung darauf hingewiesen, dass die neue Regelung, die vor Kurzem in Kraft getreten ist, sich im Einklang mit dem EU-Recht befindet, weil sie einerseits die Pflicht zum Erwerb der vorgenannten Anlagen durch den Nachfolger abgeschafft hat und andererseits festlegt, dass die Höhe der eventuell zu leistenden Entschädigung der eventuell entgangenen Abschreibung zu entsprechen hat.

Die durch Utilitalia und Elettricità Futura vertretenen italienischen Branchenverbände, deren Mitglied Alperia AG ist, haben der Europäischen Kommission ein gemeinsames Schreiben mit Datum vom 17. Mai 2019 übermittelt, in dem unterstrichen wurde, dass die Maßnahmen der letzteren zur Regelung der Wasserkraftkonzessionen in den einzelnen Ländern auf Regeln gründen müssen, die für alle Staaten einheitlich und bei den Zeitabläufen aufeinander abgestimmt sind, um die derzeit bestehende regulatorische Asymmetrie zwischen den



verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften zu überwinden, die unvermeidlich eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung und eine schwere Benachteiligung für das nationale Interesse der Staaten zur Folge hat, die - wie Italien - bereits eine stark wettbewerbsfördernde Regelung eingeführt haben.

Zweitens verweisen die Verbände in ihrem Schreiben auf die Notwendigkeit, dass einerseits die Bewertung der unter Konzession stehenden Anlagen unter Berücksichtigung der gesamten Güter, die zum Betrieb der Konzession dienen, erfolgen muss, und dass andererseits die vom nachfolgenden Konzessionsnehmer für die im Eigentum des ausscheidenden Konzessionärs stehenden „Trockenwerke“ geschuldete Entschädigung als Bezugsrahmen nicht die noch nicht abbeschriebenen Kosten haben darf, sondern dass als Kriterium ihr als Neubaukosten abzüglich dem normalen Verschleiß angesetzter Marktwert herangezogen werden muss, wie es den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht.

Diese Argumentation wurde von den beiden genannten Verbänden bei einem eigens zu diesem Thema abgehaltenen Treffen im Juli 2019 den Vertretern der Europäische Kommission vorgetragen, und zwar der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU und der Generaldirektion Wettbewerb.

Im Februar 2020 hat das Ministerratspräsidium, Abteilung für regionale Angelegenheiten und Autonomien, bei den Regionen und autonomen Provinzen eine Bestandsaufnahme zum Fortschritt des Genehmigungsverfahrens für die regionalen und Landesgesetze begonnen, damit die Regierung bewerten kann, ob die jeweiligen Entwürfe der Europäischen Kommission zur vorherigen Prüfung vorgelegt werden sollten; Außerdem wird daran erinnert, dass die Frist 31. März 2020 für die gesetzliche Regelung „..... der Modalitäten und Verfahren für die Vergabe der Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie..... „ ausschließlich die Regionen und nicht die autonomen Provinzen betrifft.

Die Alperia Gruppe wird auch weiterhin die rechtliche Entwicklung dieser Thematik mit höchster Aufmerksamkeit verfolgen. Jede Änderung an der Regelung für die Bewertung der Bauwerke, auf die sich die Betreiber (wie auch Alperia) bisher gestützt haben, würde sich unvermeidlich negativ und mit allen entsprechenden Konsequenzen für die Aktionäre auf ihre Bilanzen auswirken.

Ein Thema von besonderer Bedeutung für den Energiebereich ist die Veröffentlichung des Integrierten nationalen Energie- und Klimaplans („PNIEC“) durch das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung am 21. Januar 2020, der zusammen mit dem Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz und dem Ministerium für Infrastruktur und Verkehr erstellt wurde.

Der PNIEC wurde gemäß Verordnung (EU) 2018/1999 an die Europäische Kommission gesandt, und damit wurde das im Dezember 2018 begonnene Verfahren abgeschlossen, in dessen Verlauf der Plan Gegenstand eines fruchtbaren Austauschs zwischen den beteiligten Institutionen, Bürgern und allen Stakeholdern war.

Mit dem Integrierten nationalen Energie- und Klimaplan wurden die nationalen Ziele bis 2030 für die Energieeffizienz, erneuerbare Energien und die Absenkung des CO₂-Ausstoßes sowie die Ziele in den Bereichen Energiesicherheit, Verbindungsleitungen, Anbindungen, gemeinsamer Energiebinnenmarkt und Wettbewerb, nachhaltige Entwicklung und Mobilität aufgestellt, und für jedes der Themen die Maßnahmen dargelegt, die zur Erreichung der Ziele angewendet werden müssen.

Bekanntlich ist das Dokument nach den fünf Dimensionen der Energieunion gegliedert: (i) Dekarbonisierung, (ii) Effizienz, (iii) Sicherheit der Energieversorgung, (iv) Entwicklung des Energiebinnenmarkts, (v) Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.

- Die wesentlichen Ziele des Plans in Bezug auf die erneuerbaren Energien sind:
- bis 2020: ein Anteil der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen am Bruttoendverbrauch in Höhe von 17 % (gegenüber den von der EU vorgesehenen 20 %) und ein Anteil der aus regenerativen Quellen erzeugten Energie in Höhe von 10 % im Transportsektor (übereinstimmend mit dem Prozentsatz der EU);
- bis 2030: ein Anteil der Energieerzeugung aus regenerativen Quellen am Bruttoendverbrauch in Höhe von 30 % (gegenüber den von der EU vorgesehenen 32 %) und ein Anteil der aus regenerativen Quellen erzeugten Energie in Höhe von 22 % im Transportsektor (gegenüber den von der EU geplanten 14 %).

Die Anwendung des Plans wird durch gesetzvertretende Dekrete zur Umsetzung der europäischen Richtlinien in den

Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, sowie Strom- und Gasmarkt gewährleistet, die im Lauf des Jahres 2020 erlassen werden sollen.

Am 28. Juni 2019 wurde vom zuständigen Minister für wirtschaftliche Entwicklung ein wichtiges Dekret genehmigt, mit dem die Regelung des Vergütungssystems für verfügbar gehaltene Stromerzeugungskapazität (sog. Kapazitätsmarkt - Capacity Market) eingeführt wurde.

Das zuständige Ministerium weist darauf hin, dass sich die Einführung des Kapazitätsmarkts ergänzend in den umfassenderen Rahmen der Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Strommärkte einfügt, die für alle Erzeugungsarten geöffnet und auf europäischer Ebene zunehmend stärker integriert sind. Besondere Bedeutung kommt dabei der Integration der Erzeugung aus erneuerbaren Quellen, Speichersystemen und der Bedarfsregelung zu. Dieses Instrument wird einen grundlegenden Beitrag dazu leisten, im Einklang mit dem genannten PNIEC den Übergang zu einem dekarbonisierten Stromversorgungssystem in Sicherheit zu gestalten, und auch durch den Rückgang von Spannungen bei den Großhandelspreisen und durch geringere Lastunterbrechungsrisiken Vorteile generieren.

Die Auswirkungen des massiven Zustroms der Erzeugung aus regenerativen Quellen in den Markt, der in den letzten Jahren stattfand, führten zwar einerseits zu dem positiven Effekt einer Preissenkung am Großhandelsmarkt, andererseits aber auch zu zunehmend weniger rentablen Bedingungen für den programmierbaren Teil des Kraftwerksparks (vor allem thermoelektrische Kraftwerke), derart, dass die Gründe für eine Verfügbarhaltung strittig wurden.

Die Nichtprogrammierbarkeit und vor allem die nicht kontinuierliche Verfügbarkeit der erneuerbaren Energien, wie beispielsweise der Sonneneinstrahlung in den Nachtstunden, stellt nach wie vor eine bedeutende Einschränkung dar.

Die Rolle der Anlagen mit programmierbarer Erzeugung liegt zunehmend stärker im Bereich des Netzbetriebs, d. h. der Regelung von Frequenz und Spannung bei abgesenkter Betriebszeit, während die Deckung des Endbedarfs immer mehr von der Erzeugung aus erneuerbaren Quellen übernommen wird.

Der Kapazitätsmarkt ist ein notwendiges Instrument, um den Übergang zu einem kohlenstofffreien Strommarkt in Sicherheit zu gewährleisten.

Am 6. November 2019 fand am Kapazitätsmarkt die erste Auktion für das Lieferjahr 2022 statt; zugeteilt wurden 40,9 GW, davon 36,5 GW italienische Kapazität und 4,4 GW ausländische Kapazität.

Die Jahresgesamtkosten der Auktion beliefen sich auf 1,299 Mrd. Euro, mit einem Preisaufschlag von 33.000 Euro/MW/Jahr für bestehende Kapazität und 75.000 Euro/MW/Jahr für neue Kapazität in allen italienischen Marktzone.

Alperia Trading GmbH, die an der Auktion mit den Kraftwerken der Gruppe teilnahm, erhielt den Zuschlag für 557 MW bestehende Kapazität, was Erträgen in Höhe von 18,381 Mio. Euro entspricht.

Am 28. November 2019 fand die zweite Auktion statt, die dem Lieferjahr 2023 galt; zugeteilt wurden 43,4 GW, davon 39 GW italienische Kapazität und 4,4 GW ausländische Kapazität.

Die Jahresgesamtkosten der Auktion beliefen sich auf 1,475 Mrd. Euro, der Preisaufschlag lag für jede italienische Marktzone in derselben Höhe wie für 2022.

Alperia Trading GmbH erhielt bei dieser zweiten Auktion 660 MW zugeteilt, davon 614 MW bestehende Kapazität (entsprechend Erträgen in Höhe von 20,262 Mio. Euro) und 46 MW neue Kapazität, die sich auf das Kraftwerk Laas bezieht (entsprechend Erträgen in Höhe von 51,750 Mio. Euro, verteilt über einen Zeitraum von 15 Jahren).

Mit besonderer Spannung war das Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung, in Übereinstimmung mit dem Minister für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 4. Juli 2019 zur Förderung der nichtfossilen Primärenergiequellen (sog. FER 1) erwartet worden; Zweck dieses Dekrets zur „Förderung des elektrischen Stroms aus Onshore-Windkraftanlagen, photovoltaischen Solaranlagen, Wasserkraftanlagen und Klärgasanlagen“ ist die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, um die im oben genannten PNIEC festgelegten europäischen Ziele bis 2030 durch die Festlegung von Fördermitteln und Verfahren zu erreichen, die eine Förderung der ökologischen und wirtschaftlichen Wirksamkeit, Effizienz und Nachhaltigkeit des Sektors zum Ziel haben.

Die Umsetzung des Dekrets wird den Bau neuer Anlagen mit einer Gesamtleistung von 8.000 MW ermöglichen, was einem Zuwachs bei der Erzeugung aus erneuerbaren Energien von zirka 12 TWh und Investitionen in Höhe von geschätzten 10 Mrd. Euro entspricht.

Priorität erhalten durch diese Fördermittel:

Anlagen, die an geschlossenen Deponien und an Standorten von nationalem Interesse zum Zweck der Bodensanierung gebaut werden;

- Photovoltaikanlagen auf Schulen, Krankenhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden, deren Module als Ersatz für Dachabdeckungen auf Gebäuden installiert wurden, von denen vorhandenes Eternit oder Asbest komplett entfernt wurde;
- Wasserkraftanlagen, die die baulichen Anforderungen gem. Ministerialdekret vom 23. Juni 2016 erfüllen, mit Klärgas betriebene Anlagen oder solche, die eine Abdeckung der Klärbehälter vorsehen;
- alle „parallel“ an das Stromnetz und die Tanksäulen für Elektroautos angeschlossene Anlagen (unter der Voraussetzung, dass die Ladeleistung nicht unter 15 % der Anlagenleistung liegt, und jede Säule eine Leistung von mindestens 15 kW hat).

Außerdem ändern sich die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Prämie für den Eigenverbrauch: Für die Anlagen mit einer Leistung bis 100 kW auf Gebäuden wird für den am Standort verbrauchten Erzeugungsanteil eine Prämie von 10 Euro je MWh zuerkannt, die mit der Prämie für Module kumulierbar ist, die gegen asbesthaltige Abdeckungen ausgetauscht wurden. Die Prämie wird im Nachhinein zuerkannt unter der Voraussetzung, dass der Anteil des Eigenverbrauchs an Strom mehr als 40 % der Nettoerzeugung beträgt. Bei den Wasserkraftanlagen sind nur solche für die Subventionen zugelassen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um den Schutz der Wasserkörper zu erlauben, und die von ARPA bewertet wurden.

Photovoltaikanlagen, die anstelle von Dachabdeckungen aus Asbest oder Eternit errichtet wurden, haben zusätzlich zur Förderung für den erzeugten Strom Anspruch auf eine Prämie in Höhe von 12 Euro je MWh für den gesamten erzeugten Strom. Teilnehmen können an den Ausschreibungen für die Auswahl der Projekte, die in die Anlagenregister eingetragen werden: neu gebaute, komplett erneuerte und wieder in Betrieb genommene Anlagen mit einer Leistung von unter 1 MW; Anlagen, an denen Repowering-Maßnahmen vorgenommen wurden, sofern die Differenz zwischen der Leistung vor und nach der Maßnahme unter 1 MW liegt; erneuerte Anlagen mit einer Leistung unter 1 MW.

Zugelassen sind ausschließlich neu errichtete Photovoltaikanlagen, für die neu produzierte Komponenten verwendet

werden.

Außerdem können an den Registrierungsverfahren auch Zusammenschlüsse mehrerer Anlagen teilnehmen, die zur selben Unternehmensgruppe gehören und über eine spezifische Leistung von mehr als 20 kW verfügen, unter der Voraussetzung, dass die gesamte aggregierte Leistung unter 1 MW liegt.

Die Anlagen mit einer Leistung, die gleich oder größer ist als die oben genannten Werte, müssen, um Zugang zur Förderung zu erhalten, an Abwärtsauktionsverfahren mit begrenztem Leistungskontingent teilnehmen.

Analog können an den Auktionsverfahren auch aus mehreren Anlagen bestehende Aggregate teilnehmen, die zur selben Unternehmensgruppe gehören und über eine spezifische Leistung von mehr als 20 kW und höchstens 500 kW verfügen, unter der Voraussetzung, dass die gesamte aggregierte Leistung geringer oder gleich 1 MW ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Anlagen, die bereits Fördergelder für andere erneuerbare Energien als Photovoltaik gem. Ministerialdekret vom 23. Juni 2016 erhalten haben, oder die als geeignet, aber auf einem nicht ausreichenden Rang eingestuft wurden.

Eine wichtige Bestimmung enthält Art. 12 Abs. 3 des GD vom 30. Dezember 2019, Nr. 162 mit Abänderungen umgewandelt mit Gesetz vom 28. Februar 2020, Nr. 8 zu „Dringenden Verfügungen zur Verlängerung gesetzlicher Fristen, Organisation der öffentlichen Verwaltungen und technologischer Innovation“; dieser Artikel hat die Beendigung des geschützten Strommarkts vom 1. Juli 2020 vertagt auf:

- den 1. Januar 2021 für kleine Unternehmen gem. Art. 2 Nr. 7) Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019;
- 1. Januar 2022 für Kleinstunternehmen gem. Art. 2 Nr. 6) derselben EU-Richtlinie und für Haushaltskunden.

Mit der genannten Bestimmung wurde außerdem festgesetzt, dass die zuständige Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass ab den oben genannten Daten ein Dienst für einen stufenweisen Schutz von Kunden ohne Stromlieferanten besteht, und dass sie mit weiteren spezifischen Maßnahmen zum Schutz dieser Kunden ungerechtfertigten Preiserhöhungen und Verzerrungen bei den Lieferbedingungen vorbeugt. ARERA wird außerdem für Kleinstunternehmen und Haushaltskunden zusätzlich zu den bereits von der EU-Richtlinie festgelegten Kriterien das vertraglich vereinbarte Leistungs-niveau als Identifizierungskriterium festsetzen.

Der Minister für wirtschaftliche Entwicklung wird nach Anhörung von ARERA und der italienischen Wettbewerbsbehörde - mit einem innerhalb einer Frist von neunzig Tagen ab Inkrafttreten des genannten Umwandlungsgesetzes vorbehaltlich der Stellungnahme der zuständigen Parlamentsausschüsse zu verabschiedenden Dekrets - die Modalitäten und Kriterien für einen informierten Eintritt der Endkunden in den Markt unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherstellung von Wettbewerb und Pluralität der Lieferanten und Angebote am freien Markt festlegen.

Außerdem wurde vorgesehen, dass mit einem innerhalb einer Frist von neunzig Tagen ab Inkrafttreten des genannten Umwandlungsgesetzes zu erlassenden Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung, auf Vorschlag von ARERA, nach Anhörung der Wettbewerbsbehörde, die Bedingungen, Kriterien, Modalitäten, die Voraussetzungen in Bezug auf technische und finanzielle Qualifikation und guten Leumund für die Eintragung, den Verbleib und den Ausschluss eingetragener Personen aus der Liste der Verkäufer festgelegt werden.

Der Minister für wirtschaftliche Entwicklung regelt mit dem genannten Dekret, vorbehaltlich der Sanktionsbefugnisse der genannten Aufsichtsbehörden, der italienischen Aufsichtsbehörde für den Schutz personenbezogener Daten und der Agentur der Einnahmen, ein besonderes Verfahren für den begründeten Ausschluss von Eingetragenen aus der Liste der Verkäufer, das auch von den vorgenannten Behörden überprüfte und sanktionierte Verstöße und vorschriftswidriges Verhalten beim Verkauf von Strom berücksichtigt. Die Liste der Verkäufer wird auf der Internetseite des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung veröffentlicht und monatlich aktualisiert. Die Veröffentlichung hat Bekanntmachungscharakter zu den rechtlich vorgesehenen Zwecken und für alle betroffenen Personen. Das Ministerium überwacht mit

entsprechenden Ermittlungen das kontinuierliche Fortbestehen der Voraussetzungen bei den in die Liste eingetragenen Personen. Sofern schwere Verstöße oder Abweichungen von den vorgenannten Voraussetzungen oder als kritisch beurteilte Situationen festgestellt werden, auch in Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze, die ein störungsfreies Funktionieren der Märkte und den Schutz der Verbraucher regeln, ordnet das Ministerium den Ausschluss der betroffenen Verkäufer aus der Liste an.

Schließlich wird auch auf Art. 42-bis des vorgenannten GD 162/2019 verwiesen, mit dem eine interessante Neuerung zum Eigenverbrauch von erneuerbaren Energien eingeführt wurde.

Dieser Artikel legt fest, dass es - in Erwartung der vollständigen Umwandlung in nationales Recht der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen - unter Einhaltung präziser und bestimmter Bedingungen erlaubt ist, den kollektiven Eigenverbrauch zu aktivieren oder Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu bilden.

ARERA wurde angewiesen, innerhalb von 30 Tagen ab dem Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, um die umgehende Anwendung der genannten Bestimmung zu gewährleisten.

Außerdem wird der Minister für wirtschaftliche Entwicklung innerhalb von sechzig Tagen ab Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes mit einem diesbezüglichen Dekret einen Fördertarif für die Vergütung der Anlagen der erneuerbaren Stromerzeugung festlegen, die in die experimentellen Konfigurationen aufgenommen wurden. Nennenswerte Geschäftsvorfälle 2019



Nennenswerte Geschäftsvorfälle 2019

Vereinbarung Alperia – Dolomiti Energia Holding - Gründung von Neogy

Am 31. Januar 2019 unterzeichneten Alperia AG und Dolomiti Energia Holding AG (DEH) eine wichtige Kooperationsvereinbarung zur Förderung der elektrischen Mobilität.

Der Abschluss der Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Wettbewerbsaufsicht; diese hat – mit im Mitteilungsblatt Nr. 25 vom 24. Juni 2019 veröffentlichter Verfügung – diesbezüglich Stellung genommen und festgestellt, dass die Transaktion keine Gründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung in den betroffenen Märkten in der Weise darstellt, dass der Wettbewerb in grundlegender und dauerhafter Weise beseitigt oder abgesenkt würde; die Behörde hat deshalb beschlossen, keine Untersuchung gem. Art. 16 Abs. 4 Gesetz Nr. 287/90 einzuleiten.

Am 1. Juli 2019 hat Alperia AG an DEH einen Anteil von 25 % am Gesellschaftskapital von Alperia Smart Mobility GmbH (ASM) zu einem Kaufpreis von 1,0 Mio. Euro veräußert.

Am selben Tag wurde eine Versammlung von ASM abgehalten, die eine vollständig von DEH gezeichnete Erhöhung des Gesellschaftskapitals über Einzahlung in einer Höhe zwischen 500.000 und 750.000 Euro beschloss; DEH hat an ASM 250.000 Euro für die genannte Erhöhung und einen Preisaufschlag von 1,75 Mio. Euro gezahlt.

In der Folge dieser Transaktionen wird das Gesellschaftskapital von ASM zu gleichen Teilen von Alperia AG und DEH gehalten.

In derselben, oben genannten Versammlung beschlossen die Gesellschafter die Änderung des Firmennamens in Neogy GmbH, die Einführung einer neuen Gesellschaftsatzung und die Ernennung eines neuen Verwaltungsrats mit vier Mitgliedern als paritätischer Vertretung der beiden Gesellschafter

Das Unternehmen plant große Investitionen, um sein derzeitiges Netz an Ladestationen auszubauen: Ein ehrgeiziges Programm, das sowohl öffentliche Ladestationen

als auch Ladestationen an Geschäfts- und Beherbergungsbetrieben vorsieht. Des Weiteren soll eine breit gefächerte Palette an Serviceleistungen für Haushalte, Betriebe und den öffentlichen Bereich angeboten werden. Die Tätigkeit wird sich nicht nur auf die Provinzen Trient und Bozen konzentrieren, sondern sich auch auf andere Regionen Italiens ausdehnen.

Es wird darauf verwiesen, dass die Gesellschaft im Januar 2020 mit einem führenden Marktteilnehmer ein Memorandum of Understanding unterzeichnet hat, das die Förderung und Entwicklung der Elektromobilität in ganz Italien durch die Feststellung und Nutzung möglicher Synergien zum Gegenstand hat.

Aktualisierung des Industriepans 2017-2021

Am 28. Februar bzw. 14. März 2019 genehmigten der Vorstand und der Aufsichtsrat von Alperia AG die Aktualisierung des strategischen Plans 2017-2021 des Konzerns mit neuen Annahmen für den verbleibenden Zeitraum 2019-2021 und bewerteten die bisher durchgeführten Tätigkeiten positiv. Insbesondere:

- Erwerb von Beteiligungen von 60 % an Bartucci AG und von 70 % an SUM AG;
- Neuorganisation des kommerziellen Bereichs der Gruppe;
- Abschluss der Vereinbarungen zur Gründung eines JV im Bereich Elektromobilität mit Dolomiti Energia Holding (die zur vorher genannten, Neogy GmbH betreffenden Partnerschaft führten);
- Anlauf der Projekte zur vollständigen Digitalisierung des Anlagen- und Prozessmanagements des Konzerns;
- Anlauf der Projekte zur Rationalisierung des Beteiligungsportfolios;
- Anlauf der Projekte für neue Dienstleistungen im Bereich IdD („Internet der Dinge“) und Smart City;
- Anlauf des Projekts zur Errichtung des Firmensitzes in Meran und des neuen Biomasseheizwerks für die Fernwärmeversorgung von Meran;
- Höhere Dividendenausschüttung an die Aktionäre.

Reorganisation der Gesellschaft und der Organisation

Im Verlauf des Jahres 2019 und in den ersten Monaten des Jahres 2020 wurden die vorbereitenden Maßnahmen für die vom genannten Industriepan der Gruppe vorgesehene Veräußerung einiger als nicht strategisch eingestufte Beteiligungen (Selsolar Rimini GmbH, Sel Solar Monte San Giusto GmbH, Ottana Solar Power AG, PVB Power Bulgaria AD, Biopower Sardegna GmbH) und für den Erwerb anderer Gesellschaftsbeteiligungen weitergeführt; Die wichtigsten abgeschlossenen Maßnahmen werden im weiteren Verlauf dieses Berichts dargelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ende November 2019 eine Versammlung von Biotema GmbH stattfand, die (i) die freiwillige Liquidation der Gesellschaft und (ii) die Ernennung eines Liquidators beschloss.

Im Bereich der Organisation wurde 2018 mit Hilfe einer qualifizierten Beratungsgesellschaft eine vertiefte Untersuchung der kommerziellen Struktur des Konzerns vorgenommen. Diese Analyse ergab die Möglichkeit, in kurzer Zeit einen Übergang durchzuführen, mit dem Ziel, eine „Smart Energy Company“ mit Schwerpunkt auf die Endkunden zu gründen.

Genauer gesagt galt die Reorganisation mehreren Zielen: (i) Schaffung eines regelrechten CRM (Customer Relationship Management) mit der Überwachung der Customer Journey über den gesamten Lebenszyklus hinweg, (ii) Erstellung eines kommerziellen Plans, (iii) fortgeschrittenes Kunden-Clustering, (iv) Verbesserung der bestehenden Database und (v) klare Abtrennung von Kundenvertrieb und Asset-Trading.

Als zentrales Element für die Erreichung dieser Ziele wurde die Zusammenlegung aller Vertriebsaktivitäten und des damit verbundenen Marketing sowie von Rechnungslegung und Back-Office in einer einzigen Gesellschaft festgelegt, unabhängig vom vermarkteten Produkt und/oder Dienstleistung.

Vor diesem Hintergrund nahm Alperia Trading GmbH am 1. Januar 2019 ihren Betrieb auf. Tätigkeit der vollständig von der Muttergesellschaft kontrollierten Gesellschaft ist die Vermarktung der Stromerzeugung der Gruppe und das Management des Stromhandels.

Ab dem 1. Januar 2019 wurde die Aufspaltung von Alperia Energy GmbH und Alperia Fiber GmbH wirksam, mit Übertragung des Unternehmenszweigs „Risk & Energy Management“ auf Alperia Trading GmbH und des Unternehmenszweigs „Kommerzielle Entwicklung“ auf Alperia Energy GmbH.

Zum selben Datum übertrug die Muttergesellschaft den Unternehmenszweig „Marketing & Customer“ auf Alperia Energy GmbH.



Aufsichtsrat (von links):
Wolfram Sparber, Stellvertr. Vorsitzender
Paula Aspmaier, Mitglied
Mauro Marchi, Vorsitzender
Luitgard Spögler, Stellvertr. Vorsitzende
Manfred Mayr, Mitglied
Maurizio Peluso, Mitglied

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wurde der Firmenname von Alperia Energy GmbH in Alperia Smart Services GmbH geändert, die zur Pivot-Gesellschaft der BU Verkauf und Trading des Konzerns wurde.

Am 14. Juni 2019 trat der Vertrag für die Aufspaltung von Alperia Ecoplus GmbH in Kraft, der die Übertragung des Unternehmenszweigs „Kommerzielle Entwicklung“ auf Alperia Smart Services GmbH mit Wirkung zum 1. Juli 2019 vorsah; dieser Vertrag wurde erst abgeschlossen, nachdem Ende März 2019 die positive Antwort des Finanzamts bezüglich einer Entscheidung zur ordnungsgemäßen Feststellung der Person eingegangen war, die Steuergutschriften für den Betrieb der Anlagen und Fernwärmenetze und den Anschluss an letztere erwirbt.

Innerhalb von Alperia Smart Services GmbH wurde in die Organisation - anders als in den anderen Pivot-Gesellschaften der BU - ein operativer Direktor (COO - Chief

Operating Officer) aufgenommen, der mit umfassenden Leitungsbefugnissen ausgestattet ist und Anfang Januar 2019 sein Amt angetreten hat. Außerdem wurde die neue Funktion des Sales-Direktors eingeführt, der Anfang Februar 2019 sein Amt angetreten hat.

Das digitale Transformationsprojekt der Gruppe, das voraussichtlich über einen Zeitraum von drei Jahren laufen soll, wurde dem Management offiziell in einer Auftaktveranstaltung vorgestellt, die am 5. Juni 2019 stattfand.

Für die Umsetzung der ehrgeizigen Ziele des strategischen Plans ist es notwendig, das Geschäftsmodell zu transformieren und die Aufmerksamkeit auf intelligente Netze, fortschrittliche Dienstleistungen mit hohem Mehrwert und den Kunden als Mittelpunkt zu richten; hierzu wurde ein Transformationsprogramm mit einem zweifachen Ziel aufgesetzt:

- Weiterentwicklung der gegenwärtigen Architektur, um neuen Erfordernissen nachzukommen und die Synergien zwischen Systemen zu nutzen;
- Innovation der Gruppe aus einer kundenzentrierten Perspektive, unter anderem durch die Entwicklung einer agilen und digitalen Unternehmenskultur.

Hierfür wurden zwölf Aktionsbereiche identifiziert: (SAP 4 Hana/ISU, CRM Sales & Services, CRM Marketing, Integration Layer, Market Data Analysis, Historian, Plant Maintenance, Customer Interaction Channels, Reporting & Analytics, Knowledge Management, Dokumentationsoptimierung, Market Communication); Die vorrangigen Aktionsbereiche sind die ersten drei.

Die Project Governance sieht neben dem Steering Committee und dem Digital Core Team, auch für jeden Aktionsbereich eigene Teams vor.

Um Alperia bei diesem anspruchsvollen Transformationsprogramm zu unterstützen, wurden über eine Ausschreibung qualifizierte Partner (i) für die Festlegung und Umsetzung der neuen technologischen Infrastruktur und (ii) für die strategische Koordination/Change Management ausgewählt.

Erstellung des ersten kommerziellen Plans der Gruppe

Im Oktober 2019 wurden allen Mitarbeitern von Alperia Smart Services GmbH die neue Organisation und der erste

Dreijahres-Geschäftsplan der Gruppe für den Zeitraum 2020-2022 vorgestellt. Dieses wichtige und detaillierte Dokument wurde im September vom zuständigen Verwaltungsrat der genannten Gesellschaft genehmigt. Der kommerzielle Plan umfasst die folgenden, an die Endkunden vertriebenen Produkte und Dienstleistungen und die unten aufgeführten Gesellschaften der Gruppe:

- Produkte/Dienstleistungen: Strom, Gas und Fernwärme;
- betroffene Gesellschaften: Alperia Smart Services und Alperia SUM; nicht in den Plan eingeschlossen sind hingegen Alperia Bartucci, Neogy (da nicht konsolidiert) und Alperia Fiber (da „non material“).

Der kommerzielle Plan besteht aus zwei logischen Makro-Einheiten:

- der feststehende Plan (die so genannte „Base Line“) - besteht aus der neuen Planung für den Zeitraum 2020-2022 und geht davon aus, dass keine neuen Initiativen stattfinden;
- die einzelnen neuen Entwicklungsinitiativen, die sich in fünf Unterkategorien aufgliedern lassen: spezifische Initiativen nach Kundensegment (Retail, SME und Corporate) und transversale Segmente quer durch die Kundensegmente (Fernwärme).

Aus der „Summe“ dieser beiden logischen Einheiten ergaben sich die Finanzzahlen 2020-2022 des kommerziellen Plans der Gruppe, der für diese eine geografische Erweiterung über die Grenzen der Autonomen Provinz Bozen vorsieht.

Neue Gesellschaftsorgane

Bei ihrer Sitzung vom 30. Mai 2019 ernannte die Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft den neuen Aufsichtsrat mit sechs Mitgliedern, der für drei Geschäftsjahre, und damit bis zu der Versammlung, die für die Feststellung des Jahresabschlusses für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr einberufen wird, im Amt bleibt; ebenfalls ernannt wurden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Am 30. Mai 2019 bestellte außerdem der neu gewählte Aufsichtsrat seinerseits den neuen Vorstand, der sich ebenfalls aus sechs Mitgliedern zusammensetzt und für drei Geschäfts-

jahre im Amt bleibt; ebenfalls ernannt wurden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.

Bau des neuen Firmensitzes in Meran

Unter der Schirmherrschaft der Stiftung Inarcassa (Stiftung der staatlichen Vorsorge- und Fürsorgekasse für freiberufliche Ingenieure und Architekten) hat Alperia AG einen internationalen Planungswettbewerb für den neuen Firmensitz in Meran ausgeschrieben, der die höchsten Energie- und Komfortstandards gewährleisten soll, mit einem Projekt, das den Erhalt sowohl der lokalen Zertifizierung KlimaHaus als auch des internationalen Gebäudestandards LEED/WELL ermöglichen soll. Untergebracht werden dort ca. 300 Mitarbeiter aus verschiedenen Gesellschaften der Gruppe sowie Büros, technische Bereiche und Lager von Edyna GmbH.

Mitte Juni 2019 erteilte das mehrheitlich aus Architekten und Energiesachverständigen zusammengesetzte Auswahlgremium nach Durchführung der vorgesehenen rechtlichen Überprüfung der Erfüllung der Teilnahmebedingungen den endgültigen Zuschlag an den Gewinner des Wettbewerbs (bei dem es sich um eine zeitweilig zusammengeschlossene Bietergemeinschaft handelt).

Anschließend wurde der Projektentwicklungsvertrag mit der zeitweilig zusammengeschlossenen Bietergemeinschaft, die den Zuschlag erhalten hatte, abgeschlossen. Danach führten die Projektentwickler in Absprache mit dem Auftraggeber den Feinschliff des technischen und wirtschaftlichen Machbarkeitsprojekts durch und legten die Ausarbeitungen fristgerecht im Dezember 2019 vor.

Der ungefähre Zeitplan sieht für dieses Jahr die Ausschreibung für den Bauauftrag vor. Die Baustelle soll 2021 eröffnet und das Gebäude im Verlauf des Jahres 2023 fertiggestellt werden.

Das Budget für das gesamte Projekt liegt bei 25 Mio. Euro (ohne Mehrwertsteuer).

Die Initiativen Alperia Startup Factory und Innovation Board

Wie bekannt ist, hatte Alperia im Oktober 2018 zu diesem Thema einen Wettbewerb für die innovativsten Lösungen der Energiebranche ausgelobt. Im Rahmen des Wettbe-

werbs hatte Alperia europaweit nach Startup-Innovationen aus den Bereichen Smart Mobility, Smart Home and Building Automation, Public Lighting, Hydropower und Call-Center Optimization gesucht.

Die Initiative traf auf hohes Interesse: Es bewarben sich ca. 140 Teilnehmer aus 30 Ländern.

Die beiden Sieger-Projekte, die Mitte Mai 2019 von einer mit Mitgliedern der Geschäftsleitung von Alperia besetzten Jury ausgewählt wurden, waren das Projekt Hydrobox (das den Bereich Stromerzeugung betrifft und in einer findigen Lösung für die Überwachung der Zwangskanäle von Wasserkraftanlagen besteht) und das Projekt Beeteam (das den Vertriebsbereich betrifft und die Ausstellung von Rechnungen mit zusätzlichen Informationen und ausgeklügelten Datenanalysen, sowie Cross-Marketing-Initiativen umfasst).

Nach dem Erfolg der ersten Edition hat Alperia im Oktober 2019 die zweite Edition lanciert, die eine noch höhere Teilnehmerzahl verzeichnen konnte: Insgesamt gingen 230 Bewerbungen aus 37 Ländern aus allen Regionen der Welt ein.

Die Themen dieser neuen Ausgabe sind: Energy Sharing, Smart Mobility, Stakeholder and Customer Engagement, Fernwärme und Smart Grid.

Nach Durchführung eines mehrstufigen Auswahlprozesses werden die Kandidaten mit den interessantesten Projekten zur Teilnahme an einem Workshop nach Südtirol eingeladen; in einer zweiten Phase werden die Finalisten an der physischen Herstellung des Prototyps arbeiten und Markttests für eine mögliche Vermarktung durchführen. Die Gewinner erhalten die Möglichkeit zu einer Zusammenarbeit mit Alperia bei der Umsetzung der Projekte.

Ziel war es, die Innovationskraft von Alperia zu verstärken und dem Bereich der erneuerbaren Energien mit innovativen Geschäftsideen neuen Schwung zu geben.

Bezüglich der internen Initiativen der Gruppe ist zu berichten, dass die Teilnehmer an der Arbeitsgruppe „Innovation Board“, die sich aus Vertretern der BU und der verschiedenen Bereiche von Alperia zusammensetzt, regelmäßige Treffen abgehalten haben, um sich gegenseitig über die Fortschritte der verschiedenen Innovationsprojekte auszutauschen. Die Treffen wurden auch mit Workshops

verbunden, die das Ziel hatten, die Innovationskultur zu fördern und zu verbreiten.

Die einzelnen Projekte mit Themen wie Künstliche Intelligenz, Entwicklung von Prognosemodellen, E-Learning, Gebäudeautomatisierung, Miteinbeziehung von Prosumern und Internet der Dinge sowie Entwicklung der Verfahrensdigitalisierung entwickelten sich unterschiedlich, wie dies für Forschungs- und Innovationsprojekte üblich ist.

Viele Projektfortschritte und -ziele wurden bereits erreicht. Dazu gehören die ersten Inhouse-Schulungsveranstaltungen zu innovativen Themen auf Gruppenebene und erste E-Learning-Kurse, die Schaffung eines LPWA-Netzwerks [Niedrigenergieweitvernetzwerk] und die Entwicklung der ersten Prototypen im IoT-Bereich (Smart Land, Smart Edyna, Smart AGP), die Installation erster Vorrichtungen (RONT und Booster) zur Spannungsregelung und Verbesserung der Qualität auf dem Niederspannungsnetz, sowie die Entwicklung eines erfolgreichen Prototypen eines Interaktionsmodells mit Endkunden per Chatbot.

Gewerkschaftsvereinbarungen – Talente-Projekt – Führungskräfte-Programm- neue Umfrage zum Betriebsklima

Anfang Juni wurde von mehreren Gesellschaften der Gruppe mit den Gewerkschaftsorganisationen eine Vereinbarung über die Monetisierung des Energieskontos geschlossen, die ehemaligen Mitarbeitern und ihren Hinterbliebenen zusteht.

Bereits am 19. April 2019 hatten die genannten Gesellschaften den Gewerkschaftsorganisationen der Stromwirtschaft formell die Kündigung der Kollektivvereinbarung zum 1. Oktober 2019 mitgeteilt.

Als Ausgleich für die genannten Tarifvergünstigungen - und nur nach der Unterzeichnung eines Vereinbarungsprotokolls zwischen den Gesellschaften und den betroffenen Personen mit dem Beistand der Gewerkschaftsorganisation - wurde diesen ein Einmal-Bruttobetrag ausgezahlt. Dieser war auf der Basis des von den Empfängern zum 30. September 2019 erreichten Lebensalters und der ihnen zum vergünstigten Preis zustehenden jährlichen Höchstmenge an kWh errechnet worden.

Im Verlauf des Jahres gingen einige neue Projekte an den Start.

Eine besonders wichtige Initiative der Gruppe ist das sog. Talente-Projekt. Dabei handelt es sich um ein mehrjähriges Programm für die Identifizierung und Steuerung von Mitarbeitern mit hoher Motivation und vielversprechendem Potenzial, die für die nächste Zukunft der Gruppe einen Mehrwert beisteuern können.

Die Identifizierung der Kandidaten erfolgte nach Top-down- (Führungskräfte der ersten Ebene und Direktoren der BU konnten die Kandidaten vorschlagen), wie auch Bottom-up-Modellen (die Mitarbeiter konnten ihre Bewerbung einreichen).

Insgesamt gingen 63 Kandidaturen ein (17 Frauen und 46 Männer); darunter waren 24 Bewerbungen von Mitarbeitern. Die Bewertungskommission hat für 2019 insgesamt 30 potenzielle Talente nominiert und für das Talente-Programm 2020 weitere 12 Kandidaten zugelassen. Die 30 potenziellen Talente wurden in den Monaten Oktober und November des letzten Jahres einer Beurteilung durch ein externes, auf das Thema spezialisiertes Unternehmen unterzogen, das die 30 vorgesehenen Talente bestätigte. Diese nehmen nun im laufenden Jahr an einem Entwicklungsprogramm teil, das sowohl ein allgemeines als auch ein maßgeschneidertes Schulungsprogramm umfasst.

Ein weiteres wichtiges Projekt, das im Sommer 2019 neu aufgenommen wurde, ist das Führungskräfteprogramm für die obere Management-Ebene der Gruppe. Das externe Unternehmen, das von der Muttergesellschaft zur Unterstützung für diese Maßnahme herangezogen wurde, führte zunächst eine ausführliche Recherche durch, um festzustellen, wie das Führungskräfteprogramm gestaltet werden sollte. Die Workshops, an denen die Führungskräfte unterschiedlicher Ebenen aus verschiedenen Gesellschaften der Gruppe teilnehmen, wurden im Oktober 2019 gestartet, anschließend jedoch aufgrund der Schlechtwetterlage in Südtirol unterbrochen. Sie sollen 2020 fortgesetzt werden und die Punkte für Verbesserungen aufzeigen, damit konkrete Maßnahmen ergriffen werden können.

Eine weitere Initiative, die von der Gruppe im Dezember 2019 aufgenommen wurde, ist die Durchführung einer zweiten Umfrage zum Betriebsklima, die Aufschluss über den Zufriedenheitsgrad der Mitarbeiter geben soll. Es sei daran erinnert, dass eine vergleichbare Umfrage bereits im November 2016 durchgeführt wurde und keine zufrieden-

stellenden Ergebnisse erbracht hatte (an dieser Umfrage beteiligten sich 66 % der Mitarbeiter und nur 41 % erklärten sich für zufrieden).

Die Umfrage ist anonym und wird online durchgeführt. Beauftragt wurde dasselbe internationale Beratungsinstitut, das auch die erste Untersuchung durchgeführt hatte.

Die Ergebnisse dieser neuen Umfrage sind - auch dank der von den Gesellschaften ergriffenen Maßnahmen - ermutigend, mit einer Verbesserung sowohl bei der Beteiligung (74 %), als auch bei der Mitarbeiterzufriedenheit (50 %).

In den kommenden Monaten werden weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsklimas geplant.

2019 erfolgten 83 Neueinstellungen, von denen die meisten im Haushalt eingeplant oder Nachfolgen aufgrund von nicht vorgesehenen Eintritten in den Ruhestand waren.

Unfälle am Arbeitsplatz, Zertifizierungen

2019 blieb die Anzahl der Unfälle gegenüber dem Vorjahr unverändert (14 Unfälle 2019 – 13 Unfälle 2018), allerdings war eine Verschlechterung bei den verlorenen Arbeitstagen aufgrund des Ausmaßes der Unfälle und längerer Genesungszeiten zu verzeichnen. Diesem Thema widmet Alperia stets höchste Aufmerksamkeit und bindet entsprechend das Personal mit ein. 2019 wurden zu diesem Thema spezielle Sicherheitstage abgehalten, die sich an das gesamte Personal der Gruppe richteten.

Besonders hervorzuheben ist, dass es bei den Arbeiten für die Wiederherstellung der Stromversorgung, die von den Mitarbeitern von Edyna GmbH in einer schwierigen und gefährlichen Umweltsituation, wie sie sich im November 2019 ereignete, zu keinen Unfällen kam. Damals war Südtirol von ausgiebigen Schneefällen betroffen, durch die ganze Gegenden von der Außenwelt abgeschnitten waren, insbesondere im Pustertal, Gadertal, Etschtal und in einem Bereich des Eggentals.

Bei den Zertifizierungen hat Alperia den Übergang von der alten Norm OHSAS 18001 zu den neuen Normen ISO 45001:2018 abgeschlossen.

Akquisition der Gruppe Green Power AG

Am 5. August 2019 wurde zwischen Alperia AG als Käuferin und GGP Holding GmbH sowie Tre Bi GmbH als Verkäufer die Vereinbarung über den Erwerb von 71,88 % der Aktien an der Gruppe Green Power AG (im Folgenden GGP) unterzeichnet. Die Gesellschaft aus Mirano (VE) steht an der Spitze einer Gruppe, die im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz tätig ist. Die Transaktion reiht sich in die Initiativen ein, mit denen die Erreichung der wichtigsten Ziele des strategischen Plans 2017–2021 der Alperia Gruppe unterstützt werden soll.

Die Akquisition von GGP hat eine wichtige strategische Bedeutung für die Gruppe, da damit (i) die Präsenz in Venetien gefestigt wird, wo bereits andere Akquisitionen getätigt wurden, (ii) das Vertriebsnetz und die Einrichtung von Energy Solutions gestärkt und (iii) Synergien mit anderen Produkten und Dienstleistungen der Gruppe geschaffen werden.

GGP ist in Norditalien, den Marken und im Latium dank seiner langjährigen Tätigkeit als Lieferant von Lösungen für Privathaushalte in den Bereichen Photovoltaikerzeugung, Stromspeicherung, Wärmepumpensysteme und Kessel für die Energierückgewinnung stark verwurzelt. Das Unternehmen verfügt über 18.500 Kunden, ein Vertriebsnetz mit 60 Exklusivvertretungen und eine eigene Installateur-Struktur.

Die Aktien von GGP werden an dem von Borsa Italiana AG betriebenen Börsensegment AIM Italia – Mercato Alternativo del Capitale [Alternativer Investitionsmarkt] gehandelt. Für die Übertragung der Beteiligung hat Alperia dem Verkäufer einen Kaufpreis bezahlt, der sich errechnet aus der Summe:

- einer Basiskomponente in Höhe von 7,9 Mio. Euro, und damit einem Stückpreis von 3,696 Euro je GGP-Aktie; ein Teil dieses Betrags wird auf einem Anderkonto verwahrt als Sicherung für die Erfüllung der Entschuldigungsverpflichtungen zu Lasten der Verkäufer;
- einer eventuellen, bis zur Erreichung festgelegter Rentabilitätsniveaus von GGP aufgeschobenen (sog. Earn Out) Komponente. Die Zahlung der letzteren Komponente unterliegt der Erreichung von Mindestniveaus und spezifischen Zielen beim EBITDA von GGP für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021. Der Höchstwert des genannten, eventuell an die Verkäufer zu bezahlenden Earn Out liegt für alle drei Geschäftsjahre

zusammen genommen bei insgesamt 2,2 Mio. Euro (und damit bei 1,006 Euro je GGP-Aktie).

Die Akquisition wurde am 9. September 2019 abgeschlossen.

An diesem Tag wurde die Aktionärsversammlung der Gesellschaft abgehalten, die einen neuen Verwaltungsrat mit fünf Mitgliedern und einen neuen Aufsichtsrat bestellt hat. Gemäß Art. 6-bis der Emittentenverordnung von AIM Italia und Art. 9 der Gesellschaftssatzung von GGP war Alperia AG verpflichtet, ein öffentliches Übernahmeangebot (sog. OPA) zu machen. Dieses erfolgte im Zeitraum vom 30. September bis einschließlich 18. Oktober 2019 für einen Anteil von 28,12 % des Gesellschaftskapitals von GGP und der Gesamtheit der in Umlauf befindlichen Stammaktien des Unternehmens. Am Ende des genannten Zeitraums wurde das Angebot für zirka 52,0893 % der Aktien, die Gegenstand desselben waren und damit 14,65 % des Gesellschaftskapitals angenommen. Der Gegenwert lag bei insgesamt zirka Euro 1,6 Mio. Euro. Dies entspricht 3,696 Euro für jede Aktie, die im Zuge des Übernahmeangebots abgegeben wurde.

Hinzukommend zu diesem Basisbetrag könnte Alperia eventuell verpflichtet sein, den Teilnehmern an dem Übernahmeangebot für jede abgegebene Aktie eine zusätzliche Preiskomponente in Höhe von 1,006 Euro mit einem Gegenwert von insgesamt 440.000 Euro zu bezahlen. Nach Abschluss des Übernahmeangebots hält Alperia AG derzeit 86,53 % des Gesellschaftskapitals von GGP, die restlichen 13,47 % befinden sich in Streubesitz.

Nach erfolgreichem Abschluss der Transaktion machte sich Alperia daran, gemeinsam mit einem Team von Beratern und Anwälten in der von GGP geführten Gruppe neue Managementmaßnahmen einzuführen, zu denen auch neue kommerzielle Angebote gehörten. In organisatorischer Hinsicht wurde ein Mitarbeiter von Alperia AG in der Funktion des Chief Operating Officer (COO) an den Sitz von GGP entsandt.

Zu erwähnen ist weiterhin, dass der offizielle Preis der GGP-Aktien am 30. Dezember 2019 bei einem Wert von 5,100 lag.

Projekt Installation neuer Stromzähler der zweiten Generation

Am 8. November 2019 hat Edyna GmbH im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung, die am Sitz der Gesellschaft statt-

fand, den Plan für die Inbetriebnahme der neuen intelligenten Stromzähler vorgestellt.

Diese stellen eine bedeutende Innovation dar, die das von Edyna betriebene Stromnetz noch intelligenter und digitaler machen und es ermöglichen wird, sowohl die Stromverteilung effizienter zu machen als auch den Kunden eine zunehmend höhere Servicequalität anzubieten.

Mit den neuen Zählern können die Kunden ihre Stromverbrauchskurve ansehen, die viertelstündlich aktualisiert wird. Dank des erweiterten Informationsumfangs können die Kunden ihren Verbrauch besser einschätzen, außerdem werden die smarten Zähler mit ihren innovativen Funktionen in der Zukunft Wege zu neuen technologischen Entwicklungen im Bereich von Energieeinsparung und Domotik eröffnen.

Der Austausch der alten Zähler (von dem 238.000 Anschlüsse betroffen sind) beginnt in diesem Jahr und wird voraussichtlich bis einschließlich 2024 dauern (die höchste Konzentration der Arbeiten ist für 2023 geplant). Der Fortschritt der Arbeiten erfolgt nach einem detaillierten Plan für die 96 Gemeinden, die zum Verteilergebiet von Edyna gehören. Als erste stehen die Gemeinden Auer, Neumarkt und Kaltern auf dem Programm.

Im Zeitrahmen von 15 Jahren (2020 – 2034), der den gesamten regulatorischen Lebenszyklus der Investitionen umfasst, wird sich die Tätigkeit ab 2025 auf die Neuinstallationen beschränken, die mit der Verwaltung der Anschlüsse und der Störungen verbunden ist. Im letzten Jahr werden standardmäßig die Konzentratornetze aufgrund der eingetretenen Überalterung der Anlagen erneuert. In diesem Planungszeitraum beträgt der Kapitalaufwand für den Erwerb der Zähler, des zentralen Systems und der Konzentratoren sowie deren Installation auf der Basis aktueller Preise voraussichtlich ca. 44 Mio. Euro. Vorausgehend zu der öffentlichen Präsentation hat Edyna bei ARERA gem. Anlage A zum Beschluss Nr. 306/2019/R/eel vom 16. Juli 2019 Antrag auf Anerkennung der vorgenannten Investitionen gestellt und wartet nun auf die diesbezügliche Entscheidung der Behörde, die in Kürze eintreffen müsste.

Fernwärmeversorgung in Bozen und Meran

In Bozen schreiten die Arbeiten an der ständigen Entwicklung des Fernwärmenetzes gemäß dem Industriepan der Gruppe fort, insbesondere die Erweiterung des Netzes auf

die Genuastraße, Triester Straße, Europaallee, Drususallee, Rovigo-Straße, Werner-von-Siemens-Straße, V.-Lancia-Straße, Thomas-Alva-Edison-Straße und Sorrent-Straße und die Anbindung neuer Kunden, darunter das Krankenhaus der Landeshauptstadt.

In den nächsten Jahren wird das Netz in weiteren Stadtvierteln ausgebaut, wodurch die von der Müllverwertungsanlage produzierte Abwärme bestmöglich genutzt, der Verbrauch fossiler Energiequellen eingeschränkt und gleichzeitig eine nachhaltige und preisgünstige Wärmeversorgung ermöglicht wird.

Außerdem werden bei der genannten Anlage die Tätigkeiten im Rahmen des mit Fördermitteln der Europäischen Union durchgeführten Forschungsprojekts Sinfonia weitergeführt. Dieses Projekt sieht die Erweiterung und Optimierung des Fernwärme- und Fernkühlungsnetzes vor und hat die Absenkung der CO₂-, Oxid- und Stickstoff-Emissionen zum Ziel. Die diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen umfassen:

- die Echtzeitüberwachung und Prognose der Last- und Bedarfsspitzen;
- ein hybrides Unterstützungssystem mit Wasserstoff und Methangas;
- eine Durchführbarkeitsstudie zur Rückgewinnung der Abfallenergie im lokalen Industriepark.

Bezüglich Meran ist für das Jahr 2019 mitzuteilen, dass die regulären Instandhaltungsarbeiten an der Anlage durch den Austausch der Turbine ergänzt wurden. Die Arbeiten an der Erweiterung des Fernwärmenetzes wurden während des ganzen Jahres ordnungsgemäß vorangetrieben. Ausgeführt wurden dabei die Arbeiten in der Freiheitsstraße im Abschnitt zwischen Sparkassenstraße und Sandplatz. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde auch das Kurhaus, das am Passer gelegene Wahrzeichen der Stadt, an das Netz angebunden und wird nun mit umweltverträglicher Wärmeenergie versorgt.

Außerdem begann mit der Aufnahme der Ausschreibungsverfahren für die Beauftragung der verschiedenen Baulose die Realisierungsphase der neuen, komplett automatisierten Biomasse-Anlage, bei der eine intelligente Steuerung des Hackschnitzzellagers und Fernüberwachung möglich sind. Die Bauarbeiten für die neue Anlage, deren Kosten eine Mittelbindung von zirka 10 Mio. Euro mit sich bringen, werden voraussichtlich in der Wintersaison 2020/21 abgeschlossen sein.

Glasfaserkabel

Im Verlauf des Geschäftsjahrs 2019 wurden die Arbeiten an der Aktualisierung der Ziele von Alperia Fiber GmbH fortgeführt, um die Unternehmenszwecke besser an die Marktbedingungen und an den veränderten rechtlichen Rahmen anzupassen und die Gesellschaft in kommerzieller Hinsicht neu aufzustellen.

Die ursprüngliche Strategie einer Expansion des Vertriebsnetzes auf Südtiroler Gebiet und der Erweiterung des potenziellen Endkundenbeckens, in der Absicht, eine intensive Nachfrage nach Transportdiensten auf Glasfasernetz zu generieren, wurde aufmerksam überprüft und neu ausgerichtet auf eine Betriebs-tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Autonomen Provinz Bozen. In diesem Zusammenhang sollen einige der Ziele umgesetzt werden, die letztere bei der Optimierung der öffentlichen Gebäude (sog. „Smart Facility“) und bei der öffentlichen Beleuchtung durch intelligente Technologien gesetzt hat.

Zeitgleich mit den Arbeiten an der Planung dieser Neuaufstellung wurden mehrere Verhandlungen zur Veräußerung eines erheblichen Anteils der eigenen Glasfaseranlagen und der damit verbundenen immateriellen Vermögenswerte geführt, die im Mai 2019 zur Unterzeichnung einer Absichtserklärung mit einem Kaufinteressenten führten. Die besagte Veräußerung eines Betriebszweigs wird voraussichtlich in den kommenden Monaten stattfinden.

Alperia Fiber GmbH führte außerdem die sorgfältige Prüfung ihrer internen Struktur weiter, die zur Ausarbeitung eines Rationalisierungs- und Kostensenkungsprogramms führte, das bereits 2019 begonnen wurde und 2020 fortgesetzt wird. Dabei soll der Geschäftsbereich Forschung und Entwicklung auf die Muttergesellschaft übertragen werden. Die Gesellschaft befindet sich außerdem in der Unterzeichnungsphase für eine Absichtserklärung mit zwei lokalen Partnern. Gegenstand ist die Unterbreitung eines Angebots an interessierte Gebietskörperschaften über eine öffentlich-private Partnerschaft für die Realisierung und den Betrieb einer IoT-Infrastruktur.

Und schließlich wurde am 3. Oktober 2019 die Gesellschaft Care4U GmbH gegründet, deren Stammkapital zu 24,7 % von Alperia Fiber GmbH gezeichnet wurde, zusammen mit drei weiteren Gesellschaftern. Die Gesellschaft ist in den Bereichen der Telekommunikationsnetze, der Verarbeitung und Verwaltung der Daten, sowie der Erbringung von persönlichen Hilfs- und Unterstützungsdienstleistungen tätig.

Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretene Vorfälle

Forschung und Innovation

Wie weiter oben dargelegt, konzentriert sich die Alperia Gruppe stark auf die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen für Endkunden, um den Übergang von einem rohstoffbasierten Geschäftsmodell auf ein dienstleistungsbasiertes Modell durchzuführen.

In den ersten beiden Monaten des Jahres 2020 wurde mit Unterstützung eines externen Beratungsunternehmens ein Projekt entwickelt, mit dem einerseits die Strategie und das Geschäftsmodell für die Entwicklung und das Angebot von Smart-City-Dienstleistungen, und andererseits das Modell und der Entwicklungsprozess für innovative, in breiter Skalierung wiederholbare innovative Standardprodukte erarbeitet und die erforderlichen Anpassungen der Gruppe im organisatorischen Bereich (Prozesse und Strukturen) und bei den unterstützenden Instrumenten festgelegt wurden.

Reorganisation der Bereichs Digitalisierung/IT

Zum 10. Februar 2020 wurde bei Alperia AG die neue Direktion Technology eingerichtet. In dieser neuen Struktur wurden die innerhalb von Alperia bestehenden technologischen Kompetenzen aus den bisherigen Funktionen Information Technology, Digitalisierung und Telecommunication & Telecommunication zusammengeführt.

Die Gründe, die Alperia zu dieser Reorganisation veranlassten, waren im Wesentlichen:

- neue Anwendungen: Die Einführung neuer Anwendungen macht es erforderlich, Verantwortliche festzulegen, die diese neuen Systeme steuern;
- neue Infrastrukturen: Mit dem Wechsel zur Cloud erhöht sich die Interaktion mit der Außenwelt und damit wird auch ein verstärktes Management der Aspekte der Cybersicherheit erforderlich;

- neue Geschäftsmodelle: Die jüngsten Zukäufe von Kontrollbeteiligungen an einigen Gesellschaften und die neu bevorstehenden Transaktionen erfordern die Entwicklung neuer Kompetenzen, sowie die Integration in die Systeme von Alperia.

Um diese Veränderungen optimal zu steuern, läuft derzeit das Programm, das - mit der Unterstützung eines auf diese Thematik spezialisierten Beratungsunternehmens - das Organigramm der neuen Geschäftsleitung und die detaillierten Prozesse, das Mapping der Makro-Kompetenzen der betroffenen Mitarbeiter und die Aufstellung des zukünftigen Kompetenzzentrums zum Gegenstand hat.

Gleichzeitig wurde - ebenfalls innerhalb von Alperia AG - die neue Direktion Data Protection & Security eingerichtet, deren Aufgabe die Festlegung und interne Verbreitung der Regeln und Richtlinien der Gruppe für Datenschutz und Datensicherheit ist.

Neue Partnerschaft zwischen Alperia Smart Services und der Südtiroler Stadtparkasse

Anfang Februar 2020 wurde eine wichtige Partnerschaft zwischen Alperia Smart Services GmbH und der Südtiroler Sparkasse offiziell vorgestellt. Die Vereinbarung beinhaltet die Möglichkeit für Haushaltskunden, die einen aktiven Liefervertrag (i) am geschützten Markt oder (ii) mit einem anderen Lieferanten haben, ein Angebot von Alperia am freien Markt für sauberen Strom aus erneuerbaren Energien und für als grün zertifiziertes Gas direkt in einer der 105 Filialen des Kreditinstituts im Triveneto abzuschließen.

Die weit verzweigte Präsenz der Filialen der Sparkasse ermöglicht der Vertriebsgesellschaft der Alperia Gruppe, für den Kunden noch näher und noch besser erreichbar zu sein.

Die Synergien, die sich mit dieser neuen Vertriebspartnerschaft erzielen lassen, gründen auf den gemeinsamen Werten der Nachhaltigkeit und der Aufmerksamkeit für den Kunden.

Aufschub der Feststellungsfrist für Jahresabschluss und konsolidierten Jahresabschluss

Wie bekannt ist, sieht Art. 2364 Abs. 2 ZGB vor, dass die ordentliche Hauptversammlung der Aktiengesellschaften mindestens einmal jährlich innerhalb der in der Satzung festgelegten Frist, und auf jeden Fall nicht später als 120 Tage nach Abschluss des Geschäftsjahres, einberufen wird. Gemäß dem vorgenannten Absatz ist es möglich, in der Satzung eine längere Frist festzulegen, innerhalb der die ordentliche Jahreshauptversammlung einberufen wird, die jedoch 180 Tage nicht überschreiten darf, wenn - unter anderem - die Gesellschaft zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses verpflichtet ist.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das GD Nr. 18 vom 17. März 2020 (besser bekannt als Cura Italia-Dekret), das in der Folge der epidemiologischen Notfallsituation aufgrund von COVID-19 erlassen wurde, Maßnahmen hinsichtlich der Fristen für die Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 und der Bedingungen für die Durchführung der Gesellschaftsversammlungen enthält. Zweck der rechtlichen Maßnahme ist es, den Gesellschaften die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung innerhalb einer längeren Frist als sonst üblich zu ermöglichen und die Durchführung der Versammlungen unter Einhaltung der Vorschriften zur Eindämmung des Infektionsrisikos zu erleichtern.

Das Dekret legt fest, dass es, abweichend vom zitierten Abs. 2 Art. 2364, allen Gesellschaften erlaubt ist, die ordentliche Hauptversammlung innerhalb von 180 Tagen ab dem Ende des Geschäftsjahrs einzuberufen.

Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Einberufung des Aufsichtsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses von Alperia AG und des konsolidierten Jahresabschlusses der Alperia Gruppe für das Geschäftsjahr 2019 für den 11. Mai 2020 vorgesehen ist.

Bezüglich der Auswirkungen der epidemiologischen Notfallsituation aufgrund von COVID-19 (besser bekannt als Coronavirus), die sich in den ersten Monaten des Jahres 2020 eingestellt haben, wird auf die Darlegungen im folgenden Abschnitt Vorhersehbare Geschäftsentwicklung verwiesen.

Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten

In Bezug auf die im konsolidierten Jahresabschluss zum

31. Dezember 2018 erwähnten Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten wird auf Folgendes hingewiesen:

Eventualverbindlichkeiten für außerordentliche Geschäfte

Was die Angelegenheit zwischen der Muttergesellschaft und der Edison AG (Edison) anbetrifft, forderte diese, wie bereits in den vorhergehenden Jahresabschlüssen vermerkt, von der Alperia AG Ende 2016 auf der Grundlage des Vertrags über den Kauf von Anteilen an der Cellina Energy GmbH, der am 25. Jänner 2016 zwischen der Alperia AG und der Edison AG abgeschlossen worden war (und später durch das Addendum vom 31. Mai 2016 ergänzt und geändert wurde), Entschädigungsleistungen in Bezug auf angebliche Verbindlichkeiten hinsichtlich der Cellina Energy GmbH gehörenden Anlagen. Alperia beantwortete diese Forderungen unverzüglich mit deren Anfechtung, bildete jedoch vorsichtshalber eine entsprechende Risikorücklage in Höhe der Forderungen.

Angesichts dieser Forderungen erhob Alperia AG ihrerseits Schadensersatzforderungen gegen die A2A AG und machte Verbindlichkeiten geltend, deren Höhe fast mit den von der Edison angegebenen übereinstimmt, welche in Bezug auf dieselben Anlagen aufgewandt wurden, die Gegenstand der am 26. Oktober 2015 zwischen der SEL AG und der A2A AG sowie jeweils den jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffend zwischen der Cellina Energy GmbH und der Edipower AG abgeschlossenen Rahmenvereinbarung sind. Diese Forderungen wurden von der A2A gemäß den Bedingungen der Rahmenvereinbarung beantwortet und angefochten.

Was die Zahlung des Restpreises der Abtretung der Cellina Energy GmbH seitens der Edison betrifft (25 Mio. Euro), wird darauf hingewiesen, dass Alperia AG im Juli 2017 von der Edison zirka 19,3 Mio. Euro einkasstierte. Diese hatte den genannten Betrag von 25 Mio. Euro nämlich teilweise mit dem Betrag verrechnet, der ihr ihrer Aussage zufolge für die genannten angeblichen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Cellina-Anlagen zustehen würde. Obwohl Alperia AG nicht mit diesen Verbindlichkeiten einverstanden ist, wurde dies bereits vorsichtshalber bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 berücksichtigt.

Mit Antrag auf ein Schiedsverfahren (und gleichzeitiger Bestellung eines Schiedsmannes), der beim Schiedsge-

richt Mailand am 27. Juli 2018 eingereicht und Alperia AG am 9. August 2018 übermittelt wurde, hat Edison die Verurteilung von Alperia AG zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 27 Mio. Euro beantragt, den diese angeblich als „Entschädigung“ auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Garantien schuldet (von dieser Summe ist jedoch ein Betrag von 5,743 Mio. Euro abzuziehen, der von Edison bereits von dem Alperia AG geschuldeten und bezahlten Betrag für den Verkauf der Anteile an Cellina Energy GmbH einbehalten wurde). Alperia AG hat sich auf das Schiedsverfahren mit einer am 6. September 2018 hinterlegten Erwiderung (mit gleichzeitiger Bestellung eines Schiedsmannes) eingelassen und die von Edison gestellte Forderung auf Entschädigung sowohl hinsichtlich der Begründetheit als auch des Umfangs bestritten und ihrerseits auf dem Wege der Gegenklage die Verurteilung von Edison zur Zahlung des für die Anpassung des Grundpreises im Vertragssinne geschuldeten Betrags beantragt. Bei der ersten Verhandlung vom 28. Januar 2019, die zur Einsetzung des Schiedsgerichts anberaumt wurde, hat letzteres - in Einvernahme mit den Parteien - diesen aufeinander folgende Fristen für die Hinterlegung von erläuternden oder erwidern den Schriftsätzen gewährt, die auf den 15. März 2019, 7. Mai 2019, 11. Juni 2019 und 12. Juli 2019 festgelegt wurden, und als nächsten Verhandlungstermin den 24. Juli 2019 für das persönliche Erscheinen der Parteien, für die Durchführung des Schlichtungsversuchs und die eventuelle Verhandlung angesetzt.

Mit ihrem ersten Schriftsatz, der am 15. März 2019 hinterlegt wurde, aktualisierte Edison ihre Forderung auf insgesamt Euro 23,299 Mio. Euro über die bereits als Ausgleich erhaltenen 5,743 Mio. Euro hinaus und präziserte ihre Forderung zu jedem Klagepunkt. Alperia AG hat innerhalb der auf den 7. Mai 2019 festgesetzten Frist ihren Erwiderungsschriftsatz hinterlegt, um ihre Einwendungen zur Sache und die diesbezüglichen Beweisanträge zu den einzelnen von Edison vorgebrachten Klagepunkten ausführlich darzulegen und ein weiteres Mal die Annahmen von Edison bezüglich angeblicher Verletzungen vertraglicher Garantien und Pflichten zu bestreiten und die Bestreitung der weiteren von Edison vorgebrachten Forderungen sowie die eigene Gegenklage zu bekräftigen. Innerhalb der festgesetzten Fristen folgte die Hinterlegung der Erwiderungsschriftsätze mit Änderungen und Ergänzungen der Streitfragen und Anträge sowie der Prozessanträge und der Beweismittel.

Bei der Verhandlung vom 24. Juli 2019 gewährte das

Schiedsgericht für die von den Parteien vorgelegten Anträge eine erste Frist bis zum 31. Oktober 2019 für die Aufnahme eines möglichen Schlichtungsverfahrens sowie - für den Fall eines negativen Ausgangs des Schlichtungsversuchs oder bis zu dessen Durchführung - für die Hinterlegung der jeweiligen Schriftsätze im Beweisverfahren, sowie eine zweite Frist bis zum 2. Dezember 2019 für die Hinterlegung von Erwiderungsschriftsätzen im Beweisverfahren. Anschließend und in der Folge der Annahme des gemeinsamen Antrags der Parteien verschob das Schiedsgericht die vorgenannten Fristen auf den 15. November 2019 bzw. auf den 17. Dezember 2019.

In Anbetracht der durchzuführenden Verfahrenstätigkeit hatte das Schiedsgericht nach Erhalt der Zustimmung durch die Parteien die Frist für die Niederlegung des Schiedsspruchs vom 28. Januar 2020 auf den 28. Juli 2020 verlängert.

Bei der Verhandlung vom 29. Januar 2020 beriefen sich die Parteien auf ihre eigenen Schriftsätze und bestanden auf der Annahme der jeweiligen Beweisanträge. Das Schiedsgericht räumte sich Vorbehalt ein.

Was den genannten Antrag auf ein Schiedsverfahren vom 27. Juli 2018 betrifft, erscheint auf der Basis der Bewertungen der Anwaltskanzlei, von der Alperia AG in diesem Fall beraten wird, eine Erhöhung der im Jahresabschluss bereits bestehenden Rückstellung nicht erforderlich.

Steuerstreitverfahren

Unter Bezugnahme auf die Beschwerde des Finanzamts vor dem Obersten Kassationsgerichtshof gegen das Urteil Nr. 73/2016 der Steuerkommission 1. Instanz von Bozen, mit welchem die vom Finanzamt eingelegte Berufung hinsichtlich des auf Stattgebung lautenden Urteils Nr. 141/02/2014 in erster Instanz betreffend den Nachforderungs- und Feststellungsbescheid der proportionalen Registersteuer, Hypotheken- und Katastersteuern vom 17.12.2013, gegen welchen Alperia AG und Edyna GmbH wie auch E-Distribuzione AG eine Widerklage mit bedingtem Anschlussrechtsmittel erhoben hatten, abgewiesen wurde, wird noch die Anberaumung des Verhandlungstermins erwartet. In diesem Zusammenhang sind auch die vorteilhaften rechtlichen Präzedenzfälle und die in Erwartung der Urteilsverkündung eingetretene Änderung des Rechtsrahmens zu berücksichtigen.

Was ICI, IMU und IMI angeht, wurde, nachdem die notwendigen Widersprüche bzw. Beschwerden/Rechtsbehelfe zum Zweck der Vermittlung, sofern vorgesehen, seitens der Alperia AG und der Alperia Greenpower GmbH sowohl betreffend die SE Hydropower GmbH als auch die Hydros GmbH gegen die Feststellungsbescheide bezüglich zurückliegender Jahreszahlungen eingelegt/erhoben worden waren - wobei die betroffenen steuererhebenden Körperschaften behaupten, dass es sich um unterlassene Grundbucheintragungen der Wasserkraftwerke handelt -, bereits eine einvernehmliche Regelung für fast alle zur Verhandlung stehenden Streitigkeiten erzielt.

Zum 31. Dezember 2019 waren in Folge einer Schlichtung außerhalb der Verhandlung bereits die Verfahren zwischen Alperia Greenpower GmbH und den Gemeinden Brixen, Feldthurns, Bruneck, Bozen (2011-2013), Klausen, Algund, Rasen-Antholz, Olang, Villanders, Natz-Schabs, Percha, Prettau, Ritten, Mühlbach, Rodeneck, Innichen, Sexten, Wolkenstein in Gröden, Mühlwald, Schnals, Markt-gemeinde Sand in Taufers, Sarntal und Waidbruck wegen Wegfalls des Streitgegenstands als erloschen erklärt, außerdem waren seitens Alperia Greenpower GmbH auch mit den Gemeinden Kastelruth und Barbian Verhandlungen für Schlichtungsvereinbarungen aufgenommen worden. Hinsichtlich der Alperia AG betreffenden Positionen wurden Schlichtungsvereinbarungen/Anerkennungsvereinbarungen sowohl mit der Gemeinde Bozen als auch mit der Gemeinde Schnals ausgehandelt, und damit sind die jeweiligen Verfahren wegen Wegfalls des Streitgegenstands erloschen.

Auf jeden Fall haben Alperia AG und Alperia Greenpower GmbH in ihrem Jahresabschluss eine entsprechende umfangreiche Rückstellung zur Deckung der Eventualverbindlichkeiten bilanziert.

Für die regionale Gewerbesteuer (IRAP) wurde Alperia Greenpower GmbH am 23. Dezember 2019 der Steuerbescheid für das Steuerjahr 2014 zugestellt. Das Finanzamt Bozen beanstandet die nicht erfolgte Anwendung des erhöhten IRAP-Satzes gem. Art. 16 Abs. 1-bis Buchst. a) Gv.D. 446/1997 für „Personen, die Tätigkeiten von Konzessionsunternehmen betreiben“ sowie den Abzug des Personalaufwands in angeblicher Zuwiderhandlung gegen den Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) Gv.D. 446/1997 - der für die IRAP bis zum Jahr 2014 für „in Konzession und mit Tarif arbeitende Unternehmen“ in bestimmten Sektoren ausgeschlossen war -, mit entsprechender Festsetzung

einer höheren Steuerschuld von 1.183.584,00 Euro und Verhängung der diesbezüglichen Verwaltungsstrafen in Höhe von 1.065.226,00 Euro.

Alperia Greenpower GmbH legte fristgerecht Einspruch sub 87/2020 bei der Steuerkommission Ersten Grades von Bozen, Erste Sektion, ein und beantragte die Annullierung durch Aufhebung des angefochtenen Steuerbescheids für das Jahr 2014 unter Bestreitung sämtlicher von der Finanzverwaltung angeführter Begründungen. Auf der Grundlage der vorgenommenen Prüfungen, an der auch zwei Beratungsunternehmen mitgewirkt haben, und in Anbetracht der Tatsache, dass die Argumentation von Alperia Greenpower GmbH auf tragfähigen Annahmen fußt, und die Anwendung des normalen statt des höheren Steuersatzes auf die liberalisierte Erzeugung von elektrischer Energie (einschließlich der Erzeugung aus Wasserkraft), so, wie sie von Alperia Greenpower GmbH betrieben wird, auch von anderen wichtigen Marktteilnehmern des Sektors geteilt wird, ist davon auszugehen, dass das Risiko, bei der genannten Streitigkeit zu unterliegen, als möglich und nicht wahrscheinlich einzustufen ist. Aus diesem Grund wurde zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Einrichtung einer spezifischen Risikorückstellung als nicht notwendig erachtet. Alperia Greenpower GmbH hat in der Rückstellung für Aufwendungen die beste Schätzung der Anwaltskosten bilanziert, von denen angenommen wird, dass sie im Zusammenhang mit der Angelegenheit entstehen.

Weitere Streitverfahren

IFür den Erzeugungsbereich wird außerdem auf das Folgende hingewiesen:

Die Gesellschaft Selsolar Monte San Giusto GmbH (Selsolar MSG) kam 2012 in den Genuss der Steuervergünstigung gem. Gesetz 388/2000 (sog. „Tremonti Ambiente“). Im selben Jahr wurde Selsolar MSG außerdem mit der von ihr betriebenen Photovoltaikanlage für den Fördertarif gem. Ministerialdekret vom 5. Mai 2011 (sog. „IV Conto Energia“) zugelassen.

Im September 2018 stellte der GSE der Gesellschaft die Aufnahme einer Maßnahme im Selbstschutzweg zur Prüfung der oben genannten Zulassung zum Fördertarif zu. Als Grund wurde die angebliche Nichtkumulierbarkeit der Begünstigung gemäß „Tremonti Ambiente“ mit dem

Fördertarif genannt, und Selsolar MSG wurde unter Androhung des Verlusts des Fördertarifs aufgefordert, bis zum 21. November 2018 die geeignete Dokumentation zum Nachweis des „wirksamen Verzichts“ auf die in Anspruch genommene Begünstigung gemäß „Tremonti Ambiente“ zu übermitteln. Bei dieser Gelegenheit setzte der GSE außerdem als Vorsichtsmaßnahme und bis zum Abschluss des Verfahrens die Auszahlung des Fördertarifs aus. Hierzu wird auf die Erläuterungen weiter unten verwiesen.

Selsolar MSG hielt das oben geschilderte Vorgehen für rechtswidrig und reichte vor dem Verwaltungsgericht der Region Latium Klage unter R.G. 12852/2018 ein und beantragte die Aufhebung der Verfahrensaufnahme durch Aussetzung des Verfahrens sowie den Erlass einer dringenden vorsorglichen Maßnahme. Das Verwaltungsgericht Latium hat nach Verfügung einer Anhörung der Parteien mit 6889/2018 vom 14. November 2018 den vorgenannten Antrag auf einzelrichterliche Maßnahme mit der Begründung abgewiesen, dass die Vorbedingung der Dringlichkeit nicht mehr bestehe.

Die Frist für den Nachweis des wirksamen Verzichts auf die steuerliche Begünstigung wurde vom GSE mit am 14. November 2018 veröffentlichter Mitteilung auf den 31. Dezember 2019 verlängert.

Mit Mitteilung vom 23. November 2018 hob der GSE die zuvor angewandte Vorsichtsmaßnahme der Aussetzung der Auszahlung der Beträge des Fördertarifs auf. Entsprechend verzichtete Selsolar MSG bei der nichtöffentlichen Verhandlung, die am 3. Dezember 2018 vor dem Verwaltungsgericht Latium stattfand, auf den zuvor gestellten Antrag auf vorsorgliche Aufhebung bis zur Hauptverhandlung in der Sache.

Mit Antwort Nr. 114 vom 18. Dezember auf ein Ersuchen eines dritten Betreibers teilte das Finanzamt mit, dass der Verzicht auf die Begünstigung gemäß „Tremonti Ambiente“ mittels der ergänzenden Erklärung innerhalb der gesetzlichen Fristen erklärt werden kann. Diese Fristen sind jedoch für die Selsolar MSG bereits abgelaufen. Die vom GSE festgelegte Verlängerung war deshalb de facto zwecklos. Selsolar MSG legte deshalb umgehend Rechtsmittel wegen zusätzlicher Gründe im Rahmen des oben genannten Verfahrens ein. Das Verfahren wartet derzeit auf die Festsetzung der öffentlichen Verhandlung durch das Verwaltungsgericht Latium für die Hauptverhandlung.

Die Komplexität der Situation in einem stark umstrittenen Kontext wird auch am Ausgang von zwei unterschiedlichen Verfahren ersichtlich, die von anderen Marktteilnehmern des Sektors angestrengt worden waren. In der Tat hat das Verwaltungsgericht Latium mit den Urteilen Nr. 6784 und 6785 vom 29. Mai 2019 sowohl die erste als auch die zweite News, die vom GSE am 22. November 2017 bzw. am 14. November 2018 veröffentlicht worden waren, aufgehoben.

Insbesondere widerspricht laut dem Verwaltungsgericht die vom GSE mit der genannten News angeführte Interpretation den rechtlichen Bestimmungen zum Thema Kumulierbarkeit. Das Verwaltungsgericht Latium fügte außerdem an, dass die Auffassung des GSE sich im Konflikt mit dem Erfordernis befindet, die Wahrung der Grundsätze der Sicherheit der rechtlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung zum Schutz der berechtigten Erwartungen der Inhaber der unternehmerischen Tätigkeit zu gewährleisten.

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen dieser wichtigen Urteile wird darauf hingewiesen, dass diese, auch wenn sie in Zusammenhang mit konkreten Sachverhalten ergingen, durch die Aufhebung der genannten Mitteilungen des GSE allen Empfängern derselben nutzen sollten, falls sie, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vor dem Staatsrat angefochten werden, rechtskräftig werden. Es sind deshalb die weiteren Entwicklungen für den Fall abzuwarten, dass die vorgenannten Urteile vom GSE angefochten werden oder nicht, oder andere Szenarien, wie die Veröffentlichung neuer Mitteilungen oder die Aufhebung der vorhergehenden Mitteilungen des GSE oder Aufhebungsverfügungen zum Selbstschutz gegenüber den einzelnen Marktteilnehmern, einschließlich der gegenüber Selsolar MSG sowie eventuelle weitere mögliche rechtliche Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung aus Art. 36 des Gesetzesdekrets vom 26. Oktober 2019, Nr. 124, mit Änderungen umgewandelt durch Gesetz Nr. 157 vom 19. Dezember 2019, hinzuweisen, die es dem Steuerzahler erlaubt, sich für die Beibehaltung der Förderung im Gegenzug zum Verzicht auf den genossenen Steuervorteil innerhalb der Frist 30. Juni 2020 (mit daraus folgendem Erlöschen der anhängigen Verfahren) zu entscheiden. Damit wird de facto die bisher vom GSE eingenommene Position zur Nichtkumulierbarkeit der Fördergesetze für Fotovoltaik mit dem Tremonti Ambiente bestätigt. Diese

Position wurde jedoch vom Verwaltungsgericht Latium für rechtswidrig erklärt. Daher bleibt es der Entscheidung der Marktteilnehmer überlassen, ob sie die anhängigen Streitverfahren weiterführen oder diese mit den vom Gesetzgeber vorgegebenen und mit Verfügung des Direktors des Finanzamts, Protokoll-Nr. 114266/2020 vom 6. März 2020 festgelegten Modalitäten endgültig einstellen wollen.

Die Gesellschaft prüft derzeit die im Lichte der oben genannten Neuerungen am besten geeigneten, zu ergreifenden Maßnahmen. Auf jeden Fall erscheint es zum derzeitigen Stand auf der Grundlage der auch durch eine Anwaltskanzlei durchgeführten Prüfungen nicht erforderlich, eine Risikorückstellung zu bilanzieren.

Was die Business Unit Verkauf und Trading betrifft, wird auf den Beschluss der für Strom, Gas und Wasser zuständigen Behörde (heute Regulierungsbehörde für Energie Netze und Umwelt – ARERA) Nr. 265/2017/E/eel vom 20. April 2017 verwiesen, mit welchem Alperia Smart Services GmbH (ehemals Alperia Energy) infolge des Ausgangs eines gegen sie wie auch zahlreiche andere Dispatching-Nutzer angestregten Verfahrens angewiesen wurde, Terna „..... die Beträge bezüglich eines infolge der nicht nach dem Grundsatz der Sorgfalt von der Gesellschaft umgesetzten Programmstrategie im Zeitraum von Januar 2015 bis Juli 2016 widerrechtlich erwirtschafteten Vorteils“ zu erstatten, sowie „... die eventuellen Beträge bezüglich des eventuell infolge etwaiger, nicht nach dem Grundsatz der Sorgfalt von der Gesellschaft umgesetzten Programmstrategien widerrechtlich erwirtschafteten Vorteils, unter Bezugnahme auf deren FRNP-Einheiten (Anm. d. R. FRNP = Fonti Rinnovabili Non Programmabili, d. h. nicht programmierbare erneuerbare Quellen), für den Zeitraum von August 2016 bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung des makrozonalen Ungleichgewichts gemäß dem Beschluss 800/2016/R/eel.“

Nachdem die Alperia Smart Services GmbH (ehemals Alperia Energy) die Ergebnisse, zu welchen die Behörde gelangt ist, bewertet und die Schritte zur Wahrung ihrer Interessen in Erwägung gezogen hat, legte sie vorsorglich beim regionalen Verwaltungsgericht der Lombardei – Mailand, II. Kammer, R.G. Nr. 1531/2017 Beschwerde gegen die Behörde und ggf. gegen Terna ein. In der Folge erwies es sich als notwendig, vorsorglich Rechtsmittel wegen hinzugekommener Gründe auch gegen den von ARERA erlassenen Beschluss Nr. 85/2018/E/eel vom 15. Februar 2018 einzulegen, mit dem die Behörde (i) die

mit dem Beschluss 265/2017/E/eel erlassene Anordnung bestätigte und den Inhalt des diesbezüglichen Anhangs B aufgrund der Bedeutung einiger von Alperia Energy GmbH übermittelter Rechnungsdetails änderte, und (ii) verfügte, dass Terna die dem vorgenannten Beschluss zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Posten auf Basis der in Anhang B aufgeführten Kriterien festlegen sollte. Alperia Smart Services GmbH (ehemals Alperia Energy GmbH) hat, um die Aufnahme eines zwingenden Vollstreckungsverfahrens zu vermeiden, und ohne dass daraus eine Annahme der Anordnung oder der Forderung folgt, auf vorläufigem Weg und ohne irgendeine Anerkennung die diesbezügliche, von Terna ausgestellte Rechnung bezahlt.

Bisher haben sich die Gegenparteien noch nicht auf den Rechtsstreit eingelassen. Ein Termin für die Hauptverhandlung muss noch anberaumt werden. In der Folge der bereits dargestellten positiven Teilnahme von Alperia Trading GmbH an den Auktionen des italienischen Kapazitätsmarkts für die Jahre 2022 und 2023 stellten einige Marktteilnehmer aus der thermoelektrischen und der photovoltaischen Stromerzeugung auch Alperia Trading GmbH, als Verfahrensbeteiligter, sowie den anderen Zuschlagsempfängern ihre Anträge wegen zusätzlicher Gründe auf Annullierung der Auktionsergebnisse zu.

Die Antragsteller hatten bereits - mit einigen Klageanträgen vor dem Verwaltungsgericht Lombardei gegen das Ministerium für Wirtschaftsentwicklung (MISE), Terna - Rete Elettrica Nazionale S.p.A. und ARERA - das Dekret des MISE vom 28. Juni 2019 (mit dem die Regelung des Vergütungssystems für die Verfügbarhaltung der Stromerzeugungskapazität genehmigt wurde), die an das MISE adressierte Stellungnahme 281/2019/R/eel vom 27.06.2019 von ARERA und die Beschlüsse von ARERA, 363/2019/R/eel vom 3.09.2019 und 364/2019/R/eel vom 3.09.2019 sowie die am 5. September 2019 veröffentlichte Bekanntmachung von TERNA und die „FAQ“-Antworten von TERNA angefochten und die Aufhebung durch Aussetzung beantragt. Dies wurde an die Hauptverhandlung verwiesen, und die mündliche Verhandlung wurde auf den 26. Februar 2020 festgesetzt.

Einige Marktteilnehmer haben außerdem Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) eingereicht, um die Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission zu erwirken, die die vom italienischen Kapazitätsmarkt eingeführte Regelung im Lichte der europäischen Vorschriften zu Staatshilfen als mit dem Binnenmarkt

kompatibel erklärt hat.

In Anbetracht der bedeutenden Auswirkung auf die Stabilität des nationalen Stromsektors reichten Branchenverbände Elettività Futura gemeinsam mit Utilitalia einen Streithilfeschriftsatz ad opponendum in den Verfahren beim Verwaltungsgericht Lombardei ein und stellten beim EuGH Streithilfeantrag für die anhängigen Verfahren.

Alperia Trading GmbH ließ sich in eigener Sache in die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Lombardei ein. Am Ende der bereits auf den 26. Februar 2020 festgesetzten mündlichen Verhandlung vertagte das Verwaltungsgericht Lombardei auf einen anderen Termin. Auf die Mitteilung über die Festsetzung einer neuen Verhandlung wird gewartet.

Mit den am 3. März 2020 eingereichten Klageschriften reichte Alperia Trading GmbH außerdem Streithilfeantrag zur Unterstützung der Beschlüsse der Europäischen Kommission in den beim EuGH anhängigen Verfahren ein.

Was den Bereich Wärme und Services betrifft, hat der GSE seine Kontrolltätigkeiten nach der Prüfung und dem Lokalaugenschein im November 2015 bezüglich der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Fernheizung Meran und der entsprechenden Erteilung der grünen Zertifikate für die Jahre 2008 bis 2014 die Alperia Ecoplus GmbH mit einer Mitteilung vom 7. August 2017 aufgefordert, für die genannte Anlage einen Teil der seinerseits ausgestellten grünen Zertifikate, die ihr nach Meinung des GSE nicht zustehen, zurückzugeben. Gegen diese potenziell schädliche Verfügung zum Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie die separate Verfügung auf Rückerstattung der Förderleistung legte Alperia Ecoplus GmbH Beschwerde beim regionalen Verwaltungsgericht Latium (R.G. 10189/2017) ein und wandte außer der Unrechtmäßigkeit auch zum Gegenstand der angefochtenen Verfügungen ein, Alperia Ecoplus sei im Hinblick auf die Forderung des GSE nicht passiv legitimiert. Infolge der Aufhebung im Selbstschutzweg seitens des GSE erklärte das regionale Verwaltungsgericht Latium mit Urteil Nr. 11738/2017 vom 24. November 2017 den Wegfall des Streitgegenstands. Zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen hielt es auch Alperia AG für erforderlich, beim regionalen Verwaltungsgericht Latium (R.G. 11460/2017) ein Gesuch auf Aufhebung der Mitteilung des GSE vom 7. August 2017 zu stellen. Der Verhandlungstermin muss noch anberaumt werden. Da sich die Prüfung seitens des GSE auf die Zeit vor der

Einbringung des entsprechenden Betriebsteils seitens Alperia AG in Alperia Ecoplus GmbH bezieht, bilanzierte Alperia AG aus Vorsichtsgründen in ihrem Jahresabschluss eine entsprechende Risikorückstellung.

Nach der Maßnahme im Selbstschutzweg forderte der GSE mit einer Mitteilung über die Ergebnisse vom 15. Dezember 2017 und anschließender Mitteilung vom 31. Januar 2018 nun von Alperia AG die anteilige Rückgabe der grünen Zertifikate, die ihr seiner Meinung nach für das Kraftwerk in Meran nicht zustehen. Dadurch war die Alperia AG gezwungen, beim regionalen Verwaltungsgericht Latium ein Gesuch (R.G. Nr. 2060/2018) auf Aufhebung der angefochtenen Maßnahmen und Verfügungen einzureichen. Ein Termin für die Hauptverhandlung muss noch anberaumt werden.

Ebenfalls im Bereich Wärme und Dienstleistungen hat Alperia Ecoplus GmbH beim Verwaltungsgericht der Region Latium um die Aufhebung der Mitteilung des GSE vom 29. November 2018 ersucht, die den Ausgang der Kontrolle mittels Prüfung und Lokalaugenschein bezüglich der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage der Fernheizung „Bozen Süd“ und die entsprechende, verschlechterte Neuberechnung der für die Jahre 2010-2016 zustehenden Förderbeträge betrifft. In der Folge wurde es notwendig, Klage wegen hinzukommender Gründe auch gegen die Rückerstattungsforderung gemäß der Mitteilung des GSE vom 20. Februar 2019 einzureichen, die mit denselben Mängeln behaftet ist, gegen die bereits bei der angefochtenen Mitteilung des GSE vom 29. November 2018 geklagt worden war. Ein Termin für die Hauptverhandlung muss noch anberaumt werden.

Die Gesellschaft hat bereits vorsichtshalber eine entsprechende Rückstellung im Jahresabschluss bilanziert.

Sonstige Eventualverbindlichkeiten

Unter Bezugnahme auf die Biopower Sardegna GmbH wird darauf hingewiesen, dass auch dieser Gesellschaft sowie den anderen beklagten natürlichen Personen im Mai 2017 die Klage mit Anstrengung eines Verfahrens am Strafgericht Nuoro unter Bezugnahme auf die Vorfälle, die sich am 21. Juli 2014 ereigneten (Harnstoffaustritt), gestellt wurde. Die Klage wurde Biopower Sardegna GmbH als vermutlich Haftender zugestellt gemäß Gv.D. 231/2001 in Bezug auf die angeblichen Umweltdelikte, die dem Be-

schuldigten, damals gesetzlicher Vertreter und Verwalter, vorgeworfen werden, da die Taten „auch im Interesse und zum Vorteil“ der Gesellschaft begangen worden seien. Biopower Sardegna GmbH hat einen Verteidiger ernannt. Nach den Verhandlungen vom 11. Dezember 2017 und 6. März 2018 widerrief der Richter anlässlich der Verhandlung vom 22. Mai 2018 - die anberaumt worden war, um die Behandlung der erhobenen, vorbereitenden Themen abzuschließen - seine vorherigen Anordnungen und erklärte in Annahme der vom Verteidiger von Biopower Sardegna GmbH eingereichten Prozessanträge die Nichtigkeit der Klageschrift und leitete die Schriftstücke an den Staatsanwalt zurück. Dieser stellte Biopower Sardegna GmbH eine neue Mitteilung zum Abschluss der Ermittlungen gem. Art. 415-bis STPO zu.

Mit Erlass der gerichtlichen Vorladung vom 1. August 2018 wurde eine Verhandlung vor dem Einzelrichter beim Gericht Nuoro auf den 20. Dezember 2018 festgesetzt. Anlässlich der Verhandlung vom 17. Januar 2019 forderte der Staatsanwalt die Änderung von zwei Anklagepunkten zur Präzisierung der gegenständlichen Rechtsvorschriften. Auf Antrag der Verteidiger räumte das Gericht Verteidigungsfrist ein und ordnete die Zustellung des Protokolls an die Parteien gemäß Verfahrensordnung an. Das Gericht vertagte das Verfahren auf den 14. März 2019 für die Zeugenvernehmung und legte den darauf folgenden Verhandlungstermin auf den 9. Mai 2019 zur Vernehmung der Sachverständigen fest. Diese letzte Verhandlung fand jedoch nicht statt, da ein Fernbleiben von den Verhandlungen erklärt und deshalb für den 14.10.2019 ein neuer Verhandlungstermin festgesetzt worden war, der lediglich der Anhörung der Vertreter der Staatsanwaltschaft vorbehalten war. Bei der Verhandlung vom 14. Oktober 2019 hörte der neu zugewiesene Richter die Zeugen der Anklage an und beraumte einen Verhandlungstermin für den 6. Februar 2020 an, um alle Vertreter der Parteien anzuhören. Bei der Verhandlung vom 6. Februar 2020 wurden alle Vertreter sowohl der Staatsanwaltschaft als auch von Biopower Sardegna GmbH sowie die weiteren Angeklagten angehört. Aufgrund der Auflösung der Vorbehalte in der Verhandlung zu den von den Parteien vorgebrachten Einreden zum gegenwärtigen Zeitpunkt vertagte der Richter ohne Fortsetzung der Ermittlungen die Verhandlung auf den 5. Mai 2020.

Bezüglich SF Energy GmbH ist zu berichten, dass mit Klageschrift vom 31.05.2018 vor dem Gericht von Rovereto sub R.G. 608/2018 seitens der Eigenverwaltungen bürgerlicher

Nutzungsgüter, Fraktion Rover-Carbonare (ASUC) der Gesellschaft SF Energy GmbH die unrechtmäßige Besetzung/Nutzung einiger Flurstücke vorgeworfen wurde, die im Eigentum der besagten ASUC liegen und angeblich bereits in der Katastralgemeinde Anterivo mit Gemeinnutzungsrecht belastet sind. Die Klägerin verlangte deshalb die Feststellung, Herausgabe, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands und Entschädigung zu ihren Gunsten der Schädigen, die aus der angeblichen vorherigen Besetzung ohne Anrecht auf die fraglichen Güter herrührten, sowie die Erklärung des Erlöschens der auf den Flurstücken der ASUC lastenden Dienstbarkeit zu Gunsten von Flurstücken im Eigentum von SF Energy, mit Verurteilung zur Übernahme der Prozesskosten. SF Energy ließ sich mit am 20. September 2018 hinterlegter Klagebeantwortung auf den Rechtsstreit ein und bestritt alle Forderungen der Klägerin, machte im Wege der Vorabentscheidung der Prozessführung den Mangel der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu Gunsten des TRAP (Wassergericht) beim Appellationsgericht Venedig sowie, ebenfalls im Wege der Vorabentscheidung in der Hauptsache, die fehlende Passivlegitimation von SF Energy geltend und beantragte außerdem die Nichtigkeit der Klageschrift wegen Unbestimmtheit und, in der Hauptsache, die Abweisung aller von der Klägerin vorgebrachten Anträge. Bei der Verhandlung vom 16. Oktober 2018, legte ASUC Einspruch ein und erhob Gegenklage zur eigenen Verteidigung und zur Widerlegung der von der Gesellschaft vorgebrachten Verteidigung, die von SF Energy umgehend bestritten wurden. Das Gericht wies die Fristen für die Hinterlegung der jeweiligen Schriftsätze zu und setzte als Verhandlungstermin für die Erörterung der Zulassung der Beweisstücke den 29.01.2019 fest. Zur Auflösung des in der Verhandlung vom 29.01.2019 eingeräumten Vorbehalts und in Anbetracht des Erfordernisses einer Vorabentscheidung zur Frage hinsichtlich der funktionalen Kompetenz des Wassergerichts wurde zum Abschluss des Beweisverfahrens die Verhandlung vom 10.04.2019 vor einem neuen Gericht festgelegt. Im Ausgang dieser Verhandlung erließ das Gericht die Entscheidung der eigenen Unzuständigkeit zu Gunsten des für das Gebiet zuständigen regionalen Wassergerichts und damit des TRAP beim Appellationsgericht Venedig.

Mit am 16. Mai 2019 zugestellter Wiederaufnahme des Verfahrens wurde SF Energy vor das TRAP beim Appellationsgericht Venedig zur Verhandlung vom 4. Juli 2019 geladen. SF Energy ließ sich umgehend mit Erwiderung der Klageschrift auf die Wiederaufnahme des Verfahrens ein, um - mit Ausnahme der Einrede wegen Gebietszustän-

digkeit - in Annahme der bereits im vorherigen Verfahren erfolgten Feststellungen und Anträge die Forderungen der Gegenseite abzuwehren und zu bestreiten. Dabei wurde vorab der Einspruch zur fehlenden Passivlegitimation von SF Energy in Hinblick auf die Forderungen der Freigabe und der Wiederherstellung der Liegenschaften in den ursprünglichen Zustand und des Schadenersatzes, die von dem ASUC vorgebracht worden waren, dargelegt. Bei der Verhandlung vom 4. Juli 2019 stellte das Gericht den Parteien die Frage nach der eventuellen Integration des Verfahrens gegen die autonomen Provinzen Trient und Bozen, wie aus den von SF Energy vorgebrachten vorbereitenden Prozessanträgen wegen Passivlegitimierung hervorgeht, und räumte deshalb Frist bis zum 31.10.2019 für die Stellungnahmen zu den benachteiligenden und vorbereitenden Fragen ein und setzte den 7. November 2019 als Verhandlungstermin fest.

Bei der Verhandlung vom 7. November 2019 nach Hinterlegung der jeweiligen autorisierten Schriftsätze traf das Gericht weder eine ausdrückliche Entscheidung zur Beziehung der Provinzen zum Rechtsstreit noch zu dem von ASUC vorgebrachten Einspruch wegen Unzuständigkeit des Gerichts zu Gunsten des Kommissars für bürgerliche Nutzungsgüter. Es räumte deshalb Fristen für die Hinterlegung der Schriftsätze gem. Art. 183 Abs. 6 ZPO ein und setzte zur Entscheidung über die Anträge des Ermittlungsverfahrens die Verhandlung auf den 5. März 2020 fest. Am Ende der Verhandlung vom 5. März 2020 räumte sich das Gericht Vorbehalt ein.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungen durch die Anwaltskanzlei, die die Beratung der Gesellschaft in dem Streitfall führt, erscheint es zum derzeitigen Stand nicht erforderlich, eine Risikorückstellung im Jahresabschluss zu bilanzieren.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die Muttergesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Muttergesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Kontrolle durch diese unterliegen, sowie diejenigen, an denen die Muttergesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

Gemäß IAS 24 „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gesellschaft von der in Abschn. 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen), die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den Abschluss nachzuvollziehen) befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um ein anderes Unternehmen handelt, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle sowohl das berichtende als auch dieses andere Unternehmen kontrolliert.

In jedem Fall wird darauf hingewiesen, dass im abschlussgegenständlichen Jahr (i) die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zu Marktbedingungen durchgeführt wurden (oder auf Basis von damit vergleichbaren Verfahren festgelegt wurden), (ii) die wichtigsten Angaben zu den Geschäften mit Konzerngesellschaften in den einzelnen Bereichen des Anhangs aufgeführt sind, (iii) die wichtigsten Transaktionen mit den Gesellschaftern die beschlossenen Dividenden zu Gunsten der Gesellschafter in Höhe von 24,0 Mio. Euro betrafen.

Anzahl und Nominalwert der eigenen Aktien und der von der Muttergesellschaft gehaltenen Aktien oder Anteile von/an beherrschenden Gesellschaften

Hinsichtlich der Vorschriften gemäß Art. 2428 Abs. 2 Punkte 3 und 4 ZGB weisen wir darauf hin, dass die Muttergesellschaft zum 31. Dezember 2019 keine eigenen Anteile hält und solche im Lauf des Geschäftsjahrs weder unmittelbar noch über eine Treuhandgesellschaft oder durch einen Vermittler erworben oder veräußert hat.

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten

In diesem Zusammenhang wird auf die vorhergehende Darstellung in den Abschnitten zu den Initiativen Alperia Startup Factory und Innovation Board und Forschung und Innovation verwiesen.

Lage des Konzerns und Geschäftsverlauf

Betriebsdaten

Nachstehend sind die wichtigsten Betriebsdaten des Konzerns im Bereich Strom aufgeführt.

(in GWh)	2019	%	2018	%	Änd. %
Erzeugung aus Wasserkraft und Photovoltaik	4.150	28%	4.091	40%	1%
Energieerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung und Biomasse	307	2%	274	3%	12%
Großhandel	4.788	33%	1.907	19%	151%
Verkauf an Endkunden	5.423	37%	3.994	38%	36%
Summe	14.668	100%	10.266	100%	43%

Hinweis: Unter der Erzeugung aus Wasserkraft und Photovoltaik ist die von den abhängigen und verbundenen Gesellschaften erzeugte Energie auf der Grundlage der Kompetenzquoten der Alperia Gruppe, die anschließend auf dem Markt an Dritte verkauft wurde, zu verstehen.

Die auf die Gruppe entfallende Erzeugung aus Wasserkraft belief sich auf 4.128 GWh (mit einem geringfügigen Zuwachs um +1 % gegenüber dem Vorjahr), während die Erzeugung aus Photovoltaik bei 22 GWh lag (im Wesentlichen unverändert gegenüber dem Vergleichszeitraum 2018).

Der Wetterdienst der Autonomen Provinz Bozen stellte fest, dass das Jahr 2019 bei Niederschlägen und Temperaturen über dem Durchschnitt lag.

Genauer gesagt, war der Januar von Luftmassen aus dem Norden geprägt, die, beschränkt auf den nördlichen Teil der Provinz Bozen, große Schneemengen brachten. Hingegen wurde Anfang Februar ganz Südtirol von starken Schneefällen betroffen (zwischen 20 und 50 cm an der Talsohle), die zu einem Verkehrskollaps auf der Brennerautobahn A22 führten. Im April war das Wetter wie gewohnt extrem wechselhaft mit typisch winterlichen Tagen und einer überdurchschnittlich warmen Osterwoche und ersten Gewittern (mit Hagel) gegen Monatsende. Der Mai 2019 war seit 1991 der kälteste, mit umfangreichen Regenfällen und nur wenigen Sonnentagen. Die gegen-

teilige Situation bot der (bisher wärmste) Juni mit einer Hitzewelle gegen Monatsende, die Rekordtemperaturen brachte. Auch der Juli war ein Monat der Rekorde, allerdings bei den Blitzschlägen, von denen immerhin 38.000 verzeichnet wurden. Überdurchschnittlich warm war auch der August, allerdings mit einem unwetterartigen Wolkenbruch, der am 6. August über Bozen niederging. Erste winterliche Episoden, wenn auch in hohen Lagen, brachte der September. Während der Oktober durchschnittlich verlief, wird der November 2019 mit seinen starken Schneefällen in Erinnerung bleiben, die - wie weiter oben bereits angemerkt - zu Unterbrechungen der Stromversorgung in mehreren Gebieten der Provinz führten. Im Pustertal wurden die stärksten Niederschläge seit Beginn der Aufzeichnungen vermerkt. Auch der Dezember brachte, wenn auch in deutlich geringerem Ausmaß, Schnee und Regen oberhalb des langfristigen Mittels, insbesondere in den nördlichen Gebieten von Südtirol.

Die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Koppelung lag bei 47 GWh, die aus Biomasse bei 260 GWh (insgesamt stieg die erzeugte Strommenge gegenüber dem Vorjahr deut-

lich an. Es sei daran erinnert, dass sich 2018 ein erheblicher Unfall in der Anlage von Biopower Sardegna GmbH ereignet hat, der zum Stillstand des Erzeugungsblocks MG 2 führte).

Einen steilen Aufschwung gegenüber 2018 verzeichneten der Stromgroßhandel (+ 151 %) und der Endkunden-Stromvertrieb (+ 36 %). Zu letzterem wird darauf hingewiesen, dass ab 2019 Alperia SUM AG und die damit verbundenen Absatzmengen bei Strom und Gas (worüber im Anschluss berichtet wird) konsolidiert wurden. Die Wärmeerzeugung erhöhte sich mit 217 GWht gegenüber 2018 (199 GWht).

Der Verkauf von Erdgas lag bei 464 Mio. m³ gegenüber 367 Mio. m³ im Vorjahr.

Nachfolgend sind die Daten für die fünf Geschäftsbereiche des Konzerns aufgeführt:

1. Erzeugung (Wasserkraft und Photovoltaik);
2. Verkauf und Trading (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
3. Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
4. Wärme und Dienstleistungen (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
5. Smart Region (Betrieb von Glasfasernetz und Energieeffizienz).

Es wird darauf hingewiesen, dass die von der Muttergesellschaft aufgewendeten Kosten den fünf Geschäftsbereichen auf der Grundlage der jeweiligen EBITDA zugeordnet wurden.

Beim EBITDA handelt es sich um eine Leistungskennzahl

entsprechend dem Betriebsergebnis aus der Gewinn- und Verlustrechnung zuzüglich Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen.

Erzeugung

Das EBITDA belief sich auf 161,1 Mio. Euro gegenüber 137,2 Mio. Euro im Jahr 2018.

Verkauf und Handel

Das EBITDA weist einen positiven Wert von 19,6 Mio. Euro gegenüber einem im Vorjahr verzeichneten positiven Wert von 2,5 Mio. Euro auf. Es wird auf die positiven Auswirkungen für 2019 durch die Konsolidierung der Margen von Alperia SUM AG hingewiesen.

Netze

Das EBITDA dieses Bereichs bleibt mit 36,6 Mio. Euro gegenüber 36,5 Mio. Euro im Jahr 2018 unverändert. Es wurde im Wesentlichen durch die Stromverteilung und -übertragung generiert.

Wärme und Dienstleistungen

Das EBITA dieses Bereichs beträgt insgesamt 20,8 Mio. Euro, was eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr bedeutet, als es sich auf 19,1 Mio. Euro belief. Es wird hier darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Tochtergesellschaft Biopower Sardegna GmbH - wie im Geschäftsjahr 2018 - dem Bereich „Aufgegebene Geschäftsbereiche“ zugewiesen wurden.



Wir betreiben ein rund 8.630 km langes Stromnetz in Südtirol und garantieren damit eine sichere und effiziente Energieversorgung.

Smart Region

Das EBITDA war mit 1,4 Mio. Euro negativ gegenüber dem positiven EBITDA von 3,1 Mio. Euro im Jahr 2018. Es wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis dieses Bereichs durch die ab 2019 konsolidierten Zahlen von Gruppo Green Power AG beeinflusst wurde.

Leistungskennzahlen (in TEUR)

Leistungsindikatoren	Formel	2019 (Werte in TEUR)	2018 (Werte in TEUR)
EBITDA	Betriebsergebnis vor Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	236.677	198.398
EBIT	Betriebsergebnis	114.975	91.581
Nettofinanzverbindlichkeiten	Liquide Mittel + Finanzforderungen - Finanzverbindlichkeiten	(395.807)	(387.654)
ROE	Konsolidierter Reingewinn/Eigenmittel	5,32%	4,24%
ROS	EBIT/Summe Erträge	7,36%	7,20%



Vorhersehbare Geschäftsentwicklung

In den ersten beiden Monaten des Jahres 2020 lag der Strombedarf insgesamt bei 53,2 TWh und damit unter dem Vergleichszeitraum 2019 (- 1,8 %); Siehe hierzu die nachfolgende Tabelle.

Energiebilanz Italien (GWh)

in GWh

	Jan - Feb 2020	Jan - Feb 2019	Veränderung in %
Wasserkraft	6.062	5.427	11,7%
Wärmeenergie	32.036	34.230	-6,4%
Erdwärme	949	934	1,6%
Windkraft	4.114	4.660	-11,7%
Photovoltaik	3.049	2.730	11,7%
Nettoproduktion insgesamt	46.210	47.981	-3,7%
Import	8.678	7.506	15,6%
Export	1.295	856	51,3%
Auslandssaldo	7.383	6.650	11,0%
Verbrauch Pumpsanlagen	(357)	(434)	-17,7%
Strombedarf (GWh)	53.236	54.197	-1,8%

(Quelle Terna AG, Monatsbericht zur Stromversorgung, Februar 2020)

Hinsichtlich der Erzeugung der Gruppe wird darauf hingewiesen, dass Ende Februar 2020 der Wasserstand in den Becken der Kraftwerke über dem historischen Durchschnitt lag, was auf gute Ergebnisse hoffen lässt. Der Wetterdienst der Autonomen Provinz Bozen berichtete von einem Januar 2020, der von einer Abfolge von Hochdrucklagen über den Alpen geprägt war. Das Wetter war entsprechend sonnig mit mildem Klima und nur geringen Regenfällen. Auch der Monat Februar war mild und trocken. Einzig an der Grenze zu Nordtirol kam es zu nennenswerten Niederschlägen.

Hinsichtlich der Niederschläge folgten auf einen regen- und schneereichen Monat Dezember zwei Monate mit geringen Mengen. Insgesamt schloss der meteorologische

Winter 2019/2020 mit einem Defizit von zirka 20 % gegenüber dem Durchschnitt der letzten 30 Jahre.

Beim Absatzpreis für elektrischen Strom am Markt ist für die Monate Februar und März 2020 ein drastischer Einbruch zu verzeichnen. Der Strombörsenpreis PUN, der gegenüber dem Monat Dezember 2019 wieder angezogen und 47,47 Euro/MWh erreicht hatte, sank auf 39,30 Euro/MWh, respektive 31,99 Euro/MWh. Dieser Rückgang ist auf die epidemiologische Notfallsituation aufgrund von COVID-19 (besser bekannt als Coronavirus) zurückzuführen.

Wie mittlerweile bekannt ist, tauchte diese im Januar in China auf, verbreitete sich in den nachfolgenden Wochen auf fast allen Kontinenten und wurde deshalb am 11.

März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation WHO zur Pandemie erklärt.

Die OECD bezeichnete die Pandemie als „eine nie da gewesene Bedrohung für die Weltwirtschaft“, die in der Lage sei, das Wachstum zu verlangsamen oder sogar eine neue Phase der Rezession einzuleiten.

Im Verlauf der letzten Wochen haben die einzelnen Länder und die für die Steuerung der Notfallsituation zuständigen Behörden strenge Maßnahmen zur Eindämmung des Virus ergriffen, was zu erheblichen und weit verbreiteten Auswirkungen unterschiedlicher Art mit unvermeidlich negativen Konsequenzen für Wirtschaft, Produktion und den Finanzsektor führte. In dieser sich ständig fortentwickelnden Situation hat die Gruppe umgehend Maßnahmen ergriffen, um in Südtirol mit mehreren Initiativen Hilfe sowohl für Endkunden als auch für einige in der Bekämpfung der genannten Krise tätigen Vereinigungen zu leisten.

Zweifelsohne hatte das Herunterfahren und die anschließende Einstellung der produktiven Tätigkeiten negative Auswirkungen auf Energiebedarf und Energiepreise. Daran wird sich auch in der näheren Zukunft nichts ändern. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Gruppe bereits Schutzmaßnahmen gegen die Volatilität beim Strompreis ergrif-

fen und für den Verkauf des überwiegenden Teils ihrer Stromerzeugung Terminkontrakte abgeschlossen hat.

In wirtschaftlicher Hinsicht sind mit Sicherheit negative Auswirkungen zu erwarten, jedoch ist - zumindest, was die Südtiroler Kunden betrifft - das soziale und unternehmerische Gefüge der Autonomen Provinz Bozen traditionell stark und steht auf einer soliden Basis. Deshalb erscheint es ebenso berechtigt, nach Beendigung der Krisensituation eine rasche Erholung zu erwarten.

In der aktuellen, von extremer Unsicherheit geprägten Situation, kann die Gesamtheit und Reichweite der genannten negativen Auswirkungen nicht realistisch eingeschätzt werden. Die Gruppe hat jedoch einige anzunehmende Auswirkungen berücksichtigt und angemessene Rückstellungen in den konsolidierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 bilanziert.

Auf der Basis der derzeit verfügbaren Informationen wird auch unter Berücksichtigung der obigen Betrachtungen und Bewertungen nicht davon ausgegangen, dass die eventuellen negativen Auswirkungen, von denen weiter oben die Rede ist, so beschaffen sind, dass dadurch der angenommene weitere Fortbestand des Unternehmens, auf dessen Grundlage der Jahresabschluss und der konsolidierte Abschluss aufgestellt wurden, gefährdet ist.



Bericht gemäß Art. 123-bis Abs. 2 Buchst. b) Gv.D. 58/1998 betreffend das interne Risikomanagement- und Kontrollsystem

Alperia AG hat 2018 die Maßnahmen für die Entwicklung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems (das „interne Kontrollsystem“) weiter verstärkt, das geeignet ist, die typischen Risiken der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und des Konzerns zu überwachen. Diese Maßnahmen sind gegenwärtig noch in der Umsetzungsphase.

Das interne Kontrollsystem besteht aus einer Reihe von Regeln, Verfahren und Organisationsstrukturen mit dem Zweck, die Einhaltung der Strategien und die Verfolgung der folgenden Zwecke zu überwachen:

1. Wirksamkeit und Effizienz der Betriebsabläufe und -tätigkeiten;
2. Qualität und Zuverlässigkeit der wirtschaftlichen und finanziellen Informationen;
3. Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, der Gesellschaftssatzung sowie der betrieblichen Vorschriften und Verfahren;
4. Wahrung des Geschäftswerts und des Gesellschaftsvermögens sowie Vermeidung von Verlusten;

An den Kontroll-, Überwachungs- und Aufsichtsprozessen sind gegenwärtig beteiligt:

- der Aufsichtsrat;
- der Kontroll- und Risikoausschuss;
- der Vorstand;
- der Leiter der Funktion Internal Audit;
- der Leiter der Funktion Enterprise Risk;
- das Aufsichtsorgan.

Da ein dualistisches Verwaltungs- und Kontrollmodell angewandt wird, sind sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand der Muttergesellschaft aktiv an den Tätigkeiten zur Risikokontrolle beteiligt. Insbesondere gilt hierbei Folgendes:

- gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchst. (xii) der Satzung von Alperia AG bewertet der Aufsichtsrat „die Effizienz und

Angemessenheit des internen Kontrollsystems mit besonderem Augenmerk auf die Risikokontrolle, die Funktionsweise des Internal Audit und das EDV-Buchhaltungssystem“. Gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. (v) der Satzung übt der Aufsichtsratsvorsitzende, der den Vorsitz des Kontroll- und Risikoausschusses führt, „die Funktion der Überwachung und Einleitung der Abläufe und Systeme zur Kontrolle der Tätigkeit der Gesellschaft und des Konzerns aus ...“ und wendet gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. (vi) der Satzung zudem „unter Einhaltung des vom Vorstand beschlossenen und vom Aufsichtsrat genehmigten Budgets (...) die informatischen Hilfsmittel an, die notwendig sind, um die Richtigkeit und Angemessenheit der Organisationsstruktur sowie des von der Gesellschaft und der Gruppe umgesetzten Verwaltungs- und Rechnungswesens zu überwachen“.

- gemäß Art. 28 Abs. 1 der Satzung stehen ausschließlich dem Vorstand „die umfassendsten Befugnisse im Rahmen der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft zu“. Gemäß Art. 29 Abs. 1 der Satzung erstattet zudem der Vorstand „dem Aufsichtsrat Bericht über den allgemeinen Geschäftsverlauf sowie die aufgrund ihrer Größe und Eigenschaften wichtigsten, von der Gesellschaft oder ihren kontrollierten Gesellschaften durchgeführten Operationen und in jedem Fall über jene Operationen, an denen die Vorstandsmitglieder direkt oder über Dritte ein Interesse haben“.

Im Rahmen des Aufsichtsrats wurde der Kontroll- und Risikoausschuss gebildet, dessen Aufgabe es ist, den Aufsichtsrat in seiner Verantwortlichkeit für das interne Kontrollsystem mit unverbindlichen Vorschlägen, Ermittlungen und Beratung zu unterstützen.

Zur Prüfung der Angemessenheit und effizienten Funktionsweise der internen Kontrollsysteme, die dem Aufsichtsrat obliegt, sind Gespräche und der Austausch von Informationen mit den wichtigsten Akteuren erforderlich, darunter

insbesondere mit dem Aufsichtsorgan, dem Leiter der Funktion Internal Audit, dem Leiter der Funktion Enterprise Risk Management und den Kontrollorganen der beherrschten Gesellschaften, wofür regelmäßige Reporting- und Monitoringsysteme eingerichtet werden.

Der Leiter der Funktion Internal Audit ist für keinen Geschäftsbereich verantwortlich und untersteht dem Vorstandsvorsitzenden, wobei er in funktionaler Hinsicht auch dem Aufsichtsratsvorsitzenden Bericht erstattet.

Dieser Leiter hat direkten Zugriff auf alle Informationen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind.

Der Leiter berichtet über die Ergebnisse seiner Tätigkeit, die nach einem spezifischen Auditplan festgelegt ist, einschließlich der etwaigen festgestellten Mängel und der jeweils identifizierten Korrekturmaßnahmen mit Auditberichten, die dem Aufsichtsrat, dem Vorstand, dem Generaldirektor der Muttergesellschaft und dem Leiter der prüfungsgegenständlichen Funktion übermittelt werden. Sofern die Kontrollen Konzerngesellschaften betreffen, werden die Auditberichte an die zuständigen Organe der betroffenen Gesellschaft übermittelt.

Zudem werden zusammenfassende Jahresberichte über die im entsprechenden Zeitraum durchgeführten Tätigkeiten erstellt, die dem Aufsichtsrat und dem Vorstand übermittelt werden.

Der Leiter nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Aufsichtsrats, des Kontroll- und Risikoausschusses und des Vorstands teil.

Die Funktion Internal Audit, die im März 2020 mit der Einführung einer neuen Figur mit spezifischen Kompetenzen im Informatikbereich verstärkt werden wird, unterstützt das Aufsichtsorgan von Alperia AG und Gesellschaften der Gruppe, zu denen der Leiter gehört.

Im Geschäftsjahr 2019 führte der Leiter seine Tätigkeiten auf der Grundlage eines spezifischen Auditplans durch, den der Vorstand in der Sitzung vom 14. Februar 2019 nach Anhörung des Aufsichtsratsvorsitzenden genehmigt hatte. In seinem Jahresbericht vom 20. Februar 2020 für das Jahr 2019, der eine Zusammenfassung der im betreffenden Zeitraum durchgeführten Tätigkeiten enthält, wies der Leiter auf Folgendes hin: „Auf der Grundlage der im Jahr 2019 durchgeführten Audits ergaben sich keine Feststel-

lungen, aufgrund derer die Angemessenheit und Effizienz des internen Kontrollsystems als negativ beurteilt werden könnten.“

Was das Umsetzungsverfahren des Enterprise Risk betrifft, wird dieses kontinuierlich weiterentwickelt, mit dem Ziel, Instrumente umzusetzen, die zunehmend mehr auf die Erfordernisse im Hinblick auf die Kontrolle und das Management von Risiken ausgerichtet sind, welche durch die organisatorische Komplexität der Muttergesellschaft und der gesamten Gruppe, den Status als börsennotierende Anleiher emittierende Gesellschaft und die typischen Entwicklungen eines Multibusiness-Konzerns bedingt sind. Alperia AG leitete einen Bewertungs- und Reportingprozess der Risiken ein, der sich an die Methoden des Enterprise Risk Management und die Best Practices in diesem Bereich anlehnt und mit dem das Risikomanagement als wesentlicher und systematischer Bestandteil in die Managementprozesse integriert werden soll. Die wichtigsten Voraussetzungen, von welchen bei der Erstellung des Modells ausgegangen wurde, beziehen sich insbesondere auf den Industrieplan des Konzerns, der gerade aktualisiert wird. Ein wichtiges Merkmal der angewandten Methode betrifft die Möglichkeit, die Risiken miteinander zu vergleichen, um denen mehr Wert beimessen zu können, die als wesentlicher eingestuft werden. Ein weiteres Element betrifft die Einbeziehung der Risk-Owner mittels operativer Modalitäten, welche die deutliche Identifizierung der sie betreffenden Risiken, der entsprechenden Ursachen und der Managementmethoden ermöglichen. Die Risikobewertung basiert auf der Einführung zweier wesentlicher Variablen: der Auswirkungen auf die Betriebsergebnisse, falls das Risikoereignis eintritt, und der Eintrittswahr-



scheinlichkeit des ungewissen Ereignisses. Die Risikomessung erfolgt quantitativ.

Gewählt wurde eine modulare Methode, die einen stufenweisen Ansatz erlaubt, der darauf setzt, die Erfahrungen und vom Konzern angewandten Analysemethoden auszuweiten.

Im ersten Halbjahr 2019 identifizierte und bewertete die Funktion Enterprise Risk die nicht finanziellen Risiken (die sog. Reputationsrisiken wurden nicht berücksichtigt) und legte – in Abstimmung mit den betroffenen Gesellschaften – das sog. Rulebook für Alperia Trading GmbH und für Alperia Smart Services GmbH fest. Diese Dokumente definieren die Risikogrenzen, die Alperia AG den Tochtergesellschaften bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zugesteht, sowie die Informationsströme, die von den betroffenen Gesellschaften erstellt und regelmäßig der Muttergesellschaft übermittelt werden müssen.

Der Leiter dieser Funktion schied bedauerlicherweise im Juni 2019 aus, um sich neuen beruflichen Herausforderungen zuzuwenden, der neue Leiter trat erst im Januar 2020 seinen Dienst an. Er wurde im Übrigen aus der Belegschaft der Gruppe berufen und ist deshalb gut mit den Themen vertraut, mit denen diese konfrontiert ist.

Innerhalb von Alperia Trading GmbH und auch von Alperia Smart Services GmbH wurde die Funktion operatives Risk Management eingerichtet. Ihre Aufgabe besteht in beiden Fällen in der Überwachung des Marktrisikos (insbesondere des mit der Handelstätigkeit und dem Management der Energierohstoffe verbundenen Risikos) und des Risikos, das mit der Schätzung der Strommengen und den finanziellen Forderungen bei der Akquise und Verwaltung der Endkunden verbunden ist).

Während für Alperia Trading GmbH der mit dieser Aufgabe betraute Mitarbeiter auf dem Markt angeworben wurde und seine Tätigkeit im Oktober 2019 aufgenommen hat, wird für Alperia Smart Services GmbH derzeit noch ein geeigneter Kandidat gesucht.

Unter den Rahmen des allgemeinen Prozesses zur Erhebung und Analyse der Risikobereiche fällt auch der Prozess der Finanzberichterstattung.

Diesbezüglich wird beispielsweise darauf hingewiesen,

dass der Prozess zur Erstellung der jährlichen Finanzberichte und insbesondere die Beschreibung der wichtigsten Risiken und Unsicherheiten, denen Alperia und der Konzern ausgesetzt sind, mit den Informationsflüssen verknüpft sind, die mit der Abwicklung der Enterprise-Risk-Prozesse der Gesellschaft und des Konzerns zusammenhängen.

Für eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, welche die Gesellschaft und den Konzern betreffen, wird auf die jeweiligen Anhänge des Jahresabschlusses und des konsolidierten Jahresabschlusses verwiesen.

Wie bereits erwähnt, genehmigte der Vorstand im September 2017 die Vollversion des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells für Alperia AG.

Das Modell hat den Zweck, Verhaltensrichtlinien, Regeln und Prinzipien zur Regelung der Tätigkeit der Gesellschaft festzulegen, die all dessen Adressaten befolgen müssen, um im Rahmen der bei Alperia ausgeführten spezifischen sensiblen Tätigkeiten das Begehen der in Gv.D. 231/2001 vorgesehenen Straftaten zu verhindern und die korrekte und transparente Führung der betrieblichen Tätigkeiten sicherzustellen.

Die Umsetzung des Modells sieht vor, dass die als „sensibel“ eingestuften Tätigkeiten gemäß den ausdrücklich in diesem enthaltenen Vorgaben durchgeführt werden. Etwaige abweichende Verhaltensweisen können zu Strafmaßnahmen seitens der Gesellschaft führen. In Folge der Reorganisation des kommerziellen Bereichs des Konzerns mit Wirkung zum 1. Januar 2019 wird das Modell für Alperia Smart Services GmbH überarbeitet und gleichzeitig das neue Modell für Alperia Trading GmbH eingeführt. Außerdem wird das Modell von Alperia Bartucci AG überarbeitet, um es an die neue Gesellschafts- und Compliance-Struktur des Konzerns und von Biopower Sardegna GmbH anzugleichen.

Im Hinblick auf das Aufsichtsorgan der Muttergesellschaft wird darauf hingewiesen, dass dieses eine kollegiale Zusammensetzung aufweist und aus dem Leiter der Funktion Internal Audit sowie zwei externen Freiberuflern besteht. Im Februar 2020 ernannte die Muttergesellschaft das neue Organ für eine Dauer von drei Jahren und sicherte durch die Bestätigung der bereits bis dahin im Amt befindlichen Personen seine Handlungskontinuität.

Die Zusammensetzung und die Funktionen des Aufsichtsorgans entsprechen den Anforderungen gemäß Gv.D. Nr. 231/2001 und den entsprechenden Leitlinien des Unternehmerverbands Confindustria.

Insbesondere verfügt das Aufsichtsorgan über eigenständige Initiativ- und Kontrollbefugnisse, und die unabhängige Ausübung dieser Befugnisse wird sichergestellt (i) durch die Tatsache, dass die Mitglieder des Organs bei der Ausübung ihrer Funktion keinen hierarchischen Zwängen unterliegen, da sie direkt der höchsten operativen Ebene berichten, die aus dem Vorstandsvorsitzenden besteht, und (ii) durch die Anwesenheit eines externen Mitglieds als Vorsitzendem des Organs.

Die Mitglieder des Aufsichtsorgans verfügen über eine entsprechende Professionalität und mehrjährige, qualifizierte Erfahrungen bei Buchhaltungs-, Kontroll- und Organisationstätigkeiten sowie im Bereich Strafrecht und können sich sowohl interner Alperia-Ressourcen als auch externer Berater zur Ausführung der technischen Vorgänge bedienen, welche zur Ausübung der Kontrollfunktion erforderlich sind.

Das Organ hat die Aufgabe, die Funktionsweise und Einhaltung des Modells zu überwachen sowie für dessen kontinuierliche Aktualisierung zu sorgen. Das Aufsichtsorgan berichtet über die Umsetzung des Modells, das Auftreten eventueller kritischer Aspekte und die Notwendigkeit von Änderungsmaßnahmen.

Das Aufsichtsorgan erstattet dem Vorstand der Muttergesellschaft Bericht und informiert diesen über bedeutende Umstände oder Vorgänge im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Tätigkeit, wenn es dies für angebracht hält. Ein grundlegendes Element des Modells sowie Bestandteil des vorbeugenden Kontrollsystems ist der Ethikkodex des Konzerns, der die ethischen und deontologischen Grundsätze zum Ausdruck bringt, welche Alperia als ihre eigenen anerkennt, sowie die Leitlinien und Verhaltensprinzipien zur Vermeidung der Straftaten gemäß Gv.D. Nr. 231/2001. Der Kodex ist ein wesentliches Element des Modells, denn er bildet mit ihm ein systematisches Ganzes interner Regeln zur Verbreitung einer Kultur der betrieblichen Ethik und Transparenz. Der Kodex sieht den ausdrücklichen Hinweis auf die Einhaltung der dort enthaltenen Grundsätze und Regeln sowohl für die Gesellschaftsorgane als für alle Mitarbeiter des Konzerns und auch für all diejenigen vor, die ständig oder vorübergehend mit diesem interagieren.

Jede Gesellschaft des Konzerns ist aufgefordert, sich die Grundsätze des von Alperia angewandten Ethikkodex zu eigen zu machen und die am besten geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung dessen Einhaltung zu ergreifen. Der Ethikkodex ist auf der Website der Muttergesellschaft und der Gesellschaften (sofern übernommen) veröffentlicht.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die PricewaterhouseCoopers AG die Rechnungsprüfungsgesellschaft von Alperia AG und der Alperia Gruppe ist.



Konsolidierte Bilanz (Vermögens- und Finanzlage)	130	7.1.1 Zinsrisiko	158
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	131	Sensitivitätsanalyse in Bezug auf das Zinsrisiko	158
Aufstellung der Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals	134	7.1.2 Rohstoffrisiko	158
Konsolidierte Kapitalflussrechnung	136	7.2 Kreditrisiko	159
Erläuterungen	136	7.3 Kursrisiko	160
1. Allgemeine Hinweise	136	7.4 Liquiditätsrisiko	160
2 Zusammenfassung der wichtigsten angewandten Rechnungslegungsstandards	137	7.5 Operatives Risiko	161
2.1 Grundlage für die Erstellung	137	7.6 Aufsichtsrechtliches Risiko	161
2.2 Rechnungsaufstellungen	137	7.7 Schätzung des Fair Value	162
2.2.1. Form und Inhalt der Rechnungsaufstellungen	137	8. Informationen nach Geschäftssegmenten	163
2.2.2. Darstellungsmethode der Finanzinformationen	138	9. Hinweise zur Vermögens- und Finanzlage	164
2.3 Konsolidierungsumfang und dessen Veränderungen	138	9.1 Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte	164
2.4 Vom Rechnungslegungsgrundsatz IFRS 3 vorgeschriebene Informationen	138	9.2 Sachanlagen	165
Erwerb von SUM AG	139	9.3 Beteiligungen	166
Akquisition der Gruppe Green Power AG	140	9.4 Ansprüche für Steuervorauszahlungen und latente Steuerverbindlichkeiten	169
2.5 Konsolidierungsgrundsätze	140	9.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	169
Abhängige Unternehmen	140	9.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	170
Joint Arrangements	142	9.7 Vorräte	169
Transaktionen in Fremdwährungen	142	9.8 Liquide Mittel	171
2.6 Bewertungskriterien	142	9.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	172
Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte	142	9.10 Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufgegebene Geschäftsbereiche	173
Sachanlagen	143	9.11 Eigenkapital	174
Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten	144	9.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen	175
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen	144	9.13 Sozialleistungen an Arbeitnehmer	176
Finanzielle Vermögenswerte	145	9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)	178
Vorräte	145	Finanzierungen	179
Derivative Finanzinstrumente	146	Obligationsanleihe	180
Finanzinstrumente auf Rohstoffe	146	Derivatekontrakte	180
Ermittlung des Fair Value der Finanzinstrumente	147	Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16	180
Liquide Mittel	147	Sonstige Finanzverbindlichkeiten	180
Finanzielle Passiva, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	147	Nettofinanzverbindlichkeiten	181
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	147	9.15 Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)	182
Rückstellungen für das Personal – Sozialleistungen an Arbeitnehmer	148	9.16 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	184
Öffentliche Beihilfen	148	9.17 Laufende Steuerverbindlichkeiten	184
Umrechnung der Bilanzpositionen in ausländischer Währung	148	10. Anmerkungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	184
Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva (aufgegebene Geschäftsbereiche)	148	10.1 Erträge	184
Bilanzierung der Erträge	149	10.2 Sonstige Erlöse und Erträge	184
Bilanzierung der Kosten	150	10.3 Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	185
Steuern	150	10.4 Aufwendungen für Dienstleistungen	185
Branchenspezifische Informationen	150	10.5 Personalaufwand	186
3. Schätzungen und Annahmen	151	10.6 Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	186
3.1 Allgemeine Hinweise	151	10.7 Gewinn/(Verlust) aus der Messung der Beteiligungsanteile, die an verbundenen Gesellschaften und Joint Ventures gehalten werden, zum Fair Value	187
3.2 Änderungen bei den Schätzungen	151	10.8 Sonstige betriebliche Aufwendungen	187
3.3 Änderungen bei den Annahmen bezüglich des Werthaltigkeitstests für die Wasserkraftkonzessionen	151	10.9 Bewertungsergebnis der Beteiligungen	187
4. Seit 2019 geltende internationale Rechnungslegungsgrundsätze	151	10.10 Finanzerträge und -aufwendungen	188
4.1 IFRS 16 – Leasingverhältnisse	151	10.11 Steuern	188
Einleitung	151	10.12 Nettoergebnis der aufgegebenen Geschäftsbereiche	189
Die wesentlichen von IFRS 16 betroffenen Sachverhalte innerhalb der Alperia Gruppe	153	11. Verpflichtungen und Sicherheiten	189
Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 16	153	12. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen	190
4.2 Sonstige Rechnungslegungsgrundsätze	156	13. Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder	190
5. Internationale Rechnungslegungsgrundsätze, die nach 2019 angewendet werden	156	14. Bezüge der leitenden Angestellten mit strategischen Verantwortungen	190
6. Von IASB/IFRIC herausgegebene Rechnungslegungsstandards und Auslegungen, die noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen wurden	157	15. Vergütung der Rechnungsprüfungsgesellschaft	190
7. Informationen über Finanzrisiken	157	16. Nennenswerte Vorfälle nach dem Bilanzstichtag	192
7.1 Marktrisiko	158	17. Informationen gem. Art. 1 Absatz 125 Gesetz 124/2017	192
		Anhang A zum konsolidierten Abschluss – Konsolidierungsumfang	196
		Anhang B zum konsolidierten Jahresabschluss – Informationen zu den wichtigen, mit der Equity-Methode bewerteten Tochtergesellschaften	198

Konsolidierter Jahresabschluss der Alperia Gruppe

zum 31.12.2019



Konsolidierte Bilanz (Vermögens- und Finanzlage) (Werte in TEUR)

	Anmer- kungen	Zum 31.12.2019	Zum 31.12.2018
AKTIVA			
Konzessionen	9.1	512.086	555.291
Geschäftswert	9.1	81.588	74.966
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	9.1	10.824	4.010
Sachanlagen	9.2	848.615	814.941
Beteiligungen	9.3	37.634	38.638
Vorgezogene Steueransprüche	9.4	56.552	48.830
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	9.5	42.171	49.186
Summe langfristige Vermögenswerte		1.589.470	1.585.863
Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.6	293.566	235.440
Vorräte	9.7	17.572	16.663
Liquide Mittel	9.8	171.935	181.861
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	9.9	125.923	106.562
Summe der kurzfristigen Vermögenswerte		608.996	540.526
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche	9.10	104.033	64.746
SUMME DER AKTIVA		2.302.499	2.191.135
PASSIVA			
Langfristige Verbindlichkeiten			
Rückstellung für Risiken und Aufwendungen	9.12	42.499	27.610
Sozialleistungen an Arbeitnehmer	9.13	14.425	16.667
Passive latente Steuern	9.4	137.385	161.538
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	9.14	592.392	567.383
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	9.15	52.279	49.549
Summe langfristige Verbindlichkeiten		838.979	822.747
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.16	250.622	212.231
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	9.14	68.863	54.735
Laufende Steuerverbindlichkeiten	9.17	9.902	8.536
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	9.15	43.415	42.337
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten		372.800	317.839
Zur Veräußerung bestimmte Passiva und aufgegebene Geschäftsbereiche	9.10	25.889	20.100
SUMME PASSIVA UND EIGENKAPITAL		2.302.499	2.191.135

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (Werte in TEUR)

	Anmerkungen	2019	2018
ERTRÄGE			
Sonstige Erlöse und Erträge	10.1	1.523.276	1.220.971
	10.2	39.481	51.211
Summe sonstige Erlöse und Erträge		1.562.756	1.272.182
Kosten und Aufwendungen			
Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren	10.3	(579.546)	(494.000)
Aufwendungen für Dienstleistungen	10.4	(661.116)	(500.901)
Personalaufwand	10.5	(73.093)	(68.526)
Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen	10.6	(121.701)	(106.818)
(davon Wertberichtigungen von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen)		0	(1.052)
Gewinn/(Verlust) aus der Messung der Beteiligungsanteile, die an verbundenen Gesellschaften und Joint Ventures gehalten werden, zum Fair Value	10.7	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.8	(12.325)	(10.357)
Summe Aufwendungen		(1.447.781)	(1.180.602)
Betriebsergebnis		114.975	91.581
Finanzergebnis			
Bewertungsergebnis der Beteiligungen	10.9	(230)	(126)
Finanzerträge	10.10	32.296	8.963
Finanzaufwendungen	10.10	(63.487)	(29.265)
(davon Wertberichtigungen von Finanzforderungen)	10.10	0	(182)
Finanzergebnis		(31.421)	(20.428)
Ergebnis vor Steuern		83.554	71.152
Steuern	10.11	(14.581)	(12.078)
Nettoergebnis (A) der fortgeführten Geschäftsbereiche		68.974	59.075
Aufgegebene Geschäftsbereiche	10.12	(12.341)	(15.377)
Nettoergebnis (B) der aufgegebenen Geschäftsbereiche		(12.341)	(15.377)
Jahresüberschuss		56.633	43.698
davon auf den Konzern entfallend		56.210	42.445
davon auf Dritte entfallend		422	1.252
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung insgesamt			
Jahresüberschuss (A)		56.633	43.698
Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden können (steuerbereinigt)			
Gewinn/(Verlust) an Cash-Flow-Hedge-Instrumenten		(5.116)	(268)
Summe Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden können (B)		(5.116)	(268)
Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung, die nicht zu einem späteren Zeitpunkt in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden können (steuerbereinigt)			
Versicherungsmathematischer Gewinn/(Verlust) für leistungsorientierte Pläne von Sozialleistungen an Arbeitnehmer		(1.088)	197
Summe Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden können (C)		(1.088)	197
Summe sonstiger nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasster Gewinn (Verlust), bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen (B) + (C)		(6.204)	(71)
Summe Gesamtergebnis (A)+(B)+(C)		50.428	43.627
Summe Gesamtergebnis:			
davon auf den Konzern entfallend		50.006	42.374
davon auf Dritte entfallend		422	1.252

Aufstellung der Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals zum 31. Dezember 2018

(Werte in TEUR)	ANMERKUNGEN	Gesellschaftskapital	Gesetzliche Rücklage	Rücklage gem. Art. 5.4.2 Rahmenvereinbarung	Rücklage Art. 5.4.2 Time Adoption	Cash-flow-Hedge-Rücklage	Rücklage IAS 19	Sonstige Rücklagen konsolidiert	Gewinnvortrag (Verlustvortrag)	Jahresüberschuss	Eigenkapital des Konzerns	Fremdkapital	Konsolidiertes Eigenkapital
Zum 31. Dezember 2017		750.000	72.230	18.726	23.080	(1.887)	(3.641)	151.606	0	1.622	1.011.737	23.653	1.035.390
Verwendung des Jahresüberschussesanteils 2017 für Dividenden		0	1.262	0	0	0	0	0	(20.640)	(1.622)	(21.000)	(274)	(21.274)
Eigenkapital nach Beschluss zur Verwendung des Nettojahregebnisses		750.000	73.492	18.726	23.080	(1.887)	(3.641)	151.606	(20.640)	0	990.737	23.379	1.014.116
Forderungsverzicht seitens des Gesellschafters Autonome Provinz Bozen	(*)	0	0	4.334	0	0	0	0	0	0	4.334	0	4.334
Veränderung der Cash-flow-Hedge-Rücklage	7.7	0	0	0	0	(268)	0	0	0	0	(268)	0	(268)
Veränderung der Rücklage IAS 19	9.13	0	0	0	0	0	197	0	0	0	197	0	197
Veränderungen des Konsolidierungsumfanges	2.4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.209	1.209
Auswirkungen der Anwendung von IFRS 15	4.	0	0	0	(32.265)	0	0	0	0	0	(32.265)	0	(32.265)
Auswirkungen der Anwendung von IFRS 9	4.	0	0	0	(787)	0	0	0	0	0	(787)	0	(787)
Neuanpassung gem. IAS 17 der beteiligten E-Werk Moos Kons.-GmbH und Energie Schnals GmbH.	9.3	0	0	0	0	0	0	0	308	0	308	0	308
Sonstige Veränderungen		0	0	0	0	0	0	0	(93)	0	(93)	0	-93
Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns und konsolidiert		0	0	0	0	0	0	0	0	42.445	42.445	1.252	43.698
Zum 31. Dezember 2018		750.000	73.492	23.060	(9.972)	(2.155)	(3.444)	151.606	(20.425)	42.445	1.004.608	25.840	1.030.449

(*) Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 hat der Gesellschafter Autonome Provinz Bozen den Verzicht auf 4.334 TEUR erklärt, um besondere Verpflichtungen einzulösen, die er bei der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung anlässlich der Gründung von Alperia AG eingegangen war.

Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2018 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,02800 Euro.

Aufstellung der Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals zum 31. Dezember 2019

(Werte in TEUR)	ANMERKUNGEN	Gesellschaftskapital	Gesetzliche Rücklage	Rücklage gem. Art. 5.4.2 Rahmenvereinbarung	Rücklage Art. 5.4.2 Time Adoption	Cash-flow-Hedge-Rücklage	Rücklage IAS 19	Sonstige Rücklagen konsolidiert	Gewinnvortrag (Verlustvortrag)	Jahresüberschuss	Eigenkapital des Konzerns	Fremdkapital	Konsolidiertes Eigenkapital
Zum 31. Dezember 2018		750.000	73.492	23.060	(9.972)	(2.155)	(3.444)	151.606	(20.425)	42.445	1.004.608	25.840	1.030.449
Verwendung des Jahresüberschussesanteils 2018 für Dividenden		0	1.358	0	0	0	0	0	17.087	(42.445)	(24.000)	(1.226)	(25.226)
Eigenkapital nach Beschluss zur Verwendung des Nettojahregebnisses		750.000	74.850	23.060	(9.972)	(2.155)	(3.444)	151.606	(3.358)	0	980.608	24.615	1.005.223
Forderungsverzicht seitens des Gesellschafters Autonome Provinz Bozen	(*)	0	0	9.091	0	0	0	0	0	0	9.091	0	9.091
Veränderung der Cashflow-Hedge-Rücklage	9.13	0	0	0	0	(5.116)	0	132	0	0	(41)	0	(41)
Beendigung des Stromabatts für ehemalige Mitarbeiter	9.13	0	0	0	0	0	(1.088)	0	0	0	(1.088)	0	(1.088)
Veränderungen des Konsolidierungsumfanges	2.3	0	0	0	0	0	0	(1.667)	0	0	(1.667)	3.019	1.352
Veränderungen des Konsolidierungsumfanges		0	0	0	0	0	0	292	0	0	371	85	456
Sonstige Veränderungen		0	0	0	0	0	0	0	0	56.210	56.210	422	56.633
Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns und konsolidiert													
Zum 31. Dezember 2019		750.000	74.850	32.151	(9.972)	(7.271)	(4.400)	150.231	(3.511)	56.210	1.038.368	26.462	1.064.830

(*) Mit Schreiben vom 28. Juni 2019 hat der Gesellschafter Autonome Provinz Bozen den Verzicht auf 9.091 TEUR erklärt, um besondere Verpflichtungen einzulösen, die er bei der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung anlässlich der Gründung von Alperia AG eingegangen war.

Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2019 pro Aktie beschlossene Dividende belief sich auf 0,03200 Euro.

GEWINN JE AKTIE

Der Gewinn je Aktie wird ermittelt, indem das Jahresergebnis durch die Anzahl der zum 31. Dezember 2019 in Umlauf befindlichen Stammaktien der Muttergesellschaft geteilt wird.

Jahresergebnis des Konzerns (TEUR) 56.210

Zahl der Stammaktien (in Tausenden): 750.000

Gewinn je Aktie und verwässert: 0,0749

Konsolidierte Kapitalflussrechnung

(Werte in TEUR)	ANMERKUNGEN	2019	2018
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit			
Ergebnis vor Steuern		71.214	55.775
Fortgeführte Geschäftsbereiche		83.554	71.152
Aufgegebene Geschäftsbereiche		(12.341)	(15.377)
Berichtigungen, um das Ergebnis vor Steuern an den Cashflow aus betrieblichen Tätigkeiten anzugleichen:			
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	10.6	96.709	95.571
Nettorückstellungen in Fonds und Abschreibung der Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerte	10.6	26.003	10.364
(Nettogewinne) Nettoverluste aus Veräußerungen von Sach- und Finanzanlagen		(2.297)	0
Bewertungsergebnis der Beteiligungen	10.9	230	126
Fair Value der derivativen Sicherungsderivate mit OIC-Deckung		(6.796)	1.271
Wechselkurseffekt	10.10	17	(15)
Nettofinanzaufwendungen/(-erlöse)	10.10	31.174	20.317
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit vor den Veränderungen des Umlaufvermögens		145.040	127.634
Veränderungen des Umlaufvermögens			
Vorräte	9.7	(909)	10.259
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	9.4, 9.5, 9.6, 9.9, 9.10	(42.745)	(10.386)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	9.15, 9.16, 9.17	(3.280)	(43.635)
Cashflow aus der Veränderung des Umlaufvermögens		(46.933)	(43.762)
Inanspruchnahme des Fonds für Risiken und Aufwendungen	9.12	(6.560)	(22.924)
Inanspruchnahme des Fonds für Vergünstigungen für Arbeitnehmer	9.13	(3.437)	(1.556)
Bezahlte Nettofinanzierungskosten		(30.670)	(13.510)
Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit (A)		128.654	101.657
davon aufgegebene Geschäfte		(2.001)	(9.267)
Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
Nettoinvestitionen in			
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	9.1, 9.2	(140.177)	(120.567)
Nettoinvestitionen in Unternehmen (oder Unternehmenszweige) abzüglich der erworbenen flüssigen Mittel	2.4	(19.914)	(16.534)
Cashflow aus der Veräußerungstätigkeit			
Sachanlagen, immaterielle Vermögensgegenstände und Finanzanlagen	9.1, 9.2, 9.3	43.521	19.496
Cashflow aus der Investitionstätigkeit (B)		(116.571)	(117.605)
davon aufgegebene Geschäfte		(3)	(308)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
Veränderung der Nettofinanzverbindlichkeiten			
Dividendenausschüttungen	9.14	(15.801)	9.180
		(16.135)	(10.416)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (C)		(31.936)	(1.236)
davon aufgegebene Geschäfte		(7.764)	(589)
Netto-Cashflow des Geschäftsjahrs (A+B+C)		(19.853)	(17.184)
davon aufgegebene Geschäfte		(9.768)	(10.164)
Liquide Mittel zu Beginn des Geschäftsjahrs		181.861	191.031
Flüssige Mittel aus dem Erwerb unter Abschn. "2.4 Vom Rechnungslegungsgrundsatz IFRS 3 vorgeschriebene Informationen"		9.927	8.014
Liquide Mittel am Ende des Geschäftsjahrs		171.935	181.861



Erläuterungen

1. Allgemeine Hinweise

Die Muttergesellschaft Alperia AG („Gesellschaft“ oder „Alperia“) ist eine Gesellschaft, die in Italien gegründet und ansässig und nach der Rechtsordnung der Italienischen Republik organisiert ist und ihren Sitz in Bozen, Zwölfmalgreiener Straße 8, hat. Zum 31. Dezember 2019 war die Aufstellung des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft so, wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Beschreibung	Zahl der Aktien	Nennwert (TEUR)	% des Grundkapitals
Autonome Provinz Bozen	347.852.466	347.852	46,38 %
Gemeinde Bozen	157.500.000	157.500	21,00 %
Gemeinde Meran	157.500.000	157.500	21,00 %
Selfin GmbH	87.147.534	87.148	11,62 %
Gesamtbetrag	750.000.000	750.000	100,00 %

Beteiligungen von Alperia



- **46,38%** Autonome Provinz Bozen
- **21 %** Gemeinde Bozen
- **21 %** Gemeinde Meran
- **11,62 %** Selfin GmbH

Alperia und die von ihr abhängigen Gesellschaften („Alperia-Gruppe“, „Gruppe“ oder „Konzern“) sind in fünf verschiedenen Geschäftsbereichen tätig, die wie folgt zusammengefasst werden:

- Erzeugung (Wasserkraft und Photovoltaik);
- Vertrieb und Trading (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen)
- Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
- Wärme und Dienstleistungen (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
- Smart Region (Betrieb von Glasfasernetzen und Energieeffizienz-Dienstleistungen).

2 Zusammenfassung der wichtigsten angewandten Rechnungslegungsstandards

Nachstehend sind die wichtigsten Kriterien und Grundsätze aufgeführt, die bei der Aufstellung und Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses des Konzerns („konsolidierter Abschluss“) angewandt wurden. Diese Rechnungslegungsstandards wurden kohärent für die in diesem Dokument vorgestellten Zeiträume angewandt.

2.1 Grundlage für die Erstellung

Die Europäische Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vom 19. Juli 2002 führte ab dem Geschäftsjahr 2005 die verpflichtende Anwendung der International Financial Reporting Standards („IFRS“) ein, die vom International Accounting Standards Board („IASB“) herausgegeben und von der Europäischen Union („EU IFRS“ oder „internationale Rechnungslegungsstandards“) zur Erstellung der Jahresabschlüsse von Gesellschaften angewandt wird, deren Kapitalanteile und/oder Anleihen an einem geregelten Markt in der Europäischen Gemeinschaft notiert sind. Am 23. Juni 2016 beschloss die Gesellschaft ein Anleihenemissionsprogramm mit der Bezeichnung „Euro Medium Term Note Programm“ („EMTN“), das an der irischen Börse mit einem Höchstbetrag von 600 Mio. Euro notiert ist. Am 27. Juni 2016 emittierte die Gesellschaft die ersten beiden Tranchen der Anleihen mit einem Nennwert von 125 Mio. bzw. 100 Mio. Euro, die am 30. Juni 2016 zum Handel zugelassen wurden. Am 23. Dezember 2016 emittierte die Gesellschaft die dritte Tranche der Anleihen zu einem Nennwert von 150 Mio. Euro. Im Lauf des Jahres 2017 emittierte die Gesellschaft schließlich die vierte Tranche der Anleihen zu einem Wert von 935 Mio. NOK.

Damit hat Alperia seit 2016 den Status eines Unternehmens von öffentlichem Interesse und ist somit zur Erstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses gemäß den EU-IFRS verpflichtet.

Der vorliegende konsolidierte Abschluss wurde nach den internationalen Rechnungslegungsstandards und im Hinblick auf die Fortführung des Unternehmens erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass unter EU-IFRS alle „International Financial Reporting Standards“, alle „International Accounting Standards“ (IAS), alle Auslegungen des „International Reporting Interpretations Committee“ (IFRIC), vorher als „Standing Interpretations Committee“ bezeichnet, zu verstehen sind, die zum Zeitpunkt der Feststellung des konsolidierten Abschlusses

von der Europäischen Union nach dem von der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 vorgesehenen Verfahren übernommen wurden.

Der vorliegende konsolidierte Jahresabschluss wurde auf der Grundlage des besten Kenntnisstands der internationalen Rechnungslegungsvorschriften und unter Berücksichtigung der besten einschlägigen Literatur erstellt. Etwaige zukünftige Orientierungen und Aktualisierungen im Hinblick auf die Auslegung werden sich in den folgenden Geschäftsjahren nach den jeweils von den entsprechenden Rechnungslegungsstandards vorgesehenen Modalitäten niederschlagen.

Dieser Entwurf des konsolidierten Jahresabschlusses wird dem Vorstand der Gesellschaft am 16. März 2020 sowie dem Aufsichtsrat von Alperia AG am 11. Mai 2020 zur Feststellung vorgelegt.

2.2 Rechnungsaufstellungen

2.2.1. Form und Inhalt der Rechnungsaufstellungen

Relativamente alla forma e al contenuto dei prospetti contabili consolidati, il Gruppo ha operato le seguenti scelte:

1. die Aufstellung betreffend die Vermögens- und Finanzlage weist die kurzfristigen und langfristigen Aktiva separat aus, was auch für die kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten gilt;
2. in der Aufstellung der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung sind Aufwand und Erträge nach ihrer Art klassifiziert;
3. die Aufstellung der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung umfasst außer dem Jahresüberschuss auch die Veränderungen des Eigenkapitals, welche sich auf wirtschaftliche Positionen beziehen und gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards ausdrücklich unter den Bestandteilen des Eigenkapitals ausgewiesen werden müssen. Diese Aufstellung wird als „sonstiges Ergebnis“ oder OCI (Other Comprehensive Income) bezeichnet;
4. die konsolidierte Kapitalflussrechnung wird nach der indirekten Methode dargestellt;
5. Aufstellung der Bewegung des Konzerneigenkapitals und des konsolidierten Eigenkapitals.

iDiese Aufstellungen stellen die Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage des Konzerns am besten dar.

Dieser Jahresabschluss wurde in Euro aufgestellt, der vom Konzern genutzten Währung. Die in den Bilanzschemata sowie den Detailtabellen im Anhang aufgeführten Werte sind vorbehaltlich anderweitiger Angaben in TEUR ausgewiesen.

Der konsolidierte Abschluss unterliegt einer Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG, dem Rechnungsprüfer der Gesellschaft und des Konzerns.

2.2.2. Darstellungsmethode der Finanzinformationen

Dieser konsolidierte Abschluss ermöglicht keinen vollständigen Vergleich der Vermögens- und Wirtschaftssalden zum 31. Dezember 2019 mit denen des Vorjahrs aufgrund:

- der Auswirkungen der ersten Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 16, auf den im Abschnitt „4. Seit 2019 geltende internationale Rechnungslegungsgrundsätze“ dieser Erläuterungen näher eingegangen wird;
- der 2019 vorgenommenen Klassifizierung unter den aufgegebenen Geschäftsbereichen der Konzerngesellschaften Ottana Solar Power AG und Selsolar Monte San Giusto GmbH sowie der aus Glasfaseranlagen der Gesellschaften Alperia Fiber GmbH und Alperia Smart Services GmbH bestehenden, in einem Unternehmenszweig untergebrachten Vermögenswerte;
- der Änderung des Konsolidierungsumfangs des Konzerns, wie unter Abschnitt „2.3 Konsolidierungsumfang und dessen Veränderungen“ dieser Erläuterungen dargestellt;
- der erfolgten Umgliederung einiger Salden zum 31. Dezember 2018 zu dem Zweck einer besseren Vergleichbarkeit der in diesem konsolidierten Jahresabschluss aufgeführten Informationen zur Vermögens- und Finanzlage; diese Änderungen werden im Folgenden tabellarisch dargestellt.

(Werte in TEUR)	31.12. 2018	31.12. 2018 Angepasst	Differenz
AKTIVA			
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	50.678	49.186	(1.492)
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	105.070	106.562	1.492

2.3 Konsolidierungsumfang und dessen Veränderungen

Der konsolidierte Abschluss umfasst die Vermögens- und Wirtschaftslage der Muttergesellschaft Alperia für das Geschäftsjahr 2019 sowie der abhängigen Gesellschaften. Diese Jahresabschlüsse wurden ggf. berichtigt, um sie an die Rechnungslegungsstandards der Muttergesellschaft anzupassen.

Im Folgenden ist die Gesellschaftsstruktur der Alperia Gruppe zum 31. Dezember 2019 aufgeführt.

den Erwerb durch Alperia AG eines Mehrheitsanteils in Höhe von 70 % der Stimmrechte der Gesellschaft SUM AG, die anschließend am 14. Januar 2019 ihren Firmennamen in Alperia SUM AG geändert hat;

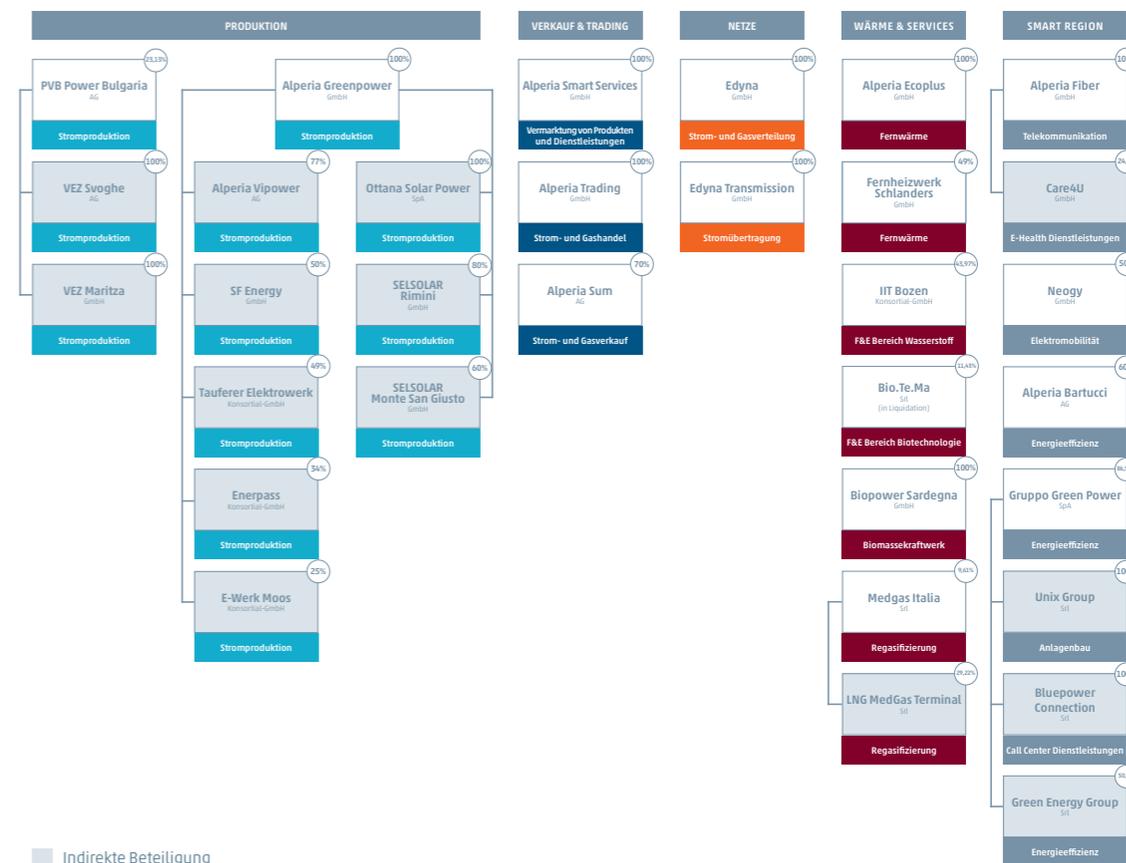
- den Erwerb in zwei Schritten durch Alperia AG eines Mehrheitsanteils in Höhe von 86,53 % an der Gesellschaft Gruppo Green Power AG und infolgedessen an Unix Group GmbH, Blue Power Connection GmbH und Green Energy Group GmbH;
- die Halbierung des 100%-Anteils von Alperia AG am Gesellschaftskapital der Tochtergesellschaft Neogy GmbH (zuvor Alperia Smart Mobility GmbH) durch Teilabtretung und die dem eintretenden Gesellschafter vorbehaltener Kapitalerhöhung;
- die am 3. Oktober 2019 erfolgte Gründung durch Alperia Fiber GmbH zusammen mit weiteren Gesellschaftern der Gesellschaft Care4U GmbH.

Die komplette Liste der zum 31. Dezember 2019 unter den Konsolidierungskreis fallenden Gesellschaften unter Angabe der zur Aufstellung des konsolidierten Zwischenberichts herangezogenen Konsolidierungsmethode ist in **Anhang A** zu diesem Dokument aufgeführt.

Anhang B enthält hingegen die Informationen zu den wichtigen, mit der Equity-Methode bewerteten Tochtergesellschaften, die von Abschnitt B12 und folgenden des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 12 verlangt werden (es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Anhang enthaltenen Daten aus den Jahresabschlüssen der Tochtergesellschaften entnommen sind).



31.12.2019



2.4 Vom Rechnungslegungsgrundsatz IFRS 3 vorgeschriebene Informationen

Erwerb von SUM AG

Der Erwerb der Mehrheit am Aktienpaket der Gesellschaft SUM AG, der am 14. Januar 2019 abgeschlossen wurde, ermöglichte es, die Ziele einer Verstärkung der strategischen Präsenz der Alperia Gruppe in Nordostitalien zu konkretisieren. Zur Transaktion gehörte der Abschluss einer Gesellschaftsnebenabrede mit den Minderheitsaktionären der SUM AG. Diese enthält neben der Festlegung bestimmter Aspekte der diesbezüglichen Steuerung auch:

- die Gewährung einer Put-Option, die den Minderheitsgesellschaftern das Recht, aber nicht die Pflicht,

einräumt, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens die gesamte Minderheitsbeteiligung der abhängigen Gesellschaft gegen einen Betrag, der dem Fair Value gleichkommt, zu veräußern;

- die Gewährung einer Call-Option, die der Alperia Gruppe das Recht, aber nicht die Pflicht, einräumt, innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens, der mit dem für die Put-Option vorgesehenen übereinstimmt, von den Minderheitsaktionären die gesamte Minderheitsbeteiligung der abhängigen Gesellschaft zu demselben Betrag zu erwerben, der für die Ausübung der Put-Option vorgesehen ist.

Die durchgeführte Analyse der oben genannten Gesellschaftsnebenabrede gem. Abschn. B3 Anhang B zu IFRS

10 bestätigte, dass die Transaktion zur Übertragung der Beherrschung von SUM AG auf die Alperia Gruppe führt, die diese deshalb mit der integralen Methode ab Januar 2019 konsolidiert.

Das gleichzeitige Bestehen zum Zeitpunkt der fraglichen Business Combination einer Put-Option und einer Call-Option, die untereinander symmetrisch und mit einem dem Fair Value gleichkommenden Ausübungspreis bewertet sind, erforderte außerdem im Sinne einer zusammengeführten Auslegung der internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 10, IAS 32 und IFRS 9 die Bilanzierung einer Finanzverbindlichkeit (sog. „Redemption Liability“) im konsolidierten Jahresabschluss in Höhe des aktuellen Werts des erwarteten Zahlbetrags bei Ausübung der Put-Option oder der Call-Option mit dem Konzerneigenkapital als Gegenbuchung. Die fragliche Verbindlichkeit erhöhte sich im Verlauf des Geschäftsjahrs infolge der Buchung von Zinsverbindlichkeiten, die im Lauf der Zeit fällig werden.

Im Zuge des Erwerbs von Alperia SUM AG wurden gem. IFRS 3 im Jahresabschluss der Alperia Gruppe Vermögenswerte in Höhe von insgesamt 28.769 TEUR bilanziert. Diese bezogen sich vorwiegend auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (13.380 TEUR) und flüssige Mittel (10.341 TEUR) sowie auf Passiva in Höhe von insgesamt 19.728 TEUR, die im Wesentlichen auf Verbindlichkeiten unterschiedlicher Art zurückzuführen sind. Die im konsolidierten Nettovermögen enthaltenen Minderheitsanteile betragen bei der ersten Konsolidierung nach der Purchase Price Allocation 2.712 TEUR.

Schließlich wird auch darauf hingewiesen, dass in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung der Alperia Gruppe zum 31. Dezember 2019 vor Bereinigung der Konsolidierung Erlöse und sonstige Erträge enthalten sind, von denen 140.279 TEUR auf die Gesellschaft Alperia SUM AG zurückzuführen sind, sowie ein Nettogewinn von 1.011 TEUR, mit einem auf Dritte entfallenden Anteil von 303 TEUR.

Akquisition der Gruppe Green Power AG

Am 5. August 2019 unterzeichnete Alperia AG eine Vereinbarung über die Akquisition von 71,88 % der Aktien von Gruppo Green Power AG, einem Unternehmen aus Mirano in der Provinz Venedig, die im Bereich der Energieeffizienz-Dienst-

leistungen für Haushalte tätig und am Marktsegment AIM Italia von Borsa Italiana AG gelistet ist. Auf den Erwerb dieses Aktienpakets, der am 9. September 2019 mit der notariellen Beurkundung abgeschlossen wurde, folgte ein öffentliches Pflicht-Übernahmeangebot, mit dem sich der in Besitz von Alperia AG befindliche Aktienanteil um weitere 14,65 % erhöhte.

Die gesamte Transaktion erfolgte in der Absicht, die Präsenz der Alperia Gruppe in Nordostitalien in einem Bereich zu stärken und zu konsolidieren, der als strategisch für das künftige Wachstum ihres Geschäfts mit intelligenten Energiedienstleistungen betrachtet wird, und bestätigt das vom aktuellen Industrieplan vorgesehene externe Wachstum der Gruppe. Infolge des Erwerbs von Gruppo Green Power AG gelangte die Alperia Gruppe indirekt auch in den Besitz von Beteiligungen an den folgenden Gesellschaften: Green Energy Group GmbH (50,1 %), Bluepower Connection GmbH (100 %), Unix Group GmbH (100 %) und Soluzioni Green GmbH (100%); die letzteren beiden Unternehmen wurden Ende 2019 im Übrigen einer Fusion unterzogen.

Die Purchase Price Allocation bezüglich der genannten Transaktion, bei der die wichtigsten Berichtigungen die Anpassung des bilanzierten Fair Value der geleasteten Unternehmenszentrale und die Streichung einiger immaterieller Vermögenswerte betrifft, führte zur Bilanzierung eines Geschäftswerts von 8.422 TEUR. Dieser ist auf die wichtigen Synergien zurückzuführen, deren Umsetzung die Gruppe in der Zukunft erwartet, auch in der Folge der Zusammenführung der drei erworbenen Gesellschaften.

Im Zuge des Erwerbs von Gruppo Green Power AG wurden gem. IFRS 3 im Jahresabschluss der Alperia Gruppe Vermögenswerte in Höhe von insgesamt 10.387 TEUR bilanziert. Diese bezogen sich vorwiegend auf Sachanlagen (2.653 TEUR), Vorräte (1.981 TEUR), Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (1.263 TEUR), Steuerforderungen (1.351 TEUR) und flüssige Mittel (414 TEUR) sowie Passiva in Höhe von insgesamt 8.670 TEUR, die im Wesentlichen auf Rückstellungen und Verbindlichkeiten unterschiedlicher Art zurückzuführen sind. Die im konsolidierten Nettovermögen enthaltenen Anteile Dritter betragen bei der ersten Konsolidierung nach der Purchase Price Allocation 306 TEUR.

Schließlich wird auch darauf hingewiesen, dass in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung der Alperia Gruppe zum 31. Dezember 2019 vor Bereinigung der Konsolidierung Erlöse und sonstige Erträge enthalten sind, von denen 7.149

TEUR auf Gruppo Green Power zurückzuführen sind, sowie ein Nettoverlust von 3.112 TEUR, mit einem auf Dritte entfallenden Anteil von 383 TEUR. Diese Daten beziehen sich auf den Zeitraum des zweiten Halbjahrs 2019.

2.5 Konsolidierungsgrundsätze

Nachstehend sind die Kriterien aufgeführt, welche der Konzern zur Festlegung des Konsolidierungsumfangs angewandt hat, sowie die entsprechenden Konsolidierungsgrundsätze.

Abhängige Unternehmen

Abhängige Unternehmen sind jene, die vom Konzern beherrscht werden. Der Konzern beherrscht eine Gesellschaft, wenn er der Veränderlichkeit der Ergebnisse der Gesellschaft ausgesetzt ist und durch seine Kontrolle über die Gesellschaft einen maßgeblichen Einfluss auf deren Ergebnisse ausüben kann. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass eine Kontrolle vorliegt, wenn die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehr als die Hälfte der Stimmrechte hält, wobei auch die potenziellen oder wandelbaren Stimmrechte berücksichtigt werden.

Alle abhängigen Unternehmen werden mit der integralen Methode ab dem Zeitpunkt konsolidiert, an dem die Kontrolle auf den Konzern übertragen wurde. Aus der Konsolidierung ausgeschlossen werden sie dagegen ab dem Zeitpunkt, an dem diese Kontrolle wegfällt.

Der Konzern wendet die zur Bilanzierung der Unternehmenszusammenschlüsse die Acquisition Method (Erwerbsmethode) an. Nach dieser Methode gilt Folgendes:

1. das in einen Unternehmenszusammenschluss übertragene Entgelt wird zum Fair Value bewertet. Dieser errechnet sich als Summe der Fair Values der von der Gruppe zum Erwerbszeitpunkt übertragenen Aktiva und übernommenen Passiva und der im Tausch für die erworbene Unternehmenskontrolle emittierten Kapitalinstrumente. Die bei der Transaktion anfallenden Nebenaufwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung zu dem Zeitpunkt, an dem sie bestritten werden, erfasst;
2. die übernommenen identifizierbaren Aktiva und die übernommenen Passiva werden zum Erwerbszeitpunkt zum Fair Value erfasst, den sie zum Erwerbszeitpunkt

aufweisen. Eine Ausnahme gilt für die latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an die Arbeitnehmer, die Verbindlichkeiten oder Kapitalinstrumente in Bezug auf Zahlungen, die auf Aktien des übernommenen Unternehmens basieren, oder auf Zahlungen, die auf Aktien des Konzerns basieren, die als Ersatz für Verträge des übernommenen Unternehmens emittiert wurden, sowie für zur Veräußerung bestimmter Vermögenswerte (oder Gruppen von Aktiva und Passiva), die dagegen nach dem Grundsatz der Periodenabgrenzung bewertet werden;

3. der Geschäftswert wird als der Überschuss zwischen der Summe der in den Unternehmenszusammenschluss übertragenen Vergütungen, dem Wert des Fremdkapitals und dem Fair Value der etwaigen, zuvor am übernommenen Unternehmen gehaltenen Beteiligungen im Vergleich zum Fair Value der zum Erwerbszeitpunkt übernommenen Nettoaktiva und Passiva ermittelt. Übersteigt der Wert der zum Erwerbszeitpunkt übernommenen Nettoaktiva und Passiva die Summe der übertragenen Vergütungen, des Werts des Fremdkapitalanteils und des Fair Value der etwaigen, zuvor am übernommenen Unternehmen gehaltenen Beteiligungen, so wird dieser Überschuss unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung als Ertrag aus der abgeschlossenen Transaktion erfasst;
4. etwaige Vergütungen, die von im Vertrag über den Unternehmenszusammenschluss vorgesehenen Bedingungen abhängig gemacht werden, werden mit dem Fair Value zum Erwerbszeitpunkt angesetzt und zwecks der Ermittlung des Geschäftswerts in den Wert der in den Unternehmenszusammenschluss übertragenen Vergütungen eingerechnet.

Bei Unternehmenszusammenschlüssen, die in Phasen erfolgten, wird die ehemals am übernommenen Unternehmen gehaltene Beteiligung zum Zeitpunkt der Übernahme der Kontrolle zum Fair Value neu bewertet, und der sich ergebende etwaige Gewinn oder Verlust wird in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Sind die Anfangswerte eines Unternehmenszusammenschlusses am Bilanzstichtag, an dem der Zusammenschluss erfolgt, unvollständig, bilanziert der Konzern in seinem konsolidierten Abschluss die vorläufigen Werte der Elemente, für welche die Bilanzierung nicht abgeschlossen werden kann. Diese vorläufigen Werte werden in der Bewertungsperiode um die neu erlangten Informationen

über zum Erwerbszeitpunkt bestehende Fakten und Umstände - die sich, wenn sie bekannt gewesen wären, auf den Wert der zu diesem Zeitpunkt ausgewiesenen Aktiva und Passiva ausgewirkt hätten - berichtigt.

Joint Arrangements

Der Konzern wendet bei der Bewertung der Vereinbarungen über die gemeinsame Kontrolle den IFRS 11 an. Nach IFRS 11 kann eine Vereinbarung über eine gemeinsame Kontrolle auf der Grundlage einer substanziellen Analyse der Rechte und Pflichten der Parteien entweder als gemeinsame Geschäftstätigkeit oder als Joint Venture klassifiziert werden. Bei Joint Ventures handelt es sich um Vereinbarungen mit gemeinschaftlicher Kontrolle, bei denen die Parteien (Joint Venturers), welche die gemeinsame Kontrolle ausüben, u. a. Ansprüche am Nettovermögen der Vereinbarung, besitzen. Bei der gemeinsamen Geschäftstätigkeit handelt es sich um Vereinbarungen über die gemeinsame Kontrolle, bei denen jede Partei Ansprüche an den Vermögenswerten besitzt und die Verpflichtungen für die vereinbarungsgegenständlichen Verbindlichkeiten übernimmt. Joint Ventures werden nach der Equity-Methode bilanziert, während die Beteiligung an einer gemeinsamen Geschäftstätigkeit die Bilanzierung der Aktiva/Passiva und des Aufwands/Ertrags in Verbindung mit der Vereinbarung auf Basis der jeweils zustehenden Rechte/Pflichten unabhängig vom jeweiligen Beteiligungsanteil beinhaltet.

Transaktionen in Fremdwährungen

Transaktionen in einer Fremdwährung werden zum am Tag der Transaktion gültigen Wechselkurs erfasst. Monetäre Aktiva und Passiva, die in einer Fremdwährung denominated sind, werden anschließend dem zum Zeitpunkt des Geschäftsjahresabschlusses geltenden Wechselkurs angepasst. Wechselkursdifferenzen, die sich eventuell aus Handels- und Finanztransaktionen ergeben, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Posten „Finanzaufwendungen“ und „Finanzerträge“ bilanziert.

Nicht monetäre Aktiva und Passiva, die in einer Fremdwährung denominated sind, werden zu den Anschaffungskosten verbucht, wobei der am Tag der Ersterfassung der Transaktion gültige Wechselkurs herangezogen wird.

2.6 Bewertungskriterien

Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

Konzessionen und sonstige immaterielle Vermögenswerte bestehen aus nicht monetären Elementen, die identifizierbar sind und keine physische Substanz aufweisen, die kontrollierbar und in der Lage sind, künftigen wirtschaftlichen Nutzen zu erzeugen, sowie aus dem Geschäftswert, wenn dieser entgeltlich erworben wurde.

Konzessionen und sonstige immaterielle Vermögenswerte werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfasst, einschließlich der direkt zurechenbaren Aufwendungen, um den Vermögenswert für dessen Verwendung vorzubereiten, bereinigt um die kumulierten Abschreibungen und etwaige Wertverluste.

Im konsolidierten Abschluss wurden die Konzessionen vorwiegend bei Unternehmenszusammenschlüssen in der Bewertung der übertragenen Aktiva zum Fair Value erfasst. Der Wert wird basierend auf der Laufzeit abgeschrieben. Zum Jahresende oder auch häufiger wird der Wert in jedem Fall einem Impairment Test unterzogen, um etwaige Wertminderungen zu erfassen.

Bei diesem Test wird der Buchwert (Carrying Value) des Vermögensgegenstands oder der Gruppe von Vermögensgegenständen als Bestandteile der Einheit, die Finanzflüsse erzeugt, mit dessen erzielbaren Wert verglichen, der sich aus dem größeren Wert zwischen dem Fair Value (bereinigt um etwaige Verkaufsaufwendungen) und dem Wert der aktualisierten Nettokassaflüsse ergibt, die voraussichtlich von den Vermögensgegenständen oder der Gruppe von Vermögensgegenständen als Bestandteile des Nutzungswerts erzeugt werden; diese werden für jede einzelne Anlage identifiziert, für die eine Konzession für die Stromerzeugung vorliegt.

Zur Durchführung des Impairment-Tests wurden der Cashflow für den Zeitraum der Laufzeit der Konzession, der aus dem vom Konzern erstellten Industrieplan entnommen wurde, sowie der voraussichtliche Restwert der Bauten und der während der Laufzeit der Konzession erzielten Vermögenswerte, welche der Konzern bei Ablauf der Konzession prognostiziert, herangezogen.

Der zur Aktualisierung des Cashflows herangezogene Kapitalkostensatz (WACC), der die Marktbewertungen der Geldkosten

und die spezifischen Risiken des Tätigkeitsbereichs vor Steuern widerspiegelt, beträgt 6,8 % für den wichtigsten Markt des Konzerns: die Wasserkraft.

Der aus den Unternehmenszusammenschlüssen herrührende Geschäftswert wird anfänglich zum Anschaffungspreis zum Erwerbszeitpunkt bilanziert. Der Geschäftswert wird nicht abgeschrieben, sondern Prüfungen unterzogen, um jährlich oder häufiger, wenn besondere Ereignisse oder geänderte Umstände darauf hindeuten, dass ein Wertverlust eingetreten sein könnte, eventuelle Wertminderungen zu identifizieren. Nach der Ersterfassung wird der Geschäftswert zu den Anschaffungsposten, bereinigt um etwaige akkumulierte Wertverluste, angesetzt.

Die Abschreibung der sonstigen immateriellen Vermögenswerte beginnt, wenn der Vermögenswert gebrauchsbereit ist, und wird systematisch im Verhältnis zu dessen möglicher Restnutzungsdauer, d. h. auf der Grundlage der geschätzten Lebensdauer, zugerechnet.

Die vom Konzern geschätzte Nutzungsdauer für Konzessionen und sonstige immaterielle Vermögensgegenstände ist im Folgenden aufgeführt:

	Satz %
Konzessionen	Konzessionslaufzeit
Schutzrechte an Patenten und Software	20%

Bezüglich der Konzessionen ist anzumerken, dass infolge der neuen rechtlichen Bestimmungen für die Konzessionen aus dem Haushaltsgesetz 2020 die Konzessionsdauer für die Anlagen Barbian, Marling, Bruneck, Wiesen Pfitsch, Brembach und Graun, die der Alperia Greenpower GmbH gehören, bis Ende 2023 verlängert wurden.

Sachanlagen

Die Gegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bereinigt um die kumulierten Abschreibungen und die etwaigen Wertverluste, bewertet. Die Kosten beinhalten die direkt getragenen Aufwendungen, um ihren Gebrauch möglich zu machen, sowie die etwaigen Aufwendungen für den Abbau und die Entfernung, die aufgrund vertraglicher Verpflichtungen getragen werden, wonach der Vermögenswert wieder in seinen

anfänglichen Zustand versetzt werden muss.

Die Fremdkapitalkosten, die direkt dem Erwerb, dem Bau oder der Herstellung eines Vermögenswerts zugeordnet werden können, der eine Aktivierung gemäß IAS 23 rechtfertigt, werden für den Vermögenswert als Teil dessen Kosten aktiviert.

Die für normale und/oder regelmäßige Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturen aufgewandten Kosten werden bei ihrem Anfallen direkt der Gewinn- und Verlustrechnung zugeordnet. Die Aktivierung der Kosten für Erweiterung, Modernisierung oder Verbesserung der strukturellen Elemente im Eigentum oder im Gebrauch Dritter erfolgt, soweit sie die Voraussetzungen für die separate Klassifizierung als Aktiva oder Aktivabestandteil erfüllen.

Zu den Verbesserungsmaßnahmen an Vermögenswerten Dritter gehören die Kosten, die für die Ausstattung und Modernisierung von Liegenschaften aufgewandt werden, die aufgrund eines anderen Rechts als dem Eigentumsrecht im Besitz sind.

Die Abschreibungen werden in konstanter Höhe zu Sätzen angesetzt, die eine Amortisierung der Vermögenswerte bis zum Ablauf deren Nutzungsdauer ermöglichen.

Die vom Konzern geschätzte Nutzungsdauer für einzelne Kategorien von Sachanlagen ist im Folgenden aufgeführt:

Art des Vermögenswerts	Satz %
Geschäfts- und Betriebsausstattung	5%-15%
Büromöbel	6%-12%
Dem Geschäftsbetrieb dienende Gebäude	1,5% - 4%
Elektronische Maschinen	10% - 20%
Verteilungsnetz	2,86%
Gaszähler	5% - 6,66%
Gebäude Fernwärme	3,5% - 4%
Anlage Fernwärme	7% - 8%
Fernwärme-Unterwerke	7%-8%
Übertragungsnetz Wärme	3,33%
Mess- und Kontrollgeräte	5% - 6,66%
Wasserkraftanlagen	2,5%

Unentgeltlich zuwendbare Vermögensgegenstände werden nach der DCF-Methode für den Zeitraum abgeschrieben

ben, innerhalb dessen die Nutzung der entsprechenden wirtschaftlichen Vorteile prognostiziert wird. Bei Wasserableitung zur Stromerzeugung entspricht dieser Zeitraum der Konzessionslaufzeit.

Bezüglich der ersten Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 16, die im Geschäftsjahr 2019 vorgenommen wurde, wird auf Abschnitt „4. 2019 in Kraft getretene internationale Rechnungslegungsstandards“ in diesen Erläuterungen verwiesen.

Wertminderung von nicht finanziellen Vermögenswerten

An jedem Bilanzstichtag werden die nicht finanziellen Vermögenswerte analysiert, um festzustellen, ob Hinweise für eine eventuelle Minderung deren Werts vorliegen. Wenn Ereignisse eintreten, die zu einer mutmaßlichen Reduzierung des Buchwerts der nicht finanziellen Vermögenswerte führen, wird geprüft, ob sie einbringbar sind, indem der Buchwert mit dem entsprechenden erzielbaren Wert verglichen wird, der entweder dem Fair Value, bereinigt um die Aufwendungen für die Veräußerung, oder dem Nutzungswert entspricht, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Nutzungswert wird ermittelt, indem der Cashflow analysiert wird, der infolge der Nutzung des Vermögensgegenstands und – sofern relevant und in einem vernünftigen Maß feststellbar – infolge dessen Veräußerung am Ende seiner Nutzungsdauer, bereinigt um die Aufwendungen für die Veräußerung, zu erwarten ist. Der erwartete Cashflow wird anhand vernünftiger und nachweisbarer Annahmen festgelegt, die repräsentativ für die beste Schätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Bedingungen sind, welche während der Restnutzungsdauer des Vermögenswerts eintreten werden, wobei von außen kommenden Hinweisen eine höhere Bedeutung beigemessen wird. Die zukünftigen erwarteten Kapitalflüsse, die herangezogen werden, um den Nutzungswert zu ermitteln, basieren auf dem jüngsten Industrieplan, der vom Management genehmigt wurde und die Prognosen für Erträge, betriebliche Aufwendungen und Investitionen enthält. Bei Vermögenswerten, die keine weitgehend unabhängigen Kapitalflüsse erzeugen, wird der Veräußerungswert anhand der zahlungsmittelgenerierenden Einheit, der diese angehören, ermittelt, d. h. der kleinsten identifizierbaren Einheit an Aktiva, die autonomen, eingehenden Cashflow aus dem ununterbrochenen Gebrauch generiert. Die Aktualisierung erfolgt zu einem Satz, der die gängigen Marktbewertungen des Zeitwerts des Gelds

und der spezifischen Risiken der Tätigkeit widerspiegelt, die nicht in den Cashflow-Schätzungen berücksichtigt sind. Insbesondere wird der Kapitalkostensatz (WACC, Weighted Average Cost of Capital) herangezogen. Der Nutzungswert wird bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen ermittelt, da mit dieser Methode Werte erzeugt werden, die im Wesentlichen mit denen gleichwertig sind, die durch die Aktualisierung des Cashflows vor Steuern zu einem Diskontsatz vor Steuern erzielt werden können, der iterativ vom Ergebnis der Bewertung nach Steuern abgeleitet wird. Die Bewertung erfolgt nach einzelnen Aktiva oder nach zahlungsmittelgenerierender Einheit. Fallen die Gründe für die vorgenommenen Wertminderungen weg, wird der Wert der Aktiva wiederhergestellt, und die Wertberichtigung wird als Aufwertung in der Gewinn- und Verlustrechnung (Wiederherstellung des Werts) ausgewiesen. Die Wiederherstellung erfolgt entweder zum Veräußerungswert oder zum Buchwert vor den ehemals vorgenommenen Wertminderungen, je nachdem, welcher Wert geringer ist, und wird um die Abschreibungsquoten reduziert, die angesetzt worden wären, wenn keine Wertminderung durchgeführt worden wäre.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen

Unter Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen kurzfristigen und langfristigen Forderungen sind Finanzinstrumente zu verstehen, die sich überwiegend auf Forderungen an Kunden beziehen, die keine Derivate sind und die nicht an einem aktiven Markt notiert sind, von denen fixe oder bestimmbare Zahlungen zu erwarten sind. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Forderungen sind in der Bilanz unter dem Umlaufvermögen ausgewiesen, mit Ausnahme derer mit einem Vertragsablauf von mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag, die unter den langfristigen Aktiva bilanziert sind.

Diese Finanzaktiva werden dann auf der Aktivseite der Bilanz verbucht, wenn die Gesellschaft Vertragspartei der mit diesen verbundenen Verträgen wird, und werden von der Aktivseite der Bilanz gestrichen, wenn der Anspruch auf Cashflow mit allen Risiken und Vorteilen in Verbindung mit dem veräußerten Vermögenswert übertragen wird. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen kurzfristigen und langfristigen Forderungen werden ursprünglich zu ihrem Fair Value angesetzt und

dann zu den amortisierten Kosten, wobei der effektive Zinssatz, reduziert um die Wertverluste, herangezogen wird.

Die Wertverluste der Forderungen werden bestimmt, wie im Abschnitt „Finanzielle Vermögenswerte“ dieser Erläuterungen beschrieben. Der Betrag der Wertminderung wird als Differenz zwischen dem Buchwert der Aktiva und dem Istwert der zukünftig erwarteten Kapitalflüsse bemessen. Der Wert der Forderungen wird bereinigt um die entsprechende Rückstellung für uneinbringliche Forderungen bilanziert.

Die Forderungen aus Lieferungen und sonstige kurzfristige und langfristige Forderungen werden aus der Bilanz herausgenommen, wenn der Anspruch auf Kassenströme erloschen ist und alle Risiken und Vorteile in Verbindung mit der Tätigkeit (sog. „Derecognition“) im Wesentlichen übertragen wurden, oder wenn der Bilanzposten als endgültig uneinbringlich betrachtet wird, nachdem alle erforderlichen Maßnahmen zur Einbringung abgeschlossen wurden.

Finanzielle Vermögenswerte

Die finanziellen Vermögenswerte werden anfänglich zum Fair Value erfasst. Nach der anfänglichen Erfassung können diese den folgenden drei Kategorien zugeordnet werden:

- finanzielle Vermögenswerte, die nach Anschaffungskosten bewertet werden;
- finanzielle Vermögenswerte, die nach dem in den anderen Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Fair Value bewertet werden;
- in der Gewinn- und Verlustrechnung zum Fair Value erfasste finanzielle Vermögenswerte.

Die Klassifizierung innerhalb dieser drei Kategorien erfolgt auf der Basis des Geschäftsmodells (Business Model) der Gruppe und der Beschaffenheit der aus ihren Tätigkeiten generierten Kassenströme. Insbesondere wird ein Vermögenswert bewertet:

- nach Anschaffungskosten, wenn das Geschäftsmodell der Gruppe, dem er gehört, vorsieht, dass dieser vorgehalten wird, um die entsprechenden Kassenströme einzunehmen, und nicht, um auch aus seinem Verkauf Gewinne zu erzielen, und dass die Eigenschaften der

- Kassenströme aus der Tätigkeit ausschließlich der Zahlung von Kapital und Zinsen entsprechen;
- nach dem Fair Value im Vergleich mit den anderen Komponenten der gesamten Gewinn- und Verlustrechnung, wenn er sowohl zu dem Zweck vorgehalten wird, die vertraglichen Kassenströme einzunehmen, als auch verkauft zu werden;
- nach dem Fair Value mit der Gewinn- und Verlustrechnung zugeschriebenen Wertänderungen, wenn er für Geschäfte vorgehalten wird und nicht unter die beiden vorhergehenden Punkte fällt.

Im Falle einer Änderung am Geschäftsmodell gliedert die Gruppe die Vermögenswerte innerhalb der drei unterschiedlichen Kategorien entsprechend um und wendet dabei die Umgliederungseffekte prospektiv an.

Die Bewertung der Einbringbarkeit der nicht zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerte mit Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung wird vorgenommen unter Berücksichtigung der erwarteten Verluste, wobei unter „Verlust der aktuelle Wert aller künftigen nicht erzielten Einnahmen verstanden wird, der eingerechnet wird, um den künftigen Aussichten (sog. „Forward Looking Information“) Rechnung zu tragen. Die Schätzung, die ursprünglich für die erwarteten Verluste in den nachfolgenden zwölf Monaten durchgeführt wurde, muss nun in Anbetracht einer eventuellen fortschreitenden Verschlechterung der Forderung angepasst werden, um die über die gesamte Kreditlaufzeit hinweg erwarteten Verluste abzudecken.

Die finanziellen Vermögenswerte werden aus der Bilanz herausgenommen, wenn der Anspruch auf den entsprechenden Cashflow erloschen ist und alle Risiken und Vorteile in Verbindung mit der Tätigkeit (sog. „Derecognition“) im Wesentlichen übertragen wurden, oder wenn der Bilanzposten als endgültig uneinbringlich betrachtet wird, nachdem alle erforderlichen Maßnahmen zur Einbringung abgeschlossen wurden.

Vorräte

Die Vorräte an Rohmaterialien, halb fertigen und fertigen Erzeugnissen werden entweder zu den durchschnittlichen gewichteten Kosten oder zum Marktwert zum Rechnungsabschluss bewertet, je nachdem, welcher Wert geringer ist. Die durchschnittlichen gewichteten Kosten werden für

den Referenzzeitraum für jede Bestandsnummer ermittelt. Die durchschnittlichen gewichteten Kosten umfassen die direkten Kosten für Material und Arbeit sowie die indirekten Kosten (variabel und fix). Die Bestandsvorräte werden ständig überwacht, und ggf. werden überalterte Vorräte mit Zuweisung in der Gewinn- und Verlustrechnung abgewertet.

Derivative Finanzinstrumente

Alle derivativen Finanzinstrumente (einschließlich etwaiger sog. eingebetteter Derivate, die Gegenstand der Aufteilung sind) werden zum Fair Value angesetzt.

Die Finanzderivate können mit den für das Hedge Accounting festgelegten Modalitäten nur unter den folgenden Bedingungen bilanziert werden:

- die Beziehung ist formal designiert und dokumentiert;
- die Absicherung wird als in hohem Maße effektiv bezeichnet;
- die Effektivität lässt sich zuverlässig ermitteln;
- die Absicherung ist in hohem Maße effektiv während der verschiedenen Bilanzierungsperioden, für die sie designiert ist.

Besitzen die Derivate die Merkmale für eine Bilanzierung als Sicherungsgeschäfte, gilt Folgendes:

1. Fair Value Hedge: ist ein derivatives Finanzinstrument zur Absicherung des Risikos der Änderung des Zeitwerts eines bilanzierten Aktiv- oder Passivpostens designiert, so wird die Änderung des Fair Value des Sicherungsderivats in Übereinstimmung mit der Bewertung des Fair Value der gesicherten Aktiv- und Passivposten in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.
2. Cash Flow Hedge: ist ein derivatives Finanzinstrument zur Absicherung des Risikos der Veränderlichkeit der Zahlungsströme eines bilanzierten Aktiv- oder Passivpostens oder einer als hoch wahrscheinlich angenommenen Transaktion designiert, die ertragswirksam sein könnte, so wird der effektive Teil der Gewinne oder Verluste aus dem derivativen Finanzinstrument im Eigenkapital erfasst. Der kumulierte Gewinn oder Verlust wird in der gleichen Periode und im selben Bilanzposten aus dem Eigenkapital ausbilanziert und in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, in der das Sicherungsgeschäft erfasst wird. Der im Zusammenhang mit einem Sicherungsgeschäft oder mit dem

ineffektiv gewordenen Teil des Sicherungsgeschäfts stehende Gewinn oder Verlust wird dann ertragswirksam verbucht, wenn die Ineffektivität erfasst wird.

Liegen die Voraussetzung für die Bilanzierung als Sicherungsgeschäft nicht vor, werden die Änderungen des Fair Value des derivativen Finanzinstruments in der Gewinn- und Verlustrechnung im Finanzergebnis ausgewiesen. Unter demselben Posten wurden außerdem die mit dem diesbezüglichen Abschluss verbundenen Auswirkungen bilanziert.

Finanzinstrumente auf Rohstoffe

Die Gruppe analysiert jedes Termingeschäft für den Erwerb und Verkauf von Strom und Erdgas, um festzustellen, welche unter den Anwendungsbereich von IFRS 9 fallen und welche davon ausgeschlossen sind.

Die Finanzinstrumente werden im Jahresabschluss zum Fair Value bilanziert.

Die Veränderungen des Fair Value werden je nach Eigenschaft und Zuweisung des Derivats zugewiesen:

- in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung bei Instrumenten, die buchhalterisch nicht als Deckung ausgewiesen werden.
- Insbesondere werden alle Veränderungen unter dem Posten „Finanzerträge und -aufwendungen“ je nach dem Zeichen der gesamten Nettoauswirkung, die sich aus der Differenz des Fair Value aller am Anfang des Geschäftsjahrs bestehenden Instrumente und aller am Ende des Geschäftsjahrs bestehenden Instrumente ergibt, zugewiesen;
- direkt zu einer positiven oder negativen Eigenkapitalre-



serve, wenn das Instrument nach eigens durchgeführten Wirksamkeitstests das Risiko der Änderung der von einer Tätigkeit erwarteten Finanzströme, einer Verbindlichkeit oder einer programmierten Transaktion deckt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Gesellschaft dem Risiko von Änderungen der künftigen Finanzströme aussetzt und als gedeckt bezeichnet wird. Diese Rücklage wird in dem Ausmaß und in dem Zeitraum in die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung übernommen, in dem die Transaktion erfolgt, die Gegenstand der Deckung ist, unter demselben, von der fraglichen Transaktion betroffenen Posten.

Hingegen werden Auswirkungen, die mit dem Abschluss von Verträgen im Verlauf des Geschäftsjahrs verbunden sind, die buchhalterisch nicht als Deckung qualifiziert sind, separat in der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, je nachdem, ob sich ein positiver oder negativer Effekt in „Finanzerträge und -aufwendungen“ ergeben hat.

Ermittlung des Fair Value der Finanzinstrumente

Der Fair Value der an einem aktiven Markt notierten Finanzinstrumente basiert auf den Marktpreisen zum Bilanzstichtag. Der Fair Value der nicht an einem aktiven Markt notierten Finanzinstrumente wird dagegen mithilfe von Bewertungstechniken ermittelt, die auf Methoden und Annahmen zu den am Bilanzstichtag bestehenden Marktbedingungen basieren.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel umfassen den Kassenbestand, die Kontokorrentkonten, die auf Anfrage zahlbaren Einlagen und sonstige kurzfristige und liquide Finanzinvestitionen, die innerhalb von 90 Tagen nach dem Tag der Anschaffung in Liquidität umgewandelt werden können und einem nicht erheblichen Risiko der Wertänderung unterliegen.

Finanzielle Passiva, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten

Die finanziellen Passiva (mit Ausnahme derivativer Finanzinstrumente), die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten werden anfänglich zum Fair Value, bereinigt um die Zusatzkosten der direkten Zuordnung, verbucht und danach zu den amortisierten Kosten

bewertet, wobei das Kriterium der effektiven Verzinsung angewandt wird. Erfolgt eine schätzbare Veränderung beim erwarteten Cashflow, wird der Wert der Passiva zur Berücksichtigung dieser Veränderung auf der Grundlage des derzeitigen Werts des neuen erwarteten Cashflows und des internen, anfänglich festgelegten Renditesatzes neu berechnet.

Die finanziellen Passiva werden unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, es sei denn, die Gruppe hat ein bedingungsloses Recht am Aufschub ihrer Zahlungen um mindestens 12 Monate nach dem Stichtag.

Die finanziellen Passiva werden zum Zeitpunkt ihrer Tilgung und wenn die Gruppe alle entsprechenden Risiken und Aufwendungen in Verbindung mit dem Instrument übertragen hat, aus dem Jahresabschluss ausgegliedert.

Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen

Die Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen werden gebildet, um Verluste und Verbindlichkeiten bestimmter Art, die sicher oder wahrscheinlich vorliegen, abzudecken, deren Höhe und/oder Zeitpunkt des Eintritts nicht bestimmbar sind. Die Rückstellungen werden nur dann bilanziert, wenn eine laufende (gesetzliche oder implizite) Verpflichtung für eine zukünftige Aufwendung wirtschaftlicher Mittel infolge früherer Ereignisse vorliegt und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dieser Aufwand zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlich ist. Der Betrag stellt die beste Schätzung des Aufwands zur Erfüllung der Verpflichtung dar. Der zur Ermittlung des aktuellen Werts der Passiva herangezogene Satz spiegelt die gegenwärtigen Marktwerte wider und berücksichtigt das mit jeder Verbindlichkeit verbundene spezifische Risiko.

Wenn der finanzielle Zeitfaktor erheblich ist und die Zahlungsdaten der Verpflichtungen zuverlässig schätzbar sind, werden die Rückstellungen zum aktuellen Wert der vorgesehenen Auszahlung unter Anwendung eines Satzes bewertet, der die Marktbedingungen, die zeitliche Veränderung der Fremdkapitalkosten und das mit der Verpflichtung verbundene spezifische Risiko widerspiegelt. Die Wertsteigerung der Rückstellung aufgrund von zeitlichen Veränderungen der Fremdkapitalkosten wird als finanzielle Aufwendung verbucht.

Die Risiken, aufgrund derer die Entstehung einer Verbindlichkeit nur möglich ist, werden gegebenenfalls im entsprechenden Informationsabschnitt über Eventualverbindlichkeiten angegeben; für diese erfolgt keinerlei Bereitstellung.

Rückstellungen für das Personal – Sozialleistungen an Arbeitnehmer

Die Rückstellungen für das Personal beinhalten die folgenden leistungsorientierten Pläne für Sozialleistungen:

- Abfertigungen, die vor dem 31. Dezember 2007 fällig wurden, gemäß Art. 2120 ZGB;
- zusätzliche Monatsgehälter und -löhne für Arbeitnehmer (vier oder fünf) gemäß dem geltenden NAKV für Arbeitnehmer oder ehemalige Mitarbeiter bei deren Ausscheiden aus dem Betrieb;

Treueprämie für Arbeitnehmer, wenn sie 20 Jahre oder mehr im Betrieb verbleiben.

Bezüglich der leistungsorientierten Pläne für Sozialleistungen werden die Nettverbindlichkeiten des Konzerns separat für jeden Plan ermittelt, wobei der aktuelle Wert der zukünftigen Sozialleistungen geschätzt wird, hinsichtlich derer die Arbeitnehmer im laufenden Geschäftsjahr und in den Vorjahren einen Anspruch erworben haben, unter Abzug des Fair Value des eventuellen Planvermögens. Der aktuelle Wert der Verpflichtungen basiert auf der Verwendung von versicherungsmathematischen Techniken, welche die aus dem Plan herrührenden Sozialleistungen den Zeiträumen zuweisen, in denen die Verpflichtung zu deren Gewährung entsteht (Verfahren der laufenden Einmalprämien), und stützt sich auf versicherungsmathematische Annahmen, die objektiv und miteinander kompatibel sind. Das Planvermögen wird zum Fair Value erfasst und bewertet.

Ergibt sich aus dieser Berechnung eine Eventualforderung, wird der entsprechende Betrag auf den aktuellen Wert einer jeden wirtschaftlichen Sozialleistung beschränkt, die in Form zukünftiger Zahlungen oder Senkungen der zukünftigen Beiträge zum Plan verfügbar ist (Forderungsbeschränkung).

Die Kostenbestandteile der leistungsorientierten Sozialleistungen werden wie folgt erfasst:

- die Kosten für Dienstleistungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten Personalaufwand erfasst;
- die Nettofinanzaufwendungen auf Passiva oder Aktiva leistungsorientierter Sozialleistungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung als Erträge/(Aufwand) im Finanzbereich ausgewiesen und durch Multiplizieren des Werts der Nettopassiva/(-aktiva) mit dem für die

Aktualisierung der Verpflichtungen verwendeten Satz ermittelt. Dabei werden die Zahlungen der Beiträge und Sozialleistungen im Zeitraum berücksichtigt;

- die Komponenten der Neubemessung der Nettverbindlichkeiten, die den versicherungsmathematischen Gewinn und Verlust, die Rendite der Aktiva (mit Ausnahme der in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Habenzinsen) und jede Änderung in der Forderungsbeschränkung beinhalten, werden sofort unter den sonstigen Gesamtgewinnen (Gesamtverlusten) ausgewiesen. Diese Komponenten dürfen zu einem späteren Zeitpunkt nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden.

Öffentliche Beihilfen

Etwaige öffentliche Beihilfen werden zu ihrem Fair Value erfasst, wenn eine vernünftige Gewissheit besteht, dass alle für deren Bezug notwendigen Bedingungen erfüllt sind, und dass sie gewährt werden.

Die für bestimmte Ausgaben bezogenen Beihilfen werden als Verbindlichkeiten verbucht und in der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem systematischen Kriterium in den Geschäftsjahren gutgeschrieben, die notwendig sind, um sie den damit verbundenen Ausgaben gegenüberzustellen.

Die für Investitionen bezogenen Beihilfen werden zur Reduzierung der Sachanlagen erfasst, auf die sie sich beziehen, und somit der Gewinn- und Verlustrechnung zur Reduzierung der entsprechenden Abschreibungen zugerechnet.

Umrechnung der Bilanzpositionen in ausländischer Währung

Transaktionen in einer Fremdwährung werden zum am Tag der Transaktion gültigen Wechselkurs erfasst. Bei Abschluss des Geschäftsjahrs werden die Aktiva und Passiva zu dem Zeitpunkt des Geschäftsjahresabschlusses geltenden Wechselkurs angepasst. Wechselkursdifferenzen, die sich daraus eventuell ergeben, werden in der GuV erfasst.

Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva (aufgegebene Geschäftsbereiche)

Die langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva der aufzugebenden Gruppen werden als

zur Veräußerung bestimmt eingestuft, wenn der entsprechende Buchwert hauptsächlich durch den Verkauf wieder eingebracht wird. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Verkauf sehr wahrscheinlich ist, und die aufzugebenden Vermögenswerte oder Gruppen zu einem sofortigen Verkauf unter den aktuellen Bedingungen bereitstehen. Die zur Veräußerung bestimmten langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva, die sich auf aufzugebende Gruppen beziehen, und die direkt assoziierbaren Passiva werden in der Bilanz separat von den anderen Aktiva und Passiva ausgewiesen.

Die zur Veräußerung bestimmten langfristigen Aktiva unterliegen nicht der Abschreibung und werden entweder zum Buchwert oder dem entsprechenden Fair Value, bereinigt um die Veräußerungskosten, ausgewiesen, je nachdem welcher Wert geringer ist.

Die etwaige Differenz zwischen dem Buchwert und dem Fair Value abzüglich der Veräußerungskosten wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als Abwertung ausgewiesen. Die etwaigen späteren Wiederaufwertungen werden bis zur Höhe der vorher erfassten Wertminderungen berücksichtigt, einschließlich derjenigen, die vor der Klassifizierung der Aktiva als zur Veräußerung bestimmt anerkannt wurden. Die langfristigen Aktiva sowie die kurzfristigen und langfristigen Aktiva der aufzugebenden Gruppen, die als zur Veräußerung bestimmt eingestuft sind, stellen einen aufgegebenen Geschäftsbereich dar, wenn sie entweder

- einen erheblichen selbständigen Tätigkeitszweig oder einen erheblichen geografischen Tätigkeitsbereich darstellen oder
- wenn sie Teil eines Plans zur Veräußerung eines erheblichen selbständigen Tätigkeitszweigs oder eines erheblichen geografischen Tätigkeitsbereichs sind oder
- wenn es sich dabei um eine ausschließlich zum Zweck des Verkaufs erworbene abhängige Gesellschaft handelt.

Die Ergebnisse der aufgegebenen Geschäftsbereiche sowie die etwaigen durch die Veräußerung erzielten Wertsteigerungen/Wertminderungen werden separat in der Gewinn- und Verlustrechnung unter einem eigenen Posten verbucht, bereinigt um die entsprechenden steuerlichen Auswirkungen. Die wirtschaftlichen Werte der aufgegebenen Geschäftsbereiche werden auch für die gegenübergestellten Geschäftsjahre ausgewiesen. Liegt ein Plan zur Veräußerung eines abhängigen Unternehmens vor, dessen Kontrolle damit verloren geht,

werden alle Aktiva und Passiva dieses Unternehmens als zur Veräußerung bestimmt klassifiziert.

In Ermangelung eines spezifischen Leitfadens in den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen IFRS 5 und IFRS 10:

- in Hinblick auf das Erfordernis, konzerninterne Geschäftsvorfälle mit Gesellschaften, die aufgegeben werden sollen, zu eliminieren oder nicht, und,
- im ersteren Fall, zu den Durchführungsmodalitäten dieser Eliminierungen,
- wendet die Alperia Gruppe durchgängig die folgende Rechnungslegungsmethode an:
- reguläre Durchführung der konzerninternen Eliminierungen von Vermögens- und wirtschaftlichen Posten;
- Rückführung der Restbeträge zu den Bilanzpositionen „Zum Verkauf bestimmte und aufgegebene Geschäfte“, „Zum Verkauf bestimmte Verbindlichkeiten und aufgegebene Geschäfte“ und „Nettoergebnis der aufgegebenen Geschäfte“ nach den im vorstehenden Punkt genannten Eliminierungen.

Bilanzierung der Erträge

Die Erträge aus dem Verkauf von Gütern werden zu dem Zeitpunkt in der Gewinn- und Verlustrechnung bilanziert, an dem die mit dem verkauften Produkt zusammenhängenden Risiken und Vorteile auf den Kunden übergehen. Normalerweise stimmt dieser Zeitpunkt mit der Übergabe oder dem Versand der Waren an den Kunden überein. Die Erträge aus Dienstleistungen werden in der Rechnungsperiode ausgewiesen, in der die Dienstleistungen erbracht wurden. Die aus der Abtretung von Rohstoffen stammenden Erträge werden um die Auswirkungen auf die buchhalterisch als Deckung qualifizierten Verträge berichtigt.

Die Erträge werden zum Fair Value der bezogenen Vergütung verbucht. Der Konzern bilanziert die Erträge, wenn ihre Höhe zuverlässig geschätzt werden kann und es wahrscheinlich ist, dass die entsprechenden zukünftigen wirtschaftlichen Vorteile anerkannt werden.

Je nach Geschäft werden die Erträge anhand spezifischer Kriterien erfasst, die nachstehend angeführt sind:

1. die Erträge aus dem Verkauf und der Verteilung von Strom, Wärmeenergie, Gas, Wärme und Dampf werden zum

Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ausgewiesen, der im Wesentlichen bei der Versorgung oder bei Erbringung der Dienstleistung erfolgt, wenn auch noch nicht in Rechnung gestellt, und werden ermittelt, indem die mittels Ablesens erfassten Verbrauchswerte durch entsprechende Schätzungen ergänzt werden;

2. die Erträge aus dem Verkauf von Zertifikaten werden bei deren Veräußerung verbucht;
3. die Erträge aus Dienstleistungen werden bei der Erbringung oder gemäß den Vertragsklauseln bilanziert;
4. die Dividenden werden zuerkannt, wenn das Recht auf die Vereinnahmung seitens des Konzerns entsteht, was normalerweise in dem Geschäftsjahr der Fall ist, in dem die Versammlung der Beteiligungsgesellschaft stattfindet, die die Verteilung von Gewinnen oder Reserven beschließt;
5. die Erträge aus Anschlussgebühren werden seit 2018, dem Jahr der ersten Anwendung des Internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 15, auf der Grundlage des Lebenszeitraums der betreffenden Anlagen rediskontiert.

Bilanzierung der Kosten

Die finanziellen Erträge und Aufwendungen werden auf der Grundlage des Grundsatzes der zeitlichen Zuständigkeit zugewiesen. Die Wertberichtigungen für die buchhalterisch nicht als Deckung qualifizierten derivativen Finanzinstrumente werden gebucht, wie in den Abschnitten „Derivative Finanzinstrumente“ und „Finanzinstrumente auf Rohstoffe“ beschrieben.

Steuern

Die laufenden Steuern werden anhand der Steuerbemessungsgrundlage des Geschäftsjahrs unter Anwendung der zum Bilanzstichtag geltenden Steuersätze berechnet.

Die im Voraus gezahlten oder latenten Steuern werden gegenüber allen Differenzen berechnet, die sich zwischen dem Steuerwert einer Verbindlichkeit oder Forderung und dem entsprechenden Buchwert ergeben. Steuervorauszahlungen einschließlich derer in Bezug auf vorherige Steuerverluste werden für den nicht durch latente Steuerverbindlichkeiten ausgeglichenen Teil insoweit bilanziert, als die Verfügbarkeit eines zukünftigen steuerpflichtigen Einkommens wahrscheinlich ist, gegen das sie verrechnet werden können. Latente und im Voraus bezahlte Steuern werden anhand der Steuersätze ermittelt, die voraussicht-

lich in den Geschäftsjahren anwendbar sind, in denen die Differenzen auf der Grundlage der am Bilanzstichtag geltenden oder im Wesentlichen geltenden Steuersätze eingenommen oder beglichen werden.

Laufende, latente oder im Voraus bezahlte Steuern werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, mit Ausnahme derer, die sich auf Posten beziehen, welche direkt dem Eigenkapital zugeschrieben oder diesem angelastet werden. In diesen Fällen wird auch die entsprechende steuerliche Auswirkung direkt dem Eigenkapital zugerechnet. Die Steuern werden verrechnet, wenn sie von der gleichen Steuerbehörde gefordert werden und ein gesetzlicher Anspruch auf Verrechnung besteht.

Branchenspezifische Informationen

Die Informationen zu den Tätigkeitsbereichen wurden nach den Bestimmungen laut IFRS 8 „Geschäftssegmente“ erstellt. Dort ist vorgeschrieben, dass die Angaben in Übereinstimmung mit den Modalitäten zu erfolgen haben, welche die Unternehmensführung anwendet, um Geschäftsentscheidungen zu treffen. Die Identifizierung der Geschäftssegmente sowie die vorgelegten Informationen werden daher basierend auf internen Managementberichten definiert, die zwecks der Allokation von Ressourcen zu den einzelnen Segmenten und die Bewertung der jeweiligen Ertragskraft genutzt werden.

In IFRS 8 wird ein Geschäftssegment als Unternehmensbestandteil definiert, i) der Geschäftstätigkeiten betreibt, mit denen Umsatzerlöse erwirtschaftet werden, und bei denen Aufwendungen anfallen können (einschließlich Umsatzerlöse und Aufwendungen im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen mit anderen Bestandteilen desselben Unternehmens); ii) dessen Betriebsergebnisse regelmäßig von der verantwortlichen Unternehmensinstanz im Hinblick auf Entscheidungen über die Allokation von Ressourcen zu diesem Segment und die Bewertung seiner Ertragskraft überprüft werden; iii) für den separate Finanzinformationen vorliegen.

Die vom Management identifizierten Geschäftssegmente, in die alle für die Kunden erbrachten und diesen gelieferten Produkte einfließen, sind:

- Erzeugung (Wasserkraft und Photovoltaik);
- Verkauf und Trading (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);

- Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
- Wärme und Dienstleistungen (Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
- Smart Region (Betrieb von Glasfasernetzen und Energieeffizienz-Dienstleistungen)

3. Schätzungen und Annahmen

3.1 Allgemeine Hinweise

Bei der Erstellung von Jahresabschlüssen müssen die Verwalter Rechnungslegungsstandards und -methoden anwenden, die unter bestimmten Umständen auf erfahrungsbasierten Bewertungen und Schätzungen sowie auf Annahmen beruhen, die angesichts der jeweiligen Umstände im Einzelfall als vernünftig und realistisch angesehen werden. Die Anwendung dieser Schätzungen und Annahmen beeinflusst die bilanzierten Beträge sowie die vorgelegten Informationen. Die abschließenden Ergebnisse der Bilanzposten, für welche diese Schätzungen und Annahmen herangezogen wurden, können von denen abweichen, die in den Jahresabschlüssen angegeben sind. Diese berücksichtigen nicht die Auswirkungen des Eintritts des schätzungsgegenständlichen Ereignisses aufgrund der Unsicherheit, die den Annahmen und den Bedingungen anhaftet, auf denen die Schätzungen basieren.

Im Folgenden sind kurz die Posten aufgeführt, die im Hinblick auf den Konzern eine erhöhte Subjektivität seitens der Verwalter bei der Erstellung der Schätzungen erfordern und hinsichtlich derer sich eine Veränderung der den herangezogenen Annahmen zugrunde liegenden Bedingungen erheblich auf die Finanzergebnisse des Konzerns auswirken könnte.

- 1. Werthaltigkeitstest:** der Buchwert der immateriellen Vermögenswerte und der Sachanlagen, jedoch insbesondere der mittels Zusammenschlüssen erworbener Konzessionen, wird regelmäßig und immer dann geprüft, wenn dies entsprechenden Umständen oder Ereignissen zufolge erforderlich ist. Der Geschäftswert wird am Ende einer jeden Rechnungsperiode einem Werthaltigkeitstest unterzogen. Wird angenommen, dass der Buchwert einer Gruppe von Anlagevermögenswerten von einem Wertverlust betroffen ist, wird diese bis zum entsprechenden

Veräußerungswert abgewertet. Dieser wird unter Bezugnahme auf deren Gebrauch (bei Beteiligungen ist dies die Fähigkeit, Einkommen zu erwirtschaften) oder die künftige Veräußerung gemäß den Angaben in den jüngsten Unternehmensplänen geschätzt. Es wird die Auffassung vertreten, dass die Schätzungen dieser Veräußerungswerte vernünftig sind, jedoch könnten mögliche Veränderungen der Schätzungsfaktoren, auf denen die Berechnung der oben genannten Veräußerungswerte basiert, zu anderen Bewertungen führen.

- 2. Rückstellung für uneinbringliche Forderungen**

aus Lieferungen und Leistungen: die Rückstellung für uneinbringliche Forderungen spiegelt die beste Schätzung der Verwalter im Hinblick auf den Forderungsbestand gegenüber den Kunden wider. Diese mit dem Internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 übereinstimmende Schätzung basiert auf den seitens der Alperia Gruppe erwarteten Verlusten, die anhand früherer Erfahrungen im Hinblick auf ähnliche Forderungen, der laufenden und zurückliegenden überfälligen Forderungen sowie der sorgfältigen Überwachung der Qualität der Forderungen und Prognosen hinsichtlich der Wirtschafts- und Marktbedingungen ermittelt wurden.

- 3. Steuervorauszahlungen:** Steuervorauszahlungen werden auf der Grundlage der Erwartungen einer Steuerbemessungsgrundlage in den zukünftigen Geschäftsjahren, mit der sie verrechnet werden können, bilanziert. Die Bewertung der erwarteten steuerpflichtigen Einkommen zwecks der Verbuchung der im Voraus bezahlten Steuern hängt von Faktoren ab, die sich mit der Zeit ändern und sich erheblich auf die Einbringlichkeit von Forderungen aus Steuervorauszahlungen auswirken können.

- 4. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen:** angesichts rechtlicher Risiken werden Rückstellungen gebildet, die repräsentativ für das Risiko mit negativem Ausgang sind. Der Wert der für solche Risiken bilanzierten Rückstellungen stellt heute die beste Schätzung der Verwalter dar. Diese Schätzung basiert auf Annahmen, die von Faktoren abhängen, welche sich mit der Zeit ändern und sich daher erheblich auf die laufenden Schätzungen der Verwalter zur Aufstellung der Jahresabschlüsse der Alperia Gruppe auswirken können.

- 5. Fair Value der derivativen Finanzinstrumente:** die Ermittlung des Fair Value von nicht notierten finanziellen Vermögenswerten wie derivativen Finanzinstrumenten erfolgt mittels üblicherweise verwendeter finanzieller Bewertungstechniken, die Grundannahmen und

-schätzungen erfordern. Diese Annahmen könnten in der vorgesehenen Zeit und mit den vorgesehenen Modalitäten nicht zutreffen. Deshalb könnten die von der Alperia Gruppe vorgenommenen Schätzungen von den Abschlussdaten abweichen.

6. Finanzielle Vermögenswerte: die finanzielle Forderung, die die Alperia Gruppe nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 16 gegenüber Terna S.p.A. hinsichtlich des Eigentums und der Nutzung des Hochspannungsübertragungsnetzes Meran-Bozen (das „Netz“) hat, wurde aufgrund von Schätzungen und Annahmen vorgenommen, die u. a. die erwartete Nutzungsdauer des Netzes sowie die aufzuwendenden Instandhaltungskosten berücksichtigen. Mögliche Änderungen der Schätzungsfaktoren, auf denen die Berechnung der Nutzungsdauer des Netzes und der entsprechenden Instandhaltungskosten basiert, könnten zu anderen Ergebnissen als den im konsolidierten Abschluss dargestellten führen.

Ergänzend zu den oben genannten Aspekten wird auf die Erwägungen im Abschnitt „4. Seit 2019 geltende internationale Rechnungslegungsstandards“ dieser Erläuterungen verwiesen, insbesondere hinsichtlich der beträchtlichen Heranziehung eines fachlichen Urteils vor der erstmaligen Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 16.

3.2 Änderungen bei den Schätzungen

Ab dem 1. Januar 2019 wurde dazu übergegangen, die Lebenszeit der mit höherer Wertschöpfung zugewiesenen Konsolidierungsdifferenz einiger Konzessionen um ein Jahr (also bis zum 31. Dezember 2023) zu verlängern, ebenso wie die der betreffenden Nasswerke hinsichtlich der verfallenen Konzessionen, deren letzte Frist für die Durchführung der Ausschreibungsverfahren für den 31. Dezember 2022 vorgesehen war.

Diese Entscheidung ist eine Folge der Verlängerung des genannten Konzessionsendes vom 31. Dezember 2022 auf den 31. Dezember 2023, die für die betreffenden Konzessionen mit dem Haushaltsgesetz 2020 eingeführt wurde. Die gesamten positiven Auswirkungen der besagten geänderten Schätzung auf die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019 belief sich auf 4.940 TEUR vor Steuern.

3.3 Änderungen bei den Annahmen bezüglich des Werthaltigkeitstests für die Wasserkraftkonzessionen

Zu den zum 31. Dezember 2019 durchgeführten Werthaltigkeitstests in Hinblick auf die unter den immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen bilanzierten Werten für die Wasserkraftkonzessionen wird darauf hingewiesen, dass dies in Übereinstimmung mit den Schätzungen und Annahmen der vorhergehenden Geschäftsjahre erfolgt ist, mit Ausnahme:

- der für die Aktualisierung der erwarteten Kassenströme verwendeten Kurve, die erstmals die erwarteten Auswirkungen der Einführung des Kapazitätsmarkts in Italien berücksichtigt, die mit Ministerialdekret vom 28. Juni 2019 beschlossen wurde;
- der Einbeziehung der Auswirkungen, sowohl hinsichtlich des nettoinvestierten Kapitals als auch der erwarteten Ströme, der im Jahr 2019 erfolgten Einführung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 16, die in Abschnitt „4. Seit 2019 geltende internationale Rechnungslegungsstandards“ dieser Erläuterungen dargestellt wird.

4. Seit 2019 geltende internationale Rechnungslegungsgrundsätze

Es wird vorausgeschickt, dass die 2019 in Kraft getretenen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze sich nicht auf den konsolidierten Jahresabschluss ausgewirkt haben, mit Ausnahme des internationalen Rechnungslegungsgrundsatzes IFRS 16. Dieser Grundsatz wird deshalb im weiteren Verlauf dieses Abschnitts getrennt von den anderen dargestellt.

4.1 IFRS 16 – Leasingverhältnisse

Einleitung

Am 9. November 2017 nahm die Europäische Kommission mit der Verordnung 2017/1986 den IFRS 16 Leasingverhältnisse (im Folgenden IFRS 16) an, der am 13. Januar 2016 vom IASB herausgegeben wurde, und den IAS 17 ersetzt, sowie die entsprechenden Auslegungen.

Der neue internationale Rechnungslegungsgrundsatz legt die Kriterien für die Erfassung, die Bewertung und die

Darstellung der Leasingverträge im Jahresabschluss fest und erweitert die Informationen, die hierzu vorgelegt werden müssen.

Insbesondere definiert IFRS 16 ein Leasingverhältnis als einen Vertrag, der dem Kunden (Lessee) das Nutzungsrecht für einen Vermögenswert für einen bestimmten Zeitraum im Gegenzug zu einer Gegenleistung eingeräumt wird. Im neuen Rechnungslegungsstandard fällt die Unterscheidung von Finanzierungs- oder Mietleasingvereinbarungen zwecks der Erstellung des Jahresabschlusses der Unternehmen, die als Leasingnehmer auftreten, weg. Diese sind verpflichtet, zu Beginn der Vertragslaufzeit eine Tätigkeit zu erfassen, die für das Recht der Nutzung des Vermögenswerts (Right of Use) repräsentativ ist, sowie eine Verbindlichkeit, die auf die Verpflichtung, die vertraglich vorgesehenen Zahlungen durchzuführen, zurückführbar ist. Danach ist der Leasingnehmer verpflichtet, die mit der Verbindlichkeit verbundenen Zinsen getrennt von den Abschreibungen der Tätigkeit, die im Nutzungsrecht besteht, zu erfassen. IFRS 16 schreibt außerdem vor, dass bei Eintreten bestimmter Ereignisse (beispielsweise Änderung der Leasing-Laufzeit oder der künftig zu zahlenden Leasing-Raten, bedingt durch eine Änderung des zu ihrer Festsetzung herangezogenen Index oder Zinssatzes) die Beträge der Verbindlichkeiten anzupassen sind. In der Regel erfordern Anpassungen bei den Beträgen der Leasing-Verbindlichkeiten auch eine Berichtigung des Vermögenswerts für das Nutzungsrecht. Anders als für die Leasingnehmer behält der neue Rechnungslegungsstandard bei den Leasinggebern (Lessors) für die Aufstellung des Jahresabschlusses die in IAS 17 vorgeschriebene Unterscheidung von Finanzierungs- und Mietleasing bei.

Die wesentlichen von IFRS 16 betroffenen Sachverhalte innerhalb der Alperia Gruppe

Der neue internationale Rechnungslegungsstandard betraf im Wesentlichen alle Gesellschaften der Alperia Gruppe, die als Lessor in Leasing-Verträgen gemäß IFRS 16 zu qualifizieren sind. In diesem Sinne wurden im Anwendungsbereich von IFRS 16 über vorwiegend wiederkehrende Vertragsangelegenheiten wie die Pacht von Grundstücken und Bauwerken und die Anmietung von Pkws, Lkws oder sonstigen Geräten hinaus auch die Großwasserkraftkonzessionen, die mehreren Gesellschaften der Alperia Gruppe im Rahmen einer Ausschreibung nach ihrer Beendigung zugewiesen wurden, einbezogen.

Im Sinne des internationalen Rechnungslegungsstandards sind die betroffenen Konzessionen in der Tat als Verträge zu qualifizieren, die eine Leasing-Komponente enthalten. Diese betrifft die sog. „Nasswerke“, die aus Bauten zur Sammlung und Regulierung, Zwangskanälen und Abflusskanälen bestehen, die bei ihrer ursprünglichen Beendigung ex lege gem. Art. 25 Abs. 1 Königliches Dekret 1775/1933 in das Eigentum des Konzessionsgebers übergegangen sind. Die Gesellschaften der Alperia Gruppe, die den Zuschlag für die betreffenden Konzessionen erhielten, nutzen infolge des Zuschlags die oben genannten Vermögenswerte, deren Inhaber der Konzessionsgeber ist, für ihre eigene Tätigkeit der Erzeugung von elektrischem Strom aus Wasserkraft.

Die Einführung von IFRS 16 machte es deshalb erforderlich, zum Zweck der Feststellung der Nutzungsrechte und der damit verbundenen Verbindlichkeiten den Anteil der von den Konzessionsbestimmungen vorgesehenen Gebühren für die unter den Anwendungsbereich des internationalen Rechnungslegungsstandards fallenden Konzessionen festzustellen, der dem weiter oben beschriebenen Leasinganteil zugeordnet werden kann.

In Anbetracht (i) der objektiven Komplexität des von dem neuen internationalen Rechnungslegungsstandard verlangten Verfahrens für die Bewertung der Leasingverträge, (ii) der diesbezüglichen langfristigen Dauer und (iii) der Regulierung des Bereichs der Großwasserkraftkonzessionen, an denen erst vor kurzem gesetzliche Änderungen vorgenommen wurden, die bei weitem noch nicht abgeschlossen sind, wird darauf hingewiesen, dass die erste Anwendung von IFRS 16 einen beträchtlichen Rückgriff auf ein fachliches Urteil erforderte.

Auswirkungen der erstmaligen Anwendung von IFRS 16

Es wird vorausgeschickt, dass die Alperia Gruppe bei der erstmaligen Anwendung des neuen internationalen Rechnungslegungsstandards die folgenden Vereinfachungen angewendet hat, die der neue Rechnungslegungsgrundsatz, auch in Anbetracht der Bedeutung der jeweiligen Buchungseffekte, hat:

- Ausschluss aus dem Kreis der unter dem vorherigen Punkt genannten Verträge aller vom Übergang zu IFRS 16 betroffenen Verträge mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als 12 Monaten (unabhängig von der ursprünglichen Laufzeit) und der sog. Low-value Leases;

- Anwendung von unterschiedlichen Anpassungszinssätzen nach Leasing-Portfolios mit begründeterweise ähnlichen Eigenschaften;
- Ausschluss der direkten Anfangskosten aus der Bewertung des im Nutzungsrecht bestehenden Vermögenswerts;
- Schätzung der Leasingdauer auf der Grundlage von Erfahrungswerten und zum Zeitpunkt der ersten Anwendung in Hinblick auf die Ausübung eventueller, in den Verträgen enthaltener Verlängerungsoptionen;
- Anwendung des vom neuen Rechnungslegungsgrundsatz erlaubten Ansatzes, der sog. modifizierte Rück-

wirkung-Ansatz, also Erfassung der im Nutzungsrecht der gemieteten Güter enthaltenen Vermögenswerte in Höhe des Werts der Leasingverbindlichkeiten und daraus folgende Auswirkung der IFRS 16 First Time Adoption auf das zum 16.1. Januar 2019 zu buchende Eigenkapital von null.

In der folgenden Tabelle werden die Veränderungen der konsolidierten Bilanz der Vermögens- und Finanzlage zum 1. Januar 2019 dargestellt, die auf die Anwendung von IFRS 16 zurückzuführen sind.

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dez. 2018	IFRS 16	Zum 1. Januar 2019
AKTIVA'			
Langfristige Vermögenswerte			
Konzessionen	555.291		555.291
Geschäftswert	74.966		74.966
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	4.010	68	4.078
Sachanlagen	814.941	48.099	863.040
Beteiligungen	38.638		38.638
Vorgezogene Steueransprüche	48.830		48.830
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	49.186		49.186
Summe langfristige Vermögenswerte	1.585.863	48.167	1.634.029
Umlaufvermögen			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	235.440		235.440
Vorräte	16.663		16.663
Liquide Mittel	181.861		181.861
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	106.562		106.562
Summe der kurzfristigen Vermögenswerte	540.526	0	540.526
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche	64.746	1.655	66.401
SUMME DER AKTIVA	2.191.135	49.821	2.240.956

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dez. 2018	IFRS 16	Zum 1. Januar 2019
EIGENKAPITAL			
Gesellschaftskapital	750.000		750.000
SONSTIGE RÜCKLAGEN	232.588		232.588
wGewinnvortrag (Verlustvortrag)	(20.425)		(20.425)
Jahresüberschuss	42.445		42.445
Summe Konzerneigenkapital	1.004.608	0	1.004.608
Fremdkapital	25.840		25.840
Summe Konzerneigenkapital	1.030.449	0	1.030.449
PASSIVA			
Langfristige Verbindlichkeiten			
Rückstellung für Risiken und Aufwendungen	27.610		27.610
Sozialleistungen an Arbeitnehmer	16.667		16.667
Passive latente Steuern	161.538		161.538
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	567.383	45.336	612.719
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	49.549		49.549
Summe langfristige Verbindlichkeiten	822.747	45.336	868.084
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	212.231		212.231
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	54.735	2.830	57.565
Laufende Steuerverbindlichkeiten	8.536		8.536
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	42.337		42.337
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	317.839	2.830	320.669
Zur Veräußerung bestimmte Passiva und aufgegebene Geschäftsbereiche	20.100	1.655	21.754
SUMME PASSIVA UND EIGENKAPITAL	2.191.135	49.821	2.240.956

Zur obigen Tabelle ist festzustellen, dass die Alperia Gruppe unter Anwendung des von den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erlaubten Ansatzes, - mit gleichem Betrag, aber unterschiedlichem Vorzeichen - die Anfangseffekte der Steuervorauszahlungen und der latenten Steuern ausgeglichen hat, die aus Veränderungen der Vermögenslage resultieren, welche mit der ersten Anwendung des neuen internationalen Rechnungslegungsstandards verbunden sind.

Im Folgenden werden die Auswirkungen der ersten Anwendung des neuen internationalen Rechnungslegungsstandards auf die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung 2019 dargelegt.

(Werte in TEUR)	2019
Storno Konzessionsabgaben	4.137
Auswirkung auf das EBITDA	4.137
Gebuchte Abschreibungen	(3.515)
Auswirkung auf das Betriebsergebnis	622
Finanzaufwendungen	(1.150)
Auswirkung auf das Ergebnis vor Steuern	(528)
Steuern	141
Auswirkung auf das Nettoergebnis (A) der fortgeführten Geschäftsbereiche	(387)
Auswirkung auf das Nettoergebnis der aufgegebenen Geschäftsbereiche	(14)
Auswirkung auf den Jahresüberschuss	(401)

4.2 Sonstige Rechnungslegungsgrundsätze

Am 26. März 2018 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2018/498 veröffentlicht, mit der die EU-Kommission das „Amendment to IFRS 9: Prepayment Features with Negative Compensation“ genehmigt hat, das einige geringfügige Änderungen am Grundsatz IFRS 9 Finanzinstrumente vornimmt. Insbesondere wird mit diesen genauer ausgeführt, dass die Instrumente, für die eine vorzeitige Erstattung vorgesehen ist, den SPPI-Test auch in dem Fall einhalten könnten, in dem die angemessene zusätzliche Kompensation, die im Falle einer vorzeitigen Erstattung zu begleichen ist, für die finanzierende Einheit eine „negative Kompensation“ darstellt.

Am 24. Oktober 2018 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2018/1595 veröffentlicht, mit der „IFRIC 23: Uncertainty over Income Tax Treatments“ angenommen wurde, die den Zweck hat, genauer zu erläutern, welche Faktoren im Falle von Unsicherheiten bei der Buchung von Ertragssteuern zu berücksichtigen sind.

Am 11. Februar 2019 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2019/237 veröffentlicht, mit der das „Amendment to IAS 28: Long term interests in Associates and Joint Ventures“ genehmigt wurde, das die Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 auf langfristige Beteiligungen an nahestehenden Gesellschaften und Joint Ventures vorschreibt.

Am 13. März 2019 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2019/402 veröffentlicht, mit der das „Amendment to IA 19: Plan Amendments, Curtailment or Settlement“ genehmigt wurde, das die Modalitäten der Erfassung der wirtschaftlichen Komponenten im Zusammenhang mit der Änderung, Absenkung oder Löschung von Plänen für Sozialleistungen festlegt.

Am 14. März 2019 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2019/412 veröffentlicht, mit der das „Annual improvements to IFRS Standards 2015-2017 Cycle“ genehmigt wurde, das geringfügige Änderungen an den internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen IFRS 3, IFRS 11, IAS 12, IAS 23 vornimmt.

5. Internationale Rechnungslegungsgrundsätze, die nach 2019 angewendet werden

Die Europäische Kommission hat die folgenden Verordnungen veröffentlicht, deren Anwendung ab 1. Januar 2020 verpflichtend ist:

- am 6. Dezember 2019 wurde die Verordnung (EU) Nr. 2019/2075 veröffentlicht, mit der das „Amendment to References to the Conceptual Framework in IFRS Standards“ genehmigt wurde, das einige internationale Rechnungslegungsgrundsätze und einige ihrer Auslegungen ändert, um ihre bestehenden Verweise auf die vorhergehende Version des Regelwerks IAS/IFRS zu aktualisieren und diese mit Verweisen auf die aktualisierte Version des Regelwerks zu ersetzen;
- am 10. Dezember 2019 wurde die Verordnung (EU) Nr.

2019/2104 veröffentlicht, mit der das „Amendment to IAS 1 and IAS 8: Definition of Material“ genehmigt wurde. Mit dieser Änderung klärt das International Accounting Standards Board die Definition von „relevant“, um den Unternehmen zu ermöglichen, Relevanz zu beurteilen und auch die Relevanz der Informationen in den Erläuterungen zum Jahresabschluss zu verbessern.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass die mit den oben genannten Verordnungen eingeführten Veränderungen bedeutende Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse der Gesellschaft haben.

6. Von IASB/IFRIC herausgegebene Rechnungslegungsstandards und Auslegungen, die noch nicht von der Europäischen Kommission übernommen wurden

Im Folgenden werden tabellarisch die folgenden Rechnungslegungsgrundsätze aufgeführt, die für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 nicht erheblich sind, da ihre Anwendung der Genehmigung seitens der Europäischen Kommission durch die Herausgabe entsprechender Gemeinschaftsverordnungen unterliegt.

Veröffentlichungsdatum	Rechnungslegungsgrundsatz IAS/IFRS oder Interpretation SIC/IFRIC	Gegenstand
30. Januar 2014	IFRS 14	Regulatory deferral accounts
11. September 2014	IFRS 10, IAS 28	Sale contribution of assets between an investor and its Associate or Joint Venture
18. Mai 2017	IFRS 17	Insurance Contracts
22. Oktober 2018	IFRS 3	Amendment to IFRS 3 Business Combinations
26. September 2019 (Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung am 15. Januar 2020 erfolgte.)	IFRS 9, IAS 39, IFRS 7	Amendments to IFRS 9, IAS 39, and IFRS 7: Interest Rate Benchmark Reform

7. Informationen über Finanzrisiken

Im Rahmen der Betriebsrisiken betreffen die wichtigsten Risiken, die identifiziert, überwacht und – soweit nachstehend angegeben – aktiv vom Konzern gelenkt werden:

- Marktrisiko (definiert als Zinsrisiko und Rohstoffrisiko);
- Kreditrisiko (sowohl in Bezug auf normale Geschäftsbeziehungen zu Kunden als auch auf die Finanzierungstätigkeiten);
- Kursrisiko (im Wesentlichen in Bezug auf die bestehende, von der Muttergesellschaft begebene, in norwegischen Kronen denominierte Bullet-Obligationsanleihe);
- Liquiditätsrisiko (unter Bezugnahme auf die Verfügbarkeit finanzieller Mittel und den Zugang zum Kreditmarkt und den Finanzinstrumenten im Allgemeinen);
- operatives Risiko (unter Bezugnahme auf die Fähigkeit,

Produkte und Dienstleistungen effizient und wirksam zu erzeugen);
- aufsichtsrechtliches Risiko (im Hinblick auf normative Änderungen der reglementierten Dienste, innerhalb derer die Gruppe tätig ist).

Ziel des Konzerns ist es, im Lauf der Zeit ein ausgewogenes Management seiner finanziellen Belastung aufrechtzuerhalten, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen bilanzierten Passiva und Aktiva zu garantieren und die notwendige operative Flexibilität mittels der Verwendung durch die laufende Betriebstätigkeit generierten liquiden Mittel und die Inanspruchnahme von Bankfinanzierungen sicherzustellen.

Die Lenkung der entsprechenden finanziellen Risiken wird auf zentraler Ebene geleitet und überwacht. Insbeson-

dere hat die dafür zuständige Funktion die Aufgabe, die Finanzbedarfsvorausschätzungen zu bewerten und zu genehmigen, deren Entwicklung zu überwachen und ggf. die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Der folgende Abschnitt liefert qualitative und quantitative Hinweise darüber, in welchem Umfang solche Risiken auf den Konzern zutreffen.

7.1 Marktrisiko

7.1.1 Zinsrisiko

Der Konzern nutzt Fremdkapitalfinanzierungen in Form von Verschuldung und verwendet die in Bankeinlagen verfügbaren liquiden Mittel. Veränderungen der Marktzinssätze beeinflussen die Kosten und die Rendite der verschiedenen Finanzierungs- und Verwendungs-/Ausleihungsformen und wirken sich daher auf die Höhe der Aufwendungen und Erträge des Konzerns im Finanzbereich aus. Der Konzern ist den Zinssatzschwankungen ausgesetzt, was die Höhe der finanziellen Aufwendungen hinsichtlich der Verschuldung betrifft, bewertet regelmäßig, inwieweit er durch das Zinsrisiko gefährdet ist, und lenkt dieses durch die Inanspruchnahme von Finanzierungsformen, die mit einem geringeren Aufwand verbunden sind.

Zum 31. Dezember 2019 bestand die Finanzverschuldung des Konzerns u. a. aus vier im Rahmen des an der irischen Börse notierten Programms EMTN emittierten Anleihen. Die erste Anleihe, die am 30. Juni 2016 für einen Nennwert von 100 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 30. Juni 2023 zur Notierung emittiert wurde, ist festverzinslich (1,41 %). Die zweite Anleihe, die ebenfalls 30. Juni 2016 für einen Nennwert von 125 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 28. Juni 2024 zur Notierung zugelassen wurde, ist festverzinslich (1,68 %). Die dritte Anleihe, die am 23. Dezember 2016 für einen Nennwert von 150 Mio. Euro und einer Fälligkeit zum 23. Dezember 2026 zur Notierung emittiert wurde, ist festverzinslich (2,50 %). Die vierte Anleihe schließlich, die am 18. Oktober 2017 für einen Nennwert von 935 Mio. NOK und einer Fälligkeit zum 18. Oktober 2027 zur Notierung emittiert wurde, ist aufgrund der Sicherung mittels Derivat festverzinslich zu 2,204 %.

Der Konzern hat außerdem Finanzierungen mit variablen Zinssätzen, die überwiegend am Euribor-Satz des Zeitraums

bemessen sind, plus einem Spread, der von der Art der genutzten Kreditlinie abhängt. Die angewandten Margen sind mit den besten Marktstandards vergleichbar. Um dem Risiko der Zinssatzschwankungen zu begegnen, nutzt der Konzern zur Sicherung einiger Finanzierungen und Finanzierungsleasings derivative Instrumente, bei denen es sich vorwiegend um Zinsswaps handelt, mit dem Ziel, zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen die möglichen Auswirkungen der Variabilität der Zinssätze auf das Geschäftsergebnis zu mildern.

Nachstehend sind zusammenfassend die wichtigsten Eigenschaften der Zinsswaps aufgeführt, welche der Konzern am 31. Dezember 2019 zur Absicherung des Zinsrisikos unterzeichnete:

(Werte in TEUR)	Zum 31.12.2019	
Transaktionsdatum	11/03/2011	13/06/2012
Fälligkeit	30/12/2022	01/07/2022
Nennwert	23.068	7.636
Variabler Zinssatz	EURIBOR 6M	EURIBOR 3M
Fester Zinssatz	3,35%	1,84%
Negativer beizulegender Zeitwert	1.275	379

Sensitivitätsanalyse in Bezug auf das Zinsrisiko

Die Höhe des Zinssatzrisikos für den Konzern wurde mit einer Sensitivitätsanalyse der kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten und Bankeinlagen gemessen. Im Rahmen der aufgestellten Hypothesen wurden die Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung und auf das Eigenkapital des Konzerns für das zum 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr durch eine hypothetische Veränderung der Marktsätze bewertet, die einen Wertzuwachs bzw. eine Wertminderung um 50 Basispunkte aufweisen. Bei der Berechnungsmethode wurde die hypothetische Veränderung auf die Punktsalden der Bruttobankverschuldung und auf den im Lauf des Jahres gezahlten Zinssatz angewandt, um diese Passiva mit einem variablen Satz zu verzinsen. Diese Analyse basiert auf der Annahme einer allgemeinen und plötzlichen Änderung der Höhe der Referenzzinssätze.

Die Ergebnisse dieser hypothetischen, plötzlichen und günstigen (ungünstigen) Veränderung der Höhe der kurzfristigen Zinssätze, die auf die finanziellen Passiva mit variablem

Zinssatz des Konzerns anwendbar sind, sind in der folgenden Tabelle angeführt:

(Werte in TEUR)	Für das zum 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr			
	Auswirkungen auf den Gewinn, bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen		Auswirkungen auf das Eigenkapital, bereinigt um die steuerlichen Auswirkungen	
	- 50 bps	+ 50 bps	- 50 bps	+ 50 bps
kurzfristige und langfristige Bankfinanzierungen	42	(42)	42	(42)
Summe	42	(42)	42	(42)

7.1.2 Rohstoffrisiko

Das Rohstoffrisiko in Verbindung mit der Volatilität der Energiepreise (Strom, Gas, Öl, Brennstoff usw.) und der Preise der Umweltzertifikate betrifft die möglichen negativen Auswirkungen auf den Cashflow und die Ertragsperspektiven des Konzerns infolge einer Veränderung des Marktpreises von einem oder mehreren Rohstoffen.

Die Bewertung dieses Risikos beinhaltet die Aufgabe, das Markt- und Rohstoffrisiko zu lenken und zu überwachen, strukturierte Energieprodukte zu schaffen und zu bewerten, Strategien zur finanziellen Deckung des Energierisikos auszuarbeiten sowie die Unternehmensleitung bei der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Lenkung dieses Risikos zu unterstützen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Alperia Gruppe über ihre abhängigen Gesellschaften Alperia Trading GmbH und Alperia SUM AG im Lauf des Geschäftsjahrs Verträge über Termingeschäfte zum Kauf und Verkauf von Strom und Erdgas sowohl zum Zweck des Handels als auch zur Absicherung des Schwankungsrisikos der Preise für Strom und Gas abgeschlossen hat.

Die Alperia Gruppe bilanzierte den gesamten positiven Fair Value der aktiven Derivatekontrakte (Forward-Verträge) unter den sonstigen Forderungen und kurzfristigen finanziellen Vermögenswerten und den gesamten negativen Fair Value der zu Handelszwecken oder zur finanziellen Regelung abgeschlossenen passiven Derivatekontrakte (Forward-Verträge) unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern in Höhe von 49.243 TEUR bzw. 46.550 TEUR.

Die Forward-Verträge, die abgeschlossen wurden, um Erfordernissen des Kaufs/Verkaufs von Strom/Erdgas nachzukommen, bei deren Fälligkeit ihre Ausübung durch die Übergabe oder den Erhalt des Rohstoffs vorgesehen war, wurden hingegen gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 9 nicht als Derivatekontrakte, sondern als einfache, zur Deckung von Preisschwankungen abgeschlossene vertragliche Verpflichtungen betrachtet (sog. "Own Use Exemption"). Der entsprechende Netto-Fair-Value zum 31. Dezember 2019 ist positiv (Euro 17.039 TEUR) für die Verträge über den Kauf- und Verkauf von Strom, und negativ (Euro 14.256 TEUR) für die Verträge über den Kauf- und Verkauf von Erdgas.

7.2 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko stellt das Risiko des Konzerns dar, möglichen Verlusten infolge der Nichterfüllung der von den Vertragspartnern eingegangenen Verpflichtungen ausgesetzt zu sein. Dieses Risiko wird vom Konzern durch entsprechende Abläufe und Milderungsmaßnahmen gelenkt, mittels derer die Bonität der Gegenpartei im Vorfeld bewertet und kontinuierlich überwacht wird, damit ein Risikorahmen eingehalten wird, sowie dadurch, dass angemessene Sicherheiten verlangt werden.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden bereinigt, um die auf der Grundlage des Ausfallrisikos der Gegenpartei berechnete Wertminderung bilanziert. Das Ausfallrisiko wird anhand der verfügbaren Informationen über die Zahlungsfähigkeit des Kunden und der historischen Daten ermittelt.

Das gesamte zum 31. Dezember 2019 bestehende Kreditrisiko wird von der Summe der bilanzierten finanziellen Vermögenswerte dargestellt, die nachfolgend zusammengefasst sind:

(Werte in TEUR)	Zum 31.12.2019
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	296.998
Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte (kurzfristig und langfristig)	169.276
Rückstellung für die Abwertung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen:	(4.614)
Summe	461.660

7.3 Kursrisiko

Als Kursrisiko wird die Möglichkeit definiert, dass Schwankungen der Marktkurse erhebliche positive oder negative Veränderungen des Kapitalwerts des Konzerns herbeiführen.

Der Konzern ist vorwiegend dem Kursrisiko ausgesetzt, das ausschließlich mit der in norwegischen Kronen (NOK) denominierten Anleihe (Bullet-Bond) verbunden ist, die am 18. Oktober 2017 von der Muttergesellschaft Alperia Gruppe AG begeben wurde.

Um das Kursrisiko in Bezug auf diese Verbindlichkeiten in vollem Umfang zu neutralisieren, schloss die Alperia AG am 11. Oktober 2017 einen „Cross-Currency-Swap“-Derivatkontrakt ab, der am 18. Oktober 2017 in Kraft trat. Dieses Instrument wandelt die Kuponzahlungen der Verbindlichkeit, die zum Zinssatz 3,116 % zahlbar sind, sowie den abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils, der in norwegischen Kronen in Höhe von insgesamt 935.000.000 NOK zu erfolgen hat, zu denselben Fälligkeiten, die für die Zahlungen in Verbindung mit der Anleihe vorgesehen sind, jeweils in Kuponzahlungen in Euro zu einem Zinssatz von 2,204 % und in einen abschließenden Fluss in Bezug auf die Rückzahlung des Kapitalanteils in Höhe von 99.733 TEUR um. Aufgrund dieser Eigenschaften wird dieses derivative Finanzinstrument infolge der angemessenen Erstellung der Hedge-Dokumentation als Sicherung betrachtet.

7.4 Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko kann infolge der Unfähigkeit eintreten, zu wirtschaftlichen Bedingungen die für die Betriebsfähigkeit des Konzerns notwendigen Finanzmittel zu beschaffen. Die Liquidität des Konzerns wird hauptsächlich von den folgenden zwei Faktoren beeinflusst:

- den von den Betriebs- und Investitionstätigkeiten generierten oder verwendeten Finanzmitteln;
- den Fälligkeitsmerkmalen der finanziellen Verschuldung.

Ein vorsichtiger Umgang mit dem Liquiditätsrisiko infolge der normalen Betriebstätigkeit setzt die Beibehaltung einer angemessenen Höhe an liquiden Mitteln, Geldmarktpapieren sowie die Verfügbarkeit von Mitteln voraus, die durch eine angemessene Höhe der Kreditlinien in Anspruch genommen werden können. Der Liquiditätsbedarf des Konzerns wird von einer Funktion auf zentraler Ebene mit dem Ziel überwacht, eine wirksame Beschaffung der finanziellen Mittel und eine angemessene Investition/Rendite der Liquidität zu gewährleisten.

Ziel des Konzerns ist es, eine finanzielle Struktur aufzubauen, die im Einklang mit den Geschäftszielen ein angemessenes Liquiditätsniveau sicherstellt, die entsprechenden Opportunitätskosten auf ein Minimum reduziert und das Gleichgewicht hinsichtlich Laufzeit und Zusammensetzung der Schulden beibehält.

Im Juli 2016 richtete der Konzern ein zentrales Finanzverwaltungssystem mit den abhängigen Gesellschaften ein. In der folgenden Tabelle werden die finanziellen Passiva (einschließlich der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen Verbindlichkeiten) analysiert, deren Rückzahlung innerhalb des Geschäftsjahrs oder später vorgesehen ist:

(Werte in TEUR)	Typ	
	Innerhalb des Geschäftsjahrs	Über das Geschäftsjahr hinaus
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	68.863	592.392
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	250.622	0
Andere und sonstige Verbindlichkeiten	53.316	52.279
Summe	372.800	644.671

7.5 Operatives Risiko

Das operative Risiko besteht in der Fähigkeit der Konzerngesellschaften, ihre Dienstleistungen und Produkte kontinuierlich und mit einem hohen Qualitätsstandard zu produzieren und anzubieten.

Die Gruppe setzt sich in dieser Hinsicht ein, um eine hohe Leistung ihrer Anlagen durch Einsatz modernster Kontrolltechniken zu garantieren.

Was die Erzeugung von Photovoltaik-, aber vor allem von Wasserkraftenergie betrifft, hängt diese unweigerlich von den Witterungsbedingungen und insbesondere den Niederschlagsmengen ab, die in den nächsten Jahren zu verzeichnen sind.

7.6 Aufsichtsrechtliches Risiko

Hinsichtlich der reglementierten Bereiche, in denen die Konzerngesellschaften tätig sind, wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Funktionen die Entwicklung der einschlägigen Rechtsvorschriften überwachen, um rechtzeitig für deren korrekte Anwendung zu sorgen.

Bezüglich der Risiken in Verbindung mit der epidemiologischen Notfallsituation aufgrund von COVID-19 (besser bekannt als Coronavirus); die sich in den ersten Monaten des Jahres 2020 eingestellt haben, wird auf die Darlegungen im Abschnitt „Vorhersehbare Geschäftsentwicklung“ im vorhergehenden Lagebericht verwiesen.

Unter Bezugnahme auf die zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente sind in der nachfolgenden Tabelle die Informationen über die zur Ermittlung des Fair Value gewählten Methode aufgeführt. Die anwendbaren Methoden sind auf der Grundlage der Quelle der verfügbaren Informationen gemäß der nachfolgenden Beschreibung in die folgenden Stufen unterteilt:

- Stufe 1: Fair Value, ermittelt unter Bezugnahme auf die (nicht berichtigten) an den aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente notierten Preise;
- Stufe 2: Fair Value, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten zu beobachtenden Variablen;
- Stufe 3: Fair Value, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten nicht zu beobachtenden Variablen.

Die dem Fair Value des Konzerns unterliegenden Finanzinstrumente werden in Stufe 2 eingestuft, und das allgemeine Kriterium für dessen Berechnung ist der aktuelle Wert des zukünftigen vorhergesehenen Cashflows des bewertungsgegenständlichen Instruments.

In der nachfolgenden Tabelle sind die zum Fair Value zum 31. Dezember 2019 bewerteten Aktiva und Passiva aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31.12.2019		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Derivative Finanzinstrumente (Interest Rate Swap)	0	(1.654)	0
Derivative Finanzinstrumente (Cross Currency Swap)	0	(13.291)	0
Derivatives Finanzinstrument Call Option	0	3.114	0
Finanzinstrumente Strom/Gas – Fair Value netto	0	2.693	0
Nicht qualifizierte Beteiligungen	0	0	56

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die erste Zeile betrifft Kontrakte für zwei derivative Finanzinstrumente, welche die Konzerngesellschaften im Rahmen von Beziehungen zur Sicherung des Zinsrisikos infolge von Parameterschwankungen des variablen Zinssatzes (Cash-Flow-Sicherung) in Bezug auf eine der Alperia AG gewährte Finanzierung seitens eines erstrangigen Kreditinstituts und einen Finanzierungsleasingvertrag abschloss;
- die zweite Zeile betrifft ein einziges derivatives Finanzinstrument, das von der Muttergesellschaft im Rahmen einer Beziehung zur Sicherung des Kursrisikos infolge der Schwankungen des Parameters NOK-Notierung (Cash-Flow-Hedging) in Bezug auf eine von Alperia AG emittierte und an der irischen Börse notierte Anleihe abgeschlossen wurde. Sowohl das Sicherungsgeschäft als auch das gesicherte Grundgeschäft weisen ein Bullet-Profil auf;
- die dritte Zeile bezieht sich auf eine Call-Option, an der die Alperia Gruppe infolge einer 2018 abgeschlossenen Business Combination beteiligt ist;
- die vierte Zeile bezieht sich auf die derivativen Finanzinstrumente auf Rohstoffe mit positivem (49.243 TEUR) und passivem (46.550 TEUR) Fair Value, die im vorhergehenden Abschnitt „7.1.2 Rohstoffrisiko“ dargestellt wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum Buchwert angesetzt wurden, da dieser in etwa dem aktuellen Wert entspricht.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Unterteilung der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach Kategorien zum 31. Dezember 2019:

(Werte in TEUR)	In der Gewinn- und Verlustrechnung erfasste finanzielle Vermögenswerte/ Verbindlichkeiten zum Fair Value	Im Eigenkapital ausgewiesene finanzielle Vermögenswerten/ Verbindlichkeiten zum Fair Value	Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten	SUMME
Umlaufvermögen				
Liquide Mittel	0	0	171.935	171.935
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	293.566	293.566
Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich	27.375	21.868	76.680	125.923
Langfristige Vermögenswerte				
Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte	3.114	0	39.057	42.171
Kurzfristige Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	250.622	250.622
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	24.646	21.904	22.312	68.863
Laufende Steuerverbindlichkeiten	0	0	9.902	9.902
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	43.415	43.415
Langfristige Verbindlichkeiten				
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	0	14.566	577.826	592.392
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	52.279	52.279

7.7 Schätzung des Fair Value

Unter Bezugnahme auf die zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumente sind in der nachfolgenden Tabelle die Informationen über die zur Ermittlung des Fair Value gewählten Methode aufgeführt. Die anwendbaren Methoden sind auf der Grundlage der Quelle der verfügbaren Informationen gemäß der nachfolgenden Beschreibung in die folgenden Stufen unterteilt:

- Stufe 1: Fair Value, ermittelt unter Bezugnahme auf die (nicht berichtigten) an den aktiven Märkten für identische Finanzinstrumente notierten Preise;
- Stufe 2: Fair Value, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten zu beobachtenden Variablen;
- Stufe 3: Fair Value, ermittelt anhand von Bewertungstechniken unter Bezugnahme auf die an den aktiven Märkten nicht zu beobachtenden Variablen.

Die dem Fair Value des Konzerns unterliegenden Finanzinstrumente werden in Stufe 2 eingestuft, und das allgemeine Kriterium für dessen Berechnung ist der aktuelle Wert des zukünftigen vorhergesehenen Cashflows des bewertungsgegenständlichen Instruments. In der nachfolgenden Tabelle sind die zum Fair Value zum 31. Dezember 2019 bewerteten Aktiva und Passiva aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31.12.2019		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Derivative Finanzinstrumente (Interest Rate Swap)	0	(1.654)	0
Derivative Finanzinstrumente (Cross Currency Swap)	0	(13.291)	0
Derivatives Finanzinstrument Call Option	0	3.114	0
Finanzinstrumente Strom/Gas – Fair Value netto	0	2.693	0
Nicht qualifizierte Beteiligungen	0	0	56

8. Informationen nach Geschäftssegmenten

Die Identifizierung der Geschäftssegmente und der entsprechenden, in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen basiert auf den Elementen, die das Management heranzieht, um seine operativen Entscheidungen zu treffen. Insbesondere bezieht sich die interne Berichterstattung, die regelmäßig von den höchsten Entscheidungsebenen des Konzerns überprüft und genutzt wird, auf die folgenden Geschäftssegmente:

- Erzeugung (Wasserkraft und Photovoltaik);
- Verkauf und Trading (Strom, Erdgas, Wärme und verschiedene Dienstleistungen);
- Netze (Verteilung und Übertragung von Strom, Verteilung von Erdgas);
- Wärme und Dienstleistungen (Kraft-Wärme-Kopplungs-

Es wird darauf hingewiesen, dass das unter Bezugnahme auf das derivative Finanzinstrument Cross Currency Swap anwendbare Bilanzierungsmodell welches die Gruppe zur Sicherung des Kursrisikos zeichnete und das in der oben aufgeführten Tabelle im Unterposten „Im Eigenkapital erfasste finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten zum Fair Value“ klassifiziert ist, anwendbar ist, Folgendes vorsieht, da es sich um einen Teil einer wirksamen Sicherungsbeziehung (Cash Flow Hedging) handelt:

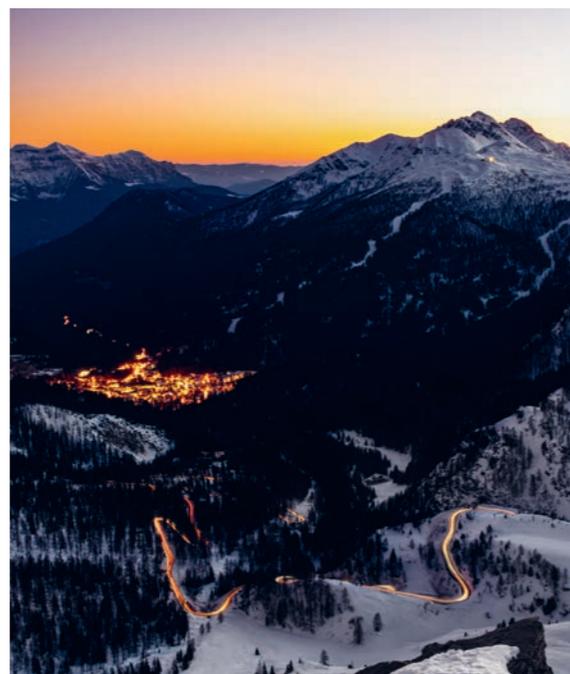
- Bilanzierung in der Gewinn- und Verlustrechnung des Anteils der Veränderung des Fair Value entsprechend der Veränderung (mit gegenläufigem Zeichen) infolge der Umrechnung zum Ende des Geschäftsjahrs aktuellen Wechselkurs der sicherungsgegenständlichen Anleihe (die ebenfalls in der GuV bilanziert ist);
- Bilanzierung des restlichen Teils der Änderung des Fair Value unter der Rückstellung „Cashflow-Sicherungen“.

- anlagen, Fernheizwerke und Biomassekraftwerke);
- Smart Region (Betrieb von Glasfasernetz und Energieeffizienz).

Die Ergebnisse der Geschäftssegmente werden mittels einer Analyse der Entwicklung der Erlöse und des EBITDA ermittelt, das als Jahresüberschuss vor Abschreibungen, Risikorückstellungen, Wertminderungen von Gütern, finanziellen Aufwendungen und Erträgen und Steuern definiert wird. Insbesondere ist das Management der Ansicht, dass das EBITDA einen guten Hinweis auf die Leistung liefert, da es nicht von den steuerrechtlichen Bestimmungen und den Amortisierungsstrategien beeinflusst wird. Die wirtschaftlichen Informationen nach Geschäftssegmenten in Bezug auf fortgeführte Geschäftsbereiche sind im Folgenden aufgeführt:

(in Mio. EUR)	Erzeugung	Netze	Vertrieb und Handel	Wärme und Dienstleistungen	Smart Region	Eliminierungen	SUMME
Summe sonstige Erlöse und Erträge	406,8	109,9	1.241,3	72,7	20,7	-288,7	1.562,8
EBITDA NACH GESCHÄFTSSEGMENT	161,1	36,6	19,6	20,8	-1,4		236,7
% an den Erträgen	39,6%	33,3%	1,6%	28,6%	-6,8%		15,1%

Bezüglich der oben dargestellten Tabelle wird darauf hingewiesen, dass das EBITDA 2019 gegenüber dem Vorjahr negativ beeinflusst wird durch die Auswirkungen der erfolgten Aufgabe der Gesellschaften Selsolar Monte San Giusto GmbH und Ottana Solar Power AG, die in Abschn. 10.1.2 Nettoergebnis der „aufgegebenen Geschäftsbereiche“ dieser Erläuterungen beschrieben werden.



9. Hinweise zur Vermögens- und Finanzlage

9.1 Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte

Nachfolgend sind die Bewegungen der Posten „Konzessionen“, „Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen“ sowie „Sonstige immaterielle Vermögenswerte“ für das Geschäftsjahr 2019 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Konzessionen	Geschäftswert	Im Entstehen befindliches Anlagevermögen und Anzahlungen	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	Right of Use IFRS 16	Summe
Saldo zum 31. Dezember 2018	555.291	74.966	2.328	1.682	0	634.267
IFRS 16 First Time Adoption	0	0	0	0	68	68
Saldo zum 1. Januar 2019	555.291	74.966	2.328	1.682	68	634.335
Zuwächse/Abgänge Anschaffungskosten	(1.902)	0	7.118	64	0	5.280
Abgänge aufgelaufene Abschreibungen	4.499	0	0	212	0	4.711
Änderung Konsolidierungskreis	(17)	8.422	8	(115)	0	8.298
(Aufgegebene Geschäftsbereiche)	(2.552)	(2.624)	0	0	0	(5.176)
(Abschreibungen)	(45.786)	53	0	(533)	(6)	(46.273)
Rückführungen Rückst. für uneinbringliche Forderungen	2.554	0	0	0	0	2.554
Saldo zum 31. Dezember 2019	512.086	80.817	9.454	1.310	62	603.728
Anschaffungskosten	709.745	165.405	9.454	3.569	68	888.241
Aufgelaufene Abschreibungen	(181.663)	(84.588)	0	(2.259)	(6)	(268.516)
Rückst. für uneinbringliche Forderungen	(15.996)	0	0	0	0	(15.996)

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die Erhöhungen sind im Wesentlichen der im Geschäftsjahr 2018 gruppenweit begonnenen Einführung des neuen ERP „SAP S/4 HANA“ und Digitalisierungsmaßnahmen zuzuordnen;
- die Abgänge beziehen sich im Wesentlichen auf die Veräußerung von Anwendungen durch die Gesellschaft Edyna GmbH in Höhe von 4.778, TEUR, mit einer Abschreibung von 4.499 TEUR;
- auf die Umgliederung der Vermögenswerte der Gesellschaften Ottana Solar Power AG und Selsolar Monte San

Giusto GmbH unter den Posten „Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“. Für weitere Informationen wird auf Abschnitt 9.10 in diesen Erläuterungen verwiesen;

- die Veränderungen des Konsolidierungsumfangs stehen in Verbindung mit dem Erwerb von Alperia SUM AG und Gruppo Green Power, der im Abschnitt „2.4 Vom Rechnungslegungsgrundsatz IFRS 3 vorgeschriebene Informationen“ dieser Erläuterungen beschrieben wird;
- zu den Posten „Zuführungen Rückstellung für uneinbringliche Forderungen“ siehe Abschnitt 10.6. dieser Erläuterungen.

9.2 Sachanlagen

Nachfolgend sind die Bewegungen der Posten „Sachanlagen“ für das Geschäftsjahr 2019 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Grundstücke und Bauten	Anlagen und Maschinen	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Sonstige Güter	Anlagevermögen und Anzahlungen	Right of Use IFRS 16	Summe
Saldo zum 31. Dezember 2018	140.822	588.927	1.849	7.226	76.118	0	814.941
IFRS 16 First Time Adoption	0	0	0	0	0	48.099	48.099
Saldo zum 1. Jänner 2019	140.822	588.927	1.849	7.226	76.118	48.099	863.040
Zuwächse/Abgänge Anschaffungskosten	8.216	66.482	(1.204)	1.725	(5.301)	1.065	70.983
Abgänge aufgelaufene Abschreibungen	123	11.127	1.577	422	0	1	13.250
Änderung Konsolidierungskreis	1.514	(1.207)	1	53	(346)	0	15
(Aufgegebene Geschäftsbereiche)	0	(38.596)	(3)	(1)	0	0	(38.600)
(Abschreibungen)	(4.253)	(43.714)	(379)	(2.019)	0	(3.509)	(53.874)
(Wertminderungen)	0	(7.082)	0	0	0	0	(7.082)
Rückführungen Rückst. für uneinbringliche Forderungen	90	793	0	0	0	0	883
Saldo zum 31. Dezember 2019	146.512	576.729	1.841	7.407	70.471	45.656	848.615
davon:							
Anschaffungskosten	237.326	1.725.565	7.441	32.197	70.471	49.163	2.122.163
Aufgelaufene Abschreibungen	(90.074)	(1.127.239)	(5.600)	(24.790)	0	(3.508)	(1.251.211)
Rückst. für uneinbringliche Forderungen	(740)	(21.597)	0	0	0	0	(22.337)

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die Änderungen des Geschäftsjahrs 2019 bei den Sachanlagen sind vorwiegend zurückzuführen auf von der Gesellschaft Alperia Greenpower GmbH durchgeführte Erneuerungsarbeiten an den Wasserkraftwerken Brixen, Kardaun, Laas und St. Walburg sowie auf Netzerweiterungen im Niedrig- und Mittelspannungsbereich durch die Gesellschaft Edyna GmbH;
- die Abgänge bei den Abschreibungsrückstellungen betreffen im Wesentlichen die Entfernung der Güter, die bei den weiter oben genannten Erneuerungsarbeiten ausgetauscht wurden;
- die Änderungen am Konsolidierungsumfang sind durch die Transaktionen zum Erwerb von Alperia SUM AG und Gruppo Green Power bedingt, die im Abschnitt „2.4 Vom Rechnungslegungsgrundsatz IFRS 3“ dieser Erläuterungen dargestellt werden, sowie durch die Konsolidierung des Eigenkapitals der Gesellschaft Neogy GmbH (zuvor Alperia Smart Mobility GmbH) ab 2019 infolge der Verwässerung des Gewichts der Alperia Gruppe im betreffenden Gesellschaftskapital (bis zum Geschäftsjahr 2018 wurde diese Gesellschaft mit der integralen Methode konsolidiert);
- die Abgänge sind im Wesentlichen auf die Umgliederung der Vermögenswerte der Gesellschaften Ottana Solar Power AG und Selsolar Monte San Giusto GmbH sowie eines Unternehmenszweigs zurückzuführen, der aus Glasfaser-Anlagen der Gesellschaften Alperia Fiber GmbH und Alperia Smart Services GmbH besteht. Sie befinden sich unter dem Posten „Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufgegebenen Geschäftsbereiche“. Für weitere Informationen wird auf Abschnitt 9.10 in diesen Erläuterungen verwiesen;
- die Wertminderungen sind zum Teil Folge der Ergebnisse der an den Vermögenswerten von Alperia Greenpower GmbH (3.958 TEUR) und Alperia Fiber GmbH (1.600 TEUR) vorgenommenen Werthaltigkeitstests, und zum anderen Teil der vorsichtigen Wertminderung von an Dritte vermieteten Vermögenswerten nach Kündigung des jeweiligen Mietvertrags durch den Mieter (1.505 TEUR) sowie für den restlichen Teil (19 TEUR), bedingt durch von Alperia Ecoplus GmbH vorgenommene Wertminderungen für Zähler;
- zu den Posten „Zuführungen Rückstellung für uneinbringliche Forderungen“ siehe Abschnitt 10.6. dieser Erläuterungen.

9.3 Beteiligungen

Das Detail des Postens „Beteiligungen“ ist nachfolgend dargestellt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
Beteiligungen an nahestehenden Unternehmen oder gemeinsam kontrollierten Unternehmen	37.578	38.582
Beteiligungen an anderen Unternehmen	56	56
SUMME	37.634	38.638

Aufgeführt werden in erster Linie die Bewegungen der Beteiligungen an nahestehenden oder gemeinsam kontrollierten Unternehmen, bewertet nach der Equity-Methode:



(Werte in TEUR)	% Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2019	Sitz	Zum 31. Dezember 2018	Umgliederungen	Sonstige Auswirkungen im Eigenkapital	Bewertungseffekt	Zum 31. Dezember 2019
Fernheizwerk Schlanders GmbH	49	Bozen – Italien	3.901	0	0	658	4.559
ITT Bozen Konsortial-GmbH	22	Bozen – Italien	290	0	25	(79)	236
PVB Power Bulgaria AG	23	Sofia – Bulgarien	2.049	(2.049)	0	0	0
SF Energy GmbH	50	Bozen – Italien	27.920	0	0	(782)	27.138
Tauferer Elektrowerk Konsortial-GmbH	49	Sand in Taufers (Bozen) – Italien	257	0	0	0	257
Enerpass Konsortial-GmbH	34	St. Martin in Passeier (Bozen) – Italien	3.633	0	0	413	4.046
E-Werk Moos Kons.-GmbH	25	Moos in Passeier (BZ) – Italia	532	0	0	(17)	515
Neogy GmbH (zuvor Alperia Smart Mobility GmbH)	50	Bozen – Italien	0	1.251	0	(424)	827
Summe			38.582	(799)	25	(230)	37.578

Die Bewegungen bei den mit der Equity-Methode bewerteten Beteiligungen an nahestehenden oder gemeinsam kontrollierten Unternehmen betrafen 2019 im Wesentlichen die Beteiligungen an den Gesellschaften Neogy GmbH (zuvor Alperia Smart Mobility GmbH) und PVB Power Bulgaria AG.

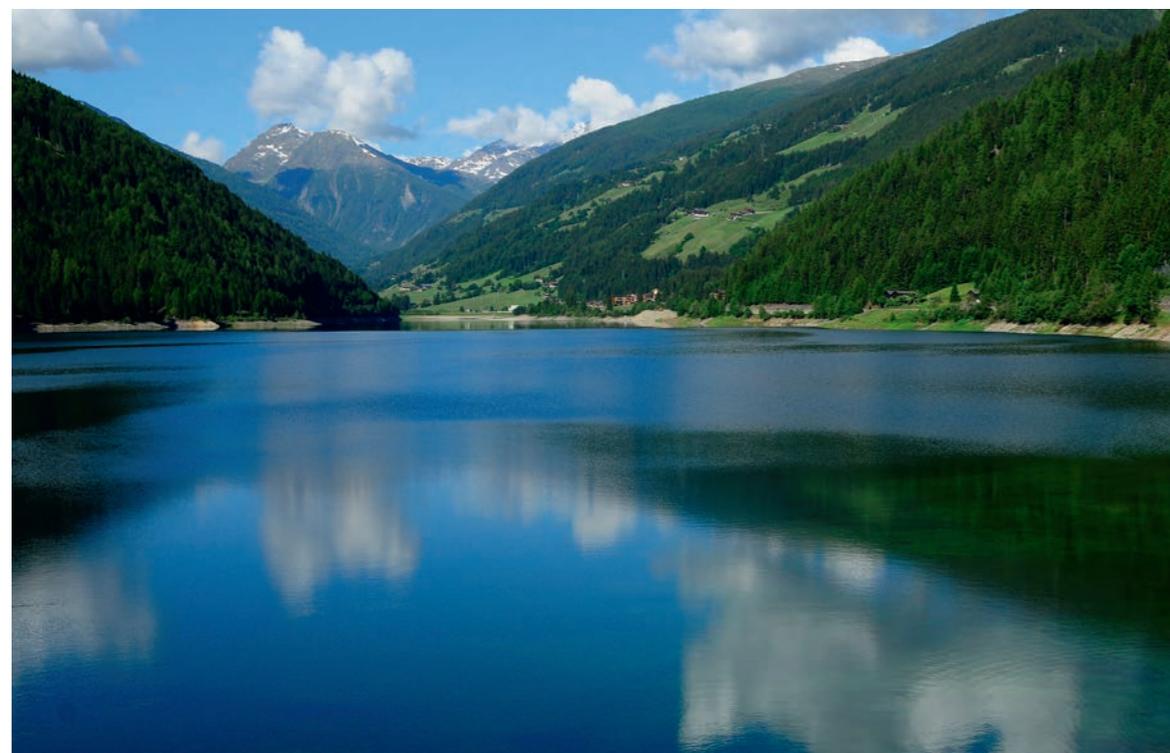
Bei der ersten Beteiligung trat die Muttergesellschaft Alperia AG nach einer Neukapitalisierung der Gesellschaft von 449 TEUR an Dolomiti Energia Holding AG 25% der Anteile ab, gleichzeitig zeichnete der Käufer eine reservierte Kapitalaufstockung derselben Gesellschaft, die anschließend in Neogy GmbH umfirmierte. Die genannten Transaktionen führten dazu, dass Alperia AG, die bis dahin Einzelgesellschafter von Alperia Smart Mobility GmbH gewesen war, sowie Dolomiti Energia Holding AG jeweils eine paritätische Beteiligung von 50 % an der Gesellschaft halten. Die diesbezügliche restliche Beteiligung von Alperia AG wurde deshalb unter den Beteiligungen an nahestehenden Unternehmen oder gemeinsam kontrollierten Unternehmen bilanziert.

Die Beteiligung an der Gesellschaft PVB Power Bulgaria AG wurde nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard IFRS 5 unter die Bilanzposition „Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufgegebenen Geschäftsbereiche“ umgliedert. Die Gesellschaft beabsichtigt den Abschluss der Veräußerung der betreffenden Beteiligung bis Ende 2020.

Nachfolgend ist die Situation der Beteiligungen an anderen Unternehmen aufgeführt:

(Werte in TEUR)	% Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2019	Sitz	Zum 31. Dezember 2018	Abwertungen in der GuV	Aufwertungen in der GuV	Zum 31. Dezember 2019
Medgas Italia GmbH	10	Rom – Italien	0	0	0	0
BIO.TE.MA GmbH in Liquidation	11	Rom – Italien	36	0	0	36
Südtiroler Volksbank	n.a.	Bozen – Italien	19	0	0	19
Südtiroler Energieverband	n.a.	Bozen – Italien	1	0	0	1
Summe			56	0	0	56

Wie in der obigen Tabelle dargestellt, fanden bei den Beteiligungen an anderen Unternehmen keine Bewegungen statt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beschluss der außerordentlichen Aktionärsversammlung vom 28. November 2019 die Gesellschaft BIO.TE.MA GmbH in Liquidation gestellt wurde.



9.4 Ansprüche für Steuervorauszahlungen und latente Steuerverbindlichkeiten

Nachfolgend sind die Posten, an denen die Steuervorauszahlungen und die latenten Steuern zum 31. Dezember 2019 und 2018 berechnet wurden, im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
Abschreibungen	17.326	17.053
Wertminderungen von Forderungen	1.053	888
Ergebnisprämien	1.085	1.089
Sicherungsderivate	1.704	712
Rückstellungen für Ruhestandsbezüge des Personals	873	1.395
Fusionsaufwand	163	565
Wertminderungen von Anlagevermögen	5.797	3.711
Passive Rechnungsabgrenzungsposten Anschlussgebühren	15.047	14.116
Sonstiges	3.907	3.371
Aktualisierung Abfertigungen	235	89
Rückstellungen für belastende Verträge	1.307	0
Weitere Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	8.054	5.841
Summe Ansprüche für Steuervorauszahlungen	56.552	48.830
Konzessionen	120.628	142.736
Abschreibungen	12.903	15.363
Sicherungsderivate	255	0
Sonstiges	3.599	3.439
Summe Verbindlichkeiten für latente Steuern	137.385	161.538

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die Erhöhung der Vermögenswerte für Ansprüche aus Steuervorauszahlungen ist im Wesentlichen den neuen Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen zuzuweisen, die im Geschäftsjahr 2019 von mehreren

Gesellschaften der Alperia Gruppe bilanziert wurden (für weitere Informationen wird auf Abschnitt „9.12 Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ dieser Erläuterungen hingewiesen);

- die Verringerung der latenten Steuerverbindlichkeiten ist im Wesentlichen auf die in Abschnitt „10.11 Steuern“ dieser Erläuterungen dargestellte Steuerbefreiung zurückzuführen und bezieht sich auf den Wert einiger Konzessionen.

9.5 Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige langfristige Vermögenswerte“ zum 31. Dezember 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
Hochspannungsleitung Meran-Bozen (langfristiger Anteil)	29.023	27.015
Margin-Konto Derivate	7.182	16.400
Forderungen an verbundene Unternehmen	0	50
Forderungen an Gebietskörperschaften	1.658	1.859
Fair Value Call-Option	3.114	2.957
Forderungen an andere Unternehmen	182	182
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen an andere Unternehmen	(182)	(182)
Sonstige Forderungen	2.194	1.906
Rückstellung für sonstige uneinbringliche Forderungen	(1.000)	(1.000)
Summe	42.171	49.186

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- dieser Unterposten umfasst die Schätzung der Forderung an Terna in Bezug auf das Eigentum und die Nutzung der Hochspannungsleitung Meran-Bozen

(langfristiger Anteil), der entsprechend den im internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 16 enthaltenen Bestimmungen in Fortführung der bis zum letzten Jahr vorgenommenen Anwendung von IAS 17 erfasst wurde;

- der Unterposten "Margin-Conto Derivate" ist vollständig zurückzuführen auf das beim European Commodity Clearing eingerichteten Margin Deposit zur Erfüllung der Margin Requirements, die im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten auf Rohstoffe der Gesellschaften der Alperia Gruppe, Alperia Trading GmbH und Alperia SUM AG, erforderlich sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, diese Beträge zu mobilisieren, von den Entwicklungen des Umfangs, der abgeschlossenen derivativen Finanzinstrumente abhängt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verringerung dieses Unterpostens mit der zum 1. Januar 2019 wirksam gewordenen Übertragung der derivativen Finanzinstrumente von Alperia Smart Services GmbH auf Alperia Trading GmbH im Rahmen einer Aufspaltungstransaktion und damit verbundener Zuweisung des Unternehmenszweigs „Risk & Energy Management“ verbunden und dieser zuzuschreiben ist;
- der Unterposten "Fair Value Call-Option" enthält den Marktwert zum 31. Dezember 2019 einer Option, die von der Alperia Gruppe infolge einer im Geschäftsjahr 2018 abgeschlossenen Business Combination gehalten wird. Die Saldenveränderung ist zurückführbar auf eine Änderung des ursprünglichen Kaufpreises, die im Geschäftsjahr 2019 vereinbar wurde.

9.6 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Im Folgenden ist der Posten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ zum 31. Dezember 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	287.624	227.680
Forderungen an verbundene Unternehmen	9.374	10.421
Forderungen an herrschende Unternehmen	0	21
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen	(3.432)	(2.682)
Summe	293.566	235.440

Unter dem Posten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ sind, bereinigt um die entsprechenden Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen, vorwiegend die Forderungen an Kunden und die Ansätze für auszustellende Rechnungen und Gutschriften ausgewiesen. Die für 2019 dargelegte beträchtliche Erhöhung ist im Wesentlichen auf eine gesteigerte Geschäftstätigkeit des Unternehmens und auf die erstmalige Konsolidierung von Alperia SUM AG und Gruppo Green Power AG und den von diesen gehaltenen Gesellschaften zurückzuführen.



Bei den Kriterien zur Anpassung der Forderungen an den voraussichtlichen Realisierungswert wurden je nach Status des Rechtsstreits differenzierte Bewertungen sowie - ab dem Geschäftsjahr 2018 - die Vorschriften des internationalen Rechnungslegungsgrundsatzes IFRS 9 berücksichtigt.

Betreffend die Rückstellung für uneinbringliche Forderungen wurden im Lauf des Jahres 2019 die folgenden Bewegungen verzeichnet:

(Werte in TEUR)	Rückstellung für uneinbringliche Forderungen
Zum 31. Dezember 2018	2.682
Änderung Konsolidierungskreis	851
Rückstellungen	1.003
Verwendungen	(1.104)
Zum 31. Dezember 2019	3.432

9.7 Vorräte

Im Folgenden ist der Posten „Vorräte“ zum 31. Dezember 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.784	6.023
In Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung	4.526	4.255
In Herstellung befindliche und halb fertige Erzeugnisse	0	144
Fertige Erzeugnisse und Waren	6.778	6.611
Rückstellung für Wertberichtigungen Vorräte	(517)	(370)
Summe	17.572	16.663

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen in Höhe von 6.784 TEUR umfassen Lagerbestände von Betriebsstoffen und kleinen Ausrüstungen.

Die in Ausführung befindlichen Arbeiten in Höhe von 4.526 TEUR umfassen im Wesentlichen Aufträge für die Planung und Leitung von Arbeiten.

Die fertigen Erzeugnisse und Waren in Höhe von 6.241 TEUR beziehen sich vorwiegend auf weiße Zertifikate und Herkunftsnachweise der Gesellschaften der Alperia Gruppe, Alperia Bartucci AG, Alperia Trading GmbH und Gruppo Green Power AG sowie Erdgasvorräte der Gesellschaft Alperia Trading GmbH.

Die Rückstellung für Abschreibung von Vorräten beziehen sich im Wesentlichen auf in Ausführung befindliche Arbeiten auf Bestellung.

9.8 Liquide Mittel

Im Folgenden ist der Posten „Liquide Mittel“ zum 31. Dezember 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
Einlagen bei Banken und bei der Post	171.916	181.854
Kassenbestand in Geld und Wertzeichen	19	6
Summe	171.935	181.861



9.9 Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte im Finanzbereich

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige Forderungen und sonstige kurzfristige Vermögenswerte“ zum 31. Dezember 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
Forderungen für Mehrwertsteuer	6.901	8.364
Hochspannungsleitung Meran-Bozen (kurzfristiger Anteil)	1.492	1.492
Forderungen an GSE für Förderleistungen und Umweltzertifikate	2.555	9.032
Cassa per Servizi Energetici e Ambientali	5.892	6.970
Forderungen an Edison AG	5.733	5.733
Sonstige Steuerforderungen	21.730	11.316
Aktive transitorische RAP Gebühren für Wasserkraft und Ufergemeinden	5.787	7.401
Einlagen und Vorauszahlungen an Lieferanten	5.925	14.009
Sonstige aktive RAP	3.827	1.040
Aktive derivative Finanzinstrumente	49.243	37.016
Einlagen für Derivatgeschäfte	10.905	887
Finanzielle Forderungen an nahestehende Unternehmen	1.250	0
Weitere sonstige Forderungen	4.682	3.301
Summe	125.923	106.562

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die Abgänge beim Betrag der Forderungen an den GSE für Fördertarife und Umweltzertifikate (6.478 TEUR) bezüglich Zahlungen, die dem Konzern für die Erzeugung aus erneuerbaren Energien zustehen, und bei den Forde-

rungen an die Cassa per i Servizi Energetici e Ambientali (1.078 TEUR), die sich hauptsächlich auf geschätzte Erlöse in Zusammenhang mit den Ausgleichsregelungen des Stromsektors beziehen, sind auf die betriebliche Tätigkeit des Konzerns und die Zahlungsfristen der betreffenden Gegenparteien zurückzuführen;

- die Forderung an Edison AG in Höhe von 5.733 TEUR bezieht sich auf den von dieser Gesellschaft im Rahmen der Transaktion Alleluia zurückgehaltenen Betrag, wie im Abschnitt „Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten“ des Lageberichts ausführlicher dargestellt wird;
- die Erhöhung des Unterpostens „Sonstige Steuerforderungen“ ist im Wesentlichen der Tatsache zuzuschreiben, dass der Nettoposten gegenüber der Finanzverwaltung bezüglich der Mehrwertsteuer (im Sinne des Nettosaldo der periodischen Liquidation) – anders als 2018 – positiv ist;
- die aktiven transitorischen RAP für Wasserkraftgebühren betreffen im Wesentlichen den Anteil von Gebühren für das Geschäftsjahr 2019, die im Geschäftsjahr 2018 in Bezug auf verschiedene, von den Gesellschaften Alperia Greenpower GmbH und Alperia Vipower AG betriebene Wasserkraftanlagen bezahlt wurden. Der diesbezügliche Zuwachs ist auf die Betriebstätigkeit des Konzerns zurückzuführen;
- die beträchtliche Verringerung beim Unterposten „Einlagen und Vorauszahlungen an Lieferanten“ ist auf das Fehlen - zum 31. Dezember 2019 - der erheblichen Einlagen rückführbar, die bei der Gründung der Gesellschaft Alperia Trading GmbH Ende 2018 in Hinblick auf den Betriebsbeginn zum 1. Januar 2019 getätigt wurden;
- der Zuwachs des Unterpostens „aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ ist auf die Rediskontierung der Kosten für Gebühren und Lizenzen im Zusammenhang mit der Einführung des neuen ERP „SAP S/4 HANA“ und auf das Digitalisierungsprojekt zurückzuführen, das die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 begonnen hat;
- der Unterposten „Aktive derivative Finanzinstrumente“ und „Einlagen für Derivatgeschäfte“ bezieht sich auf den gesamten positiven Fair Value der Verträge über Termin-geschäfte zum Kauf und Verkauf von Strom und Gas, die in Abschn. „7.1.2 Rohstoffrisiken“ dieser Erläuterungen dargestellt werden, und auf den Gegenwert der diesbezüglichen Margen. Die Veränderungen im Geschäftsjahr sind unmittelbar an die höheren Aktivitäten an der European Energy Exchange gebunden;
- unter die weiteren sonstigen Forderungen in Höhe von

4.682 TEUR fallen hauptsächlich Forderungen für Kautionsleistungen, Forderungen an Mitarbeiter und Träger der sozialen Sicherheit.

9.10 Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufzugebene Geschäftsbereiche

In den Geschäftsjahren 2018 und 2019 hat der Konzern mehrere Verhandlungen über die Abtretung von Beteiligungen an Dritte aufgenommen. Dabei handelte es sich um die Beteiligungen an Biopower Sardegna GmbH, Ottana Solar Power AG, PVB Bulgaria AD, Selsolar Monte San Giusto GmbH und Selsolar Rimini GmbH sowie um einen Unternehmenszweig, der aus Glasfaser-Anlagen der Gesellschaften Alperia Fiber GmbH und Alperia Smart Services GmbH besteht.

Der derzeitige Stand der Verhandlungen hat zur Schlussfolgerung geführt - da die Anforderungen aus Abschn. 7 des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 5 bezüglich der Verfügbarkeit der aufgegebenen Gruppen zum Zweck ihres umgehenden Verkaufs und der hohen Wahrscheinlichkeit der Transaktion erfüllt sind - dass die Salden der fünf Beteiligungen und des genannten Unternehmenszweigs getrennt von den anderen, im konsolidierten Jahresabschluss enthaltenen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten aufzuführen sind, u. zw. in den Zeilen „Zur Veräußerung bestimmte Aktiva und Passiva und aufzugebene Geschäftsbereiche“.

Diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (nach konzerninternen Eliminierungen) werden im Folgenden tabellarisch dargestellt:

(Werte in TEUR)	Biopower Sardegna GmbH	Ottana Solar Power AG	Selsolar Monte San Giusto GmbH	Selsolar Rimini GmbH	PVB Bulgaria AD	Unternehmensteil Glasfaser	SUMME
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	12.884	22.248	9.220	11.074	0	9.324	64.750
Beteiligungen	0	0	0	0	2.049	0	2.049
Sonstige Vermögenswerte (kurzfristig und langfristig)	32.947	2.203	1.314	770	0	0	37.234
Summe Aktiva	45.830	24.451	10.534	11.844	2.049	9.324	104.033
RÜCKSTELLUNGEN FÜR RISIKEN UND AUFWENDUNGEN	(2.083)	0	(154)	0	0	0	(2.238)
Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)	(11.360)	(647)	(9.948)	(1.697)	0	0	(23.652)
Summe Passiva	(13.443)	(647)	(10.102)	(1.697)	0	0	(25.889)

Es wird darauf hingewiesen, dass der jeweilige Nettobuchwert der aufgegebenen Einheiten insgesamt als mindestens gleich dem Fair Value abzüglich der Veräußerungskosten betrachtet wird.

9.11 Eigenkapital

Die Bewegungen der Eigenkapitalrückstellungen sind in den Aufstellungen dieses konsolidierten Abschlusses aufgeführt. Zum 31. Dezember 2019 beläuft sich das Grundkapital der Muttergesellschaft Alperia AG auf 750 Mio. Euro und besteht aus 750 Mio. Stammaktien mit einem Nennwert von je 1 Euro.

Im Folgenden wird die Überleitung zwischen Eigenkapital und Betriebsergebnis der Muttergesellschaft und dem auf den Konzern entfallenden Eigenkapital und Betriebsergebnis zum 31. Dezember 2019 dargestellt.

(Werte in TEUR)	Betriebsergebnis	EIGENKAPITAL
Betriebsergebnis und Eigenkapital der Muttergesellschaft	27.616	878.792
Streichung des Buchwerts der konsolidierten Beteiligungen		
Wertbeitrag der Beteiligungen in aggregierter Form	87.434	1.022.925
Auswirkungen durch die Eliminierung von Beteiligungen und die Zuordnung eines höheren Werts	(12.789)	(819.443)
Auswirkungen auf die anderen Beteiligungen		
Bewertung der Beteiligungen nach der Equity-Methode	(132)	4.108
Berichtigung Wertsteigerung aus Abtretung von Beteiligungen	514	0
Streichung der Auswirkungen von zwischen konsolidierten Gesellschaften abgeschlossenen Geschäften		
Eliminierung von Dividenden	(48.146)	0
Eliminierung von Wertsteigerungen aus in vorhergehenden Geschäftsjahren vorgenommenen Abtretungen von Immobilien	186	(6.907)
Eliminierung von Zugängen durch Einlagen	18	(783)
Auswirkungen der Angleichungen IAS/IFRS		
Bewertung Anschlussgebühren gemäß IFRS 15	(2.373)	(38.487)
Anwendung IFRS 16	652	14.689
Storno der Abschreibung des Unternehmenswerts	3.149	12.927
Bewertung der Abfertigungen und Sozialleistungen für das Personal gemäß IAS 19	686	(657)
Sonstige Auswirkungen der Anwendung der Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS	86	163
Sonstige Auswirkungen		
Gekreuzte Put/Call-Optionen auf Beteiligungen	(59)	(2.498)
Sonstige kleine Auswirkungen	(210)	3
Betriebsergebnis und konsolidiertes Eigenkapital	56.633	1.064.830
Betriebsergebnis und Eigenkapital, auf Dritte entfallend	422	26.462
Betriebsergebnis und Eigenkapital des Konzerns	56.210	1.038.368

9.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen

Der Posten „Rückstellung für Risiken und Aufwendungen“ beläuft sich zum 31. Dezember 2019 auf 42.499 TEUR und ist wie folgt zusammengesetzt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018
Rückstellung für IMU/ICI/IMI	681	1.900
Rückstellung für Umweltausgaben	12.834	10.467
Rückstellung für Ergebnisprämien	3.857	4.103
Sonstige Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	25.126	11.140
Summe	42.499	27.610

Die „Rückstellung für IMU/ICI/IMI“ in Höhe von 681 TEUR wurde vom abhängigen Unternehmen Alperia Greenpower GmbH gebildet, infolge der Veröffentlichung des Rundschreibens 6/2012 vom 30. November 2012 der Agenzia del Territorio „Ermittlung des Katasterertrags der Immobilien mit spezieller und besonderer Zweckbestimmung: Profile für die technische Schätzung“ eingerichtet, mit dem die Kriterien zur Schätzung der Katastererträge von Anlagen und Gebäuden neu festgelegt wurden. Ab Ende 2016 stellten mehrere Südtiroler Gemeinden Feststellungsbescheide bezüglich zurückliegender Jahreszahlungen zu, gegen die Alperia Greenpower GmbH umgehend die notwendigen Widersprüche bzw. Beschwerden/Rechtsbehelfe zum Zweck der Vermittlung, sofern vorgesehen, einlegte. 2018 und 2019 hat die Gesellschaft mit einigen Gemeinden die bestehenden Positionen festgelegt und entsprechend die vereinbarten Beträge bezahlt. Dies wird 2020 fortgeführt. Die betreffende Rückstellung war also teilweise Gegenstand der Verwendung im Zusammenhang mit den 2019 getätigten Zahlungen, einer Umgliederung unter den Posten „Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten“ – hinsichtlich der Zahlungen im Jahr 2020 – sowie einer Freistellung für den als überschüssig erachteten Teil zum 31. Dezember 2019.

Die „Rückstellung für Umweltausgaben“ in Höhe von 12.834 TEUR wurde im Wesentlichen in Hinblick auf die eingegangenen Verpflichtungen gemäß den Konzessionsbestimmungen gebildet, die von der Gesellschaften Alpe-

ria Greenpower GmbH und Alperia Vipower AG einerseits und der Autonomen Provinz Bozen und den Ufergemeinden andererseits in Hinsicht auf Umweltverbesserungen unterzeichnet wurden. Diese Vereinbarungen sehen vor, dass die betreffenden Maßnahmen teilweise von den Gesellschaften durchgeführt werden. Diese behalten die zu diesem Zweck getragenen Kosten vom Betrag für die Maßnahmen zur Umweltverbesserung, der den Ufergemeinden jährlich zugestanden wird, ein.

Die „Rückstellung für Ergebnisprämien“ in Höhe von 3.857 TEUR wurde in Anbetracht der Schätzung der Mitarbeiterprämien für das Geschäftsjahr 2019 eingerichtet.

Die „Sonstigen Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ umfassen vorwiegend:

(Werte in TEUR)	RÜCKSTELLUNGEN FÜR RISIKEN UND AUFWENDUNGEN
Zum 31. Dezember 2018	27.610
Veränderungen des Konsolidierungsumfanges	1.799
Rückstellungen	20.027
Umgliederungen	(118)
Freistellungen	(259)
VERWENDUNGEN	(6.560)
Zum 31. Dezember 2019	42.499

Die „Sonstigen Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ umfassen vorwiegend:

- 6.000 TEUR für die Wertminderung der Forderung an Edison AG im Zusammenhang mit der Transaktion Al-leluia, wie im Abschnitt „Streitverfahren und Eventualverbindlichkeiten“ des Lageberichts näher beschrieben wird;
- 5.343 TEUR, bestehend aus der Schätzung der negativen Auswirkungen des für das Geschäftsjahr 2020 erwarteten Rückgangs in Verbindung mit der epidemiologischen Notfallsituation aufgrund von COVID-19 auf die Kaufverträge für Strom und Gas zum Festpreis, mit einem daraus resultierenden Überschuss an Strom, den der Konzern am Markt mit negativer Rendite verkaufen muss;

- 3.734 TEUR für den negativen Saldo der Geschäftsjahre 2018, bezogen auf die Wiedereinsetzung der Erzeugungskosten der Anlage in Ottana (NU), die im Eigentum der Gesellschaft der Alperia Gruppe Biopower Sardegna GmbH liegt, gem. Beschluss ARERA 111/2006 (und folgende Änderungen und Ergänzungen);
- 2.500 TEUR entsprechend der Schätzung des zu erwartenden Wertverlusts bei mehreren Geschäftstätigkeiten des Konzerns aufgrund der genannten epidemiologischen Notfallsituation wegen COVID-19, die im Lagebericht im Abschnitt „Vorhersehbare Geschäftsentwicklung“ näher dargestellt wird;
- 2.400 TEUR beziehen sich auf die Erteilung von grünen Zertifikaten für Fernwärme durch GSE S.p.A.

Die diesen Posten im Berichtsjahr betreffende Bewegung ist nachfolgend in tabellarischer Form zusammengefasst:

(Werte in TEUR)	Salden
Zum 31. Dezember 2018	10.518
Veränderungen des Konsolidierungsumfangs	713
Rückstellungen	352
VERWENDUNGEN	(1.318)
Versicherungsmathematische (Gewinne)/Verluste	346
Zum 31. Dezember 2019	42.499

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die im Verlauf des Jahres 2019 gebildeten Rückstellungen betreffen im Wesentlichen die im Zeitraum aufgelaufenen Mitarbeiterprämien, Zuweisungen zur Rückstellung für Umweltausgaben seitens der Gesellschaften Alperia Greenpower GmbH und Alperia Vipower AG und Rückstellungen für Wiedereinsetzung der „COVID-19- Erzeugungskosten“ (es wird darauf hingewiesen, dass diese, sofern möglich, unter den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses bilanziert werden, für die sie gebildet wurden, und nur hilfsweise unter dem Posten „Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen“);

- wie weiter oben dargestellt, betreffen die Umgliederungen im Wesentlichen die „Rückstellung für IMU/ICI/IMI“;
- die während des Geschäftsjahrs registrierten Freistellungen lassen sich im Wesentlichen zurückführen auf die Freigabe der „Rückstellung für IMU/ICI/IMI“;
- die im Verlauf des Jahres 2018 vorgenommenen Verwendungen betreffen vorwiegend die „Rückstellung für IMU/ICI/IMI“.

9.13 Sozialleistungen an Arbeitnehmer

Der Posten „Sozialleistungen an Arbeitnehmer“ setzt sich zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 10.611 TEUR aus der Abfertigungsrücklage und in Höhe von 3.814 TEUR aus der Rückstellung für Personalaufwand zusammen, welche die versicherungsmathematische Bewertung der Verbindlichkeiten in Verbindung mit den im Rahmen der Gesellschaft vorhandenen leistungsorientierten Plänen umfasst, in Bezug auf: (i) Treueprämie für Arbeitnehmer für eine bestimmte Anzahl von Jahren im Dienst bleiben; (ii) zusätzliche Monatsentlohnungen für Arbeitnehmer, die vor dem 24. Juli 2001 eingestellt wurden, sowie Energieskonto für ehemalige Mitarbeiter, die vor dem 8. Juli 1996 eingestellt wurden.

Die Bewegungen betreffend die Abfertigungsrücklage zum 31. Dezember 2019 sind nachfolgend aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Salden
Zum 31. Dezember 2018	10.518
Veränderungen des Konsolidierungsumfangs	713
Rückstellungen	352
VERWENDUNGEN	(1.318)
Versicherungsmathematische (Gewinne)/Verluste	346
Zum 31. Dezember 2019	10.611

Im Folgenden sind die wirtschaftlichen und demografischen Annahmen, die zur versicherungsmathematischen Bewertung der Abfertigung herangezogen wurden, im Detail aufgeführt:

Abzinsungssatz	0,77%
Jährliche Inflationsrate	1,00%
Sterbetafel	Tavola mortalità ragioneria dello Stato RG48
Jahresquote der Gesamterhöhung der Entlohnungen	2,50%
Jahresquote der Abfertigungserhöhung	2,63%

Nachfolgend ist eine Sensitivitätsanalyse der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 aufgeführt. Dabei wurde das oben beschriebene Basisszenario herangezogen, wobei die Fluktuationsrate um 2 Prozentpunkte erhöht und der Abzinsungssatz um 0,5 Prozentpunkte verringert wurde. Die Ergebnisse können in den folgenden Tabellen zusammengefasst werden:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2018	Veränderungen Konsolidierung	Rückstellungen	Verwendungen	Abzinsungseffekt (OCI)	Freistellungen	Zum 31. Dezember 2019
Treueprämie	1.049	0	91	(218)	195	0	1.117
Zusätzliche Monatsentlohnungen	1.908	0	93	(389)	797	0	2.409
Stromrabatt Rentner	3.192	0	0	(1.539)	0	(1.413)	240
Rückstellung - Zusatzzulage	0	18	30	0	0	0	48
Summe	6.149	18	214	(2.146)	992	(1.413)	3.814

Nachfolgend ist eine Sensitivitätsanalyse der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 aufgeführt. Dabei wurde das oben beschriebene Basisszenario herangezogen, wobei die Fluktuationsrate um 2 Prozentpunkte erhöht und der Abzinsungssatz um 0,5 Prozentpunkte verringert wurde. Die Ergebnisse können in den folgenden Tabellen zusammengefasst werden:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	
	Fluktuationsrate	
	2 %	-2 %
Abfertigungsrückstellung	10.472	10.851

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	
	Abzinsungssatz	
	0,5 %	-0,5 %
Abfertigungsrückstellung	10.185	11.130

Die erhebliche Verringerung des Unterpostens „Energieskonto Rentner“ steht in Verbindung mit der Tatsache, dass die Alperia Gruppe im Geschäftsjahr 2019 eine Vereinbarung geschlossen hat, als Ausgleich für der Energieskonto, der ehemaligen Mitarbeitern gewährt wurde, diesen einen einmaligen Betrag zu bezahlen.

Dies beinhaltete die Ersetzung einer Sozialleistung des Typs „Post-Employment Benefit - Defined Benefit Plan“ mit einer Verbindlichkeit, für die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses konsolidierten Jahresabschlusses Fälligkeit und Gesamtbetrag nicht mit Sicherheit bekannt sind.

Die Höhe der Verbindlichkeit wurde geschätzt, und die in den zurückliegenden Geschäftsjahren gem. IAS 19 gebildeten Rückstellung wurde teilweise freigestellt, um den geschätzten „Present Value“ der Verbindlichkeit zu bilanzieren. Diese Verringerung – in Höhe von 1.413 TEUR – hatte als Gegenbuchung

den GuV-Posten Sonstige Einnahmen und Erträge. In Anwendung desselben internationalen Rechnungslegungsstandards wurde der Anteil der in den vorhergehenden Geschäftsjahren nach IAS 19 gebildeten Rückstellung für Verbindlichkeiten in Höhe von 173 TEUR vom Gewinnvortrag abgezogen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass 2018 eine vergleichbare Transaktion für den Energieskonto, der den Arbeitnehmern der Alperia Gruppe gewährt wurde, durchgeführt worden war, der sich in einer Eventualforderung von 1.827 TEUR niederschlug.

9.14 Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurzfristig und langfristig)

In der nachfolgenden Tabelle sind die kurzfristigen und langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 und 2018 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019			Zum 31. Dezember 2018		
	Kurzfristig	Langfristig	SUMME	Kurzfristig	Langfristig	SUMME
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	15.585	65.894	81.479	16.053	88.729	104.783
Obligationsanleihe	2.429	465.825	468.254	2.424	464.423	466.847
Derivatekontrakte	46.550	14.566	61.116	36.212	12.395	48.607
Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16	3.239	43.019	46.258	0	0	0
Sonstige Finanzverbindlichkeiten	1.060	3.088	4.148	46	1.835	1.881
SUMME	68.863	592.392	661.255	54.735	567.383	622.118

Finanzierungen

Nachfolgend ist die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten gegenüber Banken zum 31. Dezember 2019 unter Bezugnahme sowohl auf den langfristigen als auch den kurzfristigen Anteil aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Gewährungsdatum	Fälligkeitsdatum	Zinssatz	Spread	Gewährter Betrag	Zum 31. Dezember 2019
EIB	21/10/2014	21/10/2026	1,80%		25.000	20.933
EIB	21/10/2014	21/10/2025	2,00%		50.000	36.302
CDP	30/06/2011	30/06/2023	Euribor 6 m	0,38%	80.000	22.400
Unicredit Leasing	26/02/2015	30/01/2030	Euribor 3 m puntuale	2,30%	2.240	1.556
Sonstige Verbindlichkeiten						472
SUMME						81.663
Nebenaufwendungen auf Finanzierungen (amortisierte Kosten)						(184)
Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (kurz- und langfristig)						81.479

Bei einigen finanziellen Verbindlichkeiten müssen im Einklang mit der gewöhnlichen Marktpraxis Kreditvereinbarungsklauseln sowie Bindungen und Verpflichtungen seitens des Konzerns eingehalten werden, die vorwiegend mit der Veränderung der Kontrolle der Alperia, mit Negativerklärungen bzw. Bindungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von betrieblichen Vermögenswerten zusammenhängen, deren Missachtung deren vorzeitige Rückzahlung beinhalten würde. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses konsolidierten Abschlusses sind keine Problematiken unter Bezugnahme auf diese Vorschriften festzustellen, und zum Überwachungszeitpunkt am 31. Dezember 2019 sind alle Kreditvereinbarungsklauseln eingehalten. Auf der Grundlage des Budgets 2020, das seinerzeit von den zuständigen Organen beschlossen wurde, werden die Kreditvereinbarungsklauseln auch perspektivisch eingehalten.



Obligationsanleihe

Gemäß den nachfolgenden detaillierten Angaben hatte die Muttergesellschaft Alperia AG zum 31. Dezember 2019 Obligationsanleihen in Höhe von insgesamt zirka 475 Mio. Euro emittiert:

(Werte in TEUR)	Gewährungsdatum	Fälligkeitsdatum	Zinssatz	Betrag
Tranche 1	30/06/2016	30/06/2023	1,41%	100.000
Tranche 2	30/06/2016	28/06/2024	1,68%	125.000
Tranche 3	23/12/2016	23/12/2026	2,50%	150.000
Tranche 4	18/10/2017	18/10/2027	2,20%	99.920
				474.920
Nebenaufwendungen (amortisierte Kosten)				(1.537)
Effekt durch Kursänderungen (*)				(5.129)
				468.254

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass die vierte Emission von Anleihen, welche die Muttergesellschaft Alperia AG im Oktober 2017 im Rahmen des gegenwärtig bestehenden Programms EMTN durchführte, in norwegischen Kronen (NOK) denominated war. Gemäß den Angaben in Abschn. 7.3 Kursrisiko dieses Finanzberichts wurden das Kursrisiko im Hinblick auf die Emission der betreffenden Tranche und somit die Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft, die auf die Umrechnung der Verbindlichkeiten infolge der Kursschwankungen der norwegischen Krone zurückzuführen sind, mittels der Zeichnung eines derivativen Finanzinstruments Cross Currency Swap neutralisiert.

Derivatekontrakte

Die Derivatekontrakte mit negativem Fair Value können unterteilt werden in:

- Finanzinstrumente auf Rohstoffe (46.550 TEUR);
- Cross Currency Swap zur Deckung der von der Muttergesellschaft Alperia AG in NOK ausgegebenen Anleihe (13.291 TEUR) und IRS zur Deckung einer von der Muttergesellschaft Alperia AG kontrahierten Finanzierung (1.275 TEUR).

Für weitere Informationen wird auf Abschn. „7.1.1 Zinsrisiko“ dieser Erläuterungen verwiesen.

Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16

Dieser Unterposten entstand im ersten Halbjahr 2019 infolge der IFRS 16 First Time Adoption. Für weitere Informationen wird auf Abschnitt 4. Seit 2019 geltende Internationale Rechnungsgrundsätze dieser Erläuterungen verwiesen.

Sonstige Finanzverbindlichkeiten

Dieser Unterposten setzt sich vorwiegend aus Kontokorrentkonten zur Unterstützung der Derivatetransaktionen zusammen.

Nettofinanzverbindlichkeiten

Nachfolgend ist im Detail die Zusammensetzung der konsolidierten Nettofinanzverbindlichkeiten der Alperia Gruppe zum 31. Dezember 2019 und 2018 aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019	Zum 31. Dezember 2018 restated	Restatement	Zum 31. Dezember 2018
A. KASSENB.	19	6	0	6
B. Sonstige liquide Mittel	171.916	181.854	0	181.854
C. Wertpapiere	531	531	0	531
D. Liquidität (A+B+C)	172.466	182.392	0	182.392
E. Kurzfristige finanzielle Forderungen (einschließlich Fair Value der positiven derivativen Finanzinstrumente)	52.005	38.548	1.492	37.056
E. (davon kurzfristige Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16)	1.492	1.492	1.492	0
F. Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern	(19.074)	(18.523)	0	(18.523)
G. Kurzfristiger Anteil der langfristigen Verschuldung	0	0	0	0
H. Sonstige kurzfristige finanzielle Verbindlichkeiten	0	(6.249)	0	(6.249)
H1. Fair Value der negativen derivativen Finanzinstrumente	(46.550)	(36.212)	0	(36.212)
H2. Kurzfristige Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16	(3.239)	0	0	0
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F + G + H)	(68.863)	(60.984)	0	(60.984)
J. Kurzfristige Nettofinanzverbindlichkeiten (D + E + I)	155.608	159.956	1.492	158.464
L. Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Kreditgebern (einschließlich Fair Value der negativen derivativen Finanzinstrumente)	(83.547)	(102.960)	0	(102.960)
M. Emittierte Anleihen	(465.825)	(464.423)	0	(464.423)
N. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
N1. Langfristige Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16	(43.019)	0	0	0
O. Langfristige Verbindlichkeiten (L+M+N+N1)	(592.391)	(567.383)	0	(567.383)
P. Nettofinanzverbindlichkeiten vor langfristigen finanziellen Forderungen (J+O)	(436.783)	(407.427)	1.492	(408.919)

Q. Langfristige finanzielle Forderungen (einschließlich Fair Value der positiven derivativen Finanzinstrumente)	40.977	48.280	27.015	21.265
Q. (davon langfristige Verbindlichkeiten aufgrund der Anwendung von IFRS 16)	29.023	27.015	27.015	0
Langfristige Nettofinanzverbindlichkeiten (P+Q)	(551.414)	(519.103)	27.015	(546.117)
Q. Nettofinanzverbindlichkeiten (P+Q)	(395.807)	(359.147)	28.507	(387.654)

Die Nettofinanzposition der Alperia Gruppe wird beeinflusst von den Auswirkungen der erstmaligen Anwendung der IFRS 16 First Time Adoption, die in Abschnitt „4 näher beschrieben wird. Seit 2019 geltende Internationale Rechnungsgrundsätze“ der vorliegenden Erläuterungen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass, um eine bessere Homogenität und Vergleichbarkeit bei der Darstellung der Daten zu gewährleisten, gleichzeitig mit der erstmaligen Anwendung des neuen internationalen Rechnungslegungsstandards in die Aufstellung auch die in der Vergangenheit von der Alperia Gruppe nach IAS 17 (jetzt IFRS 16) bilanzierten Forderungen gegenüber Terna in Bezug auf das Eigentum und die Nutzung der Hochspannungsleitung Meran-Bozen aufgenommen wurden, die in der Vergangenheit nicht berücksichtigt worden waren. Dieses Vorgehen wird aus Gründen der Klarheit im obigen Restatement der Nettofinanzposition dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den oben dargestellten Nettofinanzverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2018 enthaltenen Zahlen nicht vollständig mit denen des vorhergehenden Geschäftsjahrs vergleichbar sind, da sie nicht die finanziellen Vermögenswerte und finanziellen Passiva der Gesellschaften der Alperia Gruppe Ottana Solar Power AG und Selsolar Monte

San Giusto GmbH enthalten, die – wie alle anderen, in den jeweiligen Jahresabschlüssen enthaltenen, um die konzerninternen Eliminierungen bereinigten Salden – Gegenstand einer Umgliederung sind, und zwar unter die Bilanzposten „Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufzugebene Geschäftsbereiche“, „Zur Veräußerung bestimmte Passiva und aufzugebene Geschäftsbereiche“ und „Nettoergebnis (B) der aufgegebenen Geschäftsbereiche“ des konsolidierter Jahresabschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf die speziellen Abschnitte dieser Erläuterungen verwiesen. An dieser Stelle wird das Folgende angemerkt:

- die Finanzsalden, die Gegenstand der Aufgabe sind, belaufen sich bei der Gesellschaft Ottana Solar Power AG auf liquide Mittel in Höhe von 278 TEUR;
- die Finanzsalden, die Gegenstand der Aufgabe sind, belaufen sich bei der Gesellschaft Selsolar Monte San Giusto GmbH auf liquide Mittel in Höhe von 259 TEUR und finanzielle Passiva in Höhe von 2.271 TEUR.

Im Folgenden wird die Aufstellung gem. Abschn. 44B des Internationalen Rechnungslegungsgrundsatzes IAS 7 dargestellt.

(Werte in TEUR)	Kurzfristig	Langfristig	Gesamtbetrag
Nettofinanzverbindlichkeiten zum 31/12/2018 (restated)	159.956	(519.103)	(359.147)
Durch Finanzströme aus Finanzierungstätigkeiten verursachte Änderungen	(11.607)	(20.329)	(31.936)
Durch den Erhalt oder Verlust der Beherrschung abhängiger Gesellschaften oder anderer Unternehmen verursachte Änderungen	9.927	0	9.927
Änderungen des Fair Value	(2.089)	(3.265)	(5.354)
Sonstige Veränderungen (*)	(579)	(8.717)	(9.296)
Nettofinanzverbindlichkeiten zum 31.12.2019	155.608	(551.414)	(395.807)

(*) Dieser Posten enthält die Auswirkungen der ersten Anwendung von IFRS 16 in Höhe von 48.167 TEUR.

9.15 Sonstige Verbindlichkeiten (kurzfristig und langfristig)

Im Folgenden ist der Posten Sonstige kurzfristige und langfristige Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	Zum 31. Dezember 2019			Zum 31. Dezember 2018		
	Langfristig	Kurzfristig	SUMME	Langfristig	Kurzfristig	SUMME
Verbindlichkeiten aus Dividenden an Minderheitsgesellschafter	0	0	0	0	6.249	6.249
Verbindlichkeiten Cassa per i Servizi Energetici e Ambientali	0	5.791	5.791	0	1.138	1.138
Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben	0	9.869	9.869	0	9.874	9.874
Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal	0	5.257	5.257	0	4.610	4.610
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	0	2.765	2.765	0	2.597	2.597
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN (PASSIVA)	51.378	2.690	54.068	49.549	3.180	52.730
Sonstiges	901	17.042	17.943	0	14.687	14.687
Summe	52.279	43.415	95.694	49.549	42.337	91.886

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- anders als 2018 wurden die Verbindlichkeiten aus beschlossenen Dividenden bis zum Ende des Geschäftsjahrs an die Gemeinden Bozen und Meran bezahlt. Deshalb sind die Verbindlichkeiten aus Dividenden zum 31. Dezember 2019 auf null gestellt;
- die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Cassa per i Servizi Energetici e Ambientali in Höhe von 5.791 TEUR zum 31. Dezember 2019 beziehen sich hauptsächlich auf die Ausgleichsregelungen des Energiesektors. Die entsprechende Fluktuation ist mit der Betriebstätigkeit des Konzerns verbunden;
- auf den Saldo des Unterpostens „Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben“ wirkten sich 2019 die unter Abschnitt „10.11 Steuern“ dieser Erläuterungen dargestellte Steuerbefreiung aus, die durch den positiven Saldo der Verbrauchssteuern und Steuern für Erdgas ausgeglichen wurden, der Ende 2018 debitorisch gewesen war;

- der Unterposten „Rechnungsabgrenzungsposten“ setzt sich fast vollständig aus dem kurzfristigen und dem langfristigen Anteil der passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Anschlussgebühren zusammen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS 15 auf Basis der Lebenszeit der Vermögenswerte aufgegliedert sind, wie diese im Abschnitt „2.6 Bewertungskriterien“ näher dargestellt wird;

- der Posten „Sonstiges“ umfasst fast ausschließlich Verbindlichkeiten betreffend die Zahlung von Pachtzinsen für öffentliches Eigentum gemäß den von der Gesellschaften Alperia Greenpower GmbH und Alperia Vipo-
power AG unterzeichneten Konzessionsbestimmungen sowie Verbindlichkeiten für Gebühren gegenüber der Rundfunkanstalt RAI, die den Kunden in der Rechnung belastet werden und von der Gesellschaft Alperia Smart Services GmbH an die Finanzverwaltung zu zahlen sind.

9.16 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dem Posten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen, deren Höhe sich zum 31. Dezember 2019 auf 250.622 TEUR belief (zum 31. Dezember 2018 betragen sie 212.231 TEUR).

Die für 2019 dargelegte beträchtliche Erhöhung ist im Wesentlichen auf eine gesteigerte Geschäftstätigkeit des Unternehmens und auf die erstmalige Konsolidierung von Alperia SUM AG und Gruppo Green Power AG und den von diesen gehaltenen Gesellschaften zurückzuführen.

9.17 Laufende Steuerverbindlichkeiten

Dieser Posten, der sich zum 31. Dezember 2019 auf 9.902 TEUR beläuft, umfasst den debitorischen Saldo gegenüber der Finanzverwaltung für IRES und IRAP.

10. Anmerkungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

10.1 Erträge

In Bezug auf die Aufteilung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen wird auf die Angaben in Abschn. 8 dieses Anhangs verwiesen.

Der Gesamtwert der Erlöse, der sich im Lauf des Jahres 2019 auf 1.523.276 TEUR belief, verzeichnet gegenüber dem Wert des Vorjahrs (1.220.971 TEUR) einen erheblichen Zuwachs. Der Grund liegt vor allem in der gestiegenen Vertriebstätigkeit beim Strom und dem Einschluss von Alperia SUM AG in den Konzern mit den Modalitäten, die im Abschnitt „2.3 Konsolidierungsumfang und dessen Veränderungen“ dieser Erläuterungen dargestellt werden.

10.2 Sonstige Erlöse und Erträge

Im Folgenden ist der Posten Sonstige Erlöse und Erträge für 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2019	2018
Periodenfremde Erträge	975	1.279
Veräußerung von Materialien	422	407
Mieten und Pachten	1.305	1.482
Erträge aus Fördertarifen	16.042	28.926
Erstattung Ausgaben und Rechnungen	1.030	797
Erträge aus grünen Zertifikaten	5.413	9.750
Wertsteigerung durch Veräußerung von Sachanlagen	1.310	64
Wertsteigerung durch Beteiligungsveräußerung	987	0
Schadenersatz	5.851	1.625
Freistellung von Rückstellungen	1.672	1481
Sonstiges	4.475	5.400
Summe	39.481	51.211

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die beachtliche Verringerung des Unterpostens „Erträge aus Fördertarifen“ ist unmittelbar mit einem kombinierten Effekt verbunden:
- der Beendigung des Förderzeitraums mehrerer von der Gesellschaft der Alperia Gruppe Alperia Greenpower GmbH betriebener Wasserkraftanlagen;
- der Tatsache, dass die für die Gesellschaften Ottana Solar Power AG und Selsolar Monte San Giusto GmbH bilanzierten Erträge aus Fördertarifen – wie alle anderen, in den jeweiligen Jahresabschlüssen enthaltenen, um die konzerninternen Eliminierungen bereinigten Salden – Gegenstand einer Umgliederung sind, und zwar unter die Bilanzposten „Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche“, „Zur Veräußerung bestimmte Passiva und aufgegebene Geschäftsbereiche“ und „Nettoergebnis (B) der aufgegebenen Geschäftsbereiche“ des konsolidierten Jahresabschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf den speziellen Abschnitt dieser Erläuterungen verwiesen;
- die erhebliche Verringerung des Unterpostens „Erträge aus grünen Zertifikaten“ stimmt mit der analogen Verringerung der Anschaffungskosten überein, die unter dem Posten „Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren“ aufgeführt sind;
- die Erhöhung der Wertsteigerung durch die Veräußerung von Sachanlagen ist der Abtretung eines Gebäu-

des in der Rovereto-Straße zuzuschreiben. Es wird hierzu darauf hingewiesen, dass einige der Käufer Mitarbeiter der Alperia Gruppe sind;

- der Unterposten „Wertsteigerung durch Beteiligungsveräußerung“ ist vollständig der Teilabtretung der Beteiligung an Neogy GmbH (zuvor Alperia Smart Mobility GmbH) zuzuschreiben, die im Abschnitt „9.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen dargestellt wird;
- die beträchtliche Erhöhung bei den für Schäden erhaltenen Erstattungen ist im Wesentlichen den Versicherungserstattungen für Schäden aus Wetterereignissen des Jahres 2028 und den von der Gesellschaft der Alperia Gruppe Edyna GmbH bilanzierten Erstattungen der Cassa Conguaglio del Settore Metrico zuzuschreiben;
- der Unterposten „Freistellung von Rückstellungen“ umfasst hauptsächlich die Freistellungen der Risikorückstellungen (259 TEUR) und der Rückstellung für Stromrabatt (1.413 TEUR), die jeweils im Abschnitt „9.12 Rückstellung für Risiken und Aufwendungen“ und „9.13 Sozialleistungen an Arbeitnehmer“ dieser Erläuterungen kommentiert werden;
- der Unterposten „Sonstiges“ besteht hauptsächlich aus verschiedenen Provisionen und Einnahmen.

10.3 Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren

Im Folgenden ist der Posten „Kosten für Roh-, Betriebsstoffe und Waren“ für 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2019	2018
Strom	503.517	439.030
Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe	1.428	1.411
Erdgas	122.363	91.757
Energiesparzertifikate u. Ä. (umfasst die Änderungen der entsprechenden Vorräte)	11.282	17.887
Betriebsstoffe	25.568	20.312
Veränderung der Vorräte und Eigenleistungen	(84.611)	(76.397)
Summe	579.546	494.000

Die Änderung unter diesem Posten ist unmittelbar mit der Tätigkeit der Gruppe und des Einschlusses der Gesellschaft Alperia SUM AG in den Konzern mit den Modalitäten, die im Abschnitt „2.3 Konsolidierungsumfang und dessen

Veränderungen“ dieser Erläuterungen dargestellt werden, verbunden.

10.4 Aufwendungen für Dienstleistungen

Im Folgenden ist der Posten „Aufwendungen für Dienstleistungen“ für 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2019	2018
Stromtransport	379.998	267.776
Gebühren und zusätzliche Gebühren	59.434	59.577
Aufwendungen für Ausgleich und Dispatching	53.322	48.346
Leistungen von Freiberuflern, Anwälten und Steuerberatern	11.385	11.212
Erdgastransport	25.136	15.461
Versicherungen	3.908	3.872
Gewerbliche Dienstleistungen	4.642	8.397
Anmietungen	1.837	2.210
Vermietungen	2.269	2.279
Gebühren und Kommissionen für Bankdienstleistungen	1.317	768
Personalauswahl, Ausbildung/Schulung und sonstiger Personalaufwand	3.505	2.723
Lagerung von Erdgas	7.107	2.604
Vergütungen für Gesellschaftsorgane	1.818	1.352
Post, Telefon und Internet	1.129	1.051
Sonstiges	104.309	73.273
Summe	661.116	500.901

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die Erhöhung der Unterposten „Stromtransport“, „Erdgastransport“, „Aufwendungen für Ausgleich und Dispatching“ sowie „Lagerung von Erdgas“ ist unmittelbar mit der in Abschnitt „10.1 Erträge“ dieser Erläuterungen dargestellten erhöhten Betriebstätigkeit und dem Einschluss in die Gruppe der Gesellschaft Alperia SUM AG verbunden;

- der Unterposten „Gebühren und zusätzliche Gebühren“ in Höhe von 59.434 TEUR bezieht sich hauptsächlich auf Wasserzins, Zusatzzins für Wassereinzugsgebiete in Berggebieten, Zusatzzins an Ufergemeinden und andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Produktion von Wasserkraftenergie;
- die beträchtliche Verringerung des Unterpostens „Gewerbliche Dienstleistungen“ ist fast vollständig der nicht bestehenden Vergütung zuzuschreiben, die 2018 einem Lieferanten von Dienstleistungen im Bereich Energy Management zugestanden wurde, aufgrund einer vorzeitigen Auflösung des bestehenden Kooperationsvertrags mit der Gesellschaft Alperia Smart Services GmbH;
- die beträchtliche Verringerung, die im Unterposten „Anmietungen“ ersichtlich wird, steht hauptsächlich mit dem Inkrafttreten des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 16 in Verbindung;
- der Unterposten „Sonstiges“ in Höhe von 104.309,4 TEUR umfasst im Wesentlichen Ausgaben für Instandhaltungsarbeiten (die vor allem ordentliche Wartungsmaßnahmen an Anlagen, Arbeiten an den Wasserkraftwerken, Instandhaltung von Fahrzeugen, Software-Updates, Einführung des neuen ERP „SAP S/4 HANA“ und Digitalisierungsmaßnahmen und Aufwendungen für Instandhaltungsdienste von Anlagen und Netzen beinhalten) sowie für von Dritten ausgeführte Arbeiten für den industriellen Betrieb. Die beträchtliche Erhöhung ist fast vollständig der Betriebsstätigkeit des Konzerns zuzuschreiben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Anteil der Aufwendungen mit mehrjähriger Nutzung dieser Kosten aktiviert wurde.

10.5 Personalaufwand

Im Folgenden ist der Posten „Personalaufwand“ für 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2019	2018
Löhne und Gehälter	51.630	49.120
Sozialabgaben	16.873	15.129
Abfertigung und Ruhestandsbezüge	3.517	3.292
Sonstige Kosten	1.073	985
Summe	73.093	68.526

Zum 31. Dezember 2019 betrug der Personalbestand des Konzerns 1.064 Mitarbeiter (gegenüber 981 zum 31. Dezember 2018). Die im Verlauf des Jahres 2019 erfasste Erhöhung ist auf die Integration der Gesellschaften Alperia SUM AG und Gruppo Green Power AG zurückzuführen). Die im Lauf des Geschäftsjahrs 2019 erfasste durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter ist nachfolgend in tabellarischer Form nach Kategorie zusammengefasst:

Klasse	2019
Leitende Angestellte	19
Führungskräfte	95
Angestellte	650
Arbeiter	271
Summe	1.035

10.6 Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen

Im Folgenden ist der Posten Abschreibungen, Rückstellungen und Wertberichtigungen für 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2019	2018
Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte	46.273	48.998
Zuführung Rückstellungen für die Abwertung immaterieller Vermögenswerte	(2.554)	(4.432)
Abschreibungen auf Sachanlagen	53.874	51.595
Zuführung Rückstellungen für die Abwertung von Sachanlagen	(883)	(590)
Wertminderungen von Anlagevermögen	7.082	5.647
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	16.906	4.548
Rückstellung für uneinbringliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.003	1.052
SUMME	121.701	106.818

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- die Unterposten „Zuführung Rückstellungen für die Abwertung immaterieller Vermögenswerte“ und „Zuführung Rückstellungen für die Abwertung von Sachanlagen“ stellen vor allem die schrittweise Freistellung von Rückstellungen für die Abwertung von Vermögenswerten dar, die 2017 infolge der Durchführung eines Impairment-Tests bilanziert wurden. Die betreffenden Zurückführungen erfolgen proportional zum Fälligwerden der Abschreibungen, und ihre Verringerung im Geschäftsjahr 2019 ist vorwiegend der Änderung der Abschreibungsmethode für einige immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen bei den Konzessionen zuzuschreiben, die im Abschnitt „3. Schätzungen und Annahmen“ dieser Erläuterungen dargestellt werden;
- die dargestellte Erhöhung des Unterpostens „Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte“ ist im Wesentlichen auf die Änderung der Abschreibungsmethode für einige Konzessionen zurückzuführen, die in Abschnitt „3. Schätzungen und Annahmen“ dieser Erläuterungen dargestellt werden;
- die Erhöhung des Unterpostens „Abschreibungen auf Sachanlagen“ ist im Wesentlichen zurückführbar auf die Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 16, die im Abschnitt „Seit 2019 geltende internationale Rechnungslegungsstandards“ dieser Erläuterungen quantifiziert werden;
- der Saldo des Unterpostens „Wertminderungen von Anlagevermögen“ zum 31. Dezember 2019 wird im Abschnitt „9.2 Sachanlagen“ dieser Erläuterungen dargestellt;
- die Zusammensetzung des Unterpostens „Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ wird im Abschnitt „9.12 Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen“ dieser Erläuterungen beschrieben.

10.7 Gewinn/(Verlust) aus der Messung der Beteiligungsanteile, die an verbundenen Gesellschaften und Joint Ventures gehalten werden, zum Fair Value

Zum 31. Dezember 2019 sind in dieser Hinsicht keine Beträge zu verzeichnen.

10.8 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im Folgenden ist der Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ für 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2019	2018
Periodenfremde Aufwendungen	84	230
Steuern auf Grundbesitz	2.573	2.790
Sonstige Steueraufwendungen	357	842
Wertminderung durch Veräußerung oder Streichung von Vermögenswerten	2.406	2.040
Registersteuer	817	728
Aufwand für Aufsichtsbehörde	578	488
Mitgliedsbeiträge	482	411
Gebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund	194	288
Sonstige Lizenzen und Gebühren	685	637
Sonstiges	4.148	1.903
Summe	12.325	10.357

Der Unterposten „Sonstiges“ enthält vorwiegend verschiedene Erstattungen und Aufwendungen, unentgeltliche Zuwendungen, sonstige Steuern und Abgaben, Aufwendungen für den Kauf von European Emission Allowances sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Rückstellung für außerordentliche Ereignisse zu Lasten der Gesellschaft Edyna GmbH. Die beträchtliche Erhöhung gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 ist fast vollständig der Bilanzierung von Kosten zuzuschreiben, die von der neu erworbenen Gesellschaft Gruppo Green Power AG getragen wurden (insbesondere Kosten für sog. „Co-Marketing“ und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Vergleichen und sonstigem).

10.9 Bewertungsergebnis der Beteiligungen

Unter diesem Posten ist das Nettoergebnis aus der Bewertung der Beteiligungen ausgewiesen, das im Detail in den Tabellen in Abschn. „9.3 Beteiligungen“ dieser Erläuterungen aufgeführt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- negative Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 1.302 TEUR;
- positive Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 1.072 TEUR.

10.10 Finanzerträge und -aufwendungen

Im Folgenden sind die Posten Finanzerträge und Finanzaufwendungen für 2019 und 2018 im Detail aufgeführt:

(Werte in TEUR)	2019	2018
Zinserträge aus Staatsanleihen	32	34
Zinserträge aus Forderungen an verbundene Unternehmen	6	0
Zinserträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	86	95
Zinserträge aus Giroeinlagen	326	294
Aufwertung derivativer Finanzinstrumente Strom/Gas	28.190	6.553
Erträge aus Kursdifferenzen	805	1.070
Sonstige Finanzerträge	2.851	917
Summe Finanzerträge	32.296	8.963
Zinsaufwand auf Darlehen	(1.281)	(1.471)
Passivdifferenzen auf derivative Finanzinstrumente und Zinssatzdeckung	(933)	(1.794)
Sonstiges	(193)	(480)
Wertberichtigungen finanzieller Forderungen	0	(182)
Zinsen auf Anleihen	(10.060)	(10.041)
Zinsaufwand aufgrund der Anwendung von IFRS 16	(1.150)	0
Wertberichtigungen und Differenzen derivative Finanzinstrumente Strom/Gas	(49.047)	(14.242)
Aufwand aus Kursdifferenzen	(822)	(1.056)
Summe Finanzaufwendungen	(63.487)	(29.265)

Unter Bezugnahme auf die oben aufgeführte Tabelle wird auf Folgendes hingewiesen:

- was die Unterposten „Erträge aus Kursdifferenzen“ und „Aufwand aus Kursdifferenzen“ betrifft, wird darauf hingewiesen, dass sich diese jeweils im Wesentlichen auf die positive Kursdifferenz bei der Umrechnung der

- letzten Tranche der von der Muttergesellschaft Alperia AG in NOK emittierten Anleihen, auf den Wechselkurs zum Bilanzstichtag und auf die spiegelbildliche Entwicklung der relevanten Quote der Veränderung des Fair Value des entsprechenden Sicherungsderivats Cross Country Swap im Geschäftsjahr 2019 beziehen;
- der Unterposten „Sonstige Finanzerträge“ setzt sich vorwiegend aus der Auswirkung der Angleichung an die bei der IFRS 16 First Time Adoption herangezogenen Zinssätze der in den vorhergehenden Geschäftsjahren verwendeten Abzinsungssätze zusammen, die zur Bestimmung der Forderungen gegenüber Terna S.p.A. bezüglich des Eigentums und der Nutzung des Hochspannungsübertragungsnetzes Meran-Bozen nach IAS 17 (jetzt IFRS 16) verwendet wurden;
 - die Verschlechterung des Nettoergebnisses der Unterposten „Aufwertung derivative Finanzinstrumente Strom/Gas“ und „Wertberichtigungen und Differenzen derivative Finanzinstrumente Strom/Gas“ ist sowohl auf die Preisentwicklung bei Strom und Erdgas, als auch auf die erfolgte Einführung des Bilanzierungsmodells Hedge Accounting („Cash Flow Hedging“) für Derivatekontrakte ab 2019 zurückzuführen, die über die erforderlichen Eigenschaften verfügen und nach dem 31. Dezember 2018 abgeschlossen wurden;
 - der Unterposten „Zinsaufwand aufgrund der Anwendung von IFRS 16“ besteht aus dem infolge der IFRS 16 First Time Adoption bilanzierten Zinsaufwand, der im Abschnitt „4. Seit 2019 geltende internationale Rechnungslegungsstandards“ dieser Erläuterungen dargestellt wird.

10.11 Steuern

Die Kosten für Steuern zum 31. Dezember 2019 belaufen sich auf 14.581 TEUR und umfassen:

- Aufwendungen für kurzfristige Steuern IRES, 29.238 TEUR;
- Aufwendungen für kurzfristige Steuern IRAP, 4.977 TEUR;
- Nettoerträge aus Steuervorauszahlungen und latenten Steuern, 30.623 TEUR;
- Aufwendungen für Ersatzsteuern, 10.824 TEUR;
- Aufwendungen für Steuern aus vorhergehenden Geschäftsjahren, 165 TEUR.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft der Alperia Gruppe Alperia Greenpower GmbH im ersten Halbjahr 2019 nach Zahlung der ersten hierfür erforderlichen Ersatzsteuer sich für die Option der Steuerbefreiung einiger immaterieller Vermögenswerte (Konzessionen) entschieden hat, die von dieser infolge einer außerordentlichen Transaktion eines 2018 wirksam gewordenen Zusammenschlusses bilanziert worden waren.

Der in diesem Abschnitt beschriebene Posten umfasst deshalb die positive Auswirkung der Ausübung dieser Option, die mit 7.725 TEUR beziffert werden kann und auf den entgegengesetzten Effekt der teilweisen Freistellung der latenten Steuern zurückzuführen ist, die bei der genannten außerordentlichen Transaktion bilanziert wurde, sowie der Bilanzierung des Aufwands für die Ersatzsteuer, die an die Finanzverwaltung zu entrichten war.

Der insgesamt zum 31. Dezember 2019 bestehende Steuerersatz liegt deshalb bei 17%.

10.12 Nettoergebnis der aufgegebenen Geschäftsbereiche

Dieser Posten besteht in Anwendung der Vorschriften des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 5 aus den wirtschaftlichen Salden des Nettovermögens und der Nettoverbindlichkeiten, die nach konzerninternen Eliminierungen unter den aufgegebenen Geschäftsbereichen aufgestellt wurden.

Im Folgenden wird die Aufteilung auf der Ebene der einzelnen Gruppen unter den aufgegebenen Geschäftsbereichen tabellarisch dargestellt:

(Werte in TEUR)	Biopower Sardegna GmbH	Ottana Solar Power AG	Selsolar Monte San Giusto GmbH	Selsolar Rimini GmbH	Totale
ERTRÄGE	35.839	4.271	1.476	1.533	43.119
Betriebliche Aufwendungen	(49.016)	(2.282)	(1.092)	(1.156)	(53.546)
EBITDA	(13.178)	1.989	385	377	(10.427)
Finanzergebnis	(523)	0	(613)	(40)	(1.176)
Bruttoergebnis der aufgegebenen Geschäftsbereiche	(13.701)	1.989	(228)	337	(11.603)
Steuern	(6)	(645)	(12)	(74)	(738)
Nettoergebnis der aufgegebenen Geschäftsbereiche	(13.707)	1.344	(241)	263	(12.341)

11. Verpflichtungen und Sicherheiten

Unter diesen Posten fallen die von der Muttergesellschaft zugunsten Dritter im Interesse der verbundenen Gesellschaften (PVB Power Bulgaria AG) abgegebenen Patronatserklärungen für einen Betrag in Höhe von insgesamt 2.317 TEUR.

Hingewiesen wird zudem auf Bank- und Versicherungsbürgschaften, die zugunsten Dritter im Interesse der Konzerngesellschaften in Höhe von 87.358 TEUR bestellt wurden.

In Hinblick auf Verpflichtungen hat die Gesellschaft Gruppo Biopower Sardegna GmbH am 31. Dezember 2019 mit Wirkung für 2020 abgeschlossen:

- Kaufverträge für 10.000 metrische Tonnen Palmöl zum festgelegten Preis für das Geschäftsjahr 2020 mit einer Vertragssumme von 6.145.000 Euro;
- Kaufverträge für 44.000 metrische Tonnen Palmöl zum Börsenpreis zum Zeitpunkt der Lieferung.

Bezüglich der Verpflichtungen hinsichtlich der Termingeschäfte zum Kauf und Verkauf von Rohstoffen, deren Eigenschaften eine Own-Use-Exemption-Qualifizierung erlauben, wird auf die Anmerkungen in Abschn. „7.1.2 Rohstoffrisiko“ dieser Erläuterungen hingewiesen.

12. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Unter nahestehenden Unternehmen und Personen sind diejenigen zu verstehen, die von derselben Person wie die Muttergesellschaft beherrscht werden, die Gesellschaften, die diese unmittelbar oder mittelbar beherrschen, von der Muttergesellschaft beherrscht werden oder der gemeinsamen Kontrolle durch diese unterliegen, sowie diejenigen, an denen die Muttergesellschaft eine Beteiligung hält, die ihr erlaubt, einen maßgeblichen Einfluss auszuüben.

Gemäß dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 24 24.000 TEUR „Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen“ § 25 ist die Gesellschaft von der in Abschn. 18 festgelegten Pflicht (Angabe der Art der Beziehung zu dem nahestehenden Unternehmen/der nahestehenden Person und Information der Abschlussadressaten über diejenigen Geschäftsvorfälle und ausstehenden Salden (einschließlich Verpflichtungen), die diese benötigen, um die möglichen Auswirkungen dieser Beziehung auf den konsolidierten Jahresabschluss nachzuvollziehen) befreit, wenn es sich bei diesen Unternehmen und Personen um ein anderes Unternehmen handelt, das als nahestehend zu betrachten ist, weil dieselbe öffentliche Stelle Einfluss sowohl auf das berichtende als auch auf das andere Unternehmen hat.

Die wichtigste Transaktion mit nahestehenden Gesellschaften und Personen im Geschäftsjahr betrafen die zu Gunsten der Gesellschafter beschlossenen Dividenden in Höhe von 24.000 TEUR (der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der Gesellschafter Autonome Provinz Bozen mit Schreiben vom 28. Juni 2019 den Verzicht auf einen Anteil in Höhe von 9.091 TEUR erklärt hat, um besondere Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung, die anlässlich der Gründung von Alperia AG unterzeichnet wurde, zu erfüllen).

13. Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder

Im Folgenden sind die Vergütungen der Verwalter und Aufsichtsratsmitglieder der Konzerngesellschaften für das Jahr 2019 im Detail aufgeführt (Bruttobeträge):

(Werte in TEUR)	2019
Vorstand/Verwaltungsräte	878
Aufsichtsrat/Überwachungsräte	568
Summe	1.446

14. Bezüge der leitenden Angestellten mit strategischen Verantwortungen

Es wird darauf hingewiesen, dass den leitenden Angestellten mit strategischer Verantwortung, die im Lauf des Jahres 2019 tätig waren, insgesamt Vergütungen in Höhe von 695 TEUR (IRPEF-pflichtig) zugewiesen wurden. Der Betrag für 2018 belief sich auf 689 TEUR.

Zum heutigen Zeitpunkt sind für diese leitenden Angestellten keine kurz- oder langfristigen Leistungen vorgesehen, die im Lauf der Zeit anfallen. Eine Ausnahme gilt für einige leitende Angestellte, die eine vertragliche Vereinbarung über ein Wettbewerbsverbot unterzeichneten, deren Höhe sich auf zirka 150 TEUR schätzen lässt. Anteilsbasierte Vergütungen (Stock Option) sind nicht zu verzeichnen.

15. Vergütung der Rechnungsprüfungsgesellschaft

In der nachfolgenden Tabelle sind die von der Rechnungsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG für den Rechnungsprüfungsdienst und die Rechnungskontrolle sowohl des Jahresabschlusses als auch des konsolidierten Abschlusses zum 31. Dezember 2019 sowie für andere Dienstleistungen bezogenen Vergütungen aufgeführt.

Gesellschaft, welche die Dienstleistung bereitstellt hat	Empfänger der Dienstleistung	Art der Dienstleistungen	In das Geschäftsjahr 2019 fallende Vergütungen (Werte in TEUR)
PwC AG	Alperia AG	Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses	19
		Rechnungsprüfung des konsolidierten Jahresabschlusses	24
PwC AG	Alperia AG und 18 abhängige Gesellschaften	Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse und der Group Reporting Package von 18 Gesellschaften	294
PwC SpA	Alperia AG	Rechnungsprüfung, beschränkt auf den konsolidierten Halbjahresbericht 2019	14
PwC SpA	Alperia AG und 18 abhängige Gesellschaften	Rechnungsprüfung beschränkt auf Group Reporting Package für das Halbjahr 2019	22
PwC SpA	Gruppo GGP	Rechnungsprüfung des konsolidierten Jahresabschlusses Gruppo GGP	4
Summe der von der Rechnungsprüfungsgesellschaft 2019 für die Alperia Gruppe erbrachten Rechnungsprüfungsdienstleistungen			376
PwC SpA	Alperia AG	Auf die konsolidierte nicht-finanzielle Erklärung beschränkte Rechnungsprüfung	32
PwC SpA	Alperia AG	konsolidierte nicht-finanzielle Erklärung	3
PwC SpA	Alperia AG und 8 abhängige Gesellschaften	konsolidierte nicht-finanzielle Erklärung für 8 abhängige Gesellschaften	25
PwC SpA	Alperia Trading GmbH	Vereinbarte Prüfverfahren Brief Antragsintegration für die Wiedereinsetzung der Erzeugungskosten gem. Abs. 63.13 Beschluss 111/06 ARERA für die Jahre 2016 und 2017	1
PwC SpA	Alperia Bartucci AG	Rechnungsprüfung Kostenübersicht 2019 Forschung und Entwicklung für Steuerforderungen Gesetz 145/18	3
Summe sonstiger von der Rechnungsprüfungsgesellschaft 2019 für die Alperia Gruppe erbrachten Rechnungsprüfungsdienstleistungen			64
PwC (*)	Alperia AG	Forensic-Dienstleistungen, die von der Rechtsordnung der EU zugelassen werden	97
PwC (*)	Alperia AG	Anwaltliche Dienstleistungen, die von der Rechtsordnung der EU zugelassen werden	49
PwC (*)	Alperia AG	Steuerliche Dienstleistungen, die von der Rechtsordnung der EU zugelassen werden	41
Summe der von zum PwC-Netzwerk gehörigen Einheiten 2019 für die Gesellschaften der Alperia Gruppe erbrachten Dienstleistungen			188

(*)Weitere zum Netzwerk von PwC SpA gehörige Gesellschaften.

16. Nennenswerte Vorfälle nach dem Bilanzstichtag

Im Hinblick auf die „Nach Abschluss des Geschäftsjahrs eingetretenen Vorfälle“ und den Verlauf der Rechtsstreitigkeiten wird auf den Lagebericht verwiesen.

17. Informationen gem. Art. 1 Absatz 125 Gesetz 124/2017

Der Konzern hat 2019 Zuwendungen der öffentlichen Hand eingenommen, die im Folgenden tabellarisch dargestellt werden.

ZAHLENDE STELLE	BEGÜNSTIGTE GESELLSCHAFT	TYP	EINGENOMMENER BETRAG IN EURO
Europäische Union	Alperia AG	Projekt "LIFE4HEAT"	4.119
			4.119
Autonome Provinz Bozen	Alperia AG	Kindertagesstätten	20.515
Autonome Provinz Bozen	ALPERIA SMART SERVICES GMBH	Beitrag für Kleinstrukturen/ Tagesunterbringung Kinder	19.635
Autonome Provinz Bozen	Alperia AG	SCHULUNG	45.500
Autonome Provinz Bozen	ALPERIA ECOPLUS GmbH	Beitrag in Form von Anlagentransfer	3.320.563
Autonome Provinz Bozen	ALPERIA TRADING GMBH	Beitrag für das Geschäftsjahr	148.231
Autonome Provinz Bozen	Edyna GmbH	Beitrag in Form von Anlagentransfer	228.324
			3.782.768
AGENTUR DER EINNAHMEN	ALPERIA ECOPLUS GmbH	Carbon Tax - Biomasse	310
			310
FONDIMPRESA	ALPERIA AG	Erstattung Mitarbeiterausbildung	33.876
			33.876
GEMEINDE TERLAN	Edyna GmbH	Beitrag in Form von Anlagentransfer	220.000
			220.000
TERNA S.p.A.	EDYNA GMBH	Beitrag in Form von Anlagentransfer	687.396
			687.396
GSE S.p.A.	ALPERIA ECOPLUS GmbH	Fotovoltaikförderung - Bosin	1.402
GSE S.p.A.	ALPERIA ECOPLUS GmbH	Fotovoltaikförderung - TF Meran	24.421
GSE S.p.A.	ALPERIA ECOPLUS GmbH	Fotovoltaikförderung - Zipperle	196.932
GSE S.p.A.	ALPERIA ECOPLUS GmbH	Fotovoltaikförderung - Bozen Ecotherm	2.754
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	Fotovoltaikförderung	21.804

GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	Fotovoltaikförderung	21.835
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	Fotovoltaikförderung	27.204
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	Fotovoltaikförderung	10.824
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	Fotovoltaikförderung	5.715
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	Fotovoltaikförderung	22.769
GSE S.p.A.	OTTANA SOLAR POWER AG	Fotovoltaikförderung	3.142.283
GSE S.p.A.	SELSOLAR MONTE SAN GIUSTO GMBH	Fotovoltaikförderung	1.293.683
GSE S.p.A.	SELSOLAR RIMINI GMBH	Fotovoltaikförderung	1.118.626
			5.890.253
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	2.308.605
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	2.969.652
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	2.371.017
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	1.389.177
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	3.864.092
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	610.359
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	1.160.321
GSE S.p.A.	ALPERIA ECOPLUS GmbH	GRIN	1.052.613
GSE S.p.A.	BIOPOWER SARDEGNA GMBH	GRIN	28.227.335
			43.953.171
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	FER003974	424.209
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	FER005410	179.008
			603.217
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID000260	92.172
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID066142	417.856
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID000243	166.505
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID002256	3.066
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID002258	1.147
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID003279	2.644
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID003665	3.578
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID003667	949
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	RID066139	253.279
			941.196
GSE S.p.A.	ALPERIA BARTUCCI GMBH	Energieeffizienztitel	22.165.089
GSE S.p.A.	Edyna GmbH	Energieeffizienztitel	5.283.935
			27.449.024
GSE S.p.A.	ALPERIA ECOPLUS GmbH	European Emission Allowance CO2	3.000 Titel
			0

ENERPASS	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN_001496	5.176.825
EWM	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN_001203	1.035.479
PUNI	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	733
SCHNALS	ALPERIA GREENPOWER GMBH	GRIN	200.000
			6.413.037
GSE S.p.A.	ALPERIA GREENPOWER GMBH	Ursprungszertifizierungen	133.560
GSE S.p.A.	ALPERIA VIPOWER GMBH	Ursprungszertifizierungen	31.400
GSE S.p.A.	ALPERIA ECOPLUS GmbH	Energieeffizienztitel	99.863
TERNA S.p.A.	BIOPOWER SARDEGNA GMBH	Wiedereingliederungsbetrag	661.000
			925.823

Für alle weiteren Informationen kann auf das Nationale Register der Staatsbeihilfen zurückgegriffen werden.

Bozen, den 16. April 2020
Vorstandsvorsitzende
Kröss Flora Emma



Anhang A zum konsolidierten Abschluss – Konsolidierungsumfang

Zum 31. Dezember 2019 (in TEUR)									
Firma	% Besitz	Land	Adresse	Wäh- rung	Betriebs- ergebnis	Eigen- kapital	Konsolidie- rungsme- thode	Bilanz- datum	
Herrschendes Unternehmen									
Alperia AG			Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen						
Abhängige Unternehmen									
Alperia Greenpower GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	14.174	395.310	Vollständig	31.12.2019	
Alperia Vipower AG	77 %	Italien	Sandenweg 8, 39020 Kastelbell-Tschars (BZ)	Euro	1.119	100.489	Vollständig	31.12.2019	
Ottana Solar Power AG (**)	100 %	Italien	Zwölfmalgreiener Stra- ße 8, 39100 Bozen	Euro	1.178	9.032	Kleinerer Betrag - Buch- wert oder Fair Value	31.12.2019	
Selsolar Monte San Giusto GmbH (**)	60 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	(25)	(301)	Kleinerer Betrag - Buch- wert oder Fair Value	31.12.2019	
Selsolar Rimini GmbH (**)	80 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	219	4.725	Kleinerer Betrag - Buch- wert oder Fair Value	31.12.2019	
Alperia Fiber GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	(3.067)	2.134	Vollständig	31.12.2019	
Alperia Smart Services GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	7.357	46.937	Vollständig	31.12.2019	
Edyna GmbH	100 %	Italien	Linkes Eisackufer 45a, 39100 Bozen	Euro	12.546	306.858	Vollständig	31.12.2019	
Alperia Bartucci AG	60 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	581	3.598	Vollständig	31.12.2019	
Alperia Trading GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	54.235	82.911	Vollständig	31.12.2019	
Edyna Transmission GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	621	10.141	Vollständig	31.12.2019	
Gruppe Green Power AG	86,53%	Italien	Via Varotara, 57 - 30035 Mirano (Venezia)	Euro	(3.271)	(2.310)	Vollständig	31.12.2019	
Unix Group GmbH	100 %	Italien	Via Varotara, 57 - 30035 Mirano (Venezia)	Euro	(806)	(895)	Vollständig	31.12.2019	
Bluepower Connecti- on GmbH	100 %	Roma- nia	Str. Diaconu Coresi nr 31, jud Timis – Timisoara	Leu	(1.059)	(1.097)	Vollständig	31.12.2019	

Green Energy Group GmbH	50,1 %	Italien	Viale Fiume 23 - 35042 Este (Padova)	Euro	379	319	Vollständig	31.12.2019	
Alperia Ecoplus GmbH	100 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	1.079	53.476	Vollständig	31.12.2019	
Alperia SUM AG	70 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	1.011	6.309	Vollständig	31.12.2019	
Biopower Sardegna GmbH (**)	100 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	158	2.712	Kleinerer Betrag - Buch- wert oder Fair Value	31.12.2019	
Verbundene / gemeinsam kontrollierte Gesellschaften									
Tauferer Elektrowerk Konsortial-GmbH	49 %	Italien	Von-Ottenthal-Weg 2/C, 39032 Sand in Taufers (BZ)	Euro	0	525	EIGENKAPITAL	31.12.2019	
Neogy (vorher Alperia Smart Mobility GmbH) (*)	50 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 39100 Bozen	Euro	(1.356)	1.654	EIGENKAPITAL	31.12.2019	
Enerpass Konsorti- al-GmbH	34 %	Italien	Breitebnerstraße 2/B, 39010 St. Martin in Passeier (BZ)	Euro	0	1.000	EIGENKAPITAL	31.12.2019	
SF Energy GmbH (*)	50 %	Italien	Zwölfmalgreiener Straße 8, 31900 Bozen	Euro	134	18.566	EIGENKAPITAL	31.12.2019	
E-Werk Moos Kons.-GmbH	25 %	Italien	Aue 129/A, 39013 Moos in Passeier (BZ)	Euro	0	100	EIGENKAPITAL	31.12.2019	
Fernheizwerk Schlan- ders GmbH	49 %	Italien	Hauptstraße 120, 39028 Schlanders (BZ)	Euro	1.343	9.304	EIGENKAPITAL	31.12.2019	
ITT Bozen Konsorti- al-GmbH	43,97 %	Italien	Enrico-Mattei-Straße 1, 39100 Bozen	Euro	63	724	EIGENKAPITAL	31.12.2019	
Care4U GmbH (***)	24,7 %	Italien	Luigi-Negrelli-Str. 13, Bozen	Euro	n. z.	n. z.	Eigenkapital	n. z.	
PVB Power Bulgaria AD (**)	23,13 %	Bulga- rien	Abacus Business Center, 118 Blvd., Sofia	Lew	209	62.522	Kleinerer Betrag - Buch- wert oder Fair Value	31.12.2019	
VEZ Svoghe AD (**)	23,13 %	Bulga- rien	Yastrebits str. 9, Sofia	Lew	(1.294)	62.473	Kleinerer Betrag - Buch- wert oder Fair Value	31.12.2019	
VEZ Maritza AD (**)	23,13 %	Bulga- rien	Yastrebits str. 9, Sofia	Lew	32	883	Kleinerer Betrag - Buch- wert oder Fair Value	31.12.2019	
Andere Unternehmen									
BIO.TE.MA GmbH in Liquidation	11,43 %	Italien	Via Malpighi 4, 09126 Cagliari	Euro	(2)	215	Fair Value in der GuV	31.03.2019	
Medgas Italia S.r.l.	9,61 %	Italien	Via del Seminario 113, 00186 Roma	Euro	(17)	4.341	Fair Value in der GuV	31.12.2019	
LNG MedGas Terminal S.r.l.	2,81 %	Italien	Via Barberini 47, 00187 Roma	Euro	(53)	16.164	Fair Value in der GuV	31.12.2019	

(*) Gemeinsam beherrschte Gesellschaft auf der Grundlage der Satzung und/oder spezieller Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern

(**) Aufgegebene Gesellschaft/Tätigkeit

(***) Die Gesellschaft schließt ihr erstes Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2020 ab.

Anhang B zum konsolidierten Jahresabschluss - Informationen zu den wichtigen, mit der Equity-Methode bewerteten Tochtergesellschaften

Firma	SF Energy GmbH (*)	Neogy GmbH
Langfristige Vermögenswerte	7.443	2.299
Umlaufvermögen	14.784	3.875
Davon liquide Mittel	6.308	2.230
Langfristige Verbindlichkeiten	0	0
Davon finanzielle Verbindlichkeiten	0	0
Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	(739)	0
Kurzfristige Verbindlichkeiten	(2.922)	(4.518)
Davon finanzielle Verbindlichkeiten	0	(2.500)
ERTRÄGE	12.516	1.893
EBIT	73	(1.345)
Zinserträge	74	0
Zinsaufwand	0	(6)
Ertragsteuern und Steuerertrag	(13)	(5)

(*) Es wird darauf hingewiesen, dass der Konzern sich vertraglich dazu verpflichtet hat, auf der Basis eines vorab festgelegten Betrags einen Anteil von 50 % des von der Tochtergesellschaft erzeugten Stroms zu kaufen.







Bericht der unabhängigen Rechnungsprüfungsgesellschaft gemäß Artikel 14 des Gv.D. vom 27. Januar 2010, Nr. 39 und Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

An die Aktionäre von ALPERIA AG

Bericht zur Rechnungsprüfung des konsolidierten Jahresabschlusses

Urteil

Wir haben die Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses der Gruppe ALPERIA (nachfolgend die "Gruppe") durchgeführt, bestehend aus der konsolidierten Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019, der Erfolgsrechnung, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Veränderungen des konsolidierten Nettovermögens, der Rechnungsführung für das zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Geschäftsjahr und den erläuternden Anmerkungen zum Abschluss, die auch Zusammenfassungen der wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze enthalten, die Anwendung fanden.

Unserem Urteil zufolge liefert der konsolidierte Jahresabschluss eine wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gruppe zum 31. Dezember 2019, des Geschäftsergebnisses und der Kassenströme für das zu diesem Zeitpunkt abgeschlossene Geschäftsjahr, in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union angewandten International Financial Reporting Standards sowie den durch Umsetzung von Artikel 9 des Gv.D. Nr. 38/05 erlassenen Anordnungen.

Grundlagen des Urteils

Unsere Rechnungsprüfung fand in Übereinstimmung mit den Internationalen Rechnungsprüfungsgrundlagen (ISA Italia) statt. Unsere Verantwortung gemäß diesen Grundlagen wird im Abschnitt *Verantwortung der Rechnungsprüfungsgesellschaft bei der Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses* des vorliegenden Berichts noch eingehender beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft ALPERIA AG (nachfolgend die "Gesellschaft") entsprechend den Vorschriften und Ethik- sowie Unabhängigkeitsgrundsätzen der italienischen Rechtsordnung zur Rechnungsprüfung von Abschlüssen unabhängig. Wir glauben, dass wir ausreichend geeignete Nachweise ermittelt haben, auf die wir unser Urteil stützen können.

Kernaspekte der Rechnungsprüfung

Die Kernaspekte der Rechnungsprüfung umfassen unserem professionellen Urteil nach die Aspekte, die vorwiegend im Bereich der Rechnungsprüfung des konsolidierten Jahresabschlusses des untersuchten Geschäftsjahres von Bedeutung waren.

PricewaterhouseCoopers SpA

Sede legale e amministrativa: Milano 20149 Via Monte Rosa 91 Tel. 0277851 Fax 027785240 Cap. Soc. Euro 6.890.000,00 i.v., C.F. e P.IVA e Reg. Imp. Milano 12979880155 Iscritta al n° 119644 del Registro dei Revisori Legali - Altri Uffici: Ancona 60131 Via Sandro Totti 1 Tel. 0712142311 - Bari 70122 Via Abate Gimma 72 Tel. 0805640211 - Bergamo 24121 Largo Belotti 5 Tel. 035229691 - Bologna 40126 Via Angelo Finelli 8 Tel. 0516186211 - Brescia 25121 Viale Duca d'Aosta 28 Tel. 0303697501 - Catania 95129 Corso Italia 302 Tel. 0957532311 - Firenze 50121 Viale Gramsci 15 Tel. 0552182811 - Genova 16121 Piazza Piccapietra 9 Tel. 01029041 - Napoli 80121 Via dei Mille 16 Tel. 08136181 - Padova 35138 Via Vicenza 4 Tel. 049873181 - Palermo 90141 Via Marchese Ugo 60 Tel. 091349737 - Parma 43121 Viale Tassara 20/A Tel. 0521275911 - Pescara 66127 Piazza Ettore Troilo 8 Tel. 0854545711 - Roma 00151 Largo Fochetti 29 Tel. 06570251 - Torino 10122 Corso Palestro 10 Tel. 011556771 - Trento 38122 Viale della Costituzione 33 Tel. 0461237004 - Treviso 31100 Viale Felissent 90 Tel. 0422696911 - Trieste 34125 Via Cesare Battisti 18 Tel. 0403480781 - Udine 33100 Via Postolle 43 Tel. 043225789 - Varese 21100 Via Albuzzi 43 Tel. 0322285039 - Verona 37135 Via Francia 21/C Tel. 0458263001 - Vicenza 36100 Piazza Pontelandolfo 9 Tel. 0444393311

Diese Aspekte wurden bei unserer Rechnungsprüfung und bei der Bildung unseres Urteils zum konsolidierten Jahresabschluss in seiner Gesamtheit berücksichtigt; deswegen geben wir für diese Aspekte kein separates Urteil ab.

Kernaspekte

Prüfverfahren als Reaktion auf die Kernaspekte

Werthaltigkeit der Investitionen in immaterielle Anlagen

Anmerkung 9.1 des konsolidierten Jahresabschlusses "Konzessionen, Geschäftswert und sonstige immaterielle Vermögenswerte"

Am 31. Dezember 2019 bestanden 26 % der gesamten konsolidierten Anlagen aus Anlagen immaterieller Art, mit einem Gesamtwert von 604 Mio. Euro, vorwiegend aus der Vergabe von "Konzessionen" zu den zum Zeitpunkt des Erwerbs durch die in der Stromgewinnung tätigen Gesellschaften höchsten anerkannten Preisen im Vergleich zu den entsprechenden Nettovermögen.

Im Gesamtkontext einer Marktsituation, die sich durch eine bedeutende Preisvolatilität bei elektrischem Strom- und folglich durch eine Verringerung der Performance der abhängigen Gesellschaften – auszeichnet, hat die Gesellschaft gemäß der von der Europäischen Union angewandten Internationalen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode IAS 36 eine Werthaltigkeitsprüfung (*Impairment-Test*) unter Einsatz einer Abzinsung der zukünftigen Kassenströme (*Discounted Cash Flow*) durchgeführt, um die Werthaltigkeit der Beteiligungen zu schätzen. Die Kassenströme wurden auf der Grundlage der voraussichtlichen Erzeugung bis zum Ende jeder einzelnen Wasserkraftkonzession geschätzt.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung der den Konzessionen zugeordneten Werte sowie der Komplexität des Verfahrens zur Schätzung der Werthaltigkeit auf Grundlage der zukünftigen Kassenströme haben wir die Bewertung der Konzessionen mit Bezug zu möglichen Wertverlusten und zur entsprechenden Ermittlung im konsolidierten Jahresabschluss als Kernaspekt der Prüfung identifiziert.

Die durchgeführten Prüfverfahren betrafen die Verifizierung der von den Verwaltern angewandten Verfahren zur Ermittlung möglicher Wertverluste bei immateriellen Anlagen (Konzessionen) auf der Grundlage der Vorkehrungen der Internationalen Bilanzierungs- und Bewertungsmethode IAS 36 - Wertminderung der Anlagen ("*Impairment of Assets*").

Insbesondere haben wir den *Impairment-Test* erhalten, den die Direktion für die Konzessionen hat durchführen lassen, und der von uns auch unter Einbeziehung von Bewertungsexperten aus dem PwC-Netzwerk verifiziert wurde.

Die Verifizierungen betrafen grundlegende Annahmen, die bei der Anwendung der Verfahren des *Impairment-Tests* eingesetzt wurden, der auf einer Schätzung der Kassenströme basiert, die jede einzelne Konzession in Zukunft voraussichtlich generieren wird.

Insbesondere wurden die Plausibilität (i) der verwendeten Strompreiskurve, (ii) der geschätzten Erzeugungskapazität, sowie (iii) des Abzinsungssatzes der voraussichtlichen Kassenströme überprüft.

Darüber hinaus wurde die Fähigkeit der Direktion zur Vorlage von Schätzungen auf der Grundlage eines Vergleichs der Daten aus dem Abschluss und der Daten aus den vorherigen Plänen, die Übereinstimmung der verwendeten Prognosen in Bezug auf die Pläne der Direktion sowie die mathematische Korrektheit der Berechnung der geschätzten Kassenflüsse auf der Grundlage der oben aufgeführten Annahmen verifiziert.



Kernaspekte

Prüfverfahren als Reaktion auf die Kernaspekte

Wir haben mit der Direktion deren Schlussfolgerungen auf der Grundlage ihrer Bewertungsverfahren diskutiert. Hierbei haben wir überprüft, ob der im konsolidierten Jahresabschluss bilanzierte Wert der Konzessionen mit den Ergebnissen des wie oben geprüften *Impairment-Tests* übereinstimmt.

Abschließend haben wir die Vollständigkeit und Genauigkeit der in den beschreibenden Anmerkungen des konsolidierten Jahresabschlusses enthaltenen Angaben überprüft.

Verantwortung der Verwalter und des Aufsichtsrats bezüglich des konsolidierten Jahresabschlusses

Die Verwalter sind für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses verantwortlich, der eine wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Darstellung gemäß den von der Europäischen Union angewandten International Financial Reporting Standards und den durch Umsetzung von Artikel 9 des Gv.D. Nr. 38/05 erlassenen Anordnungen liefert. Sie sind außerdem im gesetzlich vorgesehenen Rahmen für den Teil der internen Kontrolle zuständig, der von ihnen für notwendig erachtet wird, um eine Erstellung zu ermöglichen, die frei von schwerwiegenden Fehlern aufgrund von Betrugsdelikten oder unbeabsichtigten Verhaltensweisen bzw. Ereignissen ist.

Die Verwalter sind dafür zuständig, zu beurteilen, ob die Gruppe ihren Geschäftsbetrieb weiterhin aufrechterhalten kann sowie, bei der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses, für die Angemessenheit der Verwendung der Bedingungen zur Unternehmensfortführung und entsprechenden diesbezüglichen Angaben. Die Verwalter verwenden die Bedingungen zur Unternehmensfortführung bei der Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses, sofern sie nicht festgestellt haben, dass die Bedingungen für eine Liquidation der Hauptgruppe ALPERIA AG oder für die Einstellung des Geschäftsbetriebs vorliegen oder falls keine realistischen Alternativen zwischen diesen Optionen bestehen.

Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung, im gesetzlichen Rahmen, des Verfahrens zur Bereitstellung von Finanzangaben der Gruppe.

Verantwortung der Rechnungsprüfungsgesellschaft bei der Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses

Unsere Ziele liegen im Erhalt einer vernünftigen Sicherheit darüber, dass der konsolidierte Jahresabschluss in seiner Gesamtheit keine schwerwiegenden Fehler aufweist, die auf Betrugsdelikte oder unabsichtliche Verhaltensweisen bzw. Ereignisse zurückgehen, und in der Erstellung eines Prüfberichts, der unser Urteil beinhaltet.

Unter vernünftiger Sicherheit versteht sich ein erhöhtes Sicherheitsniveau, das dennoch keine Garantie beinhaltet, dass eine gemäß den Internationalen Rechnungsprüfungsgrundlagen (ISA Italia) durchgeführte Rechnungsprüfung immer schwerwiegende Fehler feststellt, sofern solche bestehen. Fehler können von Betrugsdelikten oder unbeabsichtigten Verhaltensweisen bzw. Ereignissen herrühren und werden als schwerwiegend eingestuft, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie im Einzelfall oder insgesamt die auf Grundlage des konsolidierten Jahresabschlusses von den Verwendern getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung, die gemäß den Internationalen Rechnungsprüfungsgrundlagen (ISA Italia) durchgeführt wurde, haben wir ein fachliches Urteil gefällt und unsere fachliche Skepsis für die Gesamtdauer der Rechnungsprüfung gewahrt. Zudem:

- haben wir die Risiken hinsichtlich schwerwiegender Fehler im konsolidierten Jahresabschluss aufgrund von Betrugsdelikten oder unabsichtlichen Verhaltensweisen bzw. Ereignissen identifiziert und beurteilt; haben wir Prüfverfahren hinsichtlich solcher Risiken definiert und angewandt; haben wir ausreichend geeignete Nachweise ermittelt, auf die wir unser Urteil stützen können. Das Risiko, einen schwerwiegenden Fehler aufgrund von Betrugsdelikten nicht zu ermitteln, ist größer als das Risiko, einen schwerwiegenden Fehler aufgrund von unabsichtlichen Verhaltensweisen bzw. Ereignissen nicht zu ermitteln, da ein Betrugsdelikt rechtswidrige Abreden, Fälschungen, absichtliche Auslassungen, irreführende Darstellungen oder die Einflussnahme auf die interne Kontrolle beinhalten kann;
- haben wir ein Verständnis der relevanten internen Kontrolle für die Rechnungsprüfung erlangt, um geeignete Prüfverfahren hierfür zu definieren und nicht, um ein Urteil über die Effizienz der internen Kontrolle der Gruppe zu fällen;
- haben wir die Eignung der angewandten Rechnungslegungsgrundlagen sowie die Plausibilität der Rechnungsschätzungen der Verwalter inklusive der entsprechenden Angaben überprüft;
- sind wir in Bezug auf die Angemessenheit der Verwendung der Voraussetzung der Unternehmensfortführung durch die Verwalter sowie – auf Grundlage der ermittelten Nachweise – auf das etwaige Vorliegen einer bedeutenden Unsicherheit betreffend besondere Ereignisse oder Umstände, die maßgebliche Zweifel am Fortbestand der Gruppe als Unternehmenseinheit entstehen lassen könnten, zu einer Schlussfolgerung gelangt. Im Falle einer bedeutenden Unsicherheit sind wir angehalten, im Bericht zur Rechnungsprüfung die Aufmerksamkeit auf die entsprechenden Angaben im Jahresabschluss zu lenken, falls diese Angaben nicht dafür geeignet sind, diesen Umstand gemäß unserer Formulierung im Urteil wiederzugeben. Unsere Schlussfolgerungen basieren auf den ermittelten Nachweisen zum Zeitpunkt dieses Berichts. Dennoch können zukünftige Ereignisse oder Umstände dazu führen, dass die Gruppe ihren Geschäftsbetrieb als Unternehmen einstellt;
- haben wir die Darlegung, den Aufbau und den Inhalt des konsolidierten Jahresabschlusses in seiner Gesamtheit überprüft, einschließlich der Informationen, und ob der konsolidierte Jahresabschluss die unten genannten Geschäfte und Ereignisse korrekt darstellt;
- haben wir ausreichend geeignete Nachweise hinsichtlich der Finanzinformationen der Unternehmen oder unterschiedlichen wirtschaftlichen Aktivitäten innerhalb der Gruppe ermittelt, um ein Urteil zum konsolidierten Jahresabschluss fällen zu können. Wir sind verantwortlich für die Leitung, Überwachung und Durchführung der Rechnungsprüfung der Gruppe. Wir sind allein verantwortlich für das Urteil zum konsolidierten Jahresabschluss.



Wir haben den Verantwortlichen für die Corporate Governance einer entsprechenden Ebene, wie von den ISA Italia gefordert, neben den anderen Aspekten die Reichweite und den geplanten Zeitrahmen der Rechnungsprüfung sowie die daraus hervorgegangenen bedeutenden Ergebnisse, einschließlich der möglichen wichtigen Mängel in der internen Kontrolle, die während der Rechnungsprüfung festgestellt wurden, mitgeteilt.

Des Weiteren haben wir den Verantwortlichen für die Corporate Governance gegenüber eine Erklärung darüber abgegeben, dass wir die in der Italienischen Rechtsordnung anwendbaren Vorschriften und Grundlagen hinsichtlich der Ethik und Unabhängigkeit beachtet haben, und wir haben ihnen jeden Fall mitgeteilt, der sich eventuell vernünftigerweise auf unsere Unabhängigkeit auswirken könnte, und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Unter den Aspekten, die wir den Verantwortlichen für die Corporate Governance mitgeteilt haben, haben wir die im Rahmen der Rechnungsprüfung des konsolidierten Jahresabschlusses des betreffenden Geschäftsjahrs wichtigsten hervorgehoben, die dementsprechend als Kernaspekte zu betrachten sind. Wir haben diese Aspekte im Bericht zur Rechnungsprüfung beschrieben.

Weitere Informationen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 537/2014 mitgeteilt wurden

Die Aktionärsversammlung von ALPERIA AG hat uns am 23. März 2016 und am 12. Mai 2017 mit der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und des konsolidierten Jahresabschlusses der Gruppe für die Geschäftsjahre vom 31. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2024 beauftragt.

Wir erklären hiermit, dass außer der Rechnungsprüfung keine weiteren Dienstleistungen erbracht wurden, die gemäß Artikel 5, Absatz 1 der Verordnung (EU) 537/2014 untersagt sind, und dass wir hinsichtlich der Gesellschaft bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung unabhängig geblieben sind.

Wir erklären hiermit, dass das Urteil zum konsolidierten Jahresabschluss in diesem Bericht in Übereinstimmung mit den Angaben des Zusatzberichts für den Aufsichtsrat, in seiner Funktion als internes Kontrollorgan sowie der Rechnungsprüfung, die gemäß Artikel 11 besagter Verordnung angefertigt wurde, steht.

Bericht über weitere Rechtsvorschriften und Verordnungen

Urteil gemäß Artikel 14, Absatz 2, Buchstabe e), des Gv.D. 39/10 und Artikel 123-bis, Absatz 4 des Gv.D. 58/98

Die Verwalter der ALPERIA AG sind für die Anfertigung des Lageberichts sowie des Berichts über die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse (entsprechend den nach Artikel 123 bis, Absatz 2, Buchstabe b), des Gv.D. 58/1998 geforderten Informationen) der Gruppe ALPERIA zum 31. Dezember 2019 zuständig, einschließlich deren Übereinstimmung mit dem entsprechenden konsolidierten Jahresabschluss und ihre Übereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften.

Wir haben die Verfahren aus den Rechnungsprüfungsgrundlagen (SA Italia) Nr. 720B zu dem Zweck angewandt, um uns ein Urteil über die Übereinstimmung des Lageberichts und einiger spezifischer Informationen im Bericht über die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse, wie in Artikel 123-bis, Absatz 4, des Gv.D. 58/98 vorgesehen, mit dem konsolidierten Jahresabschluss der Gruppe ALPERIA zum 31. Dezember 2019 und über seine Übereinstimmung mit den Gesetzesvorschriften zu bilden, sowie um eine Erklärung über eventuelle schwerwiegende Fehler abzugeben.

Unserem Urteil nach stimmen der Lagebericht und einige spezifische Informationen im Bericht über die Unternehmensführung und die Eigentumsverhältnisse mit dem konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft ALPERIA AG zum 31. Dezember 2019 überein, und wurden gemäß den Gesetzesvorschriften erstellt.

Mit Bezug auf die Erklärung unter Artikel 14, Absatz 2, Buchstabe e), des Gv.D. 39/10, die auf der Grundlage der Kenntnisse über und des Verständnisses des Unternehmens und der entsprechenden Rahmenbedingungen abgegeben wurde, die im Verlauf der Prüfungstätigkeiten ermittelt wurden, haben wir nichts anzumerken.

Erklärung gemäß Artikel 4 der Consob-Verordnung zur Umsetzung des Gv.D. vom 30. Dezember 2016, Nr. 254

Die Verwalter von ALPERIA AG sind verantwortlich für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung gemäß Gv.D. vom 30. Dezember 2016, Nr. 254.

Wir haben die erfolgte Genehmigung der nichtfinanziellen Erklärung seitens der Verwalter festgestellt.

Gemäß Artikel 3, Absatz 10 des Gv.D. vom 30. Dezember 2016, Nr. 254, ist diese Erklärung Gegenstand einer separaten Konformitätsbescheinigung unsererseits.

Trient, den 24. April 2020

Impressum

Alperia AG

Stammkapital 750.000.000 Euro, vollständig eingezahlt

Zwölfmalgreiener Straße 8

39100 Bozen

Nummer der Eintragung in das Handelsregister Bozen

C.F. Steuernr. und MwSt.-Nr. 02858310218

Grafik: Longo Media



Alle CO₂-Emissionen, die bei der Umsetzung dieser Broschüre entstanden sind, wurden durch das anerkannte Klimaschutzprojekt „Wald Mix: Brasilien, Uganda, Peru“ ausgeglichen.

